

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagenheft

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Verhandlungen

der

Stände = Versammlung

des

Großherzogthums Baden
im Jahr 1842.



Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Beilagenheft.

Karlsruhe.

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

9

Herbst

Stamm

Stamm

0713 999, 1842 Bäl.



Karlsruhe

Stamm

Inhalt

des Beilagenheftes.

Beilage	Nro.		Seite
	1.	Höchstes Rescript, die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten betreffend	1
"	2.	Höchstes Rescript, die Ernennung von acht Mitgliedern der ersten Kammer durch den Großherzog betreffend	2
"	6.	Commissionsbericht über die Wahlen des grundherrlichen Adels und der Landesuniversitäten	3-5
"	13.	Gesetzentwurf über die Erhebung der Steuern im zweiten Semester des Kalenderjahrs 1842 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	6
"	16.	Bericht der Budgetcommission über die Erhebung der Steuern für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842	7-10
"	18.	Commissionsbericht über die Motion des Herrn. Karl v. Göler, das Zehntablösungsgesetz betreffend	11-28
"	19.	Budget des Staatsministeriums für 1842 und 1843	29
"	22.	Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für 1842 und 1843	30-31
"	23.	Budget des Justizministeriums für 1842 und 1843	32-33
"	26.	Adresse auf authentische Interpretation des Zehntablösungsgesetzes	34-35
"	27.	Bericht der Budgetcommission über den Aufwand des Staatsministeriums	36-37
"	28.	Bericht der Zollcommission über eine Eingabe des badischen Industrievereins um angemessenen Schutzoll	38-84
"	29.	Bericht der Petitionscommission über die wiederholte Vorstellung der ehemaligen Landvogtei Ortenau, ihre Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationskasse und ihre Beziehung zu altbadischen Kriegskosten betreffend	85-88
"	30.	Budget des Finanzministeriums für 1842 und 1843	89-96
"	31.	Mittheilung der zweiten Kammer, eine Berichtigung im Etat der Forstdomänenverwaltung betreffend	97
"	34.	Budget des Ministeriums des Innern für 1842 und 1843	98-102
"	35.	Budget des Ministeriums des Innern Tit. XVII-XIX.	103-104
"	38.	Adresse der zweiten Kammer, wodurch dieselbe dem provisorischen Gesetz über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers die Zustimmung erteilt	105

		Seite
Beilage No.	39. Bericht der Budgetcommission über den Gesetzentwurf, den Steuereinzug im Monat September betreffend	106
" "	40. Bericht der Budgetcommission über den Aufwand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	107—116
" "	41. Bericht der Budgetcommission über das Budget des Finanzministeriums und zwar Tit. II. Forst- domänenverwaltung und Tit. VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke	117—128
" "	42. Bericht der Budgetcommission über den Pensionsaufwand	129—130
" "	43. Bericht der Budgetcommission über die Rechnung des Archivars, den Aufwand der ersten Kammer von 1841/42 betreffend	131—133
" "	44. Bericht der Budgetcommission über die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten des Finanzmini- steriums und zwar Tit. I. Cameraldomänenverwaltung, Tit. III. Salinen, Tit. IV. Berg- und Hütten-, und Tit. V. Münzverwaltung	134—147
" "	45. Bericht der Budgetcommission über die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten des Finanzmini- steriums und zwar Tit. VII. Steuerverwaltung, Tit. VIII. Zollverwaltung und Tit. IX. allgemeine Kassenverwaltung, sowie den eigentlichen Aufwand des Finanzministeriums sammt Branchen	148—158
" "	46. Bericht der Budgetcommission über die Bitte des vormaligen Landwehrcapitäns Schubert zu Rastatt um Ausbezahlung von Gehaltsresten und fixe Pension	157—158
" "	47. Mittheilung der zweiten Kammer, eine Berichtigung im Budget der Forstpolizeidirection und der Forstdomänenverwaltung betreffend	159—160
" "	48. Budget des Kriegsministeriums für 1842 und 1843	161—166
" "	49. Adresse der zweiten Kammer auf Einführung von Vergleichsgerichten	167—168
" "	50. Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstare nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	169—170
" "	51. Bericht der Petitionscommission über die Petition der Stadt Oppenau, Anlegung eines Straßenzugs von Oppenau auf den Kniebis betreffend	171—173
" "	52. Mittheilung der zweiten Kammer, die Bewilligung von 6600 fl. zu Errichtung eines protestantischen Predigerseminars und Berichtigung eines Versehens im Etat Allgemeine Sicherheitspolizei be- treffend	174
" "	53. Bericht der Budgetcommission über den Aufwand des Justizministeriums	175—179
" "	54. Bericht der Budgetcommission über den Aufwand des Ministeriums des Innern	180—185
" "	55. Bericht der Budgetcommission über den Aufwand des Kriegsministeriums	186—192
" "	56. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstare	193—199
" "	57. Bericht der Zollcommission über das provisorische Gesetz, die Besteuerung des Runkelrübenzuckers be- treffend	200—201
" "	58. Bericht der Zollcommission über die Vorstellung der Direction der badischen Gesellschaft für Zucker- fabrikation, Steueraufgabe auf ihren Betriebszweig neben der ordentlichen Gewerbesteuer be- treffend	202—206
" "	59. Adresse der zweiten Kammer, worin dieselbe die Nachweisungen über den Bau der Eisenbahn an- erkennt	207
" "	60. Adresse der zweiten Kammer auf Verlängerung des im Zehntablösungsgesetze für Verzinsung des Staatszuschusses festgesetzten Termins	208
" "	61. Mittheilung der zweiten Kammer, die Adresse der ersten Kammer auf Modificirung des Zehntablös- ungsgesetzes betreffend	209—215
" "	62. Adresse der zweiten Kammer auf Minderung des Aufwandes für das Militär und Vorlage eines Ge- setzentwurfs über Errichtung einer Landwehr	211—213
" "	63. Budget der außerordentlichen Ausgaben und Etat der auf das Grundstockvermögen zu übernehmenden Ausgaben für 1842 und 1843	214—221

Seite	Beilage No.		Seite
106	64.	Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstare nach der wiederholt modificirten Fassung der zweiten Kammer	222—223
116	65.	Gesetzentwurf über 1) die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, 2) ein Eisenbahnanlehen und 3) das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1842 und 1843	224—231
125	66.	Adresse der zweiten Kammer auf Wiederherstellung eines gesetlichen Zustandes der Presse im Großherzogthum	232
130	67.	Adresse der zweiten Kammer auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen im Betrage von zwei Millionen Gulden	233
133	68.	Mittheilung der zweiten Kammer, wornach dieselbe die Position Herstellung des Mühlburger Thores verworfen hat	234
147	70.	Zweiter Commissionsbericht über den Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstare	235—236
	71.	Commissionsbericht über das außerordentliche Budget	237—240
	72.	Nachträglicher Bericht der Budgetcommission zum Etat des Ministeriums des Innern, die Position des evangelischen Predigerseminars betreffend	241—242
158	73.	Commissionsbericht über die drei Gesetzentwürfe die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, das Eisenbahnanlehen und das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend	243—246
158	74.	Mittheilung der zweiten Kammer, die Aufnahme eines jährlichen Betrags von 3088 fl. in das Ausgabenbudget des Finanzministeriums, Position Amortisationskasse, betreffend	247
160	75.	Commissionsbericht über den Antrag des Fhrn. v. Andlaw auf Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer	248—252
166	76.	Commissionsbericht über die Nachweisungen, den Bau der Eisenbahn betreffend	253—255
168	78.	Bericht der Budgetcommission über die Adresse der zweiten Kammer, die Verminderung des stehenden Heeres und Errichtung einer Landwehr betreffend	256—258

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 25 horizontal lines. The page shows significant signs of age, including yellowing and several large, irregular brown stains, particularly in the lower-left and central areas.

Ran
Bie
Lieb
Ran

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 1. Sitzung vom 24. Mai 1842.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags Unseres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten, Unseres Herrn Veters und Schwagers des Fürsten von Fürstenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vicepräsidenten, Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium den 28. April 1842.

Leopold.

Frhr. v. Rüd t.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 1. Sitzung vom 24. Mai 1842.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständerversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unsern Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim,
2. Unsern Generalleutnant und Divisionär, Freiherrn von Stockhorn,
3. Unsern Generalleutnant und Generaladjutanten v. Freystedt,
4. Unsern Staatsrath Wolff,
5. Unsern Generalmajor und Commandeur der Artilleriebrigade, Freiherrn von Lafollaye,
6. Unsern Generalauditor und Geheimen Kriegsrath Vogel,
7. Unsern Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Freiherrn von Marschall,
8. Unsern Kammerherrn und Oberforstrath Freiherrn von Gemmingen.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschliesung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium, den 28. April 1842.

Leopold.

Frhr. v. Müdt.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Nr. 6. zum Protokoll der 1. Sitzung vom 24. Mai 1842.

Commissionsbericht

über

die Wahlen des grundherrlichen Adels und der beiden Landes-
universitäten.

Erstattet

von dem Generallieutenant Freiherrn v. Stockhorn.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Ich habe die Ehre, aus Auftrag der von der hohen Kammer nach §. 2 der Geschäftsordnung zur Prüfung der Wahllisten ernannten Commission, und zwar über die Wahlen:

1. der Mitglieder des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg,
 2. desgleichen des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg,
 3. u. 4. der beiden Landesuniversitäten Freiburg und Heidelberg
- zu berichten.

1. Wahlen der Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg.

Die Wahl wurde den 27. April dieses Jahres zu Freiburg durch den Großherzoglichen Regierungscommissär, Geheimen Rath und Hofrichter Baumgärtner, unter Zuzug der dazu erbetenen zwei ältesten Mitglieder des grundherrlichen Adels, des Freiherrn Friedrich von Wangen, Kaiserl. Königl. österreichischen Generalmajors, und des Grafen von Hennin, großherzoglichen Kammerherrn und Hofgerichtsraths, vorgenommen.

Von sämmtlichen zu diesem Act eingeladenen Grundherren, 72 an der Zahl, erschienen in Person	18
Vollmachten erteilten	51
ausgeblieben und nicht vertreten waren	3

thut obige 72 Stimmen.

Das Scrutinium ergab

1. für den Freiherrn Christian von Türckheim, Kaiserl. Königl. österreichischen Major . . . 65 Stimmen
2. für den Freiherrn Friedrich von Böcklin, Großherzoglichen Hauptmann à la suite von der Infanterie 37 "
3. für den Freiherrn Heinrich von Andlaw, Großherzoglichen Kammerherrn 35 "

Die Freiherren Nepomuck v. Hornstein, Rudolf v. Berckheim und Graf v. Hennin erhielten ein Jeder 34 Stimmen.

Nach §. 17 der Wahlordnung wurde zum Loos geschritten, welches für den Grundherrn Freiherrn Nepomuck von Hornstein von Binningen entschied. Derselbe wurde sofort als Abgeordneter in das Protokoll eingetragen, und da er nicht anwesend war, so erklärte er unterm 29. April die Annahme schriftlich.

Die Commission hat das Wahlprotokoll mit seinen 7 Beilagen genau geprüft, und findet dabei nichts zu erinnern; sie trägt deswegen darauf an, die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten oberhalb der Murg als richtig anzuerkennen.

2. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten unterhalb der Murg.

Dem zum Wahlcommissär ernannten Großherzoglichen Oberhofrichter Freiherrn v. Stengel wurden von dem grundherrlichen Adel auf Erbitten die 2 ältesten anwesenden Grundherren beigeordnet, und zwar:

die Freiherren Augustin v. Helmstädt, Großherzogl. Badischer Kammerherr, und
Freiherr Wilhelm v. La Roche, Großherzoglicher Kammerherr und Major à la suite.

An 60 Grundherren wurde die Einladung zur Wahl erlassen; an 59 wurde die Wahl insinuiert; an den 60sten Grundherrn, v. Schmitz-Auerbach, konnte keine solche Einladung erlassen werden, weil er sich außer Landes befindet, und sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

An dem den 12. April vorgenommenen Wahlact nahmen persönlich 14 Grundherren Theil; durch 25 Vollmachten wurden die Abwesenden vertreten.

Der Freiherr Karl v. Göler, Großherzoglicher Kammerherr wurde mit	38 Stimmen
Der Kammerherr und Forstmeister v. Kettner mit	36 "
Freiherr Ernst v. Göler, Großherzoglicher Ceremonienmeister und Kammerherr mit	34 "
Freiherr Adolf v. Rüdts zu Bödighheim, Großherzoglicher Kammerherr mit	30 "

zu Abgeordneten erwählt.

Der bei der Wahl nicht anwesende Freiherr Ernst v. Göler hat unterm 15. April sich zur Annahme der Wahl erklärt.

Die Commission trägt auf Anerkennung der Wahl an.

3. Wahl der Landesuniversität Freiburg.

Zum landesherrlichen Commissär war der derzeitige Prorector und Professor **Dr. Laufhardt** ernannt; die Gegenliste führte der Senior der Universität Geheime Rath und Domcapitular **Dr. Hug**.

Bei der am 22. März vorgenommenen Wahl waren 24 Professoren anwesend. Zwei waren durch Krankheit zu erscheinen verhindert, wovon der eine durch Vollmacht stimmte, der andere seine Stimme abzugeben sich entschuldigte, und ein Botant auf sein Botum bei der Abstimmung verzichtete.

Der Geheimerath und Regierungsdirector v. Reck, Curator der Hochschule, erhielt 16 Stimmen und wurde andurch mit eminenterer Stimmenmehrheit zum Abgeordneten erwählt.

Derselbe hat die Wahl angenommen.

Ihre Commission beantragt die Anerkennung der Wahl.

4. Wahl der Landesuniversität Heidelberg.

Zum Großherzoglichen Wahlcommissär war der Geheime Hofrath **Dr. Kosphiet** ernannt und mit Stimmenmehrheit wurde der Hofrath und Professor **Dr. Bähr** zur Führung der Gegenliste erwählt.

Die Wahl fand den 20. März statt. Von den 28 eingeladenen, ordentlichen Professoren sind 21 in Person erschienen, 4 haben sich durch Vollmacht vertreten lassen, und 3 haben ohne Abstimmung sich entschuldigt.

Der geheime Referendär **Sichrodt** wurde mit 24 Stimmen von 25 Abstimmenden zum Abgeordneten erwählt, und hat die Wahl angenommen.

Da auch hier kein Anstand obwaltet, so trägt Ihre Commission auf Anerkennung dieser Wahl an.

Beilage Nr. 13. zum Protokoll der 3. Sitzung vom 22. Juni 1842.

**Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die vier Monatsraten der directen Steuern, so wie die indirecten Steuern, welche in den Monaten Juli und August 1842 zum Einzuge kommen, sind nach dem bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzworschlag einstimmig an.

Karlsruhe, den 21. Juni 1842.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

B e k k.

Die Secretäre:

Blankenborn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Beilage Nr. 16. zum Protokoll der 4. Sitzung vom 24. Juni 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

den Gesetzentwurf, das Steueraus schreiben für die zweite Hälfte des
Kalenderjahres 1842 betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Red.

Durchlanchtigste, hochgeehrte Herren!

Nach dem §. 62 der Verfassungsurkunde ist die Regierung befugt, die bisherigen Steuern noch 6 Monate nach Ablauf der Bewilligungsfrist fortzuerheben, wenn vorher nicht ein Budget zu Stande gekommen ist.

Mit Ende des Monats Juni ist diese Frist abgelaufen, die Regierung hat daher ein Gesetz in die zweite Kammer eingebracht, wonach die directen Steuern ebenso für die zweite Hälfte des Jahrs 1842 erhoben werden sollen, wie für die erste Hälfte. Die Gründe zu dieser Maßregel sind in dem in Ihren Händen befindlichen gedruckten Vortrag der Regierungskommission enthalten; sie concentriren sich auf die Thatsache, daß eine Verminderung der Steuern bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht möglich, zu einer Erhöhung eine Veranlassung nicht vorhanden ist, und sind überhaupt so einfacher Natur, daß Ihrer Commission darüber nichts weiter zu sagen erübrigt. Gegen hat die zweite Kammer, wie aus dem mitgetheilten Gesetzentwurf ersichtlich ist, zwei Abänderungen vorgenommen, welche der näheren Erörterung bedürfen; sie hat nämlich

A. statt der von der Regierung verlangten 6 Monatsraten der Steuer nur für die Monate Juli und August verwilligt und

B. die Verwilligung, welche ausschließlich für die directen Steuern gefordert war, auch auf die indirecten Steuern ausgedehnt.

ad A. Die erste Abänderung wird damit begründet, daß ein solches anticipirtes Steuervotum doch lediglich auf einem Nothstand beruhe, der als solcher nicht über das Bedürfnis auszudehnen sei. Die Commission würde hierin keinen Anlaß finden, die Vorlage der Regierung zu amendiren, da ja mit dem Augenblick, wo das Budget genehmigt ist, das Provisorium ipso jure cessirt und der ordentliche Zustand wieder eintritt. Indessen hat die Sache kein praktisches Interesse, da voraussichtlich im Laufe von zwei Monaten das Budget erledigt sein wird und die Regierung der besondern vorläufigen Ermächtigung vor Ablauf für die weitem vier Monate nicht bedarf. Die Commission stellt daher den Antrag auf Annahme der zweimonatlichen Steuerbewilligung.

Unbemerkt können wir übrigens nicht lassen, daß diese Restriction in der Zeit, wenn sich die Finanzverwaltung streng an das Gesetz halten wollte, bei dem bestehenden Geschäftsorganismus der Steuererhebung die Nachtheile haben würde, daß für die zweite Hälfte des Jahres abermals sowohl für die Einnahmsdecretur an die Obereinehmerceien, als auch für die Forderungszettel an die Steuerpflichtigen doppelte Fertigungen ausgestellt werden müßten, und eine große Anzahl von Steuerpflichtigen, namentlich Ausmärker, welche wünschen, ihre Steuerpflicht mit Einer Zahlung abzuthun, noch zweimal belästigt werden müßten. Diese Nachtheile wurden auch in der andern Kammer gewürdigt, jedoch damit beseitigt, daß man der Finanzverwaltung kein Hinderniß in den Weg lege, dormalen gerade so zu verfahren, als wenn die Bewilligung für den ganzen Rest des Jahres erteilt wäre.

Eine Irregularität mag es immer bleiben, wenn die Stände die Steuern nur auf vier Monate votiren, zugleich aber die Administration autorisiren, sich beim Vollzug dadurch nicht stören zu lassen; ja die Steuerpflichtigen werden es sich kaum erklären können, wenn im Regierungsblatt die Steuern für vier Monatsraten ausgeschrieben, in ihren Forderungszetteln aber auf 6 Monate berechnet werden; ein Schaden wird jedoch hieraus nicht erwachsen. Die Commission glaubt daher, über diesen Punkt bei den obwaltenden Verhältnissen hinweggehen zu müssen.

ad B. Das zweite Amendement setzt fest, daß auch die indirecten Steuern, welche in den Monaten Juli und August zum Einzug kommen, nach den bestehenden Tarifen erhoben werden, und hat also

- 1) durch die directe Disposition, welche in diesem Satze liegt, der Commission zu keinem wesentlichen Anstand Anlaß gegeben. Durch den §. 62 der Verfassungsurkunde wird nämlich nur die Erhebung der nichtständigen Abgaben auf eine 6monatliche Frist nach Ablauf der letzten Bewilligungszeit beschränkt; die ständigen Abgaben hingegen, also alle indirecten Steuern müssen forterhoben werden, und dieß kann natürlich nach keinem andern Tarif geschehen, als welcher durch die ständigen Gesetze über die verschiedenen Gattungen der indirecten Steuer vorgeschrieben ist. Das Amendement der zweiten Kammer bewilligt dennoch auf zwei Monate, was gesetzlich schon in so lange gilt, bis es auf Vorlage der Regierung und mit Zustimmung beider Kammern aufgehoben wird; das Amendement ist deshalb überflüssig, es ist aber — nachdem anerkannt ist, daß die Staatskasse diese Zuflüsse nicht entbehren kann — unschädlich und gibt in so fern der Commission keinen Anlaß, auf Verwerfung anzutragen.
- 2) Ein anderes, nicht so unschuldiges Ansehen gewinnt aber das Amendement, wenn man daraus Folgerungen ziehen, wenn man aus dem Anstand, daß man ausdrücklich die indirecten Steuergesetze aufrecht erhält, schließen wollte, daß dieselben ohne solche Bewilligung mit Ablauf der Frist stillschweigend erloschen wären und keine indirecten Steuern mehr erhoben werden dürften. Die Commission der zweiten Kammer gibt in ihrem Bericht die Gründe nicht an, welche sie zu dieser Abänderung bewogen; eine solche Intention dürfen wir aber derselben, ohne ihren loyalen Gesinnungen zu nahe zu treten, nicht supponiren, da der Bericht das Amendement als eine besondere Gefälligkeit gegen die Regierung bezeichnet, während

9
doch unter solcher Intention dadurch der Regierung das Recht zur Initiative in indirecten Steuer-
sachen größtentheils entzogen, die verfassungsmäßigen Rechte dieser hohen Kammer aber in hohem Grade
verlezt würden!

Dem sei wie ihm wolle, so widerstrebt diese Prolongation der indirecten Steuergesetze auf einige Monate
gelegentlich bei dem provisorischen Auslagenvotum der Ordnung, und ist mit unserm seit dem Bestand der Ver-
fassung gehandhabten öffentlichen Recht unverträglich.

Man hat zwar aus dem §. 54, wornach das Auslagegesetz nur auf zwei Jahre gegeben wird, schon folgern
wollen, daß die Steuergesetze überhaupt nur auf zwei Jahre gültig seien; allein dies waren doch nur hingeworfene
Ideen Einzelner, die in der That in der Verfassung nirgends begründet und factisch bisher immer von allen drei
Factoren der Gesetzgebung verworfen worden sind. Bereits im Jahr 1831 mußte wegen Verzögerung des Budgets
ein ähnliches Auslagegesetz erlassen werden; es wurde von der Regierung in derselben Fassung eingebracht wie
dieses Mal, und von beiden Kammern einstimmig angenommen.

Im Jahr 1831 erlaubte der Finanzzustand den Kartenstempel aufzuheben: man war von einigen Seiten der
Ansicht, dies könne in kurzen Wegen geschehen, das Finanzgesetz sei abgelaufen, die Gültigkeit des Kartenstempels
cessire, sofern er nicht erneuert werde, und man könne ihn stillschweigend aus dem Budget hinweglassen. Man
überzeugte sich aber bald eines Bessern und sah ein, daß nach §. 65 die Regierung einen Gesetzentwurf darüber
vorlegen mußte, der dann auch einkam und die Zustimmung beider Kammern erhielt. Auch in neuerer Zeit bei
dem Gesetze über die Amtsrevisoratsporteln von 1840 hat die hohe erste Kammer diesen Grundsatz aufrecht erhal-
ten, und einen Zusatz der andern Kammer, welcher die Gültigkeit des Tarifs über die Taxen für Ausfertigung
von Frist-, Ruß-, Unterpfands- oder Cautions-Urkunden auf 2 Jahre beschränken wollte, eliminirt, weil man es
für bedenklich, ja für ganz unzulässig hielt, alle zwei Jahre, mit Ablauf der Budgetperiode das ganze Finanzsystem
bis in seine unterste Grundlage in Frage zu stellen. Der Mittelmann und gute Haushälter muß in seinem Ge-
werbe und Haushalt auf Steuern, Gemeindeumlagen, Zölle u. wohl Bedacht nehmen und wird in seinen Berech-
nungen geföhrt, wenn man die nöthigen Staatseinkünfte bald auf diese, bald auf jene Objecte werfen wollte;
ebenso nöthig ist eine gewisse Stabilität auch für große Industrieunternehmungen, für Gutsbesitzer, öffentliche
Anstalten u., und wenn die Staatsbilanz nicht eine reelle Erleichterung in den Ausgaben erlaubt, so sollte man
ohne eine umfassende Kenntniß der Finanzwissenschaft und aller factischen Zustände es nicht wagen, an dem Gebäude
zu rütteln; dies wird zu nichts Gutem führen und durch getäuschte Erwartungen nur Unzufriedenheit erregen.
Welche Umwälzungen würden z. B. entstehen, wenn plötzlich die Immobilien-Accise abgeschafft, und der Betrag mit
528,559 fl. mit beiläufig fünf Kreuzern von 100 fl. auf die directe Steuer geworfen würde; und doch wäre nach
jener Theorie nur eine ansehnliche Majorität in der andern Kammer erforderlich, während nach der richtigen An-
sicht und bisherigen Praxis es dazu eines Gesetvorschlags von Seiten der Regierung und der ständischen Zu-
stimmung bedarf.

- 3) Solche Grundsätze wird die erste Kammer, darüber ist kein Zweifel, nimmermehr genehmigen, und es
fragt sich daher nur, wie der Zweck erreicht, d. h. die Umlagen bis zur Promulgation des Budgets be-
willigt werden können, ohne solchen Folgerungen Raum zu geben? Der einfachste Weg durch Verbesserung
des Gesetzentwurfs ist durch den §. 60 der Verfassungsurkunde, welcher unveränderte Annahme oder Ver-
werfung desselben vorschreibt, abge schnitten, es bleibt daher, wenn man sich streng an die Form hält, nur die
Verwerfung übrig. Indessen hat die hohe Kammer auch in frühern Fällen, wo die Finanzgesetze einzelne Vor-
schriften enthielten, die nicht hineingehörten, oder in Nebenpunkten zu irrigen Conclusionen führen konnten, sich

Darauf beschränkt, ihre abweichende Meinung auszusprechen und auf solche Weise die weitläufigen Verhandlungen ajournirt, welche vorausgehen müssen, wenn man diese Controverse gänzlich beseitigen will. Die Commission hält es für passend, auch dieses Mal diesen milderen Ausweg zu wählen, um so mehr als sie mit dem Entwurf, wie er von der Regierung beantragt war, vollkommen einverstanden ist, die Verwerfung aber leicht in entgegengesetzter Weise ausgelegt werden könnte.

Theilt die hohe Kammer diese Ansichten, dann muß freilich der Beschluß in einer Weise gefaßt werden, welcher über ihre Intention keinen Zweifel übrig läßt, und alle entgegenstehende Folgerungen abschneidet; die Commission stellt daher den Antrag,

- 1) den Gesetzentwurf anzunehmen,
- 2) jedoch sich zu Protokoll auszusprechen, daß die Abänderung, welche die Bewilligung auf die indirecten Steuern ausdehnt, überflüssig sei, und aus dem Beitritt der ersten Kammer kein Anerkenntniß von Grundsätzen gefolgert werden könne, die mit den vorstehenden Ansichten im Widerspruch stehen.

Beilage Nr. 18 zum Protocoll der 5. Sitzung vom 2. Juli 1842.

Commissionsbericht

über

die Motion des Freiherrn Karl von Göler, das Zehntablösungsgesetz betreffend.

Erstattet

von dem Generalauditor Vogel.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das im Jahr 1833 erlassene Zehntablösungsgesetz ist von so großem Umfange und berührt so vielfältige, zum Theil einander entgegenstehende Interessen und wichtige Verhältnisse, daß die Vollziehung desselben, wie es bei jedem großen Gesetze fast unvermeidlich ist, erhebliche Schwierigkeiten, Anstände und Zweifel herbeigeführt hat.

Dies zeigt sich durch die seit Erlassung dieses Gesetzes bei den Ständen vorgekommenen Petitionen, Motionen, Bemerkungen und Anträge, so wie durch die große Zahl der die Vollziehung des Gesetzes bezweckenden Verordnungen und Verfügungen der Staatsbehörden und durch die vorgekommenen Prozesse.

In einer auf dem vorigen Landtage begründeten Motion hat der Freiherr Karl von Göler eine Reihe von Paragraphen zur Sprache gebracht und nach Darstellung der Anstände und Zweifel, die sich bei der Vollziehung des Gesetzes in Bezug auf diese Paragraphen ergeben haben, 11 verschiedene Anträge gestellt.

Zur Prüfung dieser Motion ist schon auf dem vorigen Landtage eine Commission und von dieser, nach stattgehabter vorläufiger Berathung, ein Berichterstatter ernannt worden. Ehe aber der Bericht vorgetragen werden konnte, ist der Berichterstatter, vor dem Beginn der zweiten Hälfte des vorigen Landtages aus der Kammer ausgetreten.

Hierdurch und durch die damals in dieser hohen Kammer stattgefundene unausgesetzte Berathung des Entwurfs des Strafgesetzbuches ist die Berichterstattung über diese Motion verzögert und vor der erfolgten Auflösung der Ständeversammlung nicht mehr möglich geworden.

Nachdem nunmehr der Freiherr Karl von Göler auf seine damalige Motion zurückgekommen ist und ihre Begründung, sowie die gestellten Anträge wiederholt und noch zwei weitere Punkte beigefügt hat; ist eine Commission zur Prüfung dieser Motion erwählt und mir von derselben der verehrliche Auftrag ertheilt worden, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Bericht zu erstatten.

§. 1.

Es ist unsere Absicht und auch unsere Aufgabe nicht, in eine Beurtheilung des ganzen Zehntablösungsgesetzes und seiner Folgen, sie mögen als Vortheile oder Nachtheile sich zeigen, einzugehen. Wir haben es mit einem gegebenen, zum Theile schon vollzogenen Gesetze zu thun.

Unsere Commissionsberathung und Berichterstattung hat nur Beziehung auf den Vollzug des Gesetzes. Die Motion und unser Bericht haben den Zweck, dazu beizutragen, daß eine ungehinderte, gerechte und zweckmäßige Vollziehung des Gesetzes in den Beziehungen, welche die Motion berührt, herbeigeführt und gesichert werde.

Die Ordnung der Darstellung mag sich, um die Uebersicht zu erleichtern, an die einzelnen Anträge der Motion, nach ihrer Reihenfolge, anschließen.

§. 2.

Ehe wir aber auf die Motion selbst eingehen, sehen wir uns veranlaßt, eine allgemeine Bemerkung voranzugehen zu lassen.

Zweifel, die bei der Auslegung eines Gesetzes entstehen, können auf zweifache Art, entweder durch gerichtliche Entscheidung in einzelnen Fällen oder aber durch gesetzliche Entscheidung für alle Fälle, entschieden werden.

Der erstere Weg führt zu keinem sichern Ziele. Die Entscheidung eines neuen Falles, sollte er auch mit einem früher entschiedenen ganz gleich sein, hängt von der Ansicht der nicht immer gleichen Mehrheit der Stimmen in dem urtheilenden Gerichte ab.

Die Wissenschaft kommt zwar der Praxis zu Hülfe, aber selten gelingt es ihnen beiden, sichere feste Ansichten herbeizuführen.

Die einzig sichere Entscheidung ist die „im gesetzlichen Wege.“

Wir mißkennen es zwar nicht, daß oft durch gesetzliche Entscheidungen wieder Zweifel anderer Art und in andern Beziehungen herbeigeführt werden, und wir wollen dem Systeme nicht huldigen, wonach jede Controverse immer und alsbald durch ein neues Gesetz entschieden werden sollte.

Aber wenn einmal eine gesetzliche Bestimmung als wirklich zweifelhaft sich gezeigt hat und insbesondere, wenn sie Verhältnisse von erheblicher Bedeutung und oft vorkommende Fälle betrifft, dann halten wir es für ungerecht und hart, wenn man die Staatsangehörigen und die Gerichte im Zweifel läßt, weil dadurch nicht zu rechtfertigende Streitigkeiten nebst den in ihrem Gefolge sich zeigenden Beschädigungen an Zeit, Geld und Mühe und Störungen des Friedens und der Eintracht in Familien- und andern Verhältnissen herbeigeführt werden.

Wir sind daher der Ansicht, daß Zweifel solcher Art im gesetzlichen Wege gelöst werden sollen und daß man sich durch die Möglichkeit entstehender neuer Zweifel nicht abhalten lassen solle, wirklich vorhandene bedeutende Controversen durch gesetzliche Entscheidung zu beseitigen.

Diese Ansicht halten wir bei dem Zehntablösungsgesetze besonders in mehr als einer Beziehung für wichtig und glauben, wenn wir sie, wo es erforderlich ist, zur Anwendung vorschlagen, im Sinne aller Betheiligten, so wie auch in dem, durch den Art. 14 der Vollzugsverordnung vom 27 Februar 1834. (Regierungsblatt Nr. 10) kundgegebenen Sinne der hohen Staatsregierung zu handeln.

Zum Artikel 1.

§. 3.

Von großer Bedeutung und wichtigem Einflusse ist bei dem Zehntablösungsgeschäfte die Stellung der Finanzbehörde.

Wäre jetzt noch zu prüfen, ob es überhaupt zweckmäßig und gut sey, der Finanzbehörde eine Einwirkung zu gestatten, so fänden wir nicht unerhebliche Zweifel hiergegen in der Betrachtung, daß man süglich annehmen könnte, die Finanzbehörde sollte, ohne Einwirkung auf das Ablösungsgeschäft selbst, den 5. Theil, den die Staatskasse an dem Ablösungscapital beizuschießen hat, nach dem Maßstabe entrichten, der zwischen den Zehntpflichtigen und Berechtigten über die von den Ersteren zu zahlenden $\frac{4}{5}$ nach gütlichem Uebereinkommen oder durch gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden ist. Es ist kaum ein Grund denkbar, warum die Zehntpflichtigen, die doch die Größe ihrer Last am besten selbst kennen, den Ablösungsbetrag zu hoch annehmen sollten. Ließe sich aber auch ein solcher Grund bei gütlichem Uebereinkommen denken, so würde doch eine gerichtliche Entscheidung, sollte auch die Finanzbehörde keinen Nachtheil an der Verhandlung genommen haben, auch dieser den Maßstab angeben können, nach welcher sie ihr $\frac{1}{5}$ zu zahlen hat.

Muß man nun aber einmal bei dem angenommenen, in das ganze Gesetz verflochtenen Grundsätze stehen bleiben, wornach der Finanzbehörde eine Mitwirkung gestattet ist und nimmt man an, es sey gerecht und begründet, sie, wenn sie mitzahlen solle, auch mitsprechen und mithandeln zu lassen, so muß man doch ihre Einwirkung auf den Zweck des Gesetzes beschränken und auf klare Bestimmungen zurückführen.

Wir werden erst später bei dem Art. 3 untersuchen, von welchem Einflusse die Stellung und Erklärung der Finanzbehörde in Bezug auf die Rechtsgültigkeit des Vertrags zwischen den Zehntpflichtigen und Berechtigten ist.

Hier soll nur von der, der Finanzbehörde gegebenen Frist zu ihrer Erklärung über ein gütliches Uebereinkommen und dem desfalls einzuhaltenden Verfahren die Rede seyn.

§. 4.

Um sich hierüber eine klare Ansicht zu verschaffen, muß man die darauf Bezug habenden Paragraphen des Gesetzes betrachten.

Der §. 53 schreibt vor, daß zu einem gütlichen Uebereinkommen über die Zehntablösung auch die Genehmigung der (in dem Art. 12 der Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1834, Reg.-Bl. Nr. X. näher bezeichneten) Finanzbehörde erforderlich sey.

Ist das Zehntablösungscapital durch gütliches Uebereinkommen unter den Bevollmächtigten der Partheien festgesetzt, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisher-

gen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator des Bezirks beglaubigten Angabe des Zehntsteueraufschlags dem Bezirksamt einzureichen.

Dieses hat die Vorlage der Finanzbehörde zur Erklärung zuzustellen, welche binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten abgegeben werden muß.

Nach der Vorschrift des §. 54 ist, nachdem die Erklärung der Finanzbehörde erfolgt oder die hierzu anberaumte Frist umlaufen ist, das weitere dort und im §. 55 beschriebene Verfahren einzuhalten.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann in den beiden Fällen kein Zweifel entstehen, in welchen die Finanzbehörde entweder in der bemerkten Frist ihre Zustimmung ertheilt oder aber die Frist, ohne eine Erklärung abzugeben, verstreichen läßt.

Auch der weitere Fall, wenn nämlich die Finanzbehörde in der festgesetzten Frist eine ihre Zustimmung verweigernde und die beanstandeten Punkte bezeichnende Erklärung abgibt, ist keiner näheren Erörterung bedürftig und in der Motion nicht beanstandet. Das Verfahren in solchem Falle hat dann nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und des einzelnen Falles sich zu richten, und es wird von der Beschaffenheit der Umstände und Verhandlungen insbesondere auch abhängen, ob und worüber die Finanzbehörde, je nach den Erklärungen der Parthien, dem Inhalt der erhobenen Beweise u. etwa noch zu weiterer Erklärung aufzufordern ist. Dies wird durch die Festsetzung der unerstrecklichen Frist zur Abgabe der ursprünglichen Haupterklärung nicht ausgeschlossen seyn.

Der in der Motion erhobene, aus Erfahrungen entnommene Anstand betrifft Fälle, in welchen die Finanzbehörde in der unerstrecklichen Frist von drei Monaten zwar eine Erklärung abgegeben und darin ihre Zustimmung verweigert, nicht aber die Punkte, welche sie beanstandet, bezeichnet hat.

Die Motion beklagt, daß in solchen vorgekommenen Fällen von einzelnen Aemtern, in Ermanglung näherer Vorschriften des Gesetzes hierüber, das Verfahren liegen gelassen und dadurch Verzögerung, Zweifel, Unsicherheit und Schaden herbeigeführt worden sei.

Es ist in der Motion behauptet, daß die Finanzbehörde ihre Zustimmung nicht im Allgemeinen verweigern dürfe, sondern verbunden sey, speciell und ausdrücklich ihre Anstände vorzubringen.

Wir finden diese Behauptung begründet und dem Zwecke des Gesetzes angemessen.

Das Gesetz will, während es der Finanzbehörde eine Einwirkung gestattet, diese nicht zu weit ausdehnen. Darum gibt es der Finanzbehörde eine unerstreckliche Frist von drei Monaten und setzt sie durch die Vorschrift dessen, was ihr nach Inhalt des §. 53 mitgetheilt werden muß, in den Stand, sich so genügend zu unterrichten, daß es mit Recht von ihr gefordert werden kann, sich in den 3 Monaten bestimmt zu erklären und nicht bloß einen allgemeinen Widerspruch entgegenzusetzen.

Ein solcher allgemeiner Widerspruch würde alle einzelnen Theile der Berechnung in Zweifel und Frage stellen und wenn man ihm Kraft und Folge beilegen müßte, ein sehr ausgedehntes Verfahren, vielleicht ohne nothwendiges Erforderniß, herbeiführen.

Dieser Ansicht haben die Herren Commissäre der Regierung beigestimmt und uns die Versicherung gegeben, daß es nicht dem Willen und den Vorschriften der Oberbehörde gemäß sei, wenn in einzelnen Fällen ein hievon abweichendes Verfahren statt gehabt habe und daß hierüber die erforderlichen Instructionen gegeben seien.

Hiernach wird es der Bitte um weitere gesetzliche Vorschrift oder Verordnung nicht bedürfen und wir sehen uns nicht veranlaßt, darauf einen Antrag zu stellen.

Z u m A r t i k e l 2.

§. 5.

Ueber die Festsetzung, Ablösung und Ueberweisung der auf dem Zehnten haftenden Lasten sind die §. 4 — 8, 47, 56, 57, 58, 60, 61, 67, 68, des Gesetzes nachzusehen.

Es ist dem Zwecke und dem Willen des Gesetzes gemäß, daß die Ablösung des Zehnten selbst auch die Ablösung und beziehungsweise die Ueberweisung der Lasten zur Folge haben soll.

Der im Art. 2 der Motion erhobene Anstand betrifft das in Bezug auf die Lasten einzuhaltende Verfahren und insbesondere die Zeit desselben.

Das Gesetz hat nämlich eine Reihenfolge in Bezug auf das Verfahren nicht vorgeschrieben und darum ist in vorgekommenen Fällen von einzelnen Gerichts- und von Verwaltungsbehörden angenommen worden, das Verfahren rücksichtlich der Lasten habe erst dann zu beginnen, wann das Verfahren über die Ablösung des Zehnten selbst vollständig durchgeführt sei.

Das Gesetz hat aber in den §§. 61 und 67, wenn auch nicht bestimmt vorgeschrieben, doch angedeutet, daß das Verfahren über die Lasten mit dem Verfahren über die Zehntablösung selbst zugleich, also neben diesem, eingeleitet und fortgeführt werden solle.

Auch ist in der Verordnung vom 25. März 1841 (Regierungsblatt Nr. 9) die Großherzogliche Staatsregierung von dieser Ansicht ausgegangen.

Wir halten daher, in Uebereinstimmung mit den Herren Commissären der Regierung, nicht für erforderlich, hierüber einen Antrag auf gesetzliche Interpretation oder auf eine weitere Verordnung zu stellen.

Z u m A r t i k e l 3.

§. 6.

Dieser Artikel berührt das Zustandekommen des Ablösungsvertrags und seine Rechtsgültigkeit, hauptsächlich aber die Frage, ob und welchen Einfluß die Stellung und Erklärung der Finanzbehörde hierauf habe?

Diese letztere Frage ist wichtig und streitig. Dies zeigt sich aus den gerichtlichen Annalen von 1840 Nr. 50 und von 1841 Nr. 18, sowie aus einer im Regierungsblatt von 1841 Nr. 19 bekannt gemachten Verordnung vom 4. Mai 1841, auch aus mehreren in der Commission zur Sprache gekommenen Prozessen.

Zur näheren Erörterung dieser Frage wird es dienlich und erforderlich sein, sich vor Allem klar zu machen, ob nach dem Zwecke und den Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes der Finanzbehörde die Stellung einer Art von obervormundschaftlicher Behörde zugewiesen sei?

Wir glauben, daß diese Frage verneint werden muß aus folgenden Gründen:

- a) Ein besonderes Gewicht wird von denjenigen, welche der Finanzbehörde eine (wenigstens gewissermaßen), obervormundschaftliche Stellung zugewiesen sehen wollen, darauf gelegt, daß in dem Commissions-

Berichte der zweiten Kammer über das Zehntablösungsgesetz (1833 5. Beilagenheft, Seite 86) zum §. 52 und 53 folgende Stelle vorkommt:

„Eine weitere Abänderung hat dabei aber Ihre Commission noch aufgenommen, nämlich die, daß die Erklärung der Finanzbehörde, wenn sie innerhalb der anberaumten Frist erfolgt, den Zehntpflichtigen erst vorgelegt werden muß, bevor sie ihre Ratification erteilen. Die Commission hält es von wesentlichem Nutzen, daß die Erklärung der Finanzbehörde vor der Ratification den Zehntpflichtigen mitgetheilt wird, weil sie häufig dadurch nähere Aufklärung über ihre Schuldigkeit erhalten werden.“

Hieraus kann aber nichts Entscheidendes entnommen werden.

Der Inhalt eines Commissionsberichts der einen oder anderen Kammer ist kein Gesetz. Er kann zwar zur Auslegung und Anwendung eines Gesetzes wesentlich beigetragen; aber immerhin darf er nur insofern in Betracht gezogen werden, als er mit den Worten des Gesetzes selbst nicht im Widerspruche steht und als der richtig verstandene Zweck und Sinn des Gesetzes ihm nicht widerspricht.

Wenn man nun bedenkt, daß in dem nämlichen Blatte der Annalen, in welchem dieß angeführt ist, der Hauptredacteur derselben, welcher bekanntlich an den Verhandlungen über das Zehntablösungsgesetz selbst einen sehr thätigen Antheil genommen hat und dessen Stimme wir überhaupt ein großes Gewicht beilegen, jener Ansicht entgegengetreten ist, so wird man jener Stelle im Commissionsberichte den Einfluß einer Entscheidung in dem angegebenen Sinn nicht beilegen können.

Es folgt aber aus jener Stelle, wenn man sie auch als entscheidend annehmen wollte, keineswegs, daß die Stellung und Erklärung der Finanzbehörde eine gleichsam obervormundschaftliche, die Rechtsgültigkeit des Vertrags bedingende Rücksicht in sich schliesse.

Nichts weiter kann mit Recht daraus entnommen werden, als daß man zwar allerdings hiebei eine Fürsorge für die Pflichtigen habe mit eintreten lassen wollen, daß aber diese eine solche Fürsorge sich nur insofern zu Nutzen machen können, daß sie ein biebendes Uebereinkommen nicht abschließen, ehe sie auch mit der Ansicht und Erklärung der Finanzbehörde bekannt gemacht worden sind.

Keineswegs aber folgt das daraus, daß wenn die Pflichtigen, ohne es auf die Erklärung der Finanzbehörde ankommen zu lassen, ihr rechtsgültiges Uebereinkommen abgeschlossen haben, sie dann wieder davon abgehen könnten, nachdem sie die Erklärung der Finanzbehörde kennen gelernt haben.

Hält man sich auch ganz an die Worte des Commissionsberichts, so könnte man es in Uebereinstimmung mit ihm als nützlich betrachten, daß die Erklärung der Finanzbehörde den Zehntpflichtigen vor der Ratification des Vertrags mitgetheilt werde, ohne daß man dadurch zu der Behauptung genöthigt wäre, als ob die Erklärung der Finanzbehörde auch dann noch von Einfluß auf den Vertrag zwischen Pflichtigen und Berechtigten sein müßte, wenn die Ratification des Vertrags zwischen ihnen schon vor der Erklärung der Finanzbehörde erfolgt war.

Wir sind daher der Ansicht und Ueberzeugung daß jene Stelle des Commissionsberichts der zweiten Kammer, auch wenn man ihr sogar ein entscheidendes Gewicht beilegen könnte, die Frage schon darum nicht entscheiden würde, weil das nicht darin liegt, was man darin hat finden wollen.

b) Man kann nicht annehmen, daß das Gesetz der Finanzbehörde eine gleichsam obervormundschaftliche Stellung und Einwirkung für die Zehntpflichtigen habe einräumen wollen, weil dies hierzu gar nicht die rechte Behörde wäre. Hätte das Gesetz die Zehntpflichtigen unter eine derartige Aufsicht und Einwirkung bringen wollen, so hätte es hierzu das Großherzogliche Ministerium des Innern bezeichnen und ausdrückliche Zustimmung dafür geben müssen.

Die Finanzbehörde ist nur betheilig in Bezug auf das $\frac{1}{5}$, welches die Staatskasse beizutragen hat. Darauf hat sich ihre Einwirkung zu beschränken.

Es ist überhaupt nach den Erfahrungen des gewöhnlichen Lebens und der Staatsverwaltung nicht gut zu heißen, wenn eine Person oder Behörde aus der ihr eigenen oder ihr zugewiesenen Stellung tritt.

Man kann daher nicht annehmen, daß das Gesetz der Finanzbehörde habe eine Stellung zuweisen wollen, die ihr fremd wäre und die wir als unpassend bezeichnen müßten.

c) Daß dies die Absicht des Gesetzes nicht war, geht auch daraus hervor, daß im 3. Absätze des §. 55 des Zehntablösungsgesetzes den Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten gestattet ist, den Ablösungsvertrag unter sich, wenn gleich die Finanzbehörde ihre Zustimmung nicht erteilt hat, rechtsgültig abzuschließen.

Dies könnte, wenn der Finanzbehörde eine Art von obervormundschaftlicher Stellung hätte eingeräumt werden wollen, nicht gestattet worden seyn, weil ein solcher Verzicht nicht stattfinden dürfte.

d) Ferner muß man zugeben, daß wenn es in der Absicht des Gesetzes gelegen wäre, die Finanzbehörde, die doch nur nach finanziellen Rücksichten die Größe des ihr zugewiesenen $\frac{1}{5}$ zu prüfen hat, als gleichsam obervormundschaftliche Stelle das ganze Zehntablösungsgeschäft zwischen den Pflichtigen und Berechtigten überwachen zu lassen, alsdann doch auch für die Zehntberechtigten eine gleiche Rücksicht hätte eintreten müssen, was aber nicht geschehen ist.

Das Gesetz will, daß der Pflichtige leistet, was ihm obliegt und der Berechtigte empfängt, was ihm gebührt. Beide haben den gleichen Schutz des Gesetzes anzusprechen. Eine solche Obhut, wenn sie hätte eingeführt werden sollen, hätte für Beide eintreten müssen.

Wenn das Gesetz die Zehntpflichtigen in solcher Art gegen ungebührliche Anforderungen hätte sicher stellen wollen, so hätte es auch die Rücksicht haben müssen, die Zehntberechtigten gegen zu geringe Leistungen zu schützen.

Aus dem bisher Angeführten wird sich wohl ohne Zweifel das Resultat ergeben, daß es die Absicht des Gesetzes nicht war, der Finanzbehörde eine Art von obervormundschaftlicher Stellung bei der Zehntablösung einzuräumen.

§. 7.

Muß man dies zugeben, so bleibt dann die Frage zu erörtern übrig: ob dessenungeachtet von einem über die Zehntablösung geschlossenen Uebereinkommen wieder abgegangen werden kann, wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung verweigert?

Um diese Frage näher zu betrachten, muß man die drei Fälle, wie sie im §. 55 aufgezählt sind, sich vor Augen stellen, nämlich

- a) die Finanzbehörde erteilt ihre Zustimmung,
- b) sie erklärt sich in der festgesetzten Frist gar nicht;
- c) sie verweigert ihre Zustimmung.

Der Fall b ist ganz gleich zu betrachten, wie a.

Nun verlangt aber, was wohl zu beachten ist, der §. 55 in allen drei Fällen, es mag die Zustimmung oder die Verweigerung der Finanzbehörde erfolgt sein, die Ratification des Vortrags durch die Parthieen.

Wäre also von dem Falle die Rede, in welchem die Ratification schon vorher erteilt worden ist, so könnte wenigstens dann, wenn die Finanzbehörde gegen das Uebereinkommen nichts einwendet, nicht noch einmal eine Ratification des Vertrags verlangt werden.

* Folglich kann nur von den Fällen die Rede sein, in welchen ein wirkliches Uebereinkommen zwischen den dazu Legitimirten noch nicht zu Stande gekommen war, ehe die Erklärung der Finanzbehörde erfolgte. Also kann der §. 55 nicht für die Behauptung angeführt werden, daß nach erfolgter Weigerung der Finanzbehörde, dem Uebereinkommen beizutreten, von diesem wieder abgegangen werden könnte, wenn es vorher schon rechtsgültig abgeschlossen war.

So viel kann und muß man zugeben, daß es der Wille, oder wie man eher sagen sollte, der Wunsch des Gesetzes ist, daß die Zehntpflichtigen den Ablösungsvertrag nicht rechtsverbindlich eingehen sollen, ehe sie die Erklärung der Finanzbehörde vernommen oder das Stillschweigen derselben innerhalb der gesetzlichen Frist abgewartet haben. Aber als Befehl des Gesetzes kann man dieß nicht betrachten. Will man annehmen, der ausgesprochene Wille des Gesetzes müsse als Befehl angesehen werden, so kann man doch nicht widersprechen, daß die Nichtbefolgung eines gesetzlichen Befehls die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann zur Folge hat, wenn auf die Nichtbeobachtung ausdrücklich die Nichtigkeit gesetzt oder das Verfahren für eine notwendige Feierlichkeit oder Förmlichkeit wirklich erklärt ist. MS. 6k.

Das ist hier nicht geschehen. So wie es durch den schon angeführten 3. Absatz des §. 55 gestattet ist, daß der Ablösungsantrag, ungeachtet der Nichtzustimmung der Finanzbehörde, von den Parthien ratificirt werden darf, so muß es auch freistehen, das Uebereinkommen vorher schon zu ratificiren.

Die Finanzbehörde erscheint in Bezug auf die Pflichtigen und Berechtigten nur als dritte Person, und so wie der zwischen Jenen abgeschlossene Vertrag von dieser dritten Person, nämlich rücksichtlich der von Jenen festgesetzten $\frac{1}{2}$, nicht angefochten werden kann, so kann auch von diesen genannten Parthien selbst aus der Stellung und Erklärung der dritten Person kein Grund entnommen werden, von dem Vertrage wieder abzugehen.

Der Vollständigkeit wegen wollen wir erwähnen, daß wenn eine der Parthien aus der Erklärung der Finanzbehörde entnimmt, daß sie, die Parthie, bei dem Vertragsabschlusse in einem wesentlichen Irrthum war, der Vertrag wegen Irrthums angefochten werden kann. Dieß geschieht aber nicht, weil überhaupt der Vertrag umgestoßen werden könnte, wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung nicht erteilt, sondern weil sich der Irrthum ergeben hat, nämlich ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender thatsächlicher Irrthum, bei welchem es aber nicht darauf ankommt, ob seine Entdeckung durch die Finanzbehörde oder auf andere Art herbeigeführt worden ist.

Es ist in den angeführten Annalen von 1840, Seite 300, richtig bemerkt, daß die Zehntpflichtigen, nach dem von ihrer Seite das Uebereinkommen definitiv und ohne die Erklärung oder das Stillschweigen der Finanzbehörde zu erwarten, abgeschlossen worden ist, von diesem Uebereinkommen nicht wieder abgehen können, weil sie das gewöhnliche, von dem Gesetz, und zwar zu ihren Gunsten vorgezeichnete Verfahren selbst verlassen haben und sie ihr eigenes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften des Verfahrens nicht als Grund der Nichtigkeit des zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfts geltend machen dürfen. Es ist ihre eigene Schuld, wenn sie, was sie durften und sogar sollten, ihr Uebereinkommen nicht von der Erklärung der Finanzbehörde abhängig gemacht, sondern so gleich und ohne diese abzuwarten, rechtsverbindlich abgeschlossen haben.

Die Staatsregierung mag dafür sorgen, daß der Weg gehörig eingehalten wird, wie er vom Gesetz beabsichtigt und bezeichnet ist.

Ob die am Anfange des §. 10 angeführte Verordnung vom 4. Mai 1844 dem Sinne und Zwecke des Gesetzes entspricht, lassen wir dahin gestellt sein. Immerhin aber kann sie als gesetzlich bindende Vorschrift nicht betrachtet werden.

Wir glauben hierbei noch besonders bemerken zu müssen, daß schon in dem Commissionsberichte der ersten Kammer über das Zehntablösungsgesetz zu den §§. 52 — 55 (1. Beilagenband, Seite 309) behauptet worden ist,

daß die Erklärung der Finanzbehörde keinen Einfluß hat auf die Rechtsverbindlichkeit des Vertrags zwischen Berechtigten und Pflichtigen.

Aus der bisherigen Ausführung geht hervor, daß ein zwischen den Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten definitiv und ohne Vorbehalt abgeschlossenes Uebereinkommen über die Zehntablösung von der Erklärung der Finanzbehörde nicht abhängig ist.

Wir finden das natürlich und recht. Die Gesetzgebung muß sich hüten, den Staatsangehörigen es leicht zu machen, von Verträgen wieder abzugehen. Treue und Glauben müssen berücksichtigt und befestigt werden.

Das Zehntablösungsgesetz bietet überhaupt keinen Grund dar, anzunehmen, daß die allgemein gesetzlichen Vorschriften über Verträge hätten verlassen werden sollen.

§. 8.

Wenn wir die in den gerichtlichen Annalen von 1841, Nr. 18, mitgetheilten Rechtsfälle unserer Betrachtung unterwerfen, so geschieht es nicht in der Absicht, die gerichtliche Entscheidung derselben anzugreifen, was uns nicht zusteht, sondern um zu prüfen, ob eine Veranlassung vorhanden ist, auf die gesetzliche Lösung eines aus dem Gesetze sich ergebenden Zweifels anzutragen?

Wir bitten, daß die Fälle in den Annalen selbst nachgelesen werden mögen, um unseren Commissionsbericht nicht zu weit ausdehnen zu müssen.

Es ist dort angenommen worden, daß, nachdem von der Gemeindeversammlung die Ablösung des Zehntens beschlossen und hierauf von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß der Ablösungsvertrag mit der Grundherrschaft abgeschlossen und die Zehntentrichtung hiernach eingestellt worden ist, die Gemeinde dessenungeachtet die Erfüllung des Vertrags verweigern dürfe, weil die Finanzbehörde ihre Zustimmung verweigert hat.

Diese Ansicht können wir nicht für die richtige halten und wir vermögen sie mit zwei Behauptungen, die dort richtig aufgestellt sind, nicht in Uebereinstimmung zu bringen, nämlich damit, daß

- a) die Rechtsgültigkeit des Vertrags von der Erklärung der Finanzbehörde nicht abhängig ist, und
- b) daß unter der im §. 54 des Zehntablösungsgesetzes erwähnten Versammlung nicht die Gemeindeversammlung, sondern die Versammlung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu verstehen ist.

Wenn dort angenommen wird, der Gemeinderath und Bürgerausschuß hätten ihre Vollmacht überschritten, weil ihr Vertrag unabhängig von der Erklärung der Finanzbehörde abgeschlossen worden sei, so können wir diese Ansicht nicht richtig und dem Gesetze entsprechend finden.

Denn im §. 49 des Gesetzes ist ausdrücklich gesagt, daß, wenn ein für die Ablösung bejahender Beschluß der Gemeinde zu Stande kommt, alsdann der Gemeinderath in Betreff der Zehntablösung für die Gemeinde weiter zu handeln hat und im §. 53 ist gesagt: Zur Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens ist die Ratification des Zehntberechtigten, dann — im Falle die Gemeinde die Ablösung vermittelt — die Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses erforderlich.

Es geht also hieraus sicher hervor, daß der Gemeinderath und Bürgerausschuß die vom Gesetze bezeichneten Bevollmächtigten der Gemeinde sind.

Allerdings wäre es nicht genügend, wenn der Gemeinderath allein das Uebereinkommen abgeschlossen hätte. Ist es aber von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß abgeschlossen oder ratifizirt worden, so ist der Vertrag rechtsgültig.

Es ist im Zehntablösungsgesetz keine Bestimmung zu finden, welche von der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift

über die Verbindlichkeit, einen durch Bevollmächtigte abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen (RS. 1998) eine Ausnahme begründen könnte.

Der §. 25 des Zehntablösungsgesetzes kann hierfür nicht angeführt werden, denn er spricht nur von dem Falle, wenn das Ablösungscapital noch nicht endgültig festgesetzt ist.

Muß man aber annehmen, daß die Erklärung der Finanzbehörde auf die Rechtsgültigkeit des Vertrags zwischen Pflichtigen und Berechtigten keinen Einfluß hat, so muß auch das Ablösungscapital als endgültig festgesetzt zwischen diesen betrachtet werden, wenn das Uebereinkommen zwischen ihnen rechtsverbindlich eingegangen worden ist.

Nirgends ist im Gesetz ein Grund aufzufinden, welcher dafür sprechen sollte, daß die Gemeinde selbst noch einmal gehört werden müßte, wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung verweigert hat.

Hatte die Gemeinde die Wirksamkeit der Verhandlungen ihrer Bevollmächtigten hievon abhängig machen wollen, so hätte sie dieß in dem Beschlusse, wodurch sie die Zehntablösung verfügt hat, bestimmt aussprechen müssen. Hat sie die dieß nicht gethan, so ist sie an das Vertragsübereinkommen Derjenigen gebunden, welche im Gesetz selbst als ihre Bevollmächtigten benannt sind, nämlich als diejenigen Bevollmächtigten, welche das Uebereinkommen endgültig abschließen können, also Gemeinderath und Bürgerausschuß.

Wer etwas Anderes behaupten will, kann nicht zu gleicher Zeit die Behauptung festhalten, daß die Verweigerung der Zustimmung der Finanzbehörde auf die Rechtsgültigkeit eines zu Stande gekommenen Vertrags keinen Einfluß habe.

§. 9.

Wir gehen nun über zu der weiteren Frage, welchen Einfluß die Einstellung der Zehntentrichtung habe?

Der Fall, daß die Zehntentrichtung in Folge eines rechtsverbindlichen Uebereinkommens oder einer gerichtlichen Entscheidung eingestellt wurde, ist einer Erörterung nicht bedürftig.

Eben so wenig ist die Frage in Bezug auf den Fall näher zu prüfen, wenn eine Einstellung der Zehntentrichtung geschehen sein sollte, ohne daß weder eine gerichtliche Entscheidung, noch irgend ein, auch nur provisorisches Uebereinkommen vorausgegangen wäre. Denn dieser Fall ist nicht in Frage gestellt und wird auch nicht vorkommen.

Immerhin könnte man aber den RSätzen 1108a. u. b. und 1338 die Deutung und Anwendung nicht geben, daß durch die Thatsache der Einstellung der Zehntentrichtung an sich und allein ein rechtsverbindliches Uebereinkommen hergestellt werden könnte. Denn eine Einwilligung durch eine Handlung kann nur da als rechtsverbindlich und beweiskräftig angenommen werden, wo nicht das Gesetz selbst die Art der Einwilligungserklärung vorgeschrieben hat, wie dies im Zehntablösungsgesetz geschehen ist. Und aus dem Umstande, daß das Gesetz vorschreibt, bis wohin das Rechtsgeschäft gediehen sein muß, um die Einstellung der Zehntentrichtung herbeizuführen, kann man nicht rückwärts schließen, daß die Thatsache der Zehnteinstellung allein ein rechtsverbindliches Uebereinkommen bewirke.

Es bleibt also nur die Frage zu erörtern übrig, welchen Einfluß die Einstellung der Zehntentrichtung habe, wenn sie in Folge eines, jedoch noch nicht rechtsverbindlichen definitiven, sondern eines nur provisorischen, das Zehntablösungscapital vorläufig bestimmenden Uebereinkommens erfolgt ist.

Hier muß man zwei Fälle unterscheiden, in denen beiden aber vorausgesetzt wird, daß die Einstellung der Zehntentrichtung bei sämmtlichen Zehntpflichtigen der betreffenden Gemarkung erfolgt ist.

a) Wenn dieselbe geschah in Folge eines Uebereinkommens über die von Seiten der Zehntpflichtigen (§. 23,

Abſatz 2) eingeleitete Zehntablösung, ſo iſt ſie, die Einſtellung der Zehntentrichtung, weil ſie von ſämmtlichen Zehntpflichtigen erfolgte, als eine gültige factiſche Zuſtimmung zu betrachten.

b) Hat aber die Gemeinde die Zehntablösung vermittelt, ſo iſt die Einſtellung der Zehntentrichtung von den einzelnen, wenn gleich ſämmtlichen, Zehntpflichtigen nicht als factiſche Zuſtimmung der Gemeinde zu betrachten; dies wäre ſie in ſolchem Falle nur dann, wenn die Einſtellung der Zehntentrichtung von der Gemeinde beſchloſſen und ausgeführt worden wäre.

Dagegen ſind wir, in Uebereinstimmung mit der in den Annalen angegebenen oberhofgerichtlichen Entſcheidung und in Betracht der §. 10, 56 und 68 des Zehntablösungsgesetzes, der Anſicht und Ueberzeugung, daß daraus auch für die Gemeinde die Verbindlichkeit hervorgeht, das in dem proviſoriſchen Uebereinkommen vorläufig beſtimmte Zehntablösungs-Capital zu verzinſen.

In dieſer Beziehung würden wir eine Unterſcheidung zwiſchen der Gemeinde und den Perſonen der ſämmtlichen zehntpflichtigen Gemeindeglieder für zu ſubtil halten.

Da die Gerichte hierüber nicht gleicher Anſicht ſind, ſo glauben wir, daß dies geſetzlich vorgeſchrieben werden ſollte.

§. 10.

Faſſen wir unſere Anſichten und Anträge nach den §§. 7, 8 u. 9 zuſammen, ſo ergibt ſich als Reſultat, daß geſetzlich ausgeſprochen werden ſollte:

- 1) daß ein Uebereinkommen zwiſchen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen über die Zehntablösung in Bezug auf die von den Letzteren zu entrichtenden $\frac{4}{5}$ des Ablösungscapitals rechtsgültig abgeſchloſſen werden kann, auch ehe die Finanzbehörde darüber gehört worden iſt, inſofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird;
- 2) daß die Rechtsgültigkeit eines Uebereinkommens über die Zehntablösung, wenn es nach vorausgegangenem, die Zehntablösung verfügenden Beſchluffe der Gemeindeverſammlung von dem Gemeinderath und Bürgerausſchuß Namens der Gemeinde abgeſchloſſen worden iſt, einer Genehmigung der Generalverſammlung nicht weiter bedarf, wenn dieſe nicht entweder in dem Gemeindebeſchluſſe oder in dem Uebereinkommen ſelbſt vorbehalten worden iſt.
- 3) daß die in Folge eines noch nicht rechtsgültigen, jedoch die Summe des Zehntablösungscapitals vorläufig feſtſetzenden Uebereinkommens geſchehene Einſtellung der Zehntentrichtung von ſämmtlichen Zehntpflichtigen einer Gemerkung bewirkt, daß das vorläufig beſtimmte Zehntablösungscapital von dem 1. Januar des Jahrs an, in welchem die Einſtellung der Zehntentrichtung erſtmals ſtatt gehabt hat, bis zur endgültigen Feſtſetzung des Ablösungscapitals zu Fünf vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen, beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieſer die Zehntablösung vermittelt wird, verzinſt werden muß.

§. 11.

Ueber die durch das Amtsreviſorat abzufaſſende Ablösungsurkunde iſt eine Inſtruction im Regierungsblatt vom Jahr 1837, Nr. 7 erlaſſen worden.

Dieſelbe geht aber nur davon aus, daß Alles ganz in dem durch das Geſetz bezeichneten gewöhnlichen Wege vor ſich gegangen iſt und alle Bethelligten, wie ſie in der Inſtruction benannt ſind, ſich vor dem Amtsreviſorat einfinden und in keiner Art Schwierigkeiten und Anſtände machen.

Jedoch für den Fall, daß der geſetzlich bezeichnete Weg verlaſſen wurde, ohne daß aber eine Nichtigkeit des Rechts-

geschäfts dadurch bewirkt worden wäre, und insbesondere für den Fall, daß von einer der betheiligten Seiten Schwierigkeiten oder Anstände erst bei der Abfassung der Urkunde erhoben, und die am Ende des §. 3 der Instruction erwähnte Genehmigung und Unterschrift verweigert wird, ist keine Vorfrage getroffen.

Das Amtsrevisorat ist nur die beurkundende Behörde. Die Beurkundung kann und muß aber auch geschehen, wenn das Rechtsgeschäft nach einem verbindlichen Uebereinkommen oder nach gerichtlichem Urtheile rechtsgültig besteht, ohne daß eine der Parthien bei dieser Urkundabfassung nochmals ihre Genehmigung erteilt, und selbst wenn sie ihre Unterschrift verweigert.

Einer gesetzlichen Bestimmung hierüber bedarf es nicht. Aber der Antrag wird gerechtfertigt seyn, daß es der Staatsregierung gefällig seyn möge, die Instruction für die Amtsrevisorate einer Revision zu unterwerfen und in der erforderlichen Weise zu vervollständigen.

Z u m A r t i k e l 4.

§. 12.

Schon im §. 5 ist angeführt, daß, weil die Lasten gleichzeitig mit dem Zehnten aufhören sollen, auch die Ablösungsverhandlungen in Bezug auf die Lasten gleichzeitig einzuleiten sind. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Z u m A r t i k e l 5.

§. 13.

Das Zehntablösungsgesetz hat in der Absicht, das Aufhören der Zehntentrichtung zu befördern, im §. 58 die Vorschrift gegeben, daß die Zustandebringung eines gültigen Uebereinkommens in jedem Falle versucht werden solle.

Dies ist den allgemeinen Vorschriften der Prozeßordnung in den §. 791 u. f. w. gemäß. Nur ist der Wille des Gesetzgebers in dem §. 58 des Zehntablösungsgesetzes noch bestimmter ausgedrückt.

Es folgt daraus, daß das Bezirksamt, es mögen unter den Parthien schon außergerichtliche Vergleichsverhandlungen stattgehabt haben oder nicht, vor der Vornahme der zur gerichtlichen Entscheidung bestimmten Verhandlungen, die Erzielung eines gültigen Uebereinkommens versuchen soll. Dies scheint uns nach der Absicht des Gesetzes und nach dem Inhalt und der Stellung der angeführten Vorschrift im §. 58 ganz unzweifelhaft zu seyn. Eine gesetzliche Interpretation oder weitere Bestimmung halten wir nicht für erforderlich. Als zweckmäßig erscheint es uns aber, um Zweifel darüber, wie sie in der Motion erwähnt sind, abzuschneiden, daß die hohe Staatsregierung gebeten werde, in einer Instruction hierüber die geeignete Anleitung zu geben.

Z u m A r t i k e l 6.

§. 14.

Der §. 60 schreibt vor, welche schriftlichen Nachweisungen von Seiten des Zehntberechtigten vorgelegt werden sollen.

Es scheint uns kein Zweifel darüber zu seyn, daß es hierbei keinen Unterschied begründet, ob die Zehntablösung von Seiten des Pflichtigen oder des Berechtigten verlangt wird.

Auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß wenn und soweit der Zehntberechtigte dergleichen Nachweisungen nicht besitzt, die geeigneten Aufklärungen durch Schätzung erlangt werden müssen und daß er darum, weil er solche Nachweisungen nicht vorlegen kann, mit seinem Begehren der Zehntablösung nicht zurückgewiesen werden darf.

Wir können keinen Grund finden, in dieser Beziehung in nähere Erörterungen einzugehen und einen Antrag zu stellen.

Z u m A r t i k e l 7.

§. 15.

Der §. 23 des Zehntablösungsgesetzes enthält die Bestimmung, zu welcher Zeit und von wem die Zehntablösung verlangt werden kann.

Bis zum 1. Januar 1838 konnte kein Theil den Anderen zur Zehntablösung zwingen.

Bis zu diesem Zeitpunkt war Alles von dem freiwilligen Uebereinkommen abhängig.

Nach dem 1. Januar 1838 kann die Ablösung von der Gemeinde und, wenn diese keine Lust dazu hat, von den Zehntpflichtigen, unter den im Absatz 2 des §. 23 vorgeschriebenen Voraussetzungen, verlangt werden.

Vom 1. Januar 1842 an können auch die Zehntberechtigten die Zehntablösung verlangen.

Das Verfahren, welches in diesen verschiedenen Fällen einzuhalten ist, und in dem 4. Titel, §. 48 u. ff. vorgeschrieben wird, ist das nämliche, die Zehntablösung mag vor oder nach dem 1. Januar 1838 geschehen seyn.

Die Frage, ob ein Uebereinkommen, welches mit den im Absatz 2 des §. 23 des Gesetzes benannten Zehntpflichtigen abgeschlossen, ohne daß vorerst die im Absatz 1 genannte Gemeinde gehört worden ist, scheint uns nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nur dahin beantwortet werden zu müssen, daß in solchem Falle das Uebereinkommen allerdings von der Gemeinde angefochten werden kann, weil dasselbe mit den Zehntpflichtigen selbst nur abgeschlossen werden darf, wenn die Gemeinde keine Lust dazu hat, was also voraussetzt, daß die Gemeinde vorher gehört worden seyn muß.

Von den Zehntpflichtigen selbst wird es aber, insofern es von sämtlichen Zehntpflichtigen ausdrücklich, oder aber factisch durch die in Folge dieses Uebereinkommens geschehene Einstellung der Zehntentrichtung bei sämtlichen Zehntpflichtigen der Gemarkung, genehmigt worden ist, nicht angefochten werden können.

Da uns das Gesetz hierüber keinen genügenden Zweifel gibt, so sehen wir uns zu einem Antrage auf gesetzliche Er-
läuterung nicht veranlaßt.

Zum Artikel 8.

§. 16.

Den Einfluß, welcher der Einstellung der Zehntentrachtung beizulegen ist, haben wir schon im §. 9 erörtert. In dieser Beziehung haben wir hier nichts weiter anzuführen.

Den §. 25 halten wir nicht für zweifelhaft. Insbesondere kann das Wort endgültig, da es nur auf die Festsetzung des Ablösungscapitals sich bezieht, nicht so verstanden werden, als ob von dem Verlangen der Zehntablösung noch abgegangen werden könnte, bis Alles zum Ende gebracht und die Amtsrevisoratsurkunde ausgefertigt ist. Das Wort endgültig hat keinen andern Sinn, als rechtsverbindlich. Eben darum aber sind wir der Ansicht, daß der §. 25 ganz hätte entbehrt werden können. Wir wollen jedoch auf seine Aufhebung keinen Antrag stellen.

So wenig wir den Paragraphen für zweifelhaft halten, eben so wenig finden wir seinen Inhalt unserer Ansicht zusagend. Wir hätten es für besser gehalten, wenn vorgeschrieben worden wäre, daß von einem einmal ausgesprochenen und förmlich gestellten Verlangen der Zehntablösung nicht wieder abgegangen werden dürfe, daß also, um ein gegebenes Wort in Kraft zu erhalten, in jedem Falle, wenn ein gültiges Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, richterliche Entscheidung erfolgen müsse.

Wir wollen aber auch auf die Abänderung des Paragraphen, weil wir sie nicht für sehr praktisch halten, keinen Antrag stellen.

Zum Artikel 9.

§. 17.

Hierüber beziehen wir uns auf den Inhalt des §. 9.

Zum Artikel 10.

§. 18.

Auch in Bezug auf diesen Paragraphen müssen wir uns rüchftlich der Wirkungen der Einstellung der Zehntentrachtung auf den §. 9 beziehen.

Die erlassenen Verordnungen und Instructionen über die Einstellung der Besteuerung des Zehntsteuercapitals und des Bezugs desselben zu den Gemeindelasten halten wir für gesetzlich begründet und das Gesetz selbst nicht für zweifelhaft.

Wir finden daher zu einem Antrage hierüber keine Veranlassung.

Zum Artikel 11.

§. 19.

Ueber die Verbindlichkeit des Zehntberechtigten, bis zur definitiven Festsetzung und Ueberweisung der Lasten-capitalien die Lasten einstweilen noch zu tragen, nachdem er den Zins aus dem Zehntablösungscapital zu beziehen hat, geben die §. 47 und 56 bestimmte Vorschrift. Wir finden dabei keinen Zweifel und auch keine genügende Veranlassung, auf eine Abänderung dieser Vorschrift oder ihrer Fassung einen Antrag zu stellen.

Zum Artikel 12.

§. 20.

Der erste in dem Nachtrage zu der Motion berührte Gegenstand betrifft das Verfahren in Bezug auf die streitige Leistung der Hand- und Fuhrdienste bei dem Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern. Die hierauf Bezug habenden Fragen sind in den gerichtlichen Annalen von 1841 Nr. 18, 1842 Nr. 1, 11, 12 und 21 so umfassend und gründlich erörtert worden, daß wir uns erlauben müssen, auf dieselben zu verweisen.

Das Resultat unserer Berathung und Ansicht besteht darin

- 1) daß zum Behufe der Zehntablösung die als streitig sich darstellende Frage, von wem die Hand- und Fuhrarbeiten zu leisten seien, zur Entscheidung gebracht werden könne und müsse, auch wenn kein Baufall gerade vorliegt.
- 2) daß für den baupflichtigen Zehntberechtigten weder eine Veranlassung noch eine Verbindlichkeit besteht, die Klage hierauf anzustellen, sondern
- 3) daß nach der Absicht und Vorschrift des §. 15 des Kirchenbauedikts (Regierungsblatt von 1808 Nr. 13) die Kirchspielsgemeinde klagen muß, wenn sie behaupten will, daß nicht ihr, sondern dem baupflichtigen Zehnherrn die Verbindlichkeit obliege, die Hand- und Fuhrarbeiten zu übernehmen.

Die weiteren Fragen lassen wir, als zu unserer Erörterung nicht gehörig, unberührt.

Die Herren Commissäre der Regierung haben die Richtigkeit der von uns aufgestellten drei Sätze anerkannt.

Nach dieser Erklärung und da über das in Bezug auf die Zehntablösung desfalls einzuhaltende Verfahren nach dem §. 73 des Gesetzes und nach der im Regierungsblatt von 1841 Nr. 11 verkündeten Instructivverordnung nicht wohl ein Zweifel bestehen kann, finden wir keinen Grund zu einer Antragstellung.

Z u m A r t i k e l 13.

§. 21.

Ein wichtiger Gegenstand wird in dem zweiten Theile des Nachtrags der Motion zur Sprache gebracht, die Frage nämlich, ob auch die ruhenden Zehnten zur Ablösung zu bringen und $\frac{1}{5}$ des Ablösungsbetrags von der Staatskasse zu entrichten sei?

Diese Frage ist auch schon bei den Verhandlungen dieser hohen Kammer im Jahr 1840 in Bezug auf eine damals berathene Adresse über das Zehntablösungsgesetz vorgekommen. Wir erlauben uns, auf das Protokoll vom 6. Juni 1840 (2tes Heft S. 168—171) zu verweisen.

Indem wir nicht für erforderlich erachten, in eine Wiederholung der von dem Herrn Motionsteller angeführten Gründe einzugehen, beschränken wir uns darauf, das Resultat unserer Ansicht anzuführen und in thunlicher Kürze zu begründen.

Nach unserer Ansicht und Ueberzeugung ist unter einer gewissen, nachher angeführt werdenden Beschränkung, der Grundsatz anzunehmen, daß auch die im L. R. S. 710 eb bemerkten ruhenden Zehnten zur Ablösung zu bringen sind und davon der Staatszuschuß von $\frac{1}{5}$ zu entrichten ist.

Daß auf diesen im L. R. S. 710 eb bemerkten Grundstücken eine Zehntlast haftet, wenn sie gleich zur Zeit für ruhend erklärt ist, kann nicht widersprochen werden. Es ist also, da das Zehntablösungsgesetz sie nicht ausnimmt, kein Grund vorhanden, wodurch sie von den Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes ausgeschlossen werden sollten.

Man kann nicht annehmen, daß das Zehntablösungsgesetz da, wo die Aufhebung der Zehntlasten in einem ganzen Zehntdistrikte bewirkt wird, einen Theil von Gütern des nämlichen Zehntdistrikts mit dieser Last behaftet lassen wollte.

Wenn dagegen eingewendet wird, daß zur Zeit keine Zehntentrichtung stattfindet, so ist darauf zu erwidern, daß das Gesetz nicht ausspricht und nicht die Absicht hat, daß die Zehnten, welche zur Zeit, kürzer oder länger, nicht erhoben werden, was auch aus anderen Gründen, als bloß, weil sie im Sinne des Landrechts ruhen, geschehen sein kann, nicht zur Ablösung gebracht werden oder nicht dazu geeignet sein sollten.

Auch kann man nicht sagen, die Zehntlast sei zur Zeit erloschen. Als erloschen könnte und müßte sie dann betrachtet werden, wenn der L. R. S. 710 eb. nicht gegeben wäre. Denn dann würde die Erlösung nach der allgemeinen Vorschrift des L. R. S. 1300 eintreten. Aber gerade diese Erlösung durch Rechtsvermischung (*confusio iurium*) wollte der L. R. S. 710 eb. bei dem Zehnten verhindern. Darum ist das Zehntrecht nicht erloschen; wäre es erloschen, so könnte es in Folge und in Kraft des alten und nämlichen Rechtstitels nicht von selbst wieder aufleben. Darum ist es durch jenen Landrechtssatz nur für ruhend erklärt. Zwischen ruhen und erloschen seyn ist aber ein großer Unterschied, wie zwischen Schlaf und Tod.

Wo also in einem Zehntdistrikte eine Zehntablösung entweder von der im ersten Absatz des §. 22 des Zehntablösungsgesetzes genannten Gemeinde, oder von den in dem zweiten Absatz dieses Paragraphen erwähnten Zehntpflichtigen (auf diese beiden Fälle beschränken wir unseren Grundsatz) die Zehntablösung verlangt und bewirkt wird, da müssen sämtliche zehntbelastete Grundstücke des Distrikts zur Ablösung kommen und es können nicht einzelne derselben noch mit der Zehntlast behaftet bleiben. Folglich müssen auch die zu dem Zehntdistrikte gehörigen Grundstücke solcher Art, wie der L. R. S. 710 eb. sie bezeichnet, zur Ablösung gebracht und es muß davon $\frac{1}{5}$ von der Staatskasse entrichtet werden.

Widersprechen könnte man dieses nur dann, wenn man behaupten könnte, solche Güter seien mit keiner Zehntlast mehr behaftet; diese sei erloschen. Das kann aber, wie schon gesagt, nicht behauptet werden.

Oder, um dieß widersprechen zu können, müßte der L.R.S. 710eb. aufgehoben seyn. Er ist aber nicht aufgehoben und hat auch nicht aufgehoben werden wollen und sollen. Seiner Aufhebung würden sehr erhebliche Gründe entgegenstehen. Wir wollen hiebei, ohne tiefere Erörterungen hierüber anzustellen, auf die Fälle aufmerksam machen, in welchen das Zehntrecht als Lehen oder Stammgut erscheint. Der Lehensherr und die Stammgutsberechtigten wären wesentlich theilhaftig und beeinträchtigt, wenn der L.R.S. 710 eb aufgehoben werden oder als aufgehoben zu betrachten seyn sollte.

Ferner ist auf die Fälle aufmerksam zu machen, in welchen das Zehntrecht an einem Grundstück, welches in Besitz und Eigenthum eines der Zehntberechtigten sich befindet, unter mehrere Zehntberechtigte getheilt ist. In solchen Fällen kann man sicher nicht sagen, das Zehntrecht oder die Zehntlast ruhe; denn der Zehnten wird an die übrigen Berechtigten entrichtet, ja er wird, weil er nicht in Theilen erhoben wird, auch an den Zehntberechtigten entrichtet, welcher Besitzer und Eigenthümer des Grundstücks ist, wenn man gleich nach dem L.R.S. 710 eb strenggenommen sagen kann, in Bezug auf diese Zehntberechtigten sei der Zehnten als ruhend zu betrachten. Was aber von einem Theile des ruhenden Zehntens angenommen werden muß, kann auch in Bezug auf den ruhenden Zehnten im Ganzen nicht wohl widersprochen werden.

Als Haupteinwand möchte geltend gemacht werden, daß für einen Zehntberechtigten, welcher selbst Eigenthümer des Grundstücks ist, in Bezug auf dieses Grundstück keine Veränderung eintrete und einzutreten brauche, so lange er Eigenthümer dieses Grundstücks bleibt und daß er dereinst, wenn er dasselbe verkaufe, dadurch zu seiner Entschädigung komme, daß er alsdann, wenn er das Grundstück als zehntfrei verkaufe, um so viel mehr daraus erlöse.

Dieser Einwand verschwindet dadurch, daß jeder Andere der Zehntpflichtigen in dem nämlichen Falle ist, weil jedem das $\frac{1}{5}$ bezahlt wird und jeder bei einem Verkaufe des zehntfrei gewordenen Grundstücks einen höhern Erlös erzielt.

Dies ist ein aus dem Gesetze über den Staatszuschuß hervorgehender Vortheil und es kann kein genügender Grund angenommen werden, warum dieser Vortheil bei ruhenden Zehnten nicht eintreten sollte, besonders wenn man die in dem Nachtrage zu der Motion erwähnten Steuer- und Lastenverhältnisse in Betracht zieht.

Die Herren Commissäre der Regierung haben unsere Ansicht bestritten. Da wir sie aber nach unserer rechtlichen Ueberzeugung für richtig halten, so stellen wir den Antrag, daß gesetzlich ausgesprochen werde:

„daß die im L.R.S. 710 eb erwähnten ruhenden Zehnten, wenn sie zu Zehntdistrikten gehören, in welchen in den Fällen des §. 22 Absatz 1 und 2 des Zehntablösungsgesetzes die Zehntablösung erfolgt oder in Gemäßheit jenes Gesetzes schon erfolgt ist, ebenfalls zur Ablösung zu bringen sind und $\frac{1}{5}$ des Ablösungscapitals als Staatszuschuß zu entrichten ist.“

§. 22.

Das Resultat unserer Anträge geht dahin

„daß Ee. Königliche Hoheit der Großherzog in einer ehrenbietigsten Adresse unterthänigst gebeten werde

1. ein Gesetz vorlegen zu lassen, worin vorgeschrieben wird

- 1) daß ein Uebereinkommen zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen über die Zehntablösung in Bezug auf die von den Letzteren zu entrichtenden $\frac{1}{5}$ des Ablösungscapitals rechtsgültig abgeschlossen werden kann, auch ehe die Finanzbehörde darüber gehört worden ist, in so fern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird;

- 2) daß die Rechtsgültigkeit eines Uebereinkommens über die Zehntablösung, wenn es nach vorausgegangenem, die Zehntablösung verfügenden Beschlusse der Gemeindeversammlung von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß Namens der Gemeinde abgeschlossen worden ist, einer Genehmigung der Gemeindeversammlung nicht weiter bedarf, wenn diese nicht entweder in dem Gemeindebeschlusse oder in dem Uebereinkommen selbst vorbehalten worden ist;
- 3) daß die, in Folge eines noch nicht rechtsgültigen, jedoch die Summe des Zehntablösungscapitals vorläufig festsetzenden Uebereinkommens geschehene Einstellung der Zehntentrichtung von sämtlichen Zehntpflichtigen einer Gemarkung, bewirkt, daß das vorläufig bestimmte Zehntablösungscapital von dem 1. Januar des Jahres an, in welchem die Einstellung der Zehntentrichtung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungscapitals zu 5 vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen, beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß.
- 4) daß die im Landrechtsjage 710 eb erwähnten ruhenden Zehnten, wenn sie zu Zehntdistrikten gehören, in welchen in den Fällen des §. 23 Absatz 1 und 2 des Zehntablösungsgesetzes die Zehntablösung erfolgt oder in Gemäßheit jenes Gesetzes schon erfolgt ist, ebenfalls zur Ablösung zu bringen sind und $\frac{1}{2}$ des Ablösungscapitals als Staatszuschuß zu entrichten ist.

II. durch Verordnung

- 1) die Instruction für die Amtsrevisorate über die Aöfassung der die Zehntablösung betreffenden Urkunden in erforderlicher Weise vervollständigen zu lassen;
- 2) vorzuschreiben, daß der gerichtlichen Verhandlung über eine Zehntablösung ein gerichtlicher Versuch zur Bewirkung eines gültlichen Uebereinkommens in jedem Falle, auch wenn ein solcher außergerichtlich schon stattgefunden hat, vorangehen muß.

Beilage Nr. 19. zum Protokoll der 7. Sitzung vom 19. Juli 1842.

B ü d g e t

f ü r

die Jahre 1842 und 1843.

I. Staatsministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
1	Lit. I. Civilliste (unverändert)	650,000	650,000
2	Lit. II. Wittumsgehälter der Mitglieder des Großherzogl. Hauses (unverändert)	120,000	120,000
3	Lit. III. Apanagen der Großherzogl. Prinzen und Prinzessinnen nach dem ordentlichen Budget (unverändert)	87,000	87,000
	nach dem nachträglichen Budget:		
	für Seine Hoheit den Erbgroßherzog Ludwig	11,250	30,000
	für Ihre Hoheit die Prinzessin Alexandrine	684	—
	Summe Lit. III.	98,934	117,000
4—8	Lit. IV. Landstände (unverändert)	3,220	59,720
9—12	Lit. V. Großherzogliches Geheimes Cabinet (unverändert)	8,200	8,200
13—15	Lit. VI. Großherzogliches Staatsministerium (unverändert)	10,500	10,500
16	Lit. VII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	5,000	5,000
	Im Ganzen	895,854	970,420

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

B e k k.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Bleidorn.

Beilage Nr. 22. zum Protokoll der 8. Sitzung vom 30. Juli 1842.

B u d g e t

für

die Kalenderjahre 1842 und 1843.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1842.	1843.
	II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.	fl.	fl.
	Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.		
	A. Postverwaltung.		
1—6	Einnahmen (unverändert)	1,105,736	1,105,736
1—20	Ausgaben 841,892 fl.		
	nach Abzug von 1400 fl. bei §. 1 und weiterer, der nähern Erörterung unterliegenden 300 fl. bei §. 11 a, da dieser Punkt an die Commission zurückgewiesen ist, zusammen von 1,700 „	840,192	840,192
	Reine Einnahme	265,544	265,544
	B. Eisenbahnverwaltung.		
		1842	1843
1—6	Einnahmen (unverändert)	111,522 fl.	111,902 fl.
	nachträglich	— „	346,567 „
1—26	Ausgaben (unverändert)	91,147 fl.	91,147 fl.
	nachträglich	— „	282,287 „
	Reine Einnahme	20,375	85,035

§§.		1842.	1843.
	Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
	Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen An- gelegenheiten.		
1—3	Tit. I. Ministerium, nach Abzug von 300 fl. bei §. 1 „Besoldungen“	31,130	31,130
	1842 1843		
4	Tit. II. Gesandtschaften (unverändert) 60,000 fl. 60,000 fl. nachträglich für Consulate 500 „ 2,000 „	60,500	62,000
5—7	Tit. III. Bundeskosten (unverändert)	32,950	27,800
8	Tit. IV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	9,750	9,000
	Summe	134,330	129,930

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 23. Juli 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Beff.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Biffing.

Beilage Nr. 23 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 8. Juli 1842.

B u d g e t

für

die Kalenderjahre 1842 und 1843.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
Justizministerium.			
Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.			
Strafanstalten.			
1—7	Einnahmen (unverändert)	48,895	54,395
	nachträglich	11,860	6,360
1—6	Ausgaben, Lasten (unverändert)	21,259	25,799
	nachträglich	9,080	4,540
Eigentlicher Staatsaufwand.			
Tit. I. Ministerium			
1	Besoldungen der Beamten	20,500	20,500
2	Gehalte der Angestellten	1,300	1,300
3	Büreaufkosten	1,140	1,140
	Summe Tit. I.	22,940	22,940
4—7	Tit. II. Oberhofgericht (unverändert)	53,890	53,890
8—11	Tit. III. Hofgerichte (unverändert)	142,315	142,315
	Nachtrag §. 17 anstatt geforderter fl. 700 für's erste und fl. 2800 für's zweite Jahr	275	1,100
	Summe Tit. III.	142,590	143,415

§§.		1842	1843
		fl.	fl.
12	Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung (unverändert)	290,774	290,774
13	Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten	102,355	101,744
	erster Nachtrag	800	500
	neuester Nachtrag §. 18	163	325
	Summe Tit. V.	103,318	102,569
14	Tit. VI. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,000	2,000
	Summe des eigentlichen Staatsaufwandes	614,274	613,663
	Summe der Nachträge	1,238	1,925

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 23. Juli 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

B e f f.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Biffing.

Beilage Nr. 26 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 30. Juli 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Bei der Vollziehung des im Jahr 1833 erlassenen Zehntablösungsgesetzes haben sich, wie es bei einem so umfangreichen und wichtigen Gesetze fast unvermeidlich ist, viele Anstände und Zweifel erhoben. Manche derselben sind, was wir gerne anerkennen, durch ergangene Verordnungen und Instructionen gehoben; andere aber bestehen noch.

Ein Mitglied der ersten Kammer hat die letzteren in einer schon auf dem vorigen Landtag begründeten Motion und einem auf gegenwärtigem Landtage beigefügten Nachtrage zur Sprache gebracht und um Abhülfe gebeten.

Wir erlauben uns, ohne die sämtlichen Gegenstände besonders zu erwähnen, der gnädigsten Aufmerksamkeit Eurer Königlichen Hoheit vorzüglich die Stellung der Finanzbehörde bei dem Geschäfte der Zehntablösung und die in Bezug auf die Rechtsgültigkeit des Ablösungsvertrags zwischen den Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen sich darbietenden Fragen, sowie auch den Gegenstand, der die ruhenden Zehnten betrifft, unterthänigst zu empfehlen.

Nach den in unserer 6. und 7. öffentlichen Sitzung, auf erstatteten Commissionsbericht, vorgenommenen Beratungen und gefaßten Beschlüssen tragen wir Eurer Königlichen Hoheit die ehrerbietigste Bitte vor, daß es Höchstdenselben gefällig sein möge,

I. den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, worin vorgeschrieben wird,

- 1) daß ein Uebereinkommen zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen über die Zehntablösung in Bezug auf das von den Letzteren zu entrichtende Ablösungscapital rechtsgültig abgeschlossen werden kann, auch ohne die Finanzbehörde darüber gehört worden ist, in so fern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird; vorbehaltlich jedoch der daneben erforderlich bleibenden näheren Ermittlung und Festsetzung des zu leistenden Staatszuschusses;
- 2) daß die Rechtsgültigkeit eines Uebereinkommens über die Zehntablösung, wenn es nach vorausgegangenem, die Zehntablösung verfügenden Beschlusse der Gemeindeversammlung von dem Gemeinderath und Bürgerschaft Namens der Gemeinde abgeschlossen worden ist, einer Genehmigung der Gemeindeversammlung nicht weiter bedarf, wenn diese nicht entweder in dem Gemeindebeschlusse oder in dem Uebereinkommen selbst vorbehalten worden ist;
- 3) daß die in Folge eines noch nicht rechtsgültigen, jedoch die Summe des Zehntablösungscapitals vorläufig festsetzenden Uebereinkommens geschene Einstellung der Zehntentrichtung von sämtlichen Zehntpflichtigen

einer Bemerkung bewirkt, daß das vorläufig bestimmte Zehntablösungscapital von dem 1. Januar des Jahres an, in welchem die Einstellung der Zehntentrachtung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungscapitals zu fünf vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß;

- 4) daß der §. 25 des Zehntablösungsgesetzes aufgehoben, und statt dessen folgende Bestimmung gegeben werde:
„Der die Ablösung verlangende Theil kann von seinem Begehren nicht wieder abgehen, ausgenommen, wenn der andere Theil einwilligt.“
- 5) daß die im Landrechtssage 710 eb. erwähnten ruhenden Zehnten, wenn sie zu Zehntdistricten gehören, in welchen in den Fällen des §. 23 Absatz 1 und 2 des Zehntablösungsgesetzes die Zehntablösung erfolgt, oder in Gemäßheit jenes Gesetzes schon erfolgt ist, ebenfalls zur Ablösung zu bringen sind, und $\frac{1}{2}$ des Ablösungscapitals als Staatszuschuß zu entrichten ist;

II. durch Verordnung

- 1) die Instruction für die Amtsdirevivate über die Abfassung der die Zehntablösung betreffenden Urkunden in erforderlicher Weise vervollständigen zu lassen;
- 2) vorzuschreiben, daß der gerichtlichen Verhandlung über eine Zehntablösung ein gerichtlicher Versuch zur Bewirkung eines gütlichen Uebereinkommens in jedem Falle, auch wenn ein solcher außergerichtlich schon stattgefunden hat, vorangehen muß;
- 3) die Vorschrift zu geben, daß wenn die Frage, wem bei dem Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern die Leistung der Hand- und Fuhrdienste obliegt, bei der Zehntablösung sich als streitig zeigt, von folgenden Grundsätzen auszugehen sei:
 - a) daß zum Behufe der Zehntablösung die als streitig sich darstellende Frage, von wem die Hand- und Fuhrarbeiten zu leisten seien, zur Entscheidung gebracht werden könne und müsse, auch wenn kein Baufall gerade vorliegt;
 - b) daß für die baupflichtigen Zehntberechtigten weder eine Veranlassung noch eine Verbindlichkeit besteht, die Klage hierauf anzustellen, sondern
 - c) daß nach der Absicht und Vorschrift des §. 15 des Kirchenbauedicts (Regierungsblatt von 1808 No. 13) die Kirchspielsgemeinde klagen muß, wenn sie behaupten will, daß nicht ihr, sondern dem baupflichtigen Zehntherrn die Verbindlichkeit obliege, die Hand- und Fuhrarbeiten zu übernehmen.

Karlsruhe, den 19. Juli 1842.

Beilage Nr. 27. zum Protokoll der 8. Sitzung vom 30. Juni 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

den Aufwand für das Großherzogliche Staatsministerium für 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Andlaw.

Durchlauchtigster Präsident, hochgeehrte Herren!

Die in Vorschlag gebrachte Summe für den Aufwand des Großherzoglichen Staatsministeriums beträgt

für 1842	895,854 fl.
für 1843	970,420 fl.

Die Titel I. und II. Civilliste und Wittumsgehälter sind unverändert.

Der Titel III. erhöht sich für 1842 von	87000 fl. auf 98,934 fl.
und für 1843 auf	117,000 fl.

Diese Erhöhung ist die Folge des nahen glücklichen Zeitpunkts der erreichten Volljährigkeit Sr. Hoheit des zu schönen Hoffnungen berechtigenden Erbgroßherzogs Ludwig, die am 15. August d. J. erfolgen wird.

Das Gesetz vom 21. Juli 1839 bestimmt die Apanage des Erbgroßherzogs auf 30,000 fl., das Natum dieser Summe von dem Tage der Volljährigkeit bis zum Schlusse des Jahres beträgt	11,250 fl.
für 1843 hingegen den vollen Betrag mit	30,000 fl.

Das Natum des Nadelgeldes von 2000 fl. Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine bis zu dem Tage Ihrer Vermählung, den 3. Mai, beträgt	684 fl.
wodurch die Summe von	98,934 fl.
sich herausstellt.	

Der Tit. IV. Landstände bringt für 1842	3220 fl.
---	----------

in Vorschlag für ständige Besoldungen, Gehälter, Diäten und Reisekosten des ständischen Ausschusses.

Die Kosten des laufenden Landtags, als keines normamäßigen, fallen dem außerordentlichen Budget anheim.	
Für 1843 beträgt der Aufwand zu obigen	3,220 fl.
die weitere Summe von	56,500 fl.
	<hr/>
	59,720 fl.

für den ordentlichen Landtag, der in jene Periode fallen soll, und dessen monatlichen Kostenbetrag man durchschnittlich zu 18000 fl. bis 20000 fl. berechnet.

Der Titel V. Großherzogliches Geheimes Cabinet erscheint für jedes der beiden Jahre mit 8,200 fl.

1) Die Besoldung eines Regierungsraths mit	2000 fl.
eines Secretärs mit	1400 fl.
eines Registrators mit	1400 fl.
2) Gehalte	550 fl.
3) Büreaufkosten	650 fl.
4) Orden	1200 fl.
	<hr/>
	7200 fl.

Der Normalbetrag erstieg in früheren Jahren eine Höhe von mehr als 14000 fl.; eine Mehrforderung von 1000 fl. über den Effectivetat zu Ziff. 1 wird daher billig erscheinen.

Der Titel VI. Großherzogliches Staatsministerium beträgt für jedes der beiden Jahre 10500 fl.

1) Besoldungen mit	8800 fl.
2) Gehalte	1400 fl.
3) Büreaufkosten	600 fl.
	<hr/>
	10500 fl.

Der Effectivbestand weist zwar ad Ziff. 1 nur 8600 fl. aus; die Mehrforderung begründet sich durch die Besoldungszulage einiger zu nieder bezahlten Kanzleibeamten.

Der Titel VII. verschiedene und außerordentliche Ausgaben, deren Betrag sich allmählig von 35000 fl. auf 5000 fl. ermäßigt hat, bedarf keiner weiteren Begründung.

Ihre Commission beantragt die Bewilligung des Gesamtaufwandes für das Großherzogliche Staatsministerium mit	895,854 fl.
respective	970,420 fl.

Beilage Nr. 28 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 30. Juli 1842.

Commissionsbericht

über

eine Eingabe des badischen Industrievereins um einen angemessenen
Schutzoll.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Andlaw.

Durchlachtigster Präsident, hochgeehrte Herren!

Auf mehreren Landtagen sind Petitionen zum Schutze einzelner Industriezweige eingekommen. Der badische Industrieverein hat uns diesmal eine Collectivpetition eingereicht. Diese Vorgänge erheischen eine aufmerksame Prüfung des vorliegenden Gegenstandes.

Die Verhältnisse unseres Landes sind von doppelter Natur. Wir müssen unsere Bedürfnisse für uns allein, sodann auch wieder in Bezug auf den deutschen Zollverein betrachten.

Die richtige Erkenntniß und Erhebung der eigenen Bedürfnisse des Landes ist Aufgabe der Stände, die Regierung möge sodann nach ihrem weisen Ermessen in Folge der sich ergebenden Aufklärungen und Untersuchungen das Landesinteresse dem Vereine gegenüber schützen und geltend machen.

Ihre Commission fand sich veranlaßt, die Bearbeitung der verschiedenen zur Frage gebrachten Gegenstände, welche die vorliegende Petition umfaßt, unter ihre Mitglieder zu vertheilen. Sie hoffte dadurch ihre etwaigen Anträge zu beschleunigen, und den einzelnen Berichterstattern Muße zu gewähren, sich mit ihrem Stoffe vertraut zu machen.

Die Beurtheilung der Industrieverhältnisse wird mit jedem Tage schwieriger, und muß es in dem Grade werden, als dieselben tiefer in das Leben eingreifen, neue Verhältnisse herbeiführen, gegenseitige, oft widerstreitende Interessen schaffen, die manchmal nach einer Seite hin, einer Erweiterung bedürfen, und deren Ausdehnung nach andern Seiten in vielfacher Beziehung, oft zum eigenen Vortheile der Unternehmer, einer nothwendigen Beschränkung unterliegen muß.

Rechnen Sie zu diesen Schwierigkeiten jene, welche die Schule hervorgerufen hat; Systeme, die sich bekämpfen, neue Erfahrungen, welche sich gegen das theoretisch bisher für untrüglich Erachtete feindlich auflehnen, den unfreiwilligen und manchmal freiwilligen Irrthum, zu welchem einseitiges Interesse, die ungezähmte Lust, sich zu bereichern, hinreißen, so werden Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, es natürlich finden, wenn Ihre Commission, nicht ohne einige Befangenheit, sich der Arbeit unterzog, womit Ihr Vertrauen sie beehrte.

Sie vermißt bei diesem Anlasse um so schmerzlicher die Anwesenheit jener ausgezeichneten und gelehrten Männer, welche einst dieser hohen Versammlung angehörten, und die in umfassender Weise die Aufgabe gelöst haben würden.

Wir suchten uns vor Allem die Grenzen festzustellen, inner welchen unsere Arbeit sich halten müsse, und gingen sodann von leitenden Ansichten aus, welchen wir die Prüfung der einzelnen Industriezweige, die hier in Frage stehen, unterwerfen.

Der Begriff der Zölle hat im Laufe der Zeit eine Aenderung erlitten, welche durch die Erfahrung hervorgerufen wurde. Ihre ursprüngliche Veranlassung war die Unsicherheit der Wege, sie waren die Vergütung des Geleites, welches mächtige Herren und Städte den reisenden Handelsleuten gewährten; ihre größere Ausdehnung machte sie hierauf zu einer reichlichen, oft der reichlichsten Einnahmsquelle der Bezugsberechtigten. Nun sollen sie wieder einen Schutz gewähren, nicht sowohl gegen rohe Gewalt, als gegen ein im Laufe der Zeiten errungenes Uebergewicht ausländischer, gewerblicher Concurrnz.

Es fragt sich nun, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! auf welche Art von Gewerbe soll sich dieser Schutz ausdehnen und bis zu welcher Höhe darf er gewährt werden? Um diesen Satz dreht sich die ganze Frage.

Um sie jedoch zu lösen, bedarf es der umfassenden Beurtheilung einer Reihe von Betrachtungen, welche mit ihr auf das innigste verbunden sind.

- 1) Ist es vor Allem nützlich, daß ein Volk, das zunächst auf Ackerbau, Viehzucht und überhaupt den Betrieb der Landwirthschaft angewiesen ist, außer jener einheimischen Manufactur-Industrie, die sich naturgemäß und ohne Schutzoll entwickelt hat und erhält, eine andere hervorrufe? Wenn sich eine solche Industrie nun gebildet hat, ist es rathsam, ihr ferneres Gedeihen künftig zu befördern, und durch erhöhten Zoll ihren Untergang zu verhindern?
- 2) Welche Garantien bestehen für die Dauer und die nachhaltigen Vortheile, die man dabei erwartet?
- 3) Welchen Einfluß übt die Entwicklung der höhern Fabrikindustrie auf den Ackerbau und auf die kleinern industriellen Interessen jeder Art, und endlich
- 4) auf die Finanzen des Staats?

Was den ersten Punct betrifft, so tritt eine Steigerung der Verhältnisse ein, welche die Umstände begründen und entwickeln müssen. Die Production von Agriculturegegenständen sichert das wesentliche Fortkommen einer Bevölkerung in gegebenen Schranken. Vor einigen Jahrzehnten genügte selbst bis zu einem gewissen Grade diese Production unsern bestehenden Landesverhältnissen. Die Zahl der großen ackerbauenden Producenten war beträchtlicher, die Sorgfalt der Bebauung geringer; mit zunehmender Bevölkerung wurden ausgedehntere Flächen in Cultur gebracht, die Fortschritte der Wissenschaft und der Erfahrung beförderten die letztere; mithin gab es der Producte damals weniger; die natürlichen Aufspeicherungen der großen Grundbesitzer verhinderten die Ueberfüllung der Märkte, schützten auf einer Seite vor erdrückender Concurrenz, und wendeten auf der andern die Gefahr des Hungers ab.

Die großen Producenten haben nunmehr vielfach einer Masse kleinerer Platz gemacht, die ihre Erzeugnisse absetzen müssen, welchen man also die Preise macht. Daher, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die unnatürliche Erscheinung, daß die Gunst des Himmels, wenn er unsere Felder segnet, beinahe eine Ungunst für uns wird, und wenn uns die Ernte fehlt, die große Mehrheit selbst unserer Producenten, d. h. die kleinen, der Noth entgegensehen.

Diese Uebelstände werden sich in dem Maße steigern, in welchem der Grundbesitz zersplittert wird; sie werden eine bedenkliche Höhe erreichen, wenn die Productionsfähigkeit des Bodens nicht mehr genügend entwickelt werden kann in den Händen des verarmten Besitzers.

Indessen steigt die Bevölkerung, sie verlangt Verdienst und Brod.

Auf die gesteigerte industrielle Thätigkeit wird sie naturgemäß hingewiesen. Die Erfahrung lehrt, daß der Gewerbefleiß mit dem Ackerbau Hand in Hand gehen müsse, und daß die Ergreifung des einen oder andern Berufes von der Zunahme der Bevölkerung abhängt.

Wer erkennt weniger als wir, die Gefahren einer Bahn, die, wo sie noch betreten war, Uebelstände hervorrief, die man als ebenso viele Schreckbilder hinstellt, um vor ihrer Entwicklung zu warnen.

Hat aber der Lauf der Dinge einen Zustand hervorgerufen, in welchem die naturgemäße Ausbildung ausgehnterer Manufakturverhältnisse sich unverkennbar zeigt, so würden wir, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! wollten wir ihre Entwicklung gewaltsam hemmen, eben so Unrecht thun, als wenn wir ihre künstliche Beförderung gewaltsam herbeiführen würden.

Es gibt in der Entwicklung menschlicher Dinge nichts absolut Gutes noch absolut Böses. Wo üble Folgen denkbar sind, wächst in der Nähe des Uebels das Gute, das die Wunde heilt oder mildert.

Die Uebel, welche die Fabrikindustrie in ihrem Gefolge führt, sind bekannt, es ist unsere Aufgabe nicht, sie auszuführen.

Es sei uns jedoch erlaubt, die Grundsätze anzudeuten, von welchen wir ausgegangen sind, wenn wir Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! den Schuß mehrerer Industriezweige und damit ihre erhöhte Verbreitung zu empfehlen gedenken.

In diesen Andeutungen liegt für uns die Hoffnung, es dürfte ihre Beachtung dazu dienen, manche schlimme Folge abzuhalten, und mithin die Besorgnisse zu beschwichtigen, wenn auch nicht ganz zu beseitigen, welche sich an eine der wichtigsten Fragen der Gegenwart knüpfen.

Wir fassen unsere Grundgedanken in folgenden Sätzen zusammen:

Jene Industriezweige verdienen vor allem Schuß, welche gegründet sind auf die Bearbeitung und Veredlung unserer Urproducte; sodann jene weiteren Zweige, deren Producte uns unentbehrlich geworden sind, und durch

deren Begünstigung mithin unsere Unabhängigkeit nach außen unter den meisten Umständen gesichert bleibt; endlich solche Industrien, welchen sich bedeutende Capitalien zugewendet hatten, im Vertrauen auf einen Zustand, der Dauer versprach, und unter gleichen Verhältnissen billige Vortheile gewährt hätte.

Diesen Industrien werde sodann der nothwendige aber kein übermäßiger Schutz.

Bei der Tarifffrage kommen wir auf diesen Punkt zurück.

Der erste der obigen Sätze bedarf kaum einer nähern Entwicklung: was bei uns seine Vollendung aus dem eigenen Urstoffe selbst finden kann, was ein Gegenstand der Betriebsamkeit vieler Menschen seit einer Reihe von Jahrhunderten war, muß billiger Weise sich der freien Ausbildung erfreuen dürfen, deren es durch die Fortschritte des menschlichen Geistes fähig ist, und darf nicht aufgeopfert werden Rücksichten einer unbewährten Theorie oder dem augenblicklichen Interesse der Consumtion, die häufig nicht nachhaltig und nur scheinbar sind.

In erster Reihe rechnen wir zu diesen Industrien, welche eines kräftigen Schutzes genießen sollten, die Eisenwerke, diese Thätigkeit starker Männer, und die Fabrication unserer Linnen.

Eines gleichen Schutzes bedürfen nach unserer Ueberzeugung jene Industrien, welche neben den genannten ein unabweisbares Bedürfnis der Bevölkerung befriedigen, ohne daß wir im Besitze des Rohstoffes sind, mithin die Baumwollspinnereien und Webereien. Diese Productionen, wo sie stattfinden, wurden mit bedeutenden Capitalien hervorgerufen. Es handelt sich also hier um ein doppeltes Interesse. Die Nachfrage nach diesen Erzeugnissen ist ungemein ausgedehnt, da alle Classen der menschlichen Gesellschaft in so vielerlei Gestalten sie bedürfen; diese Production erhöht sodann den Werth des Rohstoffes auf eine solche Weise, daß ihre wirtschaftliche Wichtigkeit durch lange Zeit die Grundlage der industriellen Reichthümer Englands und Frankreichs gebildet hat. Es wäre demnach an und für sich schon Unrecht, einen nothwendigen Markt, und mit ihm den Vortheil bedeutender neuer Tauschwerthe ferne zu halten, wenn nicht noch überdies hohe Billigkeit erheischte, die Existenz so vieler Kräfte zu sichern, welche auf diese Industrien verwendet worden sind, sowohl menschliche Kräfte, die in ihrem Gewerbe bedroht sind, als Capitalien, deren Verlust den Untergang mancher Familien herbeiführen würde.

Es reißt sich hieran eine Frage von hoher Bedeutung, welche in verschiedener Weise gelöst wird, und je nachdem die Entscheidung erfolgt, die Entwicklung der Industrie fördert oder zerstört.

Sind die oben genannten Rücksichten wichtig genug, um den Consumenten zu zwingen, mittelst der Schutzzölle höhere Preise allenfalls für den Einkauf seiner Bedürfnisse zu erlegen, während ihm der freie Markt den Vortheil der Auswahl und mäßigere Preise gewähren würde? Wir nehmen keinen Anstand diese Frage zu bejahen.

Der freie Markt, wie ihn die Schule theoretisch sich denkt, war und ist noch in jenen Ländern, welche keine Schutzzölle haben, nichts anderes, als die Freiheit, die der Despotismus gewährt. Der freie Markt kann nur unter einer doppelten Voraussetzung bestehen: einmal einer gleichen, industriellen und commerciellen Virtuosität sämmtlicher Nationen, und der freiwilligen oder gezwungenen, factischen Anerkennung des Principes der Handelsfreiheit von Seite aller Nationen. Da keine dieser Vorbedingungen erfüllt werden kann, so fallen die darauf gebauten Folgerungen als chimärisch von selbst weg, und der Versuch ihrer Durchführung war noch überall verderblich.

Was war diese verderbliche Folge? den großen Virtuosen der industriellen und commerciellen Thätigkeit der Neuzeit: den Engländern kam die Verblendung und die Sorglosigkeit mancher Staaten trefflich zu statten, um sich ihre Herrschaft zu sichern, diese Staaten sich dienstbar zu machen, was ihnen auch überall gelungen ist, wo man dem Princip allgemeiner Handelsfreiheit huldigte. Der freie Markt wurde dadurch zu einem Monopole der kolossalsten Art und dieses verdrängte daher factisch jede Concurrenz, zerstörte mithin in seiner Ausbildung

das Prinzip selbst, von dem es ausgegangen war, unter dessen trügerischer Hülle es Eingang gefunden hatte, und das es durch die Erhaltung hoher Schutzzölle im eigenen Interesse von sich stieß.

So wehrt England durch hohe Zölle die Einfuhr deutschen Getreides und Bauholzes.

Auch hier hatte also die Erfahrung gelehrt, daß der leere Cosmopolitismus, der keine Schranken anerkennen will, zu nichts führe, als zu einem Despotismus, der seinem Willen keine Schranke setzt, daß es so wenig eine allgemeine Handelsfreiheit gebe, als es eine allgemeine Gewerbefreiheit oder irgend eine andere allgemeine Freiheit geben könne; also keine absolute, sondern nur eine relative, eine nationale Freiheit geben könne. Eine nationale Handelsfreiheit zu gründen, muß aber das vernünftige, das naturgemäße, das gerechte Ziel jeder Nation sein, die eine sein oder werden will, und dieses Streben soll jedes Volk beleben, wenn es überhaupt verdienen will, eine Nation zu heißen oder zu werden.

Ein freier Markt innerhalb des Gebietes dieser Nation ist aber sodann die erreichbare Freiheit, die der Erziehung würdige Freiheit — eine Freiheit, die sich aber nicht improvisiren läßt, sondern sich allmählig erwirbt mit Hülfe der Schutzzölle. Ist daher der Consument auch Anfangs dem Scheine nach beschränkt, — es ist dies nur ein vorübergehender Zustand — die Gesetzgebung mache, daß es kein bleibender sei — der freie Markt innerhalb der gegebenen Schranken beseitigt bald die augenblicklichen Uebelstände und gewährt eine nachhaltige Sicherheit gegen Wechselfälle verschiedener Art, gegen die Laune eines erdrückenden Monopols, gegen die Mißbräuche der dadurch geschaffenen Macht.

Ist die Nation erstarkt in ihrem Innern, so gleicht sich das Schrofne, das Abgeschlossene, das in seiner letzten Entwicklung der reine Merkantil- (Industrie-) Staat mit sich führt, in Handelsverträgen mit andern Nationen leichter wieder aus. Es dürfte daher in dem Interesse aller Staaten liegen, vorzugsweise solche Industrien zu begünstigen, welche den Nachbarländern bei künftigen Handelsverträgen, deren Abschließung jedoch große Vorsicht erheischt, wünschenswerthe Tauschobjecte bieten, und umgekehrt, solche Manufacturobjecte nicht allzusehr zu fördern, die dagegen von jenen Ländern geboten werden. In Bezug auf Holland und die Schweiz (namentlich letztere in ihrer Lage zu Württemberg und Baden) dürften diese Betrachtungen mit Rücksicht auf künftige Handelsverträge schon jetzt von deutscher Seite in's Auge gefaßt werden. Die Beurtheilung dieser Frage, deren beiläufige Erwähnung uns vergeben werden wolle, gehört indessen nicht zu unserer heutigen Aufgabe.

Zu 2.

Gesetzt nun, es war die Nothwendigkeit erkannt, die Industrie auf die genannte Weise zu fördern, so müssen wir nach den Garantien forschen, welche einem solchen neuen Zustande Dauer versprechen und die erwarteten Vortheile auch nachhaltig erscheinen lassen.

Dies führt uns auf den zweiten Punct unserer allgemeinen Betrachtungen. Wir reihen ihn unmittelbar an die zuletzt angedeuteten Bemerkungen an, welche dem Bereich der Handelspolitik angehören.

Sobald ein weites Gebiet einen weiten Markt eröffnet, wird nicht erfordert, daß jeder Theil des Gesamtgebietes jedes Product hervorbringe, es läßt sich wohl nicht verkennen, daß die verschiedenen Theile eines Landes unter mehr oder weniger günstigen Verhältnissen die besondern Industriezweige betreiben können. Man lasse, wo diese besondere Gunst besteht, so viel wie möglich, dort diese Verhältnisse, worauf die Natur der Dinge hinweist, sich entwickeln. Wie es sich hier mit den Theilen eines Ganzen unter sich verhält, so verhält es sich im Großen zum Theil auch wieder bei Nationen unter sich.

Das Streben einer Vereinigung vieler Staaten durch Handelsverträge in weiter oder naher Ferne muß aber immer das hohe, das zu erreichende Ziel der Staatsmänner bleiben. Ein dauernder Vertrag läßt sich aber nur

denken, wo gegenseitige Vortheile erwachsen; entgegengesetzte Bestimmungen widerstreiten zu sehr dem natürlichen Rechtsgeföhle, zerfallen daher entweder in sich selbst, oder können nur durch Zwang aufrecht erhalten werden; ein Zwang ist aber keine Freiheit mehr, und widerspricht dem Begriffe eines Vertrags. Eine Nation sollte es daher vermeiden, Industrien hervorzurufen, welche nie zu einer solchen Kraft erstarken können, um es möglich zu machen, der gleichen Production des Auslands gegenüber die Schutzzölle allmählig zu vermindern; dadurch werden sonst vortheilhafte Handelsverträge erschwert, oder ganz beseitigt, indem nur die Alternative eintritt, solche Producte des Auslands factisch für immer von dem Markte auszuschließen, oder die Treibhauspflanzen zu tödten. Man erzieht ein Kind nicht, daß es ein Kind bleibe, sondern zum Manne heranwache.

Zu 3.

Wichtig ist der dritte Punct des Einflusses der höhern Industrie auf den Ackerbau und die kleinern industriellen Verhältnisse jeder Art.

Im Allgemeinen ist bei uns die Naturproduction vorherrschend und soll es sein. Zwei Dinge sind in ihrem Interesse vor allem wünschenswerth: eine möglichst gleiche Höhe des Preises der Naturproducte, und ihre Verwerthung in einem gegebenen, nicht allzu ausgedehnten Raum. Das Erste entfernt die großen Schwankungen des Marktes, sichert dem Landmann einen bestimmten billigen Gewinn und steuert damit dem Wucher mit den unentbehrlichsten Bedürfnissen des Lebens. Die Verwerthung der Agriculturerzeugnisse in einem nicht ausgedehnten Kreise trägt zu Erlangung gleicher Preise vielfach bei. Was diese Schwankungen vorzugsweise hervorruft, sind die Kosten des Transportes. Je entfernter der vortheilhafte Markt liegt, desto ungewisser sind für den Landmann die Preise, die er erhält. Erspart er die Transportkosten auch nur theilweise, so steigert sich um diesen Theil der Preis seiner Waare; es hängt sodann von gar manchen Umständen ab, ob die Kosten seines Transportes nebst den übrigen Auslagen: Spesen, Marktgebühren, und seiner Versäumniß durch die Verführung der Waare auch gedeckt werden, oder nicht ihm etwa zur Last fallen. Dadurch werden nebst empfindlichen Verlusten für den Landmann auch die großen Preisunterschiede theilweise bewirkt.

Die Fabrikindustrie glaubt den Agriculturerzeugnissen beide genannte Vortheile zu sichern. Die erhöhte Thätigkeit vereinigt in einem beschränktern Raum eine größere Anzahl Menschen; die Nachfrage für Agriculturerzeugnisse wächst und ihre Localverwerthung wird dadurch befördert.

Wie aber! wenn in Jahren einer geringen Ernte, eines Mißwachses vollends, eine größere oder gleiche Menschenmenge mit ungleichen Mitteln erhalten werden muß? Stehen wir hier nicht an dem Puncte, wo uns größere Uebel bedrohen, wenn ein zweifelhaftes Gut erreicht werden soll? Es lassen sich diese Gefahren nicht verkennen, eine weise Gesetzgebung muß sie beachten, und ihren Wirkungen begegnen, ehe sie fühlbar werden. Man sagt, die erweiterte Fabrikindustrie gebe einer großen Anzahl Menschen Verdienst und mithin Brod. Auf der andern Seite wendet man ein: Gerade durch diese vermehrten Industrien ruft ihr eine vermehrte Bevölkerung hervor, und welche Bevölkerung! Hütet euch vor ihr! Es liegt in beiden Behauptungen etwas Wahres. Den Letztern kann man entgegen halten: die Bevölkerung wächst auch ohne Manufacturindustrie; soll sie in ihrer Gesamtheit auf die Agricultur angewiesen sein, so zerstückelt sich der Grundbesitz mehr und mehr und droht mit den bedenklichsten Folgen. Diese vermehrte Bevölkerung muß also auf irgend eine Thätigkeit angewiesen werden. Diese Nothwendigkeit läßt sich nicht läugnen; es müssen Mittel gefunden werden, solchen Uebeln zu begegnen. Ihre Commission behält sich vor, bei Gelegenheit der Maßregeln, welche sie überhaupt gegen die Gefahren einer gesteigerten Fabrikindustrie empfehlen möchte, die Mittel in Bezug auf diesen speciellen Punct zur Sprache zu bringen.

Wir wenden uns zu der Frage, in welcher Weise den Gefahren einer augenblicklichen Noth am besten gesteuert werden dürfte.

Eine allgemeine Noth ist in unsern gesegneten Fluren, in dem weiten Gebiet, welches der deutsche Zollverein umschließt, kaum ernstlich, selbst bei noch weit zahlreicherer Bevölkerung zu besorgen. Eine größere Gefahr liegt in dem Wucher, dem die Gesetzgebung steuern muß, obgleich bei den bestehenden Verhältnissen dies schwieriger sein dürfte als früher, da man zur Aushülfe nicht mehr über Eigenes zu verfügen vermag, sondern über Fremdes verfügen muß. Ein anderes sehr empfehlenswerthes Mittel liegt übrigens in der Verbesserung der Verbindungswege, welche gestattet größere Quantitäten von Lebensmitteln ohne zu bedeutenden Aufwand in die verschiedenen Landestheile zu bringen, und auf diese Weise die Ungleichheiten der verschiedenen Märkte, in den Tagen der Noth zu beseitigen. Es würde dadurch der Uebelstand entfernt, daß z. B. der nahe Schwarzwald unseres Oberlandes oft Fruchtpreise hat, welche beinahe auf Noth deuten, während in den ebenen Gegenden diese Preise mäßig sind. Wie erwähnen bei diesem Anlasse der so häufig besprochenen dringenden Nothwendigkeit besserer Wegeverbindungen zwischen unsern Wald- und Rheingegenden. — Ob Eisenbahnen den Zweck erreichen, ein in diesem Sinn taugliches Transportmittel zu werden, hat die Erfahrung noch nicht gezeigt; jedenfalls geeigneter hiezu sind, wo dies möglich ist, Canäle, als die einfachsten und wohlfeilsten Transportmittel großer Quantitäten. Die Canäle sind es, welche in Holland und Belgien der Theuerung so sehr begegnen, daß in diesen fast überfüllten Ländern die Lebensmittel nicht unverhältnismäßig theuer sind.

Nicht unwichtig ist die Beachtung des Einflusses der höhern Industrie auf den kleinen Gewerbsmann. Es liegt in der Fabrikproduktion allerdings eine Art von Monopol, welche oft drückend auf den einfachen Betrieb des Einzelnen einwirkt.

Bei Concessionserteilungen muß die Regierung diese Verhältnisse genau erwägen, und Industrien beseitigen oder beschränken, welche in diesem Sinne einen allzu störenden Einfluß auf eine große Anzahl solcher Gewerbetreibender ausüben würde.

Ich glaube, daß unter den ausgedehnteren Gewerben die Interessen der zahlreichen Weber ganz vorzüglich beachtet werden müssen.

Würden jedoch die Garne mit einem höhern Zoll belegt, so haben, nach Versicherung mancher Sachverständigen, die Weber die Concurrenz der Fabriken nicht zu befürchten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine solche Begünstigung nur den Zweck haben kann, den eigenen Markt zu versorgen.

Zu 4.

Die Zollfrage stellt sich mit Rücksicht auf die Finanzen unter einem doppelten Gesichtspuncte dar. Besteht der Zoll der Finanzen wegen, um damit die Vereinskassen zu füllen, oder erkennt man die fiskalische für die untergeordnete Rücksicht und unterwirft sie einem Zwecke, den man für einen höhern erkennt?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß reiche Zolleinnahmen bei den steigenden Staatsbedürfnissen sehr erwünscht erscheinen müssen, um so mehr wenn sie auf Gegenstände fallen, welche nicht nachtheilig auf die Agriculturinteressen wirken, und eine Steuerermäßigung für diese letztern sogar möglich machen.

Wir nehmen aber dennoch keinen Anstand, diesen fiskalischen Gesichtspunct jenem andern, höhern unbedingt unterzuordnen.

Wie sollten wir nicht?

Was die Grundlage eines erhöhten Wohlstandes, den man in Aussicht stellt, einer gesteigerten Thätigkeit, einer nationellen Unabhängigkeit werden kann, läßt sich nicht wohl nach einigen Tausenden berechnen, welche an den Grenzstätten mehr oder weniger eingenommen werden. — Diese verminderte Einnahme ist zudem nur eine scheinbare, deren Ausfall durch Consumtions- und andere Steuern reichlich in kurzer Zeit gedeckt sein wird.

Es hieße der Einsicht dieses hohen Hauses wenig zutrauen, wollten wir bei diesem Punkte länger verweilen.

Wir wenden uns zu den Mitteln, welche wir dringend der Beachtung der hohen Regierung empfehlen möchten, wenn die Nothwendigkeit erkannt ist, das selbstständige Erblühen unserer höhern Industrie durch erhöhte Schutzzölle zu befördern:

- 1) In diesen Schutzzöllen erblicken wir die Möglichkeit zu Beförderung eines höhern moralischen Zweckes. Sie versehen den Fabrikherrn in die Lage, die Kräfte der Arbeiter nicht in einer Weise in Anspruch zu nehmen, wie es leider in manchen Ländern geschieht. Wir rechnen hierzu, daß es den Arbeitern möglich werde, die Sonntagsfeier zu halten, in dem religiösen und gemeinnützigen Unterricht fortzuschreiten, daß die Zahl ihrer Arbeitsstunden nicht über Gebühr gesteigert werde, und Kinder entweder gar nicht, oder nicht zu solchen Arbeiten verwendet werden, welche ihre intellectuelle und physische Entwicklung unterdrücken.

Ich glaube, daß der Regierung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zustehe, manche dieser Verhältnisse zu überwachen, und an bestimmte Normen zu binden.

Aber die Beachtung dieser Verhältnisse, die Einführung bestimmter Ordnungen liegt in dem wohlverstandenen Interesse der Fabrikherren selbst. Sie sichern ein gutes Einverständnis zwischen diesen und ihren Arbeitern, und dadurch die Industrie selbst wie das persönliche Verdienst.

Spar- und Sustentationsklassen, die Abwechslung der Arbeiter, ihre zeitweise Verwendung zum Feldbau, eine gewisse Sorgfalt für ihre Gesundheit knüpfen freundliche Bande und wenden die Gefahren, welche eine Sorglosigkeit in solchen Dingen für die Gesamtheit herbeiführt, zum großen Theile ab.

- 2) Dieses Ziel dürfte durch eine Art von Innungsverhältnis, durch ein corporatives Band, das die Unternehmer gleichartiger Fabrikgewerbe verbindet, am sichersten zu erreichen sein. Die Vereinzelnung führt auch hier zu keiner Stabilität, und wirkt nach allen Seiten hin verderblich: der Fabrikherr ist dem Gesetze jedes einzelnen Gewerbsgenossen gleichsam unterworfen, und wird oft gegen seinen Willen und seine bessere Ueberzeugung fortgerissen in eine Bewegung, die er nicht zu hemmen vermag, und der er bei Strafe des eigenen Unterganges folgen muß; der Fabrikarbeiter ist dadurch dem Eigennutze des Einzelnen preisgegeben, und dieser Einzelne bewirkt, daß die Arbeiter einer ganzen Reihe von Fabriken oft den Gegenstoß empfinden. Die Gemeinden endlich sind nicht minder zu beklagen, da die Schwankungen eines unsichern Fabrikbestandes für sie sehr empfindlich werden.

Ein schwunghafter Betrieb zieht viele Arbeiter an, sobald er sich vermindert oder aufhört, sind letztere sich selbst überlassen, häufig zu einer andern Thätigkeit nicht mehr geeignet, und fallen mithin der Unterstützung der Gemeinde anheim.

Es ist daher vor Allem durchaus erforderlich, daß die Manufacturindustrie in sich selbst erstarke, daß sie in sich selbst erstarke könne, um sich in Tagen der Noth auch selbst zu erhalten, damit nicht die Ungunst der Verhältnisse die Last auf die Agriculturbefölkerung wälze.

Ein solches Mittel der Erstarfung liegt aber in einem festeren Bande der Vereinigung der Fabrikherren unter sich, in bestimmten Gesellschaftsstatuten, welche alle diese gleichförmigen Verhältnisse gleichförmig ordnen, in einem geistigen Momente, das sie durchdringen muß.

Eine solche Vereinigung bietet sich sodann als ein würdiges Organ den Regierungen gegenüber dar, um die Gesamtinteressen zu wahren, welche sich an eine gewisse Stabilität von Instituten knüpfen, deren Bedeutung wir keineswegs verkennen wollen, deren Einführung aber zu höherer selbst politischer Wirksamkeit ohne schützende Vorkehrungen in ihrer letzten Entwicklung so betrübte Folgen herbeiführen kann.

- 3) Könnten nicht Zusammenkünfte der Glieder solcher Verbindungen alljährlich oder nach Bedürfnis unter Leitung von Regierungscommissären provinzenweise stattfinden? Diese Provinzen vereinigen sodann unter sich wieder ein eigenes Land.

Die Beleuchtung der nachstehenden Punkte würde bei Ertheilung von Concessionen am füglichsten von dieser Corporation selbst ausgehen.

Die Ertheilung der Concessionen für neue Fabriken jeder Art steht natürlich der Regierung zu. Es ist dies eine Sache von großer Wichtigkeit: falsche Freiheitsbegriffe führen gar leicht zu einer zu großen Ausdehnung solcher Concessionen. Diese Ausdehnung reizt zu gränzenlosen Speculationen, in deren Folge treten Catastrophen ein, wodurch die Existenz gar vieler Menschen gefährdet wird. Zu große Aengstlichkeit hingegen gründet eine Art von Monopol, droht mit schlechterer Waare, unterwirft den Consumenten unbilliger Beschränkung und involvirt daher eine Art von Ungerechtigkeit gegen die Einheimischen und selbst gegen das Ausland.

Eine genaue Kenntniß des Bedürfnisses und der Mittel zu seiner Befriedigung, in Verbindung mit den persönlichen und Kapitalkräften, welche das Land zur Verfügung hat, ist der Regierung zur richtigen Beurtheilung dieser tiefeingreifenden Verhältnisse unentbehrlich, will sie nach allen Seiten hin sowohl den Gefahren der Ueberfüllung wie allzu großer Verengung des Marktes entgegenreten.

Eine solche genaue Kenntniß wird die Regierung in die Lage versetzen, ihre Concessionen immer mit Berücksichtigung nachstehender Betrachtungen zu ertheilen:

- a) Es darf nie das richtige Verhältniß der ackerbauenden und gewerblichen Bevölkerung gestört werden.
- b) Die Wahl des Ortes hängt allerdings zunächst von den natürlichen Kräften und Mitteln ab, welche zu Gebote stehen; übrigens gibt es dabei noch andere zu beachtende Momente. Solche Gewerbe, welche eine größere Kraftanstrengung bedürfen, wie z. B. Eisenwerke, welche in naher Verbindung mit dem Ackerbau stehen, wie Leinwebereien, Gerbereien, endlich solche, deren Betrieb gestattet, die Arbeiter einzeln in ihren Wohnungen zu beschäftigen und die Möglichkeit verschafft, nebenbei etwas Feldbau zu treiben, gehören dem Lande an. Andere Industrien würden wir lieber in Städten, oder auf dem Lande nicht in zu kurzen Entfernungen von einander entstehen sehen. Wo überhaupt der Ackerboden einer Bevölkerung fehlt, da wird sie auf die Industrie hingewiesen. Es bedarf gewisser Grundbedingungen, welche erfüllt sein müssen, um das Gedeihen industrieller Unternehmungen ohne anhaltend hohe Schutzzölle zu sichern: der leichtere Bezug des Rohstoffes, Ueberschuß der Arbeiter, vorerst nicht allzu hoher Arbeitslohn. Die Regierung bedarf bestimmter Garantien von Seite der Unternehmer, daß diese Bedingungen vorhanden sind.
- c) Der Schutz beruht überhaupt lediglich auf dem Bedürfnis; dieses zu kennen, ist wesentlich nöthig, weil es der sichere Maßstab für die richtige Größe und Ausdehnung des Gewerbleißes ist.

4) Wir haben im Anfang unseres Berichtes der mancherlei üblen Folgen erwähnt, welche die Theilung des Grundbesitzes herbeiführt. Wir erblicken in der Erhaltung größerer Grundbesitzungen ein Hauptmittel gegen die Gefahren einer ausgedehnten Industrie.

Wir verlangen kein Uebermaß des genannten Besitzes, wie es z. B. in England besteht; aber ein unsern Verhältnissen entsprechendes Maß.

Hüten wir uns die Theilung der geschlossenen Güter des Schwarzwaldes herbeizuführen, welche nicht nur den Reichthum, sondern die Existenz jener Gegenden begründen; die stattlichen Hofgebäude würden bald einer Reihe von Hütten Platz machen, die eine elende Bevölkerung bewohnen würde; zum Nachtheile Aller würde der augenblickliche Gewinn Einzelner das Erbe künftiger Geschlechter zerstören; es hieße den Stamm fällen, um die Früchte zu genießen. Die letzte Folge solcher Verhältnisse wäre die Vereinigung viel ausgedehnterer Flächenräume wieder in den Händen von Wenigen, umringt von Bettlern, und mithin ein unnatürliches Verhältniß.

Es ist daher nicht nur dringend nothwendig für die Gesamtinteressen wie für die einzelnen, für jene der Agricultur und der Gewerbe, daß die Untheilbarkeit der Güter da fortbestehe, wo sie erhalten ist, und der allzu großen Zerstücklung des Grundbesitzes in den ebenen Gegenden gesteuert werde, sollen wir in naher Zukunft die Uebel einer zu ungleichen Vertheilung des Grundeigenthums nicht in weit größerem Maßstabe, und unter viel ungünstigeren Verhältnissen, als sie früher bestanden, zurückführen wollen. Dies zu verhindern ist Sache der Gesetzgebung.

5) Wir haben oben gesehen, daß die Fabrikindustrie die Bevölkerung nicht vermindere, sondern vermehre; sobald man also nach ihr verlangt, um der wachsenden Bevölkerung Nahrung zu verschaffen, immer auf vermehrte Nahrung Bedacht genommen werden müsse, um die Bedürfnisse der stets steigenden Bevölkerung zu befriedigen. Man kann allerdings eine größere Anzahl von Grundstücken in Cultur bringen, die Fortschritte der Wissenschaft erzielen reichlichere Ernten. Dies Alles wird jedoch eine gewisse Grenze nicht überschreiten, während die Bevölkerung, trotz momentaner Hemmungen, beständig zunimmt.

Um ein Mittel anzudeuten, die Gefahren so viel wie möglich zu beseitigen, berühren wir nur im Vorübergehen die wichtige Frage einer geordneten Auswanderung.

Es liegt uns der Gedanke eines Zwanges ferne! Allein wie Viele sehen wir alljährlich freiwillig oder durch Verhältnisse gendthigt das Vaterland verlassen, und eine ungewisse Heimath über Meere suchen! Wie grausam, diese Landesbewohner, diese Mitbürger, so wenig in den meisten Fällen mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet, um ein selbstständiges, vortheilhaftes Fortkommen hoffen zu dürfen, sich selbst zu überlassen!

Die Erfahrung hat so häufig gezeigt, daß die hieran sich knüpfenden Besorgnisse verwirklicht wurden. Wo also mehre so wichtige Zwecke sich verbinden, einmal der Uebervölkerung des eigenen Landes vorzubeugen, sodann das Loos zahlreicher, der Unterstützung so bedürftigen Landesangehörigen zu erleichtern, kann es kaum zweifelhaft sein, daß aus allen Kräften nach dem Ziel gesteuert werden sollte, vortheilhafte Verbindungen anzuknüpfen, um aus unvermeidlichen Uebelständen so viel wie möglich Nutzen für alle Betheiligten zu ziehen.

Wir sehen die Zucht-, Corrections- und Arbeitshäuser überfüllt — die begangenen Verbrechen sind meist gegen das Eigenthum gerichtet — viele davon Folge der Armuth. Wie weit besser wäre, diesen Uebeln zu begegnen! solche Uebersiedlungen, wo sie nöthig werden, zu begünstigen, zu erleichtern im Interesse der Gesamtheit zu Ersparung bedeutender Kosten?

Wir gehen in Kürze zu der Frage über die Tarife über.

Es wird allerdings nöthig sein, daß bei Feststellung der Tarife die Bedürfnisse des Augenblicks, frei von den Eindrücken des Privatinteresses, in ihrer vollen Bedeutung jeweils erfaßt werden. Allein die Unterordnung des minder Wesentlichen unter den höhern Gesichtspunct, wo so verschiedene Interessen sich durchkreuzen, ist zunächst das Wichtige und nicht immer leicht. Der Blick des Staatsmannes, nicht des Finanzmannes muß da allenthalben vorherrschen, soll das gemeinsam als nützlich erkannte, das zu gründende, das dauernde Interesse mit Consequenz verfolgt werden können.

Dieses Interesse erheischt, wie Ihrer Commission scheint, schon der Natur des Zollvereins wegen keine zu lange dauernde Tarifsperiode.

Diese Zeitbeschränkung setzt indessen nur voraus, daß dem Vereine nachtheilige Bestimmungen, welche erst die Erfahrung als solche erkennen läßt, ihre Wirkungen nicht verlängern. In diesem Falle sollte sogar die augenblickliche Aufhebung solcher Bestimmungen durch die Bevollmächtigten des Vereines erfolgen können.

Diese Bemerkungen würden gegen die Stabilität des Tarifes sprechen, welche doch von mancher Seite als wünschenswerth verlangt wird.

Eine Wandelbarkeit des Tarifes kann aber wohl nur dann Besorgnisse erregen, wenn die Grundsätze schwankend sind, auf welche er gegründet ist. Diese Schwankungen in den Grundbegriffen erschüttern das Vertrauen zu Unternehmungen jeder Art und widerstreben daher den ersten Bedingungen des vorgesezten, nothwendigen Zweckes, der überall der gleiche ist, der Erreichung eines von allen Seiten verlangten billigen Schutzes.

Wir vertrauen zu der Weisheit der hohen Regierungen der Vereinslande, daß die deutsche Zollgesetzgebung mehr und mehr in diesem Sinne ausgebildet werde.

Wir lassen nunmehr die speciellen Berichte folgen, welche die einzelnen Theile der Petition: Baumwollen-Industrie, Chemische Fabrikate, Eisenproduction, Maschinenfabriken, Leinenindustrie und mechanische Flachsspinnereien, Sattlundruckereien, Krappfabrikation, Papierfabrikation, Seidenstoffe und Seidenlizenmanufaktur, näher beleuchten. Die besondern Anträge Ihrer Commission sind den einzelnen Berichten beigelegt.

Baumwollenindustrie.

Da über die Baumwollenindustrie bereits viel gesprochen und geschrieben wurde, so verweisen wir in dieser Beziehung auf die Verhandlungen beider Kammern im Jahre 1841, sowie auf den Bericht des Abgeordneten Sander, der in der 18ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 5. Juli d. J. erstattet wurde, und die dort stattgehabte Discussion. Die Commission hat sich daher bestrebt, in möglichster Kürze den Inhalt der Petition darzulegen und sodann ihre Anträge darnach zu stellen.

Der Petition ist eine besondere Darstellung der Baumwollenindustrie in den Vereinsländern Deutschlands nebst weiteren Anlagen beigelegt, als:

- 1) eine Petition der Direction der Ettlinger Actiengesellschaft für Spinnerei und Weberei vom 28. Januar 1842, den aufgelösten Kammern vorgelegt;
- 2) Bemerkungen in Betreff der Zollerhöhung auf englisches Baumwollengarn,
- 3) eine besondere Eingabe der Spinnereibesitzer im Wiesenthal,
- 4) aufgestellte Berechnung über die Besteuerung der Baumwollensfabricate,
- 5) Antwort auf die Druckschrift von Singen, Nachtheile einer Erhöhung des Eingangszolles auf ausländische Baumwollengarne,
- 6) Petition des Spinnereibesizers von Eichthal in St. Blasien vom Dezember 1841;
- 7) Ansichten der süddeutschen Gattunfabriken über Zollerhöhung der Baumwollengarne,
- 8) Zusammenstellung mehrerer Briefe aus Manchester von einem deutschen Kaufmann an sein Haus in einer großen Stadt von Süddeutschland, aus welchen das Wesentliche in Folgendem zu entnehmen ist.

Wir werden zur bessern Ueberzeugung unseren Vortrag in 4 Theile zerlegen, und zwar

- 1) den Zoll auf rohe Baumwollengarne,
- 2) die Zölle auf doublirte, gezwirnte, gespülte, gezettelte, noch nicht geschlichtete, gebleichte Garne,
- 3) den Zoll auf geschlichtete Zettel, und zulezt
- 4) den Zoll auf vermischte baumwollene Zeuge betrachten.

Es ist bekannt, daß der Zoll auf rohes Baumwollengarn nach dem jetzigen Tarif pr. Centner nur 2 Thaler beträgt, ein Zollsatz, gegen den alle Baumwollenspinnereien schon bei dem Zustandekommen des Zollvereins als ungenügend remonstrirt, und den competente Sachverständige für einen Fehler des Zolltarifs von Anfang an erklärt haben. Wir verweisen Diejenigen, welche sich genauer darüber unterrichten wollen, auf die deutsche Vierteljahrschrift, namentlich auf einen Aufsatz im 9. Hefte vom Jahre 1840.

Die im Jahre 1841 in Frankfurt a. M. abgehaltene Versammlung von deutschen Baumwollenspinnern beantragte zwar nur eine Erhöhung des Zollsatzes von 2 auf 4 Thaler, jedoch nur als ein Minimum, bei dem die Spinnereien nothdürftig bestehen könnten. Es ist jedoch in einer besonderen Eingabe der Spinnerereibesitzer des Wiesenthals nachgewiesen, daß seit dem Zustandekommen der von Sir Robert Peel dem Parlament vorgelegten Tarif-Bill eine Erhöhung des Zollsatzes auf 4 Thaler in Bezug auf England, von woher bekanntlich die größte Gefahr für die deutschen Spinnereien droht, so gut als gar keine Erhöhung sein würde, daß daher zu einem nothdürftigen Schutz dieselbe wenigstens auf 6 Thaler steigen müßte. Ehe wir aber zur weiteren Entwicklung dieses Punctes gehen, müssen wir einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken. Man sucht gewöhnlich neben den allgemeinen Gründen, die aus der unpractischen Theorie einer allgemeinen Handelsfreiheit hergenommen sind, die Forderungen der deutschen Baumwollspinnerei durch den Satz zu widerlegen, daß durch eine Erhöhung der Zölle auf Garn die Weberei und Druckerei gefährdet werde. Wir können indessen diese Befürchtung nicht begründet erachten. Wenn man einmal von dem Wahn sich losgemacht hat, und wir hoffen, daß dies jetzt bei den deutschen Finanzmännern allgemein der Fall sei, daß nämlich das Baumwollengarn kein selbstständiges Industrieproduct, sondern nur ein Rohstoff zum Nutzen und Gedeihen der Weberei sei; so wird man wohl nicht mehr bezweifeln, daß die Spinnerei eigentlich die Mutter der Weberei sei, die Grundsäule, auf welcher die letztere beruht; wenn man ferner den Satz als richtig zugeben muß, daß eine gewisse Stätigkeit der Preise sowohl des Rohproductes als auch der Fabricate die wesentliche Bedingung des Gedeihens einer Industrie ist, so wird man ferner nicht bestreiten wollen, daß auch die Weberei in Deutschland nur dann eine sichere Grundlage habe, eines Wachsthums und Gedeihens sich erfreuen könne, wenn die Spinnerei in einem gleichen Fall sich befindet. Wir wollen uns einer weiteren Entwicklung dieser Sätze enthalten, und mit Thatfachen unsere Behauptungen zu belegen suchen; die erste ist die, daß nicht allein die Spinnereien sich gegenwärtig in einem Nothstand befinden, sondern auch die großen Etablissements, in denen Spinnerei und Weberei neben einander und mit einander betrieben werden, wie z. B. in Ettlingen und Augsburg, die rücksichtlich ihrer Anlage, Maschinen und Betriebs sich kühn den ersten Etablissements in England und Frankreich an die Seite stellen dürfen. Die zweite Thatfache ist die, daß die deutschen Weber jetzt, nachdem sie ihr wahres Interesse richtig erkannt haben, sich nicht nur nicht gegen eine Erhöhung der Zölle auf Baumwollengarne erklären, sondern sogar die Anträge der Spinner unterstützen wie aus der Petition das Weitere zu ersehen ist. Nur in so fern kann man also von einem Vergleich sprechen, durch den der große Streit zwischen der Spinnerei und Weberei beendet werden soll, als von einer Prohibition, oder einer derselben gleichkommenden Zollerhöhung von Baumwollengarn die Rede wäre, nicht aber da, wo die Rede nur von Schutzzöllen ist, welche zum Emporbringen der Spinnerei und naturgemäß der Weberei zu einer festen Grundlage dienen sollen.

Diese allgemeinen Bemerkungen sollen nur dazu dienen, Dasjenige klarer darzustellen, was wir im Verlauf der folgenden Untersuchung als Grundlage der Deduction festgestellt zu sehen wünschen, nämlich den Satz, daß die Zölle auf Baumwollengarn, wenn anders der Zolltarif nach einem bestimmten Plan und consequent zu nen-

nen sein soll, in einem richtigen Verhältniß zu dem Zoll der Baumwolltücher oder Gewebe stehen muß. Uns scheint dieser Satz aus unseren allgemeinen Bemerkungen sicher und bestimmt hervorzugehen.

Nimmt man den Zollsatz von 50 Thalern auf Baumwolltücher als den richtigen, nothwendigen und genügenden für die Weberei an, so wird in der vorliegenden Petition durch die aufgestellten Berechnungen, an deren Richtigkeit wir keine Ursache haben zu zweifeln, und die wir der Kürze wegen im Detail übergehen, nachgewiesen, daß im Verhältniß des Zollsatzes auf Tücher der Zoll

auf rohes Garn 21 Thaler betragen müßte.

Die Petition selbst aber fordert nur einen Zoll von 10 Thalern, während die Petition der Spinnereien aus dem Wiesenthal nur 6 Thaler, jedoch als das Nothdürftigste verlangt.

Die Commission hat sich nun die Fragen vorgelegt, ob es zweckmäßig und nothwendig sei, daß sie ihrer Seits der hohen Kammer einen bestimmten Antrag vorschlage, wie hoch die Zollerhöhung sich belaufen möge, wenn anders die Kammer eine solche für nothwendig und wünschenswerth betrachtet, und ob sie den Vorschlag machen solle, die vorgelegte Petition mit besonderer Empfehlung und einem eigenen Antrag von Seiten der Kammer der hohen Regierung zu übergeben. Die Commission hat sich dafür entschieden, beide Fragen mit Ja zu beantworten.

Was zuvörderst die Frage betrifft, ob die hohe Kammer die Petition in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand der Großherzogl. Regierung mit Empfehlung zur Berücksichtigung übergeben soll, so scheint uns darüber kein Zweifel obzuwalten. Der gedrückte Zustand der Baumwollenindustrie im Großherzogthum Baden, wie in den übrigen Ländern des Zollvereins in Folge des niederen Zollsatzes auf rohes Garn, ist eine so notorische Sache, daß wir zu dem Beweis derselben nichts mehr hinzuzufügen für nöthig finden; ferner ist es aber ebenso bekannt, daß die Spinnereien schon seit Jahren wegen dieses Uebelstandes umsonst petitioniren, daher wir von einer besondern Nachweisung der Entörung abstrahiren, weil die Entörung durch den bestehenden Zolltarif nachgewiesen ist.

In Beziehung auf die zweite Frage, welche Größe des Zollsatzes die hohe Kammer bei ihrer Empfehlung beantragen solle, müssen wir noch einige Bemerkungen vorausschicken. Es ist bekannt, welcher Nothstand gegenwärtig in England die Industrie überhaupt, und insbesondere die Baumwollenindustrie heimgesucht hat, woraus hauptsächlich die Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit englischen Baumwollenwaaren herrührt, und zwar zu Preisen, welche jede Concurrnz in dem gegenwärtigen Zeitpunkt unmöglich machen. Wer sich über diese Zustände belehren will, darf nur die öffentlichen Blätter und die der Petition beiliegenden Briefe aus Manchester lesen.

Es ist einleuchtend, daß dieser Nothstand bei den Mängeln des Vereinszolltarifs stark auf die deutsche Baumwollenindustrie einwirken muß.

Dazu kommen noch die Wirkungen der englischen Handelspolitik überhaupt und die damit in Einklang stehende — man darf sagen instinctmäßige gleichartige Verfahrensweise der englischen Industriellen, welche stets gemeinsam dahin arbeiten, die Industrie in andern Ländern, in denen sie aufzublühen beginnt, niederzudrücken. Die Männer der Schule zwar, die stets nach ihrem Phantom der Handelsfreiheit jagen, werden sich der Aeußerung der Freude kaum enthalten können, wenn in England Zölle herabgesetzt werden, weil sie von der Meinung sich nicht losmachen können, eine solche Herabsetzung geschehe aus Liebe zur Theorie der Handelsfreiheit; davon können sich unsere Theoretiker jedoch nicht überzeugen, daß noch kein englischer Minister und noch kein englisches Parlament, es mag den Wighs oder Tories angehören, jemals aus einem andern Grunde Zollerhöhungen oder Herabsetzungen beantragt und angenommen haben, als weil das Interesse Englands es erheischt. Man kann mit Recht sagen, das Ju-

teresse Englands ist der Inbegriff der nationalöconomischen Theorie der Engländer von jeher gewesen. Nur mit Behmuth müssen wir fragen, wie weit ist man noch in manchen Theilen Deutschlands von dieser Theorie entfernt?

Man hat zwar die Ansicht lächerlich zu machen versucht, als ob auch von Seiten der Industriellen Englands auf die Unterdrückung der Industrie anderer Nationen hingewirkt würde, indem man es für eine seltsame Geschichte erklärt hat, eine Verschwörung der englischen Industriemänner namentlich in Bezug auf die Baumwollenindustriellen in Deutschland als wirklich bestehend anzunehmen*). Wir wollen gern zugeben, daß eine förmliche Verschwörung der englischen Baumwolle-Spinner und Weber nicht stattgefunden haben mag. Wer indessen die Augen nicht mit Willen verschließt, der wird denn doch wohl begreifen, daß ein gemeinsames Streben der Art von Seiten der Engländer wirklich stattfindet; wer die Geschichte der Industrie einigermaßen studirt hat, der wird noch mehr begreifen, daß ein solches Streben, und zwar mit Erfolg, schon öfters stattgefunden hat. Noch mehr aber sprechen die Thatsachen wie der Unfug mit den geschlichteten Zetteln und der einfache Sachverhalt. Es ist sehr begreiflich, daß mit alten Baumwollfabriken der Engländer, die ihre Anlagscapitalien vielleicht schon mehrmals herausgezogen haben, unsere jungen Fabriken nicht auf die Länge ohne höhere Schutzzölle concurriren können; und es ist noch begreiflicher, daß sehr reiche Leute, wie die englischen Baumwolle-Spinner, ohne vieles Besinnen, Millionen opfern werden, um die deutsche Industrie zu erdrücken, wenn sie im Vertrauen auf die deutschen Theoretiker der Handelsfreiheit gewiß zu sein glauben, ihren Zweck zu erreichen, um dann das Geopferte mehrfach wieder zu erhalten.

Nehmen wir diese Umstände zusammen, so glaubt die Commission nicht zu viel zu thun, wenn sie den Vorschlag macht, die hohe Kammer möge bei empfehlender Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium den Antrag stellen, den Zoll von rohem Baumwollengarn von 2 auf 8 Thaler zu erhöhen.

Wir möchten dabei noch aufmerksam machen, daß es sehr wahrscheinlich ist, daß im Fall einer Zollerhöhung von Seiten Englands eine Ausführprämie für Garn bewilligt würde; wenigstens ist dies in öffentlichen Blättern angedeutet. Für diesen Fall wünschen wir eine weitere Erhöhung und zwar nach Maßgabe der Ausführprämie.

Zu 2.

Die Zölle auf alle doublirten, gezwirnten, gespustten, und gezettelten, noch nicht geschlichteten gebleichten Baumwollengarne wünscht die Petition auf 12 Thlr.
den Zoll auf alle gefärbten Garne auf 16 „
gesetzt. Die Commission hält dies für ein richtiges nicht zu hoch gegriffenes Verhältniß in Bezug auf die Erhöhung des Zolls auf rohes Baumwollengarn, und sieht sich demnach zu keinem besondern Antrag veranlaßt.

Zu 3.

Man hat vollkommen mit Recht das Einlassen der geschlichteten Zettel zu dem Zollsatz von 2 Thlern. in das Gebiet des Zollvereins einen Unfug genannt; es bedarf daher zur Begründung dessen, was die Petition in dieser Beziehung verlangt, keiner weitläufigen Auseinandersetzung. Es ist bekannt, daß geschlichtete Zettel eigentlich zu $\frac{2}{3}$ vom Tuch sind; erstens ist so viel außer allem Zweifel, daß, um einen geschlichteten Zettel zu produciren, das rohe Garn noch auf drei andern Maschinen bearbeitet werden muß, die sehr theuer zu stehen kommen, nämlich

*) Siehe die Berliner Brochüre von 1842, den Schutzzoll auf fremde Zwiste, S. 7 u. 8.

auf der Spuhle, Zettel- und Schlichtmaschine. Nach der in der Petition aufgestellten Berechnung, welche wir als richtig annehmen wollen,

kostet gegenwärtig ein Pfund Garn zu spinnen	20 fr.
ein Pfund geschlichtete Zettel oder Ketten <i>inclus.</i> 20 fr. für Garn	32 "
und um ein Stück Tuch zu verfertigen <i>pr.</i> Pfund	47 $\frac{1}{2}$ "

woraus der arithmetisch-richtige Schluß gezogen wird, daß, wenn der Zutr. rohes Tuch 50 Thlr. Eingangszoll bezahlt, nach diesem Verhältniß der Zutr. geschlichtete Zettel 33 $\frac{3}{4}$ Thlr. bezahlen sollte. Wenn demnach die Petition nur ihre Bitte dahin richtet, daß der Zoll für geschlichtete Zettel auf 16 Thlr. erhöht werden möge, so muß sich die Commission hiermit einverstanden erklären, und zwar in Gemäßheit der eigenen Grundsätze des Zollvereinstarifs, welcher je nach der weitem Verarbeitung oder Veredlung des Garns den Zollsatz erhöht hat.

Zu 4.

Die Erhöhung des Zollsatzes auf vermischte Baumwollenzeuge betreffend, so wird die Betrachtung dieses Gegenstandes am besten ihren Platz da finden, wo von den Gattundruckereien die Rede ist, auf die wir sofort übergehen werden.

Chemische Fabrikate.

Zu den Stoffen, auf welche der Vereinstarif eine, die inländische Industrie mehr schützende und begünstigende Wirkung, als die bisherige, äußern könnte, wenn Zollsätze sonach bei dem Zoll-Congress einer Revision unterzogen werden dürften, zählen die Bittsteller in ihrer Vorlage den Salpeter, den Schwefel, den Chlorkalk, das Sodasalz und das blausaure Kali.

1.

S a l p e t e r.

Für den Salpeter, der nach dem Tarif 17 $\frac{1}{2}$ Kreuzer pr. Zollentner an Eingangszoll zu entrichten hat, wünschen die Petenten gänzlich zollfreie Einfuhr.

Sie stützen ihre Bitte auf die Betrachtung, daß dieser Rohstoff ein sehr nothwendiges und deshalb sehr beachtenswerthes Element zur Erzeugung und Bearbeitung vieler industriellen Objecte sei, und hierzu von dem Auslande in großen Quantitäten bezogen werden müsse.

Sie bemerken ferner, daß sich in dem benachbarten Frankreich die chemischen Fabriken der kräftigsten Unterstützung abseiten der Regierung, mittelst wohlbemessener Zollsätze und sonstiger Begünstigungen zu erfreuen hätten, mit der diesseitigen, erst im Entstehen begriffenen, stark concurrirten, und deshalb der Bezug des Salpeters, als eines der wesentlichsten Beförderungsmittel inländischer Fabrikation, zu annähernder Herstellung des erforderlichen Gleichgewichtes, nach Thunlichkeit erleichtert werden sollte.

Bei sorgfältiger Prüfung und Erwägung derjenigen Thatfachen, welche auf die Erzeugung, auf die Zufuhr und auf die Verwendung dieses Materials Einfluß üben, wurde Ihre Commission auf nachstehende Betrachtungen geleitet.

Der Salpeter ist ein Stoff, der auch im Inlande gewonnen werden kann, und in so weit derselbe zur Bereitung des Schießpulvers erforderlich ist, in Zeiten des Krieges, bei unterbrochener oder erschwerter überseeischer Zufuhr, sogar gewonnen werden muß. Dessen Production ist jedoch in den Vereinstländern so mühsam, umständlich und kostspielig, daß der hier gewonnene Salpeter mit dem aus andern Welttheilen, meist als Schiffsballast beigebrachten, im Preis nicht concurriren könnte, selbst dann nicht, wenn ein sehr hoher Schutzzoll den ausländischen beträchtlich vertheuern sollte. Zudem befassen sich mit der Salpetererzeugung nur wenige Landesangehörige, so daß dieselbe nie als eine Arbeit betrachtet und begünstigt werden kann, die ganzen Volksklassen Beschäftigung, Verdienst und Nahrung zu verschaffen geeignet wäre.

Der Salpeter zerfällt in zwei, wohl zu unterscheidende Gattungen.

Die eine Gattung ist der gewöhnliche oder Kali-Salpeter, dessen Basis, an welche die Salpetersäure gebunden, Kali ist, und der allein zur Bereitung des Schießpulvers verwendet werden kann.

Dessen Preis ist gegenwärtig 25 bis 28 fl. p. Ctr.

Die andere Gattung ist der Natron-Salpeter, dessen Basis Natron enthält.

Dieser Salpeter kommt aus Südamerika und ist unter dem Namen Südsee- oder Chili'scher Salpeter bekannt. Er ist wohlfeiler, 18 fl. p. Ctr., reiner und reicher an Säure, als der Kali-Salpeter, und vorzüglich geeignet zur Bereitung des Scheidewassers, — mit Wasser verdünnte Salpetersäure — wobei als Rückstand das sehr verkäufliche Glaubersalz — schwefelsaures Natron — hinterbleibt.

Die chemischen Fabriken beziehen größtentheils diesen Natron-Salpeter, der jedoch wegen der Feuchtigkeit, die er in hohem Grade anzieht, zur Schießpulver-Bereitung gänzlich unbrauchbar ist.

Wir haben so eben bemerkt, daß der zur Schießpulver-Bereitung erforderliche Kalisalpeter in Zeiten des Krieges, bei eventuell gehemmter Zufuhr aus Asien und Amerika, durch staatliche Fürsorge im Inlande erzeugt werden müsse. Auch der für die Gewerbe erforderliche Salpeter wird unter derartigen Verhältnissen durch vereinständische Production, wenn auch um hohe Preise, bezuschaffen sein.

Die Eigenthümlichkeiten dieses so wunderbaren und hochwichtigen Stoffes in Beziehung auf die jeweiligen Zustände des Handels und Verkehrs, so wie die gebührende Nachweisung, daß dessen Gewinnung in den Vereinststaaten sich in gewöhnlichen Zeiten so schwierig und theuer herausstellt, daß solche hinsichtlich der Preise, auch bei noch so hoch gegriffenen Schutzzöllen, nicht mit der überseeischen in die Schranken treten kann, veranlassen uns, hier in Kürze die Hauptmomente der ausländischen Erzeugung anzudeuten, sie mit der inländischen in Parallele zu stellen, und schließlich die wesentlichsten Notizen über die frühere und jezige Gesetzgebung unseres Großherzogthums in Beziehung auf diesen Stoff anzureihen.

In Ostindien, so wie in sehr heißen Klimaten, bildet sich der Salpeter mitunter auf freiem Felde, mehrere Zolle unter der Erde, und wittert vermöge der Sonnenhitze auf der Oberfläche aus.

Am östlichen Ufer des Ganges, bei Batna, woher wir in Europa den meisten Kalisalpeter beziehen, beschlagen gleich nach der Regenzeit die Mauern, so wie die Stellen, wo das Vieh lagert, mit Salpeter. Eigene Sammler kratzen diesen Beschlag bei Sonnenaufgang ab, und laugen ihn in großen irdenen Töpfen aus. In dem Distrikte Tirhoor erzeugt sich so viel Salpeter, daß man ihn an feuchten Stellen alle 2 bis 3 Tage fortwegnehmen kann. Er zerfrißt dort die Steine in dem Maße, daß selbst massive Häuser einfallen. Er soll in Ostindien auch gediegen, d. h. in körnigen Kristallen gebildet, in Thon eingehüllt, vorkommen.

Die jährliche Einfuhr von ostindischem Salpeter in Europa beträgt bis zu 10 Millionen Pfund.

In China gewinnt man den Salpeter aus dem rothen Schlamme eines bei Peking liegenden, während des Sommers austrocknenden Salzsees.

In Ungarn legt man sogenannte Kehrpläge an, die auf sanften Abhängen, unterhalb der Dörfer liegen, so daß die Flüssigkeit von dem Dorfe über sie hinabläuft.

Die Krimischen Tartaren gewinnen Salpeter aus der Asche ihres Brenntorfes, worauf sich ihr Vieh lagert.

In einigen Gegenden Südspaniens werden die zur Salpeterbereitung bestimmten Felder, die auch immer zunächst von Dörfern liegen, zwei bis dreimal im Winter und einmal im Frühjahr umgeackert. Im August nimmt man die obere Erdruste hinweg und laugt sie aus, wo man eine sehr gute Ausbeute an fast reinem Kalisalpeter erhält.

In unsern kältern Klimaten, wo sich der Salpeter nur sparsam und in längern Zeitabschnitten bildet, wird dieser Stoff entweder dadurch gewonnen, daß man an bewohnten und geschützten Orten die mit Humus durchdrungene Erde in den Ställen, Kellern u. s. w. ausgräbt, auch die Mauern, aus denen Kalisalpeter wittert, abträgt, und das auf diese Weise erhaltene Material auslaugt; oder indem man, um das Nachgraben zu vermeiden oder zu ergänzen, künstliche Plantagen humusreicher Erde anlegt, unter die man Thier- und Pflanzenreste mengt, und nach jahrelangem Aufschichten ebenfalls auslaugt.

Das Ausgraben salpeterhaltiger Erde ist das gewöhnlichste und schnellste Mittel der Salpetergewinnung. Die Plantagen sind mehr als Nothbehelfe der Staaten für den Krieg zu betrachten.

Zu solchen künstlichen Plantagen sind zu zählen: die preussische Mauer bei Magdeburg; die Pyramiden auf Malta; die Pyramiden in Oesterreich; die französischen Schuppen u. s. w.

In Frankreich ist der Salpeter wegen der Möglichkeit einer erschwerten Zufuhr zur See annoch ein Regal, und vermöge des *droit de fouille* läßt der Staat durch eigene Salpetergräber diesen Stoff überall zwangsweise ausgraben, wo er sich vorfindet. Wenn diese Erzeugung in Kriegszeiten nicht ausreicht, werden Plantagen angelegt und betrieben. Der durch Ausgraben und durch die Plantagen gewonnene Salpeter kommt jedoch im Preise beinahe noch einmal so hoch zu stehen, als der ostindische, und das Recht des Salpetergrabens ist zudem äußerst lästig für die Einwohner.

Alle Salpetererden, die auf eine dieser Weisen gewonnen werden, liefern ausgelaugt den Rohsalpeter, der erst durch weitere Läuterung zu den meisten Verwendungsarten brauchbar wird.

Bekanntlich enthalten viele Pflanzen schon während ihrer Vegetation Kalisalpeter. Besonders auffallend zeigt sich dies bei der Kunkelrabe, an deren Blattstielen sich bei dem Aufbewahren Salpeterkristalle bilden, und die in getrocknetem Zustande wie eine in Salpeter gefottene Lunte brennen. Versuche werden darthun, in wiefern die inländische Salpetererzeugung in Zeiten der Noth mittelst der Plantagen durch diese bereits häufiger gebaute Pflanze befördert werden könnte.

Zu bemerken ist, daß zu dem Betrieb der inländischen Salpetererzeugung, sei es mittelst des Ausgrabens oder der Plantagen, in Zeiten des gehemmten überseeischen Bezugs, und zur Gewinnung des Gesamtbedarfs für die Vereinstländer, keine größern Anstalten mit kostspieligen Baulichkeiten und Einrichtungen, folglich mit ansehnlichen Capitalien, erforderlich sind, vielmehr mit einfachem, leicht beizuschaffendem Geräthe die Production jeweils mit Leichtigkeit in Gang gesetzt werden kann; auch bedarf das arbeitende technische Personal keine längere Vorbildung, um unter gehöriger Anleitung die Erzeugung kunstfertig zu bewerkstelligen.

Was nun die badische Gesetzgebung hinsichtlich des Salpeters anbelangt, so enthält die landesherrliche Verfügung vom 25. Mai 1807 — Regierungsblatt Nr. 20 vom 16. Juni 1807 — eine Salpeterordnung.

Nach dieser wird die Salpetererzeugung als ein dem Großherzog allein zustehendes Hoheitsrecht erklärt, das durch hierzu eigends aufgestellte Unternehmer und deren Salpetersieder, im Wege pachtweiser Concession, ausgeübt werden soll.

Aller gewonnene Salpeter mußte in herrschaftliche Magazine abgeliefert werden, aus welchen der zur Schießpulverbereitung erforderliche Salpeter entnommen, und der Bedarf der Kaufleute, Fabrikanten, Materialisten, der Apotheker und der sonstigen Consumenten gedeckt wurde.

Nach dieser Salpeterordnung waren sämtliche Unterthanen schuldig und gehalten, auf ihrem Eigenthum unter gewissen Bedingungen nach Salpeter graben zu lassen. Die Salpetersieder waren befugt, in Pferde-, Hornvieh- und Schaafställen, in Wagenschuppen und Scheunen, überhaupt allerwärts, wo Salpetererde muthmaßlich vorhanden, darnach zu graben; nur mußten sie die Grundmauern schonen und alle Baulichkeiten und Localitäten nach dem Ausgraben in den frühern Zustand herstellen. In Wohnungen durfte nicht gegraben werden.

Nach dieser Salpeterordnung wurde bis zum Jahr 1820 verfahren.

Eine im Regierungsblatt Nr. 29 vom 28. Nov. 1820 eingerückte Bekanntmachung des Großh. Finanzministeriums vom 17. Nov. 1820 ist nachstehenden Inhalts:

„In Gemäßheit des durch höchstlandesherrliches Rescript vom 5. d. M. (Staats- und Regierungsblatt Nr. 15) gnädigst promulgirten Landtagsabschieds, soll die durch Benützung des Salpeterregals seither bezogene Revenue aus den Staatseinnahmen künftig wegfallen.

Man hat daher die Veranstaltung getroffen, die bis jetzt zum zwangsweisen Salpetergraben an die verschiedenen Entpreneurs ertheilten Concessionen sogleich aufzukündigen, und mit dem 1. Dec. l. J. aufzuheben, so daß von diesen Terminen an, und so lang das eigene Salpeterbedürfniß des Staats unter außerordentlichen Umständen nicht andere Maßregeln nöthig macht, die Salpetererzeugung einzig dem uneingeschränkten, nur durch das Einverständnis der Grundeigenthümer bedingten Betriebe anheimgestellt bleibt, und bringt dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anhange, wie im Uebrigen der Verkauf des gewonnenen Produktes im Inlande frei, dessen Ausfuhr hingegen fortdauernd den bestehenden Zollgesetzen unterworfen sei.“

In dem bezüglichen Landtagsabschied ist der Salpeterertrag mit 2000 fl. in Einnahme aufgeführt gewesen.

In Erwägung vorstehender Sachlage und in Anbetracht, daß sich der jetzige tarifmäßige Eingangszoll von 17½ Kr. pr. Zollcentner Salpeter nur auf Rücksichten fiskalischer Natur gründen möchte, die jedoch durch den Umstand als geschwächt zu betrachten wären, daß für den zum Kriegspulver erforderlichen, beträchtlichen ostindischen Kalisalpeter die Staatskassen selbst die Bezieger sind, durch den stärkeren Verbrauch des Salpeters überhaupt andere Zweige der Staatsrevenue eine compensirende Steigerung erhalten würden, aus allen diesen Motiven sieht sich Ihre Commission veranlaßt, das Gesuch der Petenten um gänzlich freie Einfuhr dieses Stoffes zu bevorzugen, und wenn diese Maßnahme mit unerwarteten Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, eine Ermäßigung des Eingangszolls auf 6 Kr. pr. Zmr. zu beantragen.

S c h w e f e l.

Auch für den Schwefel, der nach dem Vereinstarif einen Eingangszoll von $8\frac{3}{4}$ Kr. pr. Zollentner zu entrichten hat, während der jetzige Ankaufspreis dieses Stoffes 6 fl. beträgt, wünschen die Petenten gänzlich zollfreie Einfuhr und zwar aus den Gründen, welche sie rücksichtlich des Salpeters geltend gemacht haben.

Der gediegene, isolirte Schwefel wird u. A. in Sicilien und in Polen gegraben und durch mehrmaliges Schmelzen von den mechanisch damit gemengten Bergarten getrennt.

Er ist ein wichtiger, unentbehrlicher Stoff für die Gewerbe und für die Bereitung des Schießpulvers.

Da er kein Gegenstand inländischer Erzeugung ist, wohl aber die Industrie und insbesondere die chemische Fabrication in hohem Grade befruchtet, so möchte die gänzlich freie Einfuhr oder die vorerstige Ermäßigung des Eingangszolls auf 4 Kr. pr. Ztr. den Landesinteressen entsprechen, weshalb Ihre Commission hierauf den Antrag stellt.

C h l o r k a l k.

Der Chlorkalk scheint unter den chemischen Fabricaten begriffen zu sein, welche die Abtheilung 5a des Vereinstarifs aufzählt, und die mit einem Eingangszoll von 5 fl. 50 fr. pr. Ctr. belegt sind.

Die Petenten führen an, der ausländische Chlorkalk sei seiner Zeit auf 6 fl. 15 fr. pr. Ctr. festgesetzt worden, zum Gebrauch der bezüglichen Fabriken jedoch nur auf 2 fl. 17 fr.

Diese letztere Bestimmung schildern sie für ihre chemischen Fabriken als nachtheilig und wünschen die Aufhebung dieser speciellen Begünstigung.

Der Chlorkalk wird vorzüglich zum Bleichen verwendet und ist in dieser Beziehung ein für die inländischen Gewerbe unentbehrlicher Stoff.

Wenn die Fabrikanten desselben nachzuweisen im Stande sind, daß sie den für den inländischen Bedarf nöthigen Chlorkalk in der erforderlichen Quantität und Qualität und um angemessene, die Gewerbe nicht belästigende, Preise zu fertigen und zu liefern vermögen, so dürfte ihr Gesuch bei Revision des Tarifs allerdings in Erwägung zu ziehen sein.

Zimmerhin scheint eine zweifache Tarification eines und desselben Stoffes, in Anbetracht möglicher Unterschleiss, etwas bedenklich.

In Frankreich ist die Einfuhr des Chlorkalkes gänzlich verboten.

S o d a s a l z.

Sodasalz ist das gereinigte kohlensaure Natron; Soda gemeinhin ist unreines kohlensaures Natron.

Das Sodasalz ist daher in seinen Eigenschaften wesentlich verschieden von der Soda, und gehört unzweifelhaft zu denjenigen edlern Salzen, welche die Abtheilung 5a des Vereinstarifs im Auge hat, und gegen übergroße ausländische Concurrenz mittelst eines Eingangszolls von 5 fl. 50 fr. pr. Ctr. schützen will.

Unter Abtheilung 5 d des Tarifs, nämlich unter den Stoffen, welche von der Entrichtung des ebengenannten Schutzolls ausgenommen sein sollen, und den mindern von 1 fl. 45 kr. pr. Ctnr. zu erlegen haben, ist die gereinigte und ungereinigte Soda benannt, und da der Tarif des Sodasalzes nicht ausdrücklich erwähnt, so hat dieses zum ganz entschiedenen Nachtheil der inländischen Fabriken nur diesen mindern Eingangszoll bisher zu entrichten gehabt.

Die Petenten schildern in ihrer Darstellung diesen Uebelstand und bitten, daß das Sodasalz nach dem Sinne des Tariffages mit dem gebührenden Schutzoll von 5 fl. 50 kr. belegt werden möge.

Es dürfte genügen, daß dieser Gegenstand zur Sprache gekommen ist, um die Behörden zu veranlassen, den Zollstellen die dem Ansuchen entsprechenden, interpretirenden Weisungen zugehen zu lassen.

5.

Blaufaures Kali.

Das blaufaure Kali ist unstreitig eines der beachtenswerthesten chemischen Fabrikate, der wichtigste der neuern europäischen Farbestoffe.

Früher wurde es nur zum Blaufärben der Seidenzeuge verwendet; in Folge der eingetretenen Fortschritte in der Färbekunst wird es jetzt auch zum Färben der Baumwolle, in neuester Zeit selbst der Wolle, gebraucht, und ersetzt daher theilweis den Indigo.

Dessen Nutzen und Verbrauch haben sich daher ungemein gesteigert.

Es steht gegenwärtig im Handelspreis von 85 fl. pr. Ctnr.

Nach dem in Wirkung stehenden Vereinstarif entrichtet das ausländische blaufaure Kali einen Eingangszoll von 5 fl. 50 kr. pr. Ctnr.

Die Wichtigkeit der Fabrikation dieses Stoffes ist in Frankreich dadurch constatirt, daß der neueste dortige Tarif die Einfuhr mit einem Schutzoll belegt, der mehr als die Hälfte des Sachwerthes, nämlich 57 fl. 14 kr. beträgt.

Die enorme Differenz dieser beiden ebengenannten Schutzöle ist eben so bedeutungsvoll, als bezeichnend.

Deutschland lieferte früher das blaufaure Kali dem Auslande, wodurch die mit kostspieligen Einrichtungen verknüpfte Fabrikation dieses Materials gegründet und gehoben worden ist, und befriedigenden Gewinn abwarf.

Diese Erscheinung veranlaßte jedoch das Ausland, die Erzeugung dieses schätzbaren Farbmittels ebenfalls zu fomentiren und zu begünstigen, und welche Wege es einschlug, die Production einheimisch zu machen und zu befördern, weisen die ungemein hohen Schutzöle, deren sich diese Waare in den fremden Staaten zu erfreuen hat, auf das evidenteste nach.

Es ist eine Eigenthümlichkeit des blaufauren Kali, daß es aus animalischen Rohstoffen erzeugt wird, die früher als gänzlich gehalt- und werthlos, unbeachtet und unbenutzt verwitterten.

Zu diesen Rohstoffen sind zu zählen: die Abfälle von Horn, von Leder einschließlich der abgelegten Fußbekleidungen, die Hufe und Klauen der Thiere.

Diese Abfälle und Thierreste werden jetzt durch die ärmeren Volksklassen sorgfältig aufgesucht, gesammelt und an die chemischen Fabriken um angemessene Preise verkauft.

Sie bilden eine Rubrik in den Zolltarifen, und deren Exportation ist in dem des Vereines mit 52½ kr. pr. Ctnr. angesetzt.

Ungeachtet des so eben erwähnten Ausgangszolles werden diese thierischen Rohstoffe von ausländischen Händ-

lern in den Vereinstländern, insbesondere in denen der Grenzen, in Menge aufgekauft und den chemischen Fabriken des Auslandes zugeführt, wodurch den inländischen die Bearbeitung entzogen und eine namhafte Beeinträchtigung zugesügt wird.

Die inländische Fabrikation des blausauren Kali leidet daher gegenwärtig unter dem Druck mehrfacher, höchst nachtheiliger Verhältnisse, nämlich: unter den sehr hohen Eingangszöllen fremder Staaten für das fabricirte Material; den sehr niedern des Vereinstarifs für ebendasselbe; sodann unter dem höchst geringen Ausgangszoll für die bezüglichen Rohstoffe.

Letztere sind ohnedies in den Vereinstländern nicht in zureichender Menge vorhanden, um die bestehenden chemischen Fabriken bei lohnendem Betrieb gehörig zu alimentiren.

Durch den Zusammenstoß und unter Einwirkung dieser ungünstigen Zustände leiden die chemischen Fabriken unverkennbar in hohem Grade, und dürften der Einstellung ihres Geschäftes, ja man kann sagen ihrem Untergang entgegenzusehen, wenn nicht schützende Maßnahmen in dem Tarife zu ihren Gunsten, zu ihrer Rettung getroffen werden.

In ihrer Darstellung bitten die Fabrikanten vordersamst um ein gänzlich Verbot der Ausfuhr der ebengenannten animalischen Rohstoffe, oder wenn dieses nicht bewilligt werden wollte, subsidiarisch um Erhöhung des tarifmäßigen Ausgangszolles von 52½ fr. auf 3 fl. 30 fr. pr. Ctnr.

Ihre Commission hatte in Bezug auf dieses Petitum unter Würdigung der obwaltenden Bedrängnisse der chemischen Fabriken nur annoch zu erwägen, ob durch die postulirte Zollerhöhung den inländischen Gewerben, welche das blausaure Kali verbrauchen, so wie den inländischen Personen, welche die Rohstoffe sammeln und verwerthen, durch die angesonnene Erhöhung irgend ein beachtenswerther Nachtheil erwachsen könnte.

Sie wurde jedoch nach umsichtiger Forschung in dieser doppelten Hinsicht durchaus beruhigt, und sieht sich deshalb veranlaßt, die Beistimmung zu dieser Erhöhung zu beantragen.

Die Eisenproduction und die Fabrikation der Maschinen.

A. Eisenproduction.

Die Eisenwerke des Landes erklären ihre Existenz durch die Concurrnz ausländischen Eisens in hohem Grade gefährdet, und bitten um Verwendung behufs der Erhöhung der Schutzzölle.

Ehe die hohe Kammer sich über die, diesem Gesuche zu gebende Folge entscheiden kann, wird zu erörtern sein:

- I. Ob die angebliche Gefahr für die inländische Eisenproduction auch wirklich vorhanden ist?
- II. Ob das angefohrnene Hülfsmittel eines erhöhten Schutzzolles wirklich Abhülfe gewähren würde?
- III. Ob diesem Schutzzolle ein solches allgemeines Interesse zur Seite steht, daß die den Consumenten dadurch erwachsende Belästigung motivirt ist?
- IV. Ob den concordirenden Vereinststaaten der Beitritt zu einer solchen Maßregel billiger Weise angefohnen werden kann?

Bei der Erörterung dieser Fragen werden wir bei **I.**, **II.** und **III.** die Interessen Badens an und für sich zu erwägen und erst bei **IV.** die Gesamtinteressen der deutschen Zollvereinststaaten ins Auge zu fassen haben.

I. Ist die angebliche Gefahr für die inländische Eisenproduction auch wirklich vorhanden?

Die Petenten erblicken diese Gefahr hauptsächlich in dem Andränge des unbesteuert eingehenden brittischen Roheisens, sowie des mit 1 Thlr. besteuerten gröbereren Stangeneisens, mit welchem sie angeben, unmöglich gleiche Preise halten zu können.

Das inländische Roheisen wird aus dem reichen Schatze an Eisenerzen dargestellt, mit welchem die Gebirge des Landes gesegnet sind. Es wird theils unmittelbar durch Gießen in Formen zu Gußwaaren verwendet, theils mittelbar, durch Wiederschmelzen in sogenannten Cupolöfen, die zum Theil an den Consumtionsorten etablirt sind; — endlich wird es, und zwar zum größten Theile, zur Darstellung des Schmiede- oder Stabeisens verarbeitet (verfrächt).

Das im Inlande erzeugte Roh- und Stabeisen ist durchaus von vorzüglicher Qualität.

Verhandl. d. I. Kammer 1842. 16 Beil. Heft.

Das eingehende brittische Roheisen ist verschiedener Qualität. Die geringere Sorte ist zwar gleich anwendbar für das Umschmelzen Behufs der Gußwaaren-Erzeugung, wie das inländische, dagegen minder anwendbar zur Stabeisenbereitung, weil es nicht wie jenes mit Holzfohlen, sondern mit Steinfohlen erzeugt wird, welche Bestandtheile enthalten, die die Qualität des Eisens verschlimmern. Diese zu entfernen, wird sonach in England selbst das für die Erzeugung des bessern Stabeisens bestimmte Roheisen noch einmal umgeschmolzen, wonach es den Namen *fine-metal* oder *refined-metal* erhält, und theurer zu stehen kommt, als das zur Gußwaaren-fabrikation bestimmte.

Auf der Darstellung eines Centners Roheisen haben die inländischen Eisenwerke ungefähr folgende Kosten:

3 Zentner 33%igen Eisenstein à 24 fr.	1 fl. 12 fr.
125 Pfund Holzfohlen à 1 fr.	2 „ 5 „
Zuschläge und sonstige Materialien	— „ 5 „
Arbeitslöhne, Verwaltungskosten, Abgänge, Steuern, Capitalzinsc. mindestens	— „ 48 „
	— 4 fl. 10 fr.

Hiezu addirt sich noch, da fast sämtliche Eisenwerke an der Grenze des Landes liegen, mittlere Fracht bis zum Consumtionsplatze — fl. 30 fr.

Zusammen 4 fl. 40 fr.

wobei ein Lohn für die Last der Unternehmung noch nicht gerechnet ist.

Nach vorliegenden Originalcorrespondenzen ist dermalen brittisches Roheisen, wie es aus der ersten Schmelzung hervorgeht, zu beziehen:

Preis am Stappellore	1 fl. 24 fr.
Fracht und Spesen bis Rotterdam	— „ 24 „
Fracht von da bis Mannheim	— „ 52 „
Fracht von da bis zum Consumtionsplatze, wie oben	— „ 30 „
Zusammen	3 fl. 10 fr.

Das Roheisen aus der zweiten Schmelzung oder (*refined metal*) kostet:

Preis am Stappelplog	2 fl. 30 fr.
Weitere Kosten bis Rotterdam.	— „ 24 „
„ „ „ Mannheim	— „ 52 „
„ „ „ an die Consumtionsplätze	— „ 30 „
Zusammen	4 fl. 16 fr. *)

Die Differenz zwischen dem brittischen eigentlichen Roheisen und dem inländischen, beträgt daher per Centner —: 1 fl. 30 fr. oder 32% vom Werthe des letztern, und diejenige zwischen dem *refined metal* und dem inländischen Roheisen —: per Centner 24 fr. oder 9% **).

Zu bemerken ist, daß nach Fassung der letzten Offerte ein weiteres Sinken der Preise des brittischen Roheisens zu erwarten ist.

*) Welche sich nach zuverlässiger Mittheilung dd. 19. Juli noch weiter erniedrigen auf 3 fl. 21 fr. loco Mannheim.
Hiezu Fracht bis an den Consumtionsort — „ 30 „
Zusammen 3 fl. 51 fr.

oder 25 fr weniger als oben.

**) Nach derselben Mittheilung 49 fr. oder 12%.

Das inländische grobe Stabeisen kann etwa zu folgenden Preisen dargestellt werden :

Für $1\frac{1}{3}$ Centner Roheisen à 4 fl. 40 fr.	6 fl. 13 fr.
Für 100 Pfund Kohlen à 1 fr.	1 " 40 "
Direkter Arbeitslohn per Centner	— " 40 "
Indirekte Arbeitslöhne, Nebenverbrauche, Verwaltungskosten, Steuern, Abgänge, Capitalzinsen	1 " 20 "
	<hr/>
	9 fl. 53 fr.
Fracht bis an die Consumtionsplätze durchschnittlich	— " 30 "
	<hr/>

Zusammen per Centner 10 fl. 23 fr.

Auch hiebei ist noch kein Unternehmer-Gewinn vorgesehen und ausdrücklich zu bemerken, daß nur die gutstuirten Werke um diese Preise arbeiten können.

Das brittische Stabeisen, wie es im Oktober vorigen Jahres offerirt wurde, stellt sich auf dem badischen Markte folgendermaßen :

Verkaufspreis am Stappelorte	3 fl. 20 fr.
Kosten von da bis Rotterdam	— " 24 "
" " " " Mannheim	1 " 25 "
Eingangszoll	1 " 45 "
Fracht bis zum Consumtionsplätze	— " 30 "
	<hr/>

Zusammen 7 fl. 24 fr.

Das englische grobe Stangeneisen stellte sich daher wohlfeiler, als das inländische um — : 3 fl. pr. Ctr. oder $28\frac{3}{4}\%$ vom Preise des letztern; in neuester Zeit sollen seine Preise noch mehr gefallen seyn *).

Das englische Stabeisen ist schlechter, als das deutsche, indem es sich weniger ins Feine verarbeiten läßt. Bei gar vielen Anwendungen zu Fenstergittern, Geländen, Wellbäumen, Schlandern u. kommt jedoch die Qualität wenig in Betracht, auch lernen die deutschen Arbeiter von Tag zu Tag besser die Kunstgriffe, mittelst welcher das ausländische Produkt zu verarbeiten ist. Während das englische Eisen seiner Qualität wegen von den deutschen Feuerarbeitern früher unbedingt zurückgewiesen wurde, wird jetzt der Unterschied in der Qualität gegen dem deutschen Holzkohleneisen nur noch zu höchstens 2 fl. per Centner angeschlagen. Diese Preisdifferenz läßt aber eine fortwährende Abnahme verspüren, so daß das inländische Stabeisen gegen dem brittischen immer noch um mindestens 1 fl. bis 1 fl. 9 fr. per Centner oder um etwa 10% im Nachtheile ist.

Durch die Verwendung des englischen geläuterten Roheisens (refined metals) kann zwar der Erzeugungskosten des inländischen Stabeisens um einige Prozent herabgebracht werden, es sind aber bis jetzt nur wenige Werke zu diesem Auskunftsmitel geschritten, weil die veränderte Beschaffenheit des Arbeitsmaterials auch veränderte Vorrichtungen und Arbeitsmethoden erheischt, zu denen nur mit erheblichem Kostenaufwand zu gelangen ist, und weil sie nicht selbst auf den Untergang der deutschen Roheisenproduktion hinarbeiten wollten, in dem sie nur den Vorläufer ihres eigenen

*) Nach Angabe eines hiesigen Etablissements bezieht dasselbe bereits englisches Grobeisen zu 6 fl. 45 fr. loco Mannheim, wodurch sich obiger Durchschnittspreis von 7 fl. 24 fr. für das Land auf 7 fl. 15 fr. reduziert. (30% niedriger als der des inländischen Eisens).

Unterganges zu erblicken vermögen. — Endlich eignet sich diese Roheisensorte auch mehr zur Verarbeitung mit Steinkohlen als zu der mit Holzkohlen.

Nicht zufrieden durch die begonnene Verfeinerung des Roheisens zu refined metal ein Produkt geliefert zu haben, welches dem Stabeisen bereits näher steht, als das Roheisen, wie es der Zolltarif im Auge hat, und doch unter diesem Namen zollfrei eingeht, sind die raffinirten Britten, durch dieses Resultat ermutigt, in neuester Zeit noch einen Schritt weiter gegangen und führen nun sogar wirkliches gefrischtes Eisen (sogenannte Puddling-balls), das in Beziehung auf seine innere Beschaffenheit dem Stabeisen fast völlig gleich kommt, und nur noch des Durchgangs durch die Walzen und darum auch der äußern Form entbehrt, als Roheisen zollfrei ein, was dem Sinn des Zolltarifs ebenso direct widerspricht, wie es allerdings mit dem Wortlaute im Einklang ist, nach welchem als „Stabeisen“ nur Eisen in der Form von Stäben angesehen werden kann. Ein Motiv weiter gegen diese Concurrenten, die bekanntlich auch bei andern Fabrikaten ähnlicher Schliche sich bedienen, die größte Vorsicht zu gebrauchen und den Eingang — selbst ihrer sogenannten Rohprodukte — immer eher mit einer zu hohen, als einer zu niedern Steuer zu belegen.

Daß nun unter solchen Umständen die inländische Roheisensfabrikation und die Fabrikation der gröbern Stabeisens-Gattungen (die se in ern genießen einen entsprechenden Schutzzoll) länger jedenfalls nicht mehr bestehen kann, ist evident und es bleibt somit nur noch zu untersuchen, ob dieses Verhältniß als ein bleibendes oder vorübergehendes zu betrachten, — ob eine Zunahme oder Abnahme der brittischen Concurrenz zu erwarten steht?

Die Fabrikation der inländischen Eisenwerke hat in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht. Der Brennmaterial-Verbrauch, wie er oben erwähnt ist, beträgt etwa 60% von demjenigen, wie er vor 6—8 Jahren stand und insbesondere die Stabeisensfabrikation des Landes steht dermalen bezüglich ihrer Technik in einem solchen Verhältniß zu der Holzkohlenfrischerei aller Nachbarländer, daß diese sie als ihre Schule betrachten und der Schwierigkeit des Kampfs mit den ausländischen Produkten sich noch diejenige hinzugesellt, daß Leute von den badischen Werken überall gesucht sind und dieselben deshalb mit erhöhten Ansprüchen auftreten. Es ist insbesondere Oestreich, was fortwährend Leute zu holen sucht.

Auf dem Wege der Verbesserung wird also den in technischer Beziehung relativ nicht auf höherer Stufe stehenden, wohl aber mit weit reichern Hülfquellen versehenen Concurrenten nichts abzugewinnen sein.

Dagegen sind die materiellen Ressourcen dieser letztern, besonders der Schotten, ganz enorm. Die Anwendung der erhigten Gebläseluft hat es ihnen möglich gemacht, den Anthracit — eine sehr reine, aber aller flammenden Bestandtheile entbehrende, äußerst dichte und darum bei gewöhnlichem Luftzuge ganz unverbrennliche Steinkohle — direct zum Aufschmelzen des Eisens aus den Erzen im Hohofen anzuwenden, während früher die mit Steinkohlen arbeitenden Hohofenbesitzer ihre Steinkohlen Behufs der Entfernung der flammenden, dem Hohofenprozesse hinderlichen Bestandtheile auch noch einem Verfohlungsprozesse unterwerfen mußten, um die sogenannten Coaks darzustellen, die dann ungefähr noch einmal so theuer zu stehen kommen, als die rohen Steinkohlen. Bei der Anwendung des Anthracits haben nun die Schotten lediglich nur die Kohle und den Eisenstein, die meistens aus einer und derselben Grube gefördert werden können, an deren Mündung in der Regel das Eisenwerk angelegt ist, aus der Erde in den Hohofen zu schaffen, und da sie der Zentner Anthracit etwa auf 8 fr., der Zentner Eisenstein auf 10 fr. kommen mag und etwa $1\frac{1}{2}$ Zentner Anthracit und 2 Zentner ihres sehr reichhaltigen Eisensteines zu 1 Zentner Roheisen erforderlich sind, so kommt sie Erz und Brennmaterial, was unsere vaterländischen Hütten auf 3 fl. 17 fr. zu stehen kommt, etwa auf 35 fr per Zentner Roheisen, also $\frac{1}{6}$ bis höchstens $\frac{1}{5}$ des letztern. Rechnet man nun die völlige Unbeschränktheit in der Größe der Production, indem das vereinigte Königreich jährlich nicht $\frac{1}{20000}$ seiner bis jetzt bekannten Steinkohlenvorräthe consumirt, die enormen Capitalien, die zum Zinsfuße von höchstens 3% beliebig zu haben sind, die vortrefflichen Transportmittel bis zur See und von da in alle Welt, so sieht man leicht, daß sich auch die übrigen Kosten, die auf der Eisenproduction liegen, be-

deutend niederer stellen, als auf den diesseitigen Werken, so daß also der Verkaufspreis von 1 fl. 24 kr. für 1 Zentner Roheisen und 3 fl. 40 kr. für 1 Zentner Stabeisen noch ein ganz guter für die jenseitigen Producenten ist, und daß wir aus diesen Verkaufspreisen die Nothwendigkeit oder auch nur die Wahrscheinlichkeit eines spätern Steigens der Preise nicht abzuleiten vermögen. Dagegen nimmt die Leichtigkeit des Verkehrs mit England mit jedem Tage zu. Während früher mindestens eine Zeit von fünf Wochen zum Waarenbezug aus England erforderlich, und selbst in dieser Frist das Eintreffen der Waare noch nicht sicher war, kann jetzt in Folge der Schleppschiffahrt auf dem Rheine binnen 14 Tagen eine beliebige Quantität Eisen jeder Gattung aus England verlangt und bezogen werden! Wem ruft dies nicht die Karthagische Frucht in Erinnerung, welche Cato in den Senat brachte! — Englands Eisenwerke sind in diesem Augenblicke Baden näher gerückt, als es vor Kurzem noch die Nassauischen waren!

Es steht also fest: daß die inländische Roh- und Stabeisenfabrikation untergehen muß, wenn der brittischen Concurrnz nicht ein Niegel vorgeschoben wird.

Wir gehen somit zur zweiten Frage über:

II. Wird das angefonnene Hülfsmittel eines erhöhten Schuzzolles den Eisenwerken Badens auch wirkliche Abhülfe gewähren?

Daß bei hinreichend erhöhtem Schuzzolle die Concurrnz des nicht im Vereinsgebiete liegenden Auslandes aufhört, ist an und für sich klar, es entsteht aber die Frage: ob nicht in Folge der, der Eisenproduktion in den Vereinsstaaten dadurch erwachsenden Ermuthigung sich diese in den concordirenden, zugleich aber auch auf dem badischen Marke concurrirenden Ländern dergestalt ausdehnen und heben würde, daß die badischen Werke doch nicht fortbestehen könnten?

Mit Baden concurriren in seinem inländischen Verkauf die rheinischen Hütten, nämlich die Hochöfen Nassaus bezüglich der Roheisen und Gusywaarenproduktion, die Stabeisenwerke Rheinpreußens und Rheinbaierns und des hessischen Odenwaldes mit ihrer Stabeisenproduktion und endlich die Gießereien derselben Länder mit ihren Gusywaaren.

Von allen diesen Concurrenten sind unter Einschluf der erforderlichen Transportkosten nur die zur Steinkohlenverwendung befähigten Stabeisenwerke Rheinpreußens und Rheinbaierns in einem wesentlichen natürlichen Vortheile gegen die in Baden selbst gelegenen Eisenwerke, obgleich auch ein großer Theil der mit Holzkohlen arbeitenden Werke jener Länder durch bedeutende Vorrechte im Holzbezug aus Staatswaldungen begünstigt ist. Authentische Notizen über die Fabrikationskosten der Eisenwerke bei Zweibrücken und Saarbrücken, bei Trier und Coblenz, die das Stabeisen mittelst des sogenannten Puddlingsprozesses unter Anwendung der Steinkohle, die sie sehr billig zu stehen kommt, erzeugen, liegen nicht vor; doch ist soviel unbestreitbar, daß diese Werke ihre Fabrikate, selbst unter Zuschlag der Frachten bis in das Herz von Baden, um ein Namhaftes billiger ablassen können, als die diesseitigen Werke es vermögen. Eine ebenso constatirte Thatsache ist es aber auch, daß dieselben in ihrem Eisensteinsbezuge sehr beschränkt sind und daß sich deshalb, sobald sie das englische Roheisen nicht mehr so billig beziehen können und auf das mit Holzkohlen erzeugte theure nassauische Roheisen angewiesen sind, ihre Erzeugungskosten namhaft erhöhen müssen, und daß ihre Produktion einer solch' enormen Ausdehnung, wie die brittische, nicht fähig ist, so daß sie, zumal bei der fortwährenden Zunahme der Eisenconsumtion nicht wohl erdrückend für die diesseitigen Werke werden kann, wenn auch die jenseitigen Hüttenbesitzer allerdings bessere Geschäfte machen werden, als die diesseitigen. Dies geht auch aus der bisherigen Erfahrung hervor. Obwohl die Eisenwerke an der Saar und Mosel seit 6 Jahren in fortwährender bedeutender Ausdehnung ihrer Fabrikation begriffen waren, so war ihre Concurrnz den inländischen Werken doch nicht in sehr belästigendem Grade fühlbar, und erst seitdem die Britten mit ihrem neuen wohlfeilen Producte einen allgemeinen Druck des nördlichen Eisens auf das südlichere herbeigeführt haben, beginnt ein ernstlicherer Zusammenstoß der mittelhheinischen Produkte mit den süddeutschen, welcher aber sogleich wieder aufhören wird, sobald der gemeinschaftliche Feind aus dem Felde geschlagen ist.

Durch die Combinirung der nassauischen Eisensteine mit den Kohlenlagern an der Saar, nämlich durch einen Coackshohofenbetrieb an der Mosel- oder Lahnmündung, dem die Saar und Mosel eben so billig die Steinkohlen, wie

die Bahn die vortrefflichsten Eisensteine zuführen würde, könnte zwar allerdings mit der Zeit den Eisenwerken Badens eine heftige Concurrenz erwachsen. Allein solche neue Anlagen kosten viele Zeit und können ohne sehr große Capitalien in den Händen unternehmender und dabei sachkundiger Leute nicht bewerkstelligt werden. Aber auch, wenn sie zur Ausführung kämen, so würden die Produkte immer noch namhaft theurer kommen, als sie bei freiem Eingang die Concurrenz der Britten zu liefern vermöchte, die nur das Fabrikat und nicht die Rohstoffe mit Frachtkosten belastet hätten, den Hauptrohstoff, die Kohle — und zumal eine sonst werthlose Kohle — im rohen Zustande verwenden können, und ihre sämmtlichen Rohstoffe, die sie täglich an Ort und Stelle nach Bedarf beziehen, mit gar keinen Zinsen belastet haben.

Es ist also ebenfalls unzweifelhaft, daß das angefonnene Hülfsmittel eines erhöhten Schutzzolles den Eisenproducenten Badens die Hülfe, deren sie bedürfen, wirklich gewähren würde.

Nun ist aber die sehr wichtige Frage zu erörtern:

III. Steht dem Zollschutze für Roh- und Stabeisen ein solches allgemeines Interesse zur Seite, daß die den Consumenten durch ihn erwachsende Belästigung motivirt ist?

Die Eisenproduzenten sollzitiviren um einen Schutzzoll auf das Roheisen und Erhöhung des bereits bestehenden Zolles auf das grobe Stabeisen, weil, wie nun anerkannt ist, ohne diese Zölle ein solch' niederer Stand der Eisenpreise eintreten würde, daß sie bei weitem nicht einmal mehr die Kosten der Erzeugung vergütet erhielten. Diese niederen Preise aber würden den Consumenten zugut kommen, und da man annehmen kann, daß in Baden durchschnittlich an 10 Pfund geschmiedetes Eisen jährlich per Kopf consumirt werden, die Consumtion Badens an solchem Eisen also etwa 120,000 Ztr. betragen dürfte, und die Eingangsteuer nach dem Wunsche der Petenten, wie aus der mir mitgetheilten Petition der Eisenwerksbesitzer des Landes an die Zollbehörde hervorgeht, auf 2½ fl. per Zentner zu stellen wäre, so würden die Consumenten mit jährlichen 300,000 fl. belastet, und es fragt sich: welchen Grund der Staat hat, ihnen diese Last aufzulegen?

Die Antwort ist nicht schwer!

Angenommen, Baden bezieht jährlich 120,000 Ztr. Stabeisen aus England und bezahlt hiefür nur 7 fl. per. Str., worunter 30 fr. für inländischen Transport, so gehen jährlich 120,000 mal 6½ fl., also 800,000 fl., welche sich bald auf eine Million steigern dürften, zum Lande hinaus, um nie wieder dahin zurückkehren. Man behauptet das Land hat Werthe dafür erhalten! Welche Werthe? Es erhält 120,000 Str. Stabeisen, die es, wenn es sie selbst erzeugt hätte, ebenfalls besäße, ohne daß ein Heller dafür das Land verlassen hätte, und nicht mehr und nicht weniger! Es wäre also im letztern Fall das Land um keine Million reicher geblieben, um die es nun von Jahr zu Jahr ärmer wird. Man kann entgegenen: Das Land habe dagegen die zur Erzeugung der 120,000 Str. Stabeisen erforderlichen Rohstoffe und Arbeitskräfte zu anderwärtiger, nutzbringenderer Verwendung erhalten. Was will man aber mit diesen Rohstoffen, diesen Arbeitskräften anfangen, wenn man kein Eisen mehr produziert? Wozu nützt das Eisen in der Berge Schooß, wenn es nicht dem Ambose zugeführt wird? Was soll man mit jenen 60,000 Klastern Holz anfangen, die zum nicht geringen Theile in den Gebirgsschluchten stehend, die Transportkosten nicht lohnen, wenn sie nicht in den leicht transportablen Zustand der Kohle verwandelt, als solche verwerthet werden können, denn was als Kugholz verwerthet werden kann, wandert heut zu Tage nicht mehr in den Kohlenmeiser! Wohl wird der eine oder andere Consument einige Erleichterung in seinem Holzbezuge fühlen, wenn der Hüttenbesitzer nicht mehr bei der Steigerung im Walde erscheint; aber so gerne er ihn hier vermist, so ungerne wird er ihn und die große Zahl seiner Leute dort vermissen, wo er seine eigenen Produkte zu Markte bringt. Und was gewinnt denn der Staat, der so viel Holz exportirt, an niederen Holzpreisen? — Und die ersparten Arbeitskräfte! Was sollen die 6000 müßig gewordenen Hände thun? Landbau treiben? — Schon

hat auch in unserem Lande die Auswanderung begonnen, weil die Bodenfläche nicht mehr hinreicht, die Bewohner zu beschäftigen! Sollen sie Linnen für unsere lieben Stammgenossen im blühenden Albion spinnen, das sogar dem Hunger preisgegeben, nicht einmal unser Korn — sein unabweisliches Lebensbedürfnis — frei eingehen läßt. Sollen sie die Kunkelrübe verarbeiten? Sollen sie die Baumwolle spinnen? — Wo sie anklopfen, wird man ihnen zurufen: Fort ihr Leidensgefährten! ihr findet bei uns nichts, als dieselbe Noth, der ihr entrinnen wolltet!

Aber die Eisenwerke des Landes haben bisher nicht nur das inländische Bedürfnis befriedigt, — sie haben bisher auch noch aus den Nachbarstaaten namhafte Summen eingebracht. In der angränzenden Schweiz ist jetzt nicht mehr viel zu erholen; das natürliche Prohibitivsystem, das dieses Land durch die Berge hatte, von denen es rings umgeben ist, und das den badischen Eisenwerken auch theilweise zu Gut kam, ist gefallen, seit die Transportmittel so ungemein zugenommen haben, und mit demselben der größere Theil seiner eisenconsumirenden Industrie, der zugleich die erwachende Industrie der Nachbarländer den Todesstoß gegeben hat. — Dagegen bezogen andere Vereinsländer in neuerer Zeit viel Eisen aus Baden, und es wurde wohl ein Viertel seiner Stabeisen- und Gußwaarenproduction dorthin abgesetzt.

Bei nur mäßigem Betriebe der Eisenwerke des Landes stellt sich ihre Production folgendermaßen pr. Jahr:

10 Hochöfen à 15,000 Ctr.	150,000 Entr.
hiervon wird unmittelbar zu Gußwaaren vergossen	40,000 "
bleibt für die Stabeisenfabrikation und zum Umschmelzen	110,000 Entr.

Aus diesem Roheisen und dem im Lande sich ergebenden abgängigen alten Eisen erzeugen 80 Frischfeuer mit je 1875 Ctr. jährlicher Production an Stabeisen aller Gattung jährlich	150,000 Entr.
hiervon ist Grobeisen $\frac{1}{3}$ also	50,000 "
Klein- und Zaineisen $\frac{2}{3}$ oder	100,000 "

Ziehen wir nun aber vom Verkaufswert dieser Producte den Urwerth der zu ihrer Darstellung verwendeten Rohstoffe ab, so ergibt sich einfach die Summe der durch ihre Darstellung erwachsenden Verdienste, in welche sich der Hüttenbesitzer, seine Arbeiter, und Lieferanten und deren Arbeiter theilen, und wenn wir annehmen, daß mit je 400 fl. eine Familie von 6 Köpfen ernähret werde, so wird dies gewiß das sicherste Anhalten zu Ermittlung derjenigen Summe geben, welche all' die Einheiten und Bruchtheile jährlicher Unterhalte in sich vereinigt darstellt, die aus den Arbeitsverdiensten bei der Eisenfabrication der einzelnen für dieselbe arbeitenden Individuen erwachsen, unter den Einheiten die Leute verstanden, welche ausschließlich vom Verdienst bei den Eisenwerken leben, unter den Bruchtheilen jährlichen Unterhalts aber diejenigen, die nur einen Theil ihrer Zeit für die Eisenwerke arbeiten, und somit auch nur pro rata in Rechnung zu nehmen sind.

Betrachten wir die Erzeugung des Roheisens, so erblicken wir dabei als einzigen Rohstoff, der an und für sich einen Werth hat, und solchen nicht erst durch die Arbeit bekommt, die Kohle in ihrer Urform als Holz auf dem Stocke, dessen Werth durch die Arbeit, bis es zur Verwendung auf der Hütte kommt, sich mehr als aufs doppelte steigert. — Wenn wir also im Eingange den Kosten des zur Darstellung von 1 Ctr. Roheisen erforderlichen Holzes zu 2 fl. 5 fr. gefunden haben, so reducirt sich der darin enthaltene Rohstoffwerth auf 1 fl. pr. Entr., und der da Verkaufswert zu 4 fl. 40 fr. auf dem Consumtionsplatze anzunehmen ist, so betragen die sämtlichen Arbeitsverdienste vom Centner Roheisen 3 fl. 40 fr.

Wird das Roheisen im flüssigen Zustand zu Gußwaare verwendet, so steigert sich ohne weitem eigentlichen Rohstoffaufwand der Werth um durchschnittlich 3 fl. pr. Entr., was reiner Arbeitsverdienst ist.

Beim Stabeisen erscheint als Rohstoff neben der Kohle noch das aufgewendete Roheisen. Die Kohle auf dem Stock zu 45 — 50 fr., das Roheisen wie oben zu 6 fl. 13 fr. pr. Entr. Stabeisen angenommen, kommen vom oben berechneten Verkaufswerthe zu 10 fl. 23 fr. zusammen etwa 7 fl. in Abzug, so daß die Arbeitsverdienste des groben Stabeisens mindestens zu 3 fl. 21 fr. pr. Entr. anzuschlagen sind.

Wird das Stabeisen zu feinem Sorten, zu Klein- und Zaineisen verarbeitet, so steigert sich sein Werth um durchschnittlich 1 fl. 48 fr. pr. Entr., so daß nach Abzug des sich hierbei ergebenden Materialaufgangs noch 1 fl. 30 fr. weitere reine Arbeitsverdienste resultiren.

Die sämmtlichen Arbeitsverdienste der badischen Gesammteisenproduction stellen sich daher, ohne Rücksicht auf die in Cupolöfen erzeugte Gufswaare, und ohne Rücksicht darauf, daß schon der Stockwerth des Holzes durch die darauf verwendete Arbeit des Verkohlens bedeutend gehoben wird, folgendermaßen:

150,000 Entr. Roheisen à 3 fl. 40 fr.	550,000 fl. — fr.
40,000 „ Gufswaare à 3 fl. — fr.	120,000 „ — „
50,000 „ Grobeisen à 3 fl. 21 fr.	167,500 „ — „
100,000 „ Kleineisen à 4 fl. 50 fr.	450,000 „ — „

Zusammen: 1,287,500 fl. — fr.

was dem Unterhalt von 3200 Familien oder nahezu 20,000 Köpfen entspricht.

Es ist einleuchtend, daß wo nicht Alles, doch ein namhafter Theil von dem, was diese zwanzigtausend Menschen consumiren, consumirt wird, ob sie arbeiten oder nicht arbeiten. Sobald also das Land sein Eisen von außen bezieht, und ihnen keine andere productive Beschäftigung anzuweisen vermag, wird neben dem für die Waare ins Ausland gehenden Geld auch noch der Betrag ihres Unterhalts den übrigen Staatsbewohnern, wo nicht verloren sein, doch nutzlos zur Last fallen; der übrigen großen Uebelstände, die durch die Arbeitslosigkeit kräftiger Menschen entstehen, nicht zu gedenken.

Und so bleibt uns nur die Wahl zwischen dem jährlichen Verluste einer Million, oder — einer Mehrconsumt von etwa 300,000 fl. die aber in kleinern oder größern Kreisen wieder in unsere Taschen zurück fließen, begleitet von einem Zuwachse von ungefähr 450,000 fl. ausländischen Geldes aus dem Activ-Eisenhandel in die Nachbarstaaten.

Diese Wahl wird Niemanden schwer fallen! Es ist somit unbestreitbar, daß auch das allgemeine Interesse Badens einen entsprechenden Subzoll auf die Eisenproduction dringend erheischt.

Aber auch dann selbst, wenn sich die Bilanz im umgekehrten Verhältnisse gestaltete, könnte Deutschland seine Eisenproduction doch nicht fallen lassen. — Wir werden sogleich bei Beleuchtung unserer IV. Frage, auf die wir nun überzugehen haben, auf ein Motiv, auf eine ultima ratio, geführt werden, womit alle Einwürfe unwiderlegbar zu Boden geschlagen werden.

IV. Kann den concordirenden Vereinstaaaten der Beitritt zu einer solchen Maßregel billiger Weise angeschlossen werden?

Wer einen Zweck erreichen will, muß die Mittel aufopfern.

Dem deutschen Zollverein liegt als Hauptzweck zu Grunde: Deutschlands nationale Selbstständigkeit.

Wie kann eine Nation beim heutigen Stand des Staatslebens, der Kriegskunst, nur entfernt selbstständig gedacht werden, wenn sie nicht eine eigene Eisenproduction besitzt, wenn sie Pflug und Waffe vom Auslande kaufen muß??

Warum schützen Oesterreich, Frankreich, Rußland, ja die eisenspeienden Britten selbst, ihre inländische Eisenproduction so sorgfältig? Weil der Säbel und die Muskete, die Bombe und die Kanonenkugel die schlagendsten aller Gründe sind im Rathe der Völker!

Welche Nation könnte da im Zweifel sein, wo es um dieses Palladium sich handelt?

Daß aber die ganze vereinsländische Eisenproduction bedroht und hart bedroht ist, durch die neue brittische Concurrnz, daß auf dieselbe im Allgemeinen Alles, wenn auch mit andern bald höhern, bald niederen Zahlen anwendbar ist, was oben zu Motivirung des Schutzes für das badische Eisenhüttenwesen gesagt wurde, das geht klar hervor aus einer, wenn auch nur flüchtigen Vergleichung der vereinsländischen Erzeugungskosten mit denjenigen jenseits des Canales, und man braucht kaum noch zu hören auf die aus allen Ecken Deutschlands wiederhallenden Nothrufe aller Eisenproducenten. — Gehört doch das brittische Eisen sogar frachtfrei als Ballast in die deutschen Nordseehäfen ein, wo es auf der Wasserstraße mit den niedrigsten Frachten bis ins Herz des Landes bringen kann! Wo aber finden sich in Deutschland natürliche Verhältnisse für die Eisenproduction, welche denen in Schottland nur annähernd gleich kämen? Nirgends also im Vereinsgebiete ist eine ungeschützte Eisenproduction im Stande, sich zu halten vor der brittischen Concurrnz.

Und so können wir also auch diese IV. Frage nur bejahend beantworten.

Wohl mag man der eisenverarbeitenden Gewerbe in einzelnen Theilen des Vereinsgebietes, der sogenannten Kleineisenfabrikanten der Grafschaft Mark erwähnen, die durch ein Steigen der Eisenpreise ihren Handel in überseeische Länder verlieren könnten. — Dieser Handel ist, soweit er das Ausland betrifft, jedenfalls noch sehr unbedeutend und bleibt, wenigstens so lange keine deutsche Marine besteht, immer auf schwachen Füßen; — ihn unterstützen und befördern, hieße eine Production ohne sichern Markt herbeiführen, deren traurige Resultate in den Momenten der Störungen auf dem Weltmarkte in diesem Augenblicke warnende Klagetöne aus England herüberschallen lassen. — Noch ist Deutschlands Consumtion eines großen Wachsthumis fähig, sobald die Production seiner Bedürfnisse gehörigen Schutz hat, an dem die Weisheit seiner Regierung es nicht wird mangeln lassen. — Möge der deutsche Fleiß hier sich sein Feld suchen!

Wohl spricht man auch von großartigen Eisenwerksanlagen, in denen aus brittischem Roheisen Massen Stabeisens producirt werden sollen, Deutschlands Bedürfnis an Eisenbahnschienen zu decken, und schon schließen in Folge des freien Eingangs englischen Roheisens am Unterrheine die Puddlingswerke wie Pilze aus der Erde. Aber übersieht man denn gänzlich, daß wenn dieses momentane Bedürfnis gedeckt ist, nach wenigen Jahren Noth und Jammer an die Stelle des augenblicklichen Flores kommen, und die aus Unbesonnenheit und Uebermuth entstandene Fabrication eine Ueberproduction, einen nur mit dem Schaden Aller endenden Kampf auf Tod und Leben unter allen Eisenwerken des Vereins hervorrufen, und dem Publicum ähnliche Schreckensscenen vor Augen führen wird, wie sie in England so häufig sind?

Wohl mögen einzelne Großhändler (— als die natürlichen Feinde aller inländischen Industrie, welche ihren Großhandel selbst besorgt! —) der wohlfeilen ausländischen Waare das Wort reden, während sie doch die Preise derselben stets nur soweit erniedrigen, bis sie die inländische Concurrnz darnieder gedrückt haben. — Wohl mögen sie

auch aus Furcht, in ihrem wahren Streben erkannt zu werden, die Maske der Begründer und Beförderer der Eisenverarbeitungsindustrie annehmen, der sie durch einen wohlfeilen Rohstoff, Flor und Gedeihen zuzuführen vorgeben! — Was von dieser, auf den precären Fuß ausländischer Zufuhr gegründeten Industrie zu halten ist, haben wir bereits beleuchtet, und bei Fabrikationen, wie z. B. die Kupolöfengießerei, zeigt der bloße Anblick, daß, nachdem die Darstellung des Rohstoffes mehr Arbeit erfordert, als die Weiterverarbeitung, es schlecht speculirt wäre für den Haushalt des Landes, letztere zu begünstigen zum Nachtheile der erstern. Schützen wir daher unsere Heerde vor diesen im Schaafspelze umherschleichenden Wölfen! Die nicht geringen Summen, welche der Einfuhrhandel in ihre Taschen gebracht hat, wollen wir ihnen gerne gönnen, denn auch sie gehören dem Nationalvermögen an. Vor Allem aber wollen wir jedoch dafür sorgen, daß der arbeitslustigen Hand, dem Kern des deutschen Volkes die Gelegenheit zum frohen, ungestörten Erwerb gegeben ist; daß das Volk, dessen Arbeitslust und Solidität andern Völkern stets zum Beispiel diene, auf dieser, seiner ehrenvollen Stufe erhalten und der deutschen Nation eine Kraft gesichert bleibt, welche immer die sicherste Bürgschaft für die Unabhängigkeit und den wahren Ruhm der Völker ist.

Indem wir uns daher zum Wahlspruche machen: „Schutz der inländischen Industrie, soweit sie auf das inländische Bedürfnis abzielt, — Dämpfung extravaganter Universal-Industrie-Gelüste!“ werden wir keinen Anstand nehmen dürfen, dem Gesuche der Petenten zu entsprechen.

Was das Maas des zu gewährenden Schutzes anbelangt, so ist solches aus den oben gegebenen Bilancen genau zu entnehmen.

So lange der Zoll auf Roheisen den Betrag von 1 fl. 30 fr. pr. Centner nicht übersteigt, gewährt derselbe dem inländischen Producenten nichts Weiteres, als was auch der Consument verlangen muß, die Möglichkeit des Fortbestandes einer inländischen Roheisenproduction.

Für das *refined metal* könnte zwar der Zoll etwas niedriger gestellt werden, wenn es leichter unterscheidbar von dem ordinären Roheisen wäre; da es aber äußerlich dem letztern völlig ähnlich ist, so ist dies wegen der zu erwartenden Unterschleife nicht thunlich. — Eine Erhöhung des bisherigen Zolls auf Stabeisen von 1 fl. 45 fr. um weitere 1 fl. — fr., also bis auf 2 fl. 45 fr. würde ebenfalls nur zu Ausgleichung der brittischen Concurrency führen.

Bei den andern Eisengattungen dürften die bisherigen Zollsätze genügen und insbesondere dem Bezug der Eisenbahnschienen aus dem Auslande kein weiteres Hindernis entgegen zu stellen sein, um nicht für spätere Zeiten die Nachtheile schädlicher Ueberproduction herbeizuführen.

In diesem Sinne das Gesuch der Petenten unter dringender Empfehlung an das hohe Staatsministerium zu überweisen, ist somit der Antrag Ihrer Commission.

B. Maschinenfabrikation.

Wenn es sich darum handelt, den Wohlstand des Landes dadurch zu heben, daß den Producten des Feldbaues eine Consumentenklasse zur Seite gestellt werde, welche gleichzeitig den Ausfluß des Geldes aus dem Lande für andere nothwendige Bedürfnisse verhüte und demselben weitere Erwerbsquellen erschließe, wenn es sich darum handelt, dem Lande eine angemessene Industrie zu erschaffen und zu sichern, so verdient unstreitig derjenige Gewerbszweig, der dieser Industrie ihre Werkzeuge und Apparate liefert — die Maschinenfabrikation — eine besondere Aufmerksamkeit. — Eine Tochter der Eisensfabrikation ist sie selbst, so zu sagen, wieder die Mutter aller jener Gewerbe, die die schöne Aufgabe lösen, denjenigen Theil der Arbeit, der des Nachdenkens bedarf, von demjenigen, bei dem es sich nur um materiellen Kraftaufwand handelt, soviel als möglich getrennt zu behandeln und zu Besorgung des Letztern die rohen Naturkräfte zu benützen, welche zugleich dadurch, daß sie gar keine oder nur eine geringe Consumtion im Gefolge haben, besonders nutzbringend sind für die Vermehrung des Nationalvermögens.

Sehen wir uns nun darnach um, was das Land zur Hebung seiner Maschinenfabrikation gethan hat, so finden wir dieselbe vor der Concurrenz des Auslandes geschützt durch Zollsätze auf Maschinen und Maschinentheile, welche nach Angabe der Maschinenfabrikanten selbst von genügender Höhe wären, wenn nicht ein Ausweg bestünde, durch den es Manchem gelingen soll, sie zu umgehen. — Es besteht nämlich zwar für die gußeisernen Maschinen und Maschinentheile im Tarif ein Zollsatz von 8 Thalern; dagegen werden viele Maschinen-Bestandtheile bei den Zollstätten als Gußwaaren declarirt, eingeführt, und bezahlen dann nur einen Zoll von einem Thaler. Wenn nun z. B. ein Gebläse-Cylinder aus Gußeisen unangebohrt 1200 Pfund wiegt und als rohe Gußwaare somit 12 Thlr. Eingangszoll bezahlen müßte, so zahlt er ausgebohrt, wo er etwa 2 Centner leichter geworden ist, wenn es dem ausländischen Fabrikanten gelingt, durch Verdeckung dieser Arbeit mittelst Anstrichs u. den normalen Zollsatz zu umgehen, nur 10 Thlr., also noch 2 Thlr. weniger als selbst im rohen Zustande, anstatt daß er nach der Fassung des Tarifes 60 Thlr. bezahlen sollte.

Ebenso ist, um der inländischen Industrie den Bezug derjenigen Maschinen, die im Vereinslande nicht gefertigt werden, zu erleichtern, die Bestimmung getroffen, daß gegen gehörige Nachweisung über die Nothwendigkeit des Bezugs aus dem Auslande die Eingangssteuer auf den niedrigsten Zollsatz von $\frac{2}{3}$ Thlr. pr. Ctr. herabgesetzt wird. — Diese Bestimmung soll nun häufig dazu mißbraucht werden, um gleichzeitig mit den erimirten Maschinentheilen auch solche einzuführen, welche sich für die Exemption nicht eignen. Wenn z. B. eine mittelst Wasser-

kraft betriebene, im Lande noch nicht fabricirte Maschine eingeht, so kann der einführende Ausländer zugleich versuchen, außer den eigentlichen Bestandtheilen dieser Maschine auch noch Wasserrad, Triebräder, Wellbäume &c., die zu ihrer Inangeführung dienen, sehr wohl aber im Vereinslande gefertigt werden könnten, als solche Bestandtheile zu declariren, welche ein eigentliches Aggregat der erimirten Maschine ausmachen, und es soll auf diese Weise das Zollgesetz schon mit sehr namhaften Quantitäten umgangen worden sein. — So versichern die betheiligten inländischen Maschinenfabricanten, während sie angeben, altemäßige Belege nicht beschaffen zu können, weil solche nur von Leuten zu erhalten wären, welche von der Umgehung des Gesetzes Nutzen gezogen haben, und sich nicht bewegen finden können, sich selbst zu denunciiren. — Endlich gehen in Gemäßheit der Rheinschiffahrts-Acte, welche den Rhein als einen freien Strom erklärt, auf demselben alle Schiffe frei ein. — Dadurch verschwindet nicht nur für die eisernen Schiffkörper der auf Eisenbleche gelegte Zoll, sondern auch die auf Einführung von Maschinen gesetzte Eingangsteuer für die Dampfmaschinen der Dampfboote und die Besteuerung aller übrigen zum Schiffe gehörigen an und für sich steuerbaren Objecte wird völlig umgangen.

Nicht zu verkennen ist auch, daß die dermalen bestehende Besteuerung der aus dem Auslande eingehenden Maschinen nach dem Gewichte ein ziemlich rohes Verfahren ist. — Wenn man z. B. bedenkt, daß an einem Füllstuhle wohl 1000mal soviel Arbeit ist, als an einem ebenso schweren Walzenständer, und beide doch nur den gleichen Zoll bezahlen, so kann man nicht verkennen, daß das Princip: die inländische Arbeit zu schützen, — hier auf eine höchst unvollkommene Art durchgeführt sei. Zur richtigen Durchführung desselben wäre eine Classification der verschiedenen Maschinen absolut nothwendig. Dieselbe hat aber in der Anwendung darum große Schwierigkeiten, weil es so viele verschiedene Maschinen gibt, daß die Kenntniß derselben den Steuerbeamten nicht zugemuthet werden kann, zumal die Maschinen meistens, in ihre Theile zerlegt, eingeht. — Die Franzosen haben, um jenen Anomalien zu entgehen, die Besteuerung nach dem Werthe eingeführt, und lassen solchen durch Experten ermitteln. Da aber diese Experten nicht überall zur Disposition stehen, so sind für den Eingang von Maschinen bestimmte Stationen festgesetzt. Sowohl dies, als die Taration durch Experten, führt aber auch wieder zu großen Uebelständen, so daß man verlegen wird, welche der Besteuerungsmethoden man für die geeignetere oder ungeeignetere halten soll. Am Besten möchte wohl sein, die Besteuerung nach dem Gewichte beizubehalten, dagegen die Steuerhöhe nach der Anzahl einzelner Theile variiren zu lassen, aus welchen die Maschine zusammengesetzt ist, so daß also z. B. wenn bei einer Maschine das Stück durchschnittlich bis 5, 10, 25, 50, 100, 500, 1000 Pfund und darüber wiegt, verschiedene Tariffätze in Anwendung kämen, steigend im umgekehrten Verhältniß zu dem Durchschnittsgewichte des einzelnen Maschinentheils. — Es wird als eine Aufgabe der nächsten Zukunft zu betrachten sein, nach Maßgabe weiterer zu sammelnder Erfahrungen ein geeigneteres Steuersystem für die Maschinenverzollung zu ermitteln.

Nachdem nun die Maschinenfabrication Badens hinsichtlich ihrer Leistungen alle Anerkennung verdient, indem sie durch Herstellung erprobter Locomotive, Baumwollen- und selbst Flachsspinnmaschinen, thatsächlich bewiesen hat, daß sie den schwierigsten und wichtigsten Aufgaben des vereinsländischen Maschinenbaus gewachsen ist, nachdem ferner die Maschinenfabrication, sowohl vermöge ihrer relativen Stellung zu den andern Industrien, denen sie die nothwendigsten Hilfsmittel liefert, als vermöge ihres Einflusses auf das Nationalvermögen, dessen Rohstoffe sie lediglich durch Arbeit auf das Doppelte und Mehrfache ihres Werthes erhebt, einer besondern Berücksichtigung von Seiten der Wächter über den Nationalwohlstand sehr wohl verdient, so nimmt die Commission keinen Anstand, darauf anzutragen:

„Die hohe Regierung zu bitten, auf geeignetem Wege dahin zu wirken, daß für die auf die Einfuhr der Maschinen zu legende Besteuerung ein besseres System ermittelt, einstweilen aber der bestehende Steuersatz aufs strengste in Anwendung gebracht, und die Einfuhr von Maschinentheilen unter der Declaration als Gufswaaren in keiner Weise mehr gestattet, auch bei Einfuhrbegünstigung solcher Maschinen, welche im Vereinslande nicht gefertigt werden, zwischen der eigentlichen Maschine und dem zu ihrer Inangesehung dienenden Triebwerke unterschieden werde, und daß endlich der freie Eingang von Schiffen lediglich auf die hölzernen Schiffskörper beschränkt werde, mit Ausschluß aller an und für sich steuerbaren und darum sofort der Besteuerung zu unterwerfenden Objecte.“

Leinen=Industrie und mechanische Flachsspinnereien.

Die hohe Kammer hat im Eingang des Berichts vernommen, daß es die Ansicht der Commission sei, das Emporbringen der Leinenindustrie durch Schutzzölle vorzüglich zu berücksichtigen, weil die Rohstoffe derselben wie Hanf und Flachs Producte Deutschlands sind.

Betrachten wir jedoch den Zustand der Linnenindustrie in Deutschland, und folgeweise in unserem Vaterlande, wie ihn die Petition schildert, der einstens blühend zu nennen war, so muß man bekennen, daß dieselbe in einer kläglichen Lage sich befindet, und ihrem gänzlichen Verfall nahe sei, wenn nicht die Regierungen der Zollvereinsstaaten schnelle Abhülfe durch Erhöhung der Schutzzölle und einige andere Maasregeln eintreten lassen.

Auch ist es wieder Albion, das den deutschen Markt sowie die ausländischen Märkte, auf denen sonst die deutsche Leinwand das Uebergewicht hatte, an sich gezogen hat, so daß tausende von Arbeitern, die sonst darin beschäftigt waren, sich mit andern Arbeiten beschäftigen müssen, weil die Leinwandindustrie gänzlich darniederliegt, während England jetzt sogar Leinwand nach Deutschland sendet, nachdem es den Urstoff von uns zu wohlfeilen Preisen bezogen hat. Man kann dies aus den statistischen Notizen schließen, welche der Herr Finanzminister in der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer angegeben hat, wornach die Mehrausfuhr von Leinwaaren aller Art seit dem Jahr 1836 gradatim abgenommen hat.

Es ist wahr, daß die Engländer die ersten waren, welche mechanische Spinnereien für Flachs errichtet haben, uns also hierin zuvorgekommen sind, und mithin schon einen bedeutenden Vorsprung gewonnen haben.

Aber, werden uns die Freunde der Handelsfreiheit zurufen, was schadet das euch, die ihr den Rohstoff im Lande habt; wenn ihr in Deutschland glaubt, Beruf zur Fabrikation zu haben, habt ihr nur nöthig, eigene mechanische Flachsspinnereien nach englischen Mustern anzulegen, und ihr werdet bei dem leichteren Bezug des Rohstoffes aus dem eigenen Lande und bei wohlfeileren Arbeitslöhnen bald die Concurrenz der Engländer auch ohne höhere Zölle nicht mehr zu fürchten haben.

Vor allen Dingen fragen wir aber, ob die allgemeinen Klagen der Industrie aller Art, die wir heute in diesem Bericht vorzutragen uns gedrungen fühlen, und denen von Seiten der Hauptmacht des Zollvereins seit Jahren nicht die genügende Würdigung getragen zu werden scheint, ob Vorgänge der Art geeignet sind, neue Etablissements ins Dasein zu rufen, auch wenn man unter den Auspicien des Augenblicks die günstigste Zukunft prognosticiren kann?

Betrachtet man ferner den jetzt bestehenden Zolltarif, so beträgt der Zoll auf rohes Garn 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ fr. pr. Ctnr. Nach der Angabe der Petition gehen nun gegenwärtig Massen von englischen Maschinenspinnstien ein, die größtentheils oder ganz in den gröberen oder mittelfeinen Sorten aus kurzen Rohstoffen so genannten Abweg gesponnen sind und ein Gewebe liefern, das nach dem Bleichen weder an Aussehen oder Dauerhaftigkeit einen Vorzug vor Baumwollenzengen hat. Mit einer Mehrauslage von 6 bis 8 fr. pr. Pfund könnten sich die Weber Garn aus inländischem langen Hanf verschaffen; allein da man in England angefangen hat, die leinenen Maschinengarne mechanisch zu weben, und überhaupt Massen von Leinengeweben von dem Auslande eingeführt werden, so muß der deutsche Weber der Concurrenz wegen nach dem wohlfeileren, obgleich schlechteren Maschinengarn greifen. Nicht wenig trägt dazu bei, daß nach dem Zolltarif ausnahmsweise zu Gunsten von Bleichereien und Märkten als preussischen, sächsischen und hürheßischen Grenzen rohe Leinen zollfrei zugelassen werden.

Obgleich nun schon auch in unserem Lande mechanische Flachsspinnereien bestehen, die zwar sehr gut arbeiten, jedoch theurer verkaufen müssen, als das englische Garn gegenwärtig kostet, so ist leicht zu begreifen, daß die bereits bestehenden Fabriken ohne Zollerhöhung nicht länger bestehen können und noch weniger unter diesen Umständen an die Errichtung neuer gedacht werden kann.

Daher sind die zur Flachsspinnerei nothwendigen Maschinen sehr kostspielig, im Verhältniß der Production ist die Ausgabe die doppelte der für die Baumwollenspinnerei, der Werth der leinenen Garne im Gewicht verglichen mit den Twisten, ist ebenfalls doppelt so hoch, als letzterer. Die Petition stellt daher die Bitte, daß leinene Garne im Zoll den baumwollenen gleich behandelt werden, in der Hoffnung jedoch einer namhaften Erhöhung der letzteren.

Die Commission will zwar in dieser Beziehung keinen bestimmten Antrag stellen, weil es ihr doch bedenklich scheint, eine Zollerhöhung von 5 Sgr. bis zu 8 Thalern oder von $17\frac{1}{2}$ fr. bis zu 14 fl. pr. Ctnr. zu bevorzugen; indessen glaubt sie, daß eine namhafte Zollerhöhung auf Leinengarn den deutschen Zollvereinsstaaten keinen Schaden bringen würde, weil, wenn auch die jetzt bestehenden Flachsspinnereien dem Bedürfniß noch nicht entsprechen, doch da durch erreicht würde, daß

- 1) neue mechanische Flachsspinnereien neben dem nöthigen Schuß für die bestehenden errichtet würden,
- 2) unterdessen auch die Handspinner geschügt wären, die auch später in den neuen Fabriken hinreichende Beschäftigung finden würden, wenn sie mit den mechanischen Fabriken keine Concurrenz halten können,
- 3) daß bei höherem Zoll nur die feinen Garne aus England oder Belgien eingehen können, die einerseits der Handspinnerei nichts geschadet hätten und zur größeren Vollkommenheit der leinenen Zeuge beigetragen haben würden.

Ferner ist der jetzige Zolltarif nicht consequent; nach demselben bezahlt rohe ungebleichte Leinwand 3 fl. 30 fr. oder 2 Thaler Eingangszoll; gebleichte, gefärbte, gedruckte und appretirte Leinwand bezahlt 19 fl. 15 fr. oder 11 Thaler Eingangszoll. Dabei wird aber bemerkt, daß ungebleichte Leinwand frei ohne Zoll eingeführt werden darf;

- a) in Preußen auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, und von Heiligenstadt bis Nordhausen nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;
- b) in Sachsen auf der Grenzlinie von Dstritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine;
- c) in Thürheßen auf Erlaubniß nach Bleichereien oder Märkten.

Bei solchen Bestimmungen wird wohl wenig gebleichte oder appretirte Leinwand zum Zollsatz von 19 fl. 15 fr. bezogen werden, wenn man in vielen Gegenden das rohe Zeug ohne Zoll einführen kann; auch von roher Leinwand wird Niemand mit Zoll beziehen, als allensfalls die süddeutschen Staaten, indem der Zoll weniger ausmacht, als die Fracht von den fernern Gegenden. Hiernach genießen die Leinwandzeuge eigentlich keinen Schuß, während die süddeutschen Staaten Zoll für einen Artikel bezahlen müssen, den die nördlichen Staaten ohne Zoll beziehen. Wie sehr nothwendig es ist, die Leinwandindustrie, sowie unsere sämmtlichen Fabriken und Industriezweige gegen die englische

Industrieübermacht zu schützen, beweist Frankreich; denn nur für diejenigen Artikel, welche ganz prohibirt sind, finden die französischen Fabrikanten Schutz gegen ihre überseeischen Nachbarn; sobald letzteren das Thor auf eine oder die andere Art geöffnet wird, erfolgen überschwemmende Einfuhren mit dem offenbaren Trachten, die französischen Fabriken zu vernichten. So wurde in Frankreich die Einfuhr der Leinengarne mit einem Zoll von 10 Prozent vom reellen Werth erlaubt. Die Folge war, daß von England im Laufe des Jahres 1841 19,838,000 Pfund hereinkamen, welche den Markt solchermaßen überfüllten, daß von allen Seiten ein Schrei um Abhülfe erfolgte, der bei der französischen Regierung alsbald Gehör fand; die königl. Ordonnanz vom 26. Juni d. J. enthält Bestimmungen, die einer Prohibition ziemlich gleich kommen. Ein wirklich triftiger Grund liegt hierin für die Regierungen des Zollvereins, von ihrer Seite bei Zeiten Vorsorge zu treffen, damit der Strom des englischen Leinengarns, der durch die Ordonnanz im Juni von Frankreich abgeleitet wurde, sich nicht verheerend über Deutschland ergießt.

Die Commission trägt demnach darauf an, die Petition auch in Beziehung auf die Leinwandindustrie der hohen Regierung empfehlend zur Berücksichtigung aufs dringendste zu überweisen. Wir empfehlen namentlich den Umstand zu einer reiflichen Erwägung, ob es nicht rätlich sei, nach und nach die freien Einfuhren von Leinwand, welche Süddeutschland ganz besonders benachtheiligen, aufzuheben, und vorerst mäßige Zölle an deren Stelle zu setzen.

Cattun-Druckereien.

Die Cattundruckereien in Süddeutschland, namentlich in unserem Lande wünschen, wie in einer besondern Anlage enthalten ist, gleichfalls eine Erhöhung des Zolls auf Garn und geschlichtete Zettel, weil sie sagen, daß eine Stätigkeit der Preise in dem nöthigen Material auch für ihre Geschäfte sehr wünschenswerth sei, indem die Aufgabe des Zollvereins auch die sei, die betreffende Industrie vor den Schwankungen zu bewahren, welchen andere Länder und namentlich England gegenwärtig ausgesetzt sind. Da hierüber oben schon das Nöthige bei der Baumwollenindustrie gesagt ist, wenden wir uns zu den besondern Wünschen:

- 1) Herabsetzung des Zolls auf Marseiller Seife von 5 fl. 50 fr. oder 3 Thlr. 10 Gr. auf 1 fl. 45 fr. oder 1 Thlr., weil diese Seife namentlich für die Türkischroth-Färberei unumgänglich nothwendig sei, durch keine andere in den Vereinsstaaten produziert werdende ersetzt werden kann. Die Commission begnügt sich, diese Bitte der hohen Regierung zur thunlichen Berücksichtigung zu empfehlen.
- 2) Die Begünstigung für Neuenburg, seine gedruckten Cattune zu zwei Fünftel des Zolls einzuführen. Da diese Begünstigung jedoch vertragsmäßig ist und sich nur auf eine bestimmte Quantität von Waaren per Jahr erstreckt, so kann die Commission diese Beschwerde nicht bevorworten.
- 3) Die Mesconti in Frankfurt und Leipzig, welche den Großhändlern gestattet sind, sollen eine nachtheilige Einwirkung haben, weil eine genügende Controle nicht geführt werden kann, um das Umgehen der Verzollung ausländischer Fabrikate zu verhüten, die als Fabrikate des Vereinsgebiets abgesetzt werden.

Auch diese Bestimmungen sind vertragsmäßig, daher die Commission von der Unterstützung dieser Bitte abstrahirt.

- 4) Die freie Ausfuhr des Brennmaterials in Süddeutschland nach der Schweiz, während letztere 36 fr. Ausgangszoll erhebt, und von der Erhöhung desselben spricht, ist nach der Meinung der Commission

son ein Gegenstand, der erst noch nähere und gründlichere Erwägung verdient, als daß wir jetzt schon und bei dieser Gelegenheit einen bestimmten Antrag zu stellen uns veranlaßt sehen könnten.

- 5) Für geringere und mittlere Sorten von gedruckten und ungedruckten Baumwollentüchern halten die Petenten den Zoll von 50 Thln. für hinreichend; bei ganz feinen Stoffen wie Percal und Mouffeline, welche großen Werth und wenig Gewicht haben, sei derselbe nicht schützend genug, daher sie wünschen, daß diese, sowie Mouffeline de laine, und alle gedruckten wollenen Zeuge mit einem Zoll von 75 Thln. belegt würden, die in großer Menge eingeführt werden, und die Cattune, namentlich die feineren, vom Markte verdrängen. Ueberhaupt wird hinzugefügt, sollten alle, namentlich mit Wolle und Leinen vermischten Baumwollenwaaren mit dem im Tarif am höchsten besteuerten Satz belegt werden. Die Commission empfiehlt auch diese Wünsche der gerechten und genauen Würdigung der hohen Regierung.

Krappfabrikation.

Der Krapp ist in dem Vereinstarif mit einem Eingangszolle von 17½ fr. pr. Entr. belegt.

Die Krappfabrikanten wünschen zum Schuz ihres Fabrikats und im Interesse der Landwirtschaft eine Erhöhung dieses Zolles auf 1 fl. pr. Entr. Sie führen in ihrer Darstellung an, daß die Production dieses Stoffes in dem Zollvereinsgebiete nicht die erforderliche Ausdehnung erlangt habe, um den Bedarf der Consumenten befriedigen zu können, auch würden zu den verschiedenen Fabrikaten verschiedene Sorten von Krapp erfordert und eine wesentliche Beschränkung der Einfuhr würde nachtheilig auf andere Industriezweige wirken, deshalb nehmen sie keine bedeutende Erhöhung des Eingangszolles in Anspruch.

Aus diesen sachgemäßen Betrachtungen der Fabrikanten selbst ist zu entnehmen, daß die definitive Regulirung des Eingangszolles für diesen Farbstoff in den Vereinsländern annoch sorgfältiger Forschungen, Zusammenstellungen und Vergleichen bedarf, damit die Interessen der Consumenten mit denen der Pflanzler und der Fabrikanten in ein gebührendes Verhältniß gebracht werden können.

Da der Krapp im grünen, vertrockneten und im fabricirten Zustande Object der Einfuhr und des Handels ist, so möchte, so wie in andern Staaten, eine specielle Tarification jeder Sorte künftig angemessen sein.

Papierfabrikation.

Die Fabrikation des Papiers ist einer der wichtigsten Industriezweige im Vereinsgebiet und insbesondere im Großherzogthume. In neuerer Zeit hat derselbe einen bedeutenden Aufschwung genommen, denn nach der Angabe des Industrievereins stehen elf Continuationsmaschinen und etwa 50 Bütten im Betriebe, deren Fabrikat auf den Werth von einer Million Gulden jährlich veranschlagt wird.

Wenn daher die Papierfabrikation nicht deshalb schon auf einen besondern Schutz würde Anspruch machen können, weil sie die Verarbeitung eines im Lande erzeugt werdenden Rohstoffes von nicht unbedeutendem Werthe zum Gegenstande hat, so würde jener Schutz im Anbetrachte der Entwicklung und Ausdehnung, in welcher wir diese Industrie jetzt erblicken, dringend geboten sein.

Am meisten bedroht finden sich die Fabrikanten durch die französische Concurrenz. Sie halten im Anbetrachte der Mittel der französischen Fabrikanten, des weit höheren Zollschutzes, und des Verbots der Ausfuhr der Lumpen in Frankreich, wodurch die dortigen Fabriken so sehr gehoben werden, die Eingangszolltarifsätze für ungenügend, und glauben ohne deren Erhöhung nicht fortbestehen zu können. Sie beklagen sich auch insbesondere darüber, daß feinere Papierforten häufig zu dem niedrigsten Zollsatz von 1 Thlr. declarirt und angenommen werden, und begründen ihr Schutzgesuch hauptsächlich damit, daß die inländische Fabrikation den Bedarf des Inlands vollständig decke, wobei die Qualität des Fabrikats dem französischen und englischen in keiner Beziehung nachstehe.

Sie beklagen sich über die, wenn gleich gegen Entrichtung eines, 3 Rthlr. betragenden Ausgangszolls dießseits gestattete Ausfuhr der Lumpen, ohne gerade ein Verbot zu beantragen. Sie glauben nämlich, daß viele Lumpen, besonders die feinen leinenen, nach Frankreich eingeschmuggelt werden, und hierdurch der inländischen Fabrikation entgehen. Dies scheint jedoch kaum wahrscheinlich, denn nach der eigenen Angabe der Fabrikanten sind die Lumpen gerade wegen des Ausfuhrverbotes in Frankreich dort um 20 % wohlfeiler als hier, und es wäre daher eine ganz verfehlte Speculation, wenn man eine Waare dorthin ausführen oder schmuggeln wollte, wo sie um 20 % wohlfeiler ist, als an dem Orte, von welchem sie ausgeführt werden soll.

Die französische Concurrenz wird in der Eingabe als besonders nachtheilig für die feinen Papierforten herausgehoben.

Nach erhobenen Notizen sind es aber gerade die feinsten Papierforten, welche theils nicht in vorzüglicher Qualität, theils gar nicht in dem Vereinsgebiete verfertigt werden.

In diese letztere Kategorie gehören:

Die Pflanzen- oder Stroh-papiere zum Durchzeichnen, chinesisches, imitirtes, ungeleimtes Papier für Kupferdruck und Lithographie, Lockenpapiere für Haare. Alle diese Papiere werden nur in Frankreich fabricirt.

Zu jenen feineren Papieren, welche theilweise nur, jedoch dem ausländischen Fabrikate an Qualität weit nachstehend, gefertigt werden, gehören:

Ertrafeine dicke und ganz dünne glacirte Briefpapiere, geschupfte Zeichenpapiere, superfeine Kupferdruckpapiere, in der Masse gefärbte Zeichen-, Post- und Affichepapiere, weiße Cartons zum Zeichnen, weiße und im Stoff gefärbte Seidenpapiere, gerippte Bücherpapiere.

Selbst manche grobe Papierforten, wie das Sidorienpapier, werden in den inländischen Fabriken noch nicht oder wenigstens nicht in der erforderlichen Güte verfertigt. Dagegen sind sie in der Fabrication mancher andern Sorten weit gekommen, und machen den Bezug derselben vom Auslande entbehrlich.

So ist es noch nicht lange her, daß man die ungeleimten Kupferdruckpapiere für Stahlstiche und Lithographien nur aus Frankreich bezog; dieser Bezug hat jetzt fast aufgehört, da zuerst die Etablissements in Schriesheim und Heilbronn und nach diesen einige andere im Vereinsgebiet jenes Fabrikat durch stete Verbesserungen auf einen solchen Grad von Vollkommenheit gebracht haben, daß das deutsche Kupferdruckpapier das französische bald allerwärts im Vereinsgebiet verdrängen dürfte.

Die vorhin angeführten Papierforten unterliegen nach dem Tarife einem Eingangszoll von 5 Thalern oder 8 fl. 45 kr. Der Industrieverein möchte solchen auf 8 Thaler oder lieber auf 12 Thaler erhöht und diese Zollerhöhung auch auf alle andere Papierforten geringerer Qualität angewendet wissen.

Träfe diese Zollerhöhung wirklich die im Vereinsgebiete nicht, oder in ungenügender Qualität gefertigt werdenden feinen Papiere, so würden hierdurch nur die Kunst- und andere Industriezweige, ohne Vortheil für die Papierfabriken höher besteuert werden. Es möchte daher erst alsdann, wenn die Papierfabriken durch die Erzeugnisse ihrer Industrie es dahin gebracht haben, mit den ausländischen Fabrikanten in der Qualität einigermaßen concurrirren zu können, die Erhöhung des Eingangszolles billig verlangt werden können.

Was nun die Papiere zum gewöhnlichen Gebrauch, nämlich Concept-, Schreib-, Pack- und Fließpapier betrifft, so werden deren sehr wenig vom Auslande mehr bezogen, und daß die Einfuhr dieser Sorten seit der Bildung des Zollvereines nicht mehr bedeutend war, geht schon daraus hervor, daß die Papiere seit dieser Zeit im Preise nicht bedeutend geschwankt haben, ja sogar jetzt nicht eben wohlfeiler sind, als in den letzten Jahren vor dem Beitritte des Großherzogthums zu dem Zollvereine, und es leuchtet ein, daß die fremde Einfuhr den Bestand der Fabriken bis jetzt nicht hat gefährden können, weil diese nicht allein in ihren innern Einrichtungen sich vervollkommenet, sondern auch die Etablissements selbst sich vermehrt haben.

Vor dem Zollverbande wurden große Massen von Büttenpapieren aus der Schweiz bezogen, seitdem diese aber mit einem Eingangszolle von 8 fl. 15 kr. per Centner belastet sind, hörte der Bezug fast gänzlich auf, und die bekannten Baster Fabriken waren genöthigt, ihre Fabrication auf die Consumtion ihrer eigenen Lande zu reduciren.

Selbst der Bezug von Postpapieren aus dem Auslande nimmt im Verhältnisse der Verbesserung der inländischen Fabrikate von Tag zu Tag mehr ab.

Ganz unbedeutend ist die Einfuhr von Tapetenpapier geworden, seitdem in Württemberg einige Fabriken ausschließend die Fabrication dieser Papiergattungen betreiben.

In der Erhöhung der Eingangszölle überhaupt, welche nach den Anträgen der Bittsteller die bisherigen Zollsätze

für ordinäres Löschpapier und Pappdeckel um 200%, die übrigen Papiergattungen nach Satz 27 a. des Tarifs um 700% dagegen im Widerspruch mit dem Verlangen höherer Besteuerung der feinen Papiere, die feineren Sorten nach Satz b, um 240% beziehungsweise für lithographische Papiere oder Impresen um 300% für Tapeten und Buchbinderarbeiten um 50% übertreffen würde, erblicken wir nun allerdings einen starken Schutz der Fabrikation; allein dieser scheint uns, wie aus den dargestellten Verhältnissen hervorgeht, weniger gegen die Importation, als auf die Erhöhung der Papierpreise überhaupt gerichtet zu sein und wirken zu müssen. Sollte dem gegenwärtigen, in den Jahren 1837—1839 auch in Frankreich fühlbar gewesenen Uebelstand durch eine angemessene Zollerhöhung abgeholfen werden können, so würden wir uns veranlaßt sehen, eine solche der hohen Staatsregierung dringend zu empfehlen. Uns scheint jedoch dieser Uebelstand in dem Kampfe der Maschinen und Bütten begründet zu sein. Die eminente Zunahme der ersteren hat die Production außerordentlich gesteigert, sie bringt ein wohlfeileres, doch der Dauerhaftigkeit des Büttenfabrikats weit nachstehendes Product hervor, woher es denn kommt, daß die Handmühlen zurückgehen oder nach und nach in Maschinenwerke sich umwandeln müssen.

Wir halten eine Untersuchung und Prüfung dieser Umstände für sehr wichtig, und wünschen der Papierfabrikation nicht allein einen blühenden Zustand, sondern auch die Unterstützung der Fertigung dauerhafter Erzeugnisse.

Es möchte daher der hohen Staatsregierung gefällig sein, ihr Augenmerk hierauf zu richten und die ihr zur Beseitigung der, die Papierfabrikation treffenden Uebelstände geeignet scheinenden Verfügungen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß die von den Bittstellern bei den Zolldeklarationen beklagten Unterschleife verhütet werden.

Seidenfabrikation.

Die Manufaktur der Seidenstoffe und Seidenlizen soll in dem bestehenden Zollsätze keinen genügenden Schutz gegen die Concurrenz von der Schweiz und von Frankreich finden.

Es wird behauptet, daß der Zoll von 192 fl. 30 fr. nur 6 bis 8% vom Werthe betrage, und daher die Baumwollenzeuge schon seit dem Entstehen des Zollvereins einen höhern Schutzzoll genießen.

Die Commission hat sich veranlaßt gesehen, für die Baumwollenmanufactur einen solchen Zollsatz in Anspruch zu nehmen, der für das Fortbestehen derselben und deren Bervollkommnung eine Garantie gibt.

Die Seidenmanufactur, wenn auch von geringerer Wichtigkeit, kann aus denselben Gründen eine gleiche Berücksichtigung verlangen, ja sie wird dieß in höherem Grade sogar können, weil der Rohstoff selbst im Lande erzeugt werden kann, und, wenn auch nicht in genügender Menge, wirklich erzeugt wird.

Es wäre zunächst zu untersuchen, ob der Eingangszollsatz für die Seidenzeuge mit dem Zolle für die Baumwollenzeuge im Verhältniß steht. Wäre dieß der Fall und hätte die Seidenfabrikation nicht etwa eine höhere Zollbegünstigung, so müßte für sie, gleich wie bei der Baumwollenmanufactur ein höherer Zollsatz beantragt werden, und zwar um so mehr, wenn das Ergebnis der Untersuchung erweisen würde, daß in den dermaligen Zollsätzen eine größere Begünstigung für die Baumwollenmanufactur liege.

Zu einer solchen Untersuchung gehen aber Ihrer Commission die erforderlichen Mittel ab, sie muß sich daher auf einige Bemerkungen auf den Grund erhobener Notizen beschränken.

Der Preis der Seidenzeuge ist bekanntlich sehr verschieden, sowohl der verschiedenen Zeuggattungen, als der Qualität nach, bei jeder Gattung selbst. Er schwankt bei Taft z. B. von 36 fr. bis zu 2 fl. pr. Elle, ohne daß das Gewicht eine Differenz von mehr als 50% zeigt.

Bei den geringsten Qualitäten dieser Zeuge beträgt aber der Eingangszoll 10 bis 12% des Werths, während er bei den bessern wirklich kaum 6% erreicht.

Noch größer ist die Differenz bei den Sammtstoffen, deren Preis um 800% und deren Gewicht etwa um 100% differirt.

Als ein allgemeines Hinderniß für das Aufblühen der Seidenfabrikation in Deutschland betrachtet die Petition die Begünstigung der Großhändler in Leipzig und Frankfurt, welche denselben gestattet, Lager von unverzollten Waaren zu halten und diese erst dann zu verzollen, wenn sie im Inlande verkauft werden.

Gegen diese Begünstigung läßt sich jedoch nicht remonstriren, da sie, wie bei der Baumwollenmanufaktur bereits erwähnt wurde, auf Verträgen beruht.

Endlich geschieht noch des sogenannten Triemens Erwähnung, der als gefärbte Seide mit 14 fl. verzollt werden soll, in der That aber nur als Abfall betrachtet werden kann, da er den im Webstuhle zurückbleibenden Rest des Zettels bildet und zu nichts Anderem zu gebrauchen wäre, als eine Art Floretseide daraus zu spinnen.

Diese, einen eigenen Fabrikzweig bildende Spinnerei kann jedoch, nach Angabe der Petition hier nicht getrieben werden, weil des Triemens im Zolltarife nicht erwähnt ist, derselbe aber keiner Eingangsabgabe unterliegen sollte.

In wie fern alsdann nicht wieder Klagen darüber sollten vernommen werden können, daß gefärbte Seide als Triemen declarirt, oder unter demselben eingeschwärzt werde, wollen wir dahin gestellt sein lassen, in Erwägung der Beschaffenheit des fraglichen Gegenstandes glaubte jedoch Ihre Commission den Antrag stellen zu dürfen, die hohe Kammer wolle die Bitte um zollfreie Zulassung des Triemens der hohen Regierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Was die erbetene Zollerhöhung betrifft, so geht der Commissionsantrag auf Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium zur Erwägung und Berücksichtigung in gleichem Maße wie bei der Baumwollenmanufaktur.

Beilage Nr. 29. zum Protokoll der 8. Sitzung vom 30. Juli 1842.

Bericht der Petitionscommission

über

die wiederholte Vorstellung der ehemaligen Landvogtei Ortenau, ihre For-
derung von 62000 fl. an die Amortisationskasse und ihre Beziehung zu
altbadischen Kriegskosten betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Andlaw.

Durchlauchtigster Präsident! Hochgeehrteste Herren!

Ihre Commission kann heute ein tiefes Schmerzgefühl nicht unterdrücken, indem sie einen Gegenstand neuerdings vor die hohe Kammer bringen muß, von welchem sie hoffen durfte, ihn, so weit es ihre Aufgabe war, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, schon vor 5 Jahren ein für allemal erledigt zu wissen. Gerechtigkeit allein vermag das Vertrauen eines Volkes dauernd zu gewinnen.

Ein geübtes Unrecht, das erkannt ist, und dessen Wirkungen demnach verlängert werden, untergräbt die moralische Grundlage einer Verwaltung, und kann nur üble Folgen erzeugen.

Leider gehört der wiederholte Klageruf der ehemaligen Landvogtei Ortenau zu der Klasse solcher Beschwerden, wie sie in einem wohlgeordneten Staate nicht vorkommen sollten.

Der Abgeordnete Knapp übergibt uns diese Beschwerdeschrift, welche die Sachlage kurz zusammenfaßt, und sich auf den im Jahr 1837 erstatteten Commissionsbericht, und die am 28. April des genannten Jahres in diesem hohen Hause stattgefundene Discussion beruft, in Folge deren der einstimmige Beschluß gefaßt wurde, die Petition dem Großherzogl. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Ihre Commission vermag sich kurz zu fassen; in genanntem Bericht ist der Gegenstand in Bezug auf die Hauptsache hinreichend beleuchtet.

Verhandl. der I. Kammer 1842, 16 Beil. Heft.

Es wird genügen, in einigen Sätzen die Hauptmomente hervorzuheben, da es sich hier nur um ein verwickeltes Unrecht bei so klarem Rechte wie das Sonnenlicht handelt.

Der Krieg von 1805 hatte, um eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten für die mittelhheinische Provinz des ehemaligen Kurfürstenthums Baden zu bewirken, die Errichtung von vier Stappenstationen zu Bischofsheim, Rastatt, Ettlingen und Pforzheim veranlaßt; dieser Provinz war auch die obere Markgrafschaft zugetheilt.

Erst im Jahr 1809 erfolgte die Vertheilung dieser Lasten unter den Betheiligten. Zu dieser Vertheilung wurde die obige Markgrafschaft, obgleich sie einstweilen in den Verband der oberrheinischen Provinz übergegangen war, als im Jahr 1805 der mittelhheinischen Provinz angehörend beigezogen, was billig erscheint.

Außer nebst diesem Landestheile wurde auch an die ehemalige Landvogtei Ortenau, weil sie im Jahre 1807 mit der mittelhheinischen Provinz vereinigt wurde, das gleiche Ansehen gestellt, die fragliche Concurrenzpflicht für 1805 zu theilen.

Sie widerspricht dieser Zumuthung, und zwar mit um so größerem Rechte, weil sie als feindliches Land weit mehr als die badischen Landestheile gelitten hatte.

Der Rentkammervortrag von 1809 motivirt aber diese Zuthellung damit, daß die Ortenau der mittelhheinischen Provinz zugetheilt sei, wodurch der aus dieser Provinz bestehende Concurrenzdistrict erweitert werde. Eine solche willkürliche Erweiterung konnte aber unmöglich von der Rentkammer als einer bloßen Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Staatssteuern ausgehen, und wollte man auf eine solche Anordnung Consequenzen gründen, so müßten dieselben materiell wie formell als nichtig erkannt werden.

Bildet ein Socialverband die Basis einer Beitragspflicht, so kann diese Pflicht doch wohl erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verband eintritt. Die Landschaft Ortenau wurde aber erst am 22. Juli 1807 mit der mittelhheinischen Provinz vereinigt, mußte also von der Theilnahme an Lasten, die vor diesem Zeitpunkte auf den Verband fielen, frei bleiben.

Sollte aber die Concurrenzpflicht sich über diese Provinz hinausverbreiten, so war wieder kein Grund vorhanden, die Ortenau allein beizuziehen, und die Last nicht auf die Gesamtlande auszudehnen.

Daß es jedoch die Absicht war, den Beitrag wegen des Provinzverbandes zu verlangen, geht aus dem Rentkammervortrag klar hervor.

Also durfte die Berechnung des Beitrags erst mit dem 22. Juli 1807 beginnen. Von diesem Zeitpunkt an gab es aber keine oder höchstens nur noch unbedeutende Kosten, da nach dem preussischen Kriege von 1806 die französischen Truppen, so weit sie nicht in Festungen verlegt wurden, über Mainz den Rückweg antraten. Da es also nach 1807 keine Kosten mehr gab, so konnte der Socialverband nicht als Grund dienen, der Ortenau Beiträge von dem Beginne des Stappenverbandes an abzufordern.

Im Jahr 1809 wurde bei dem Wiederausbruch des Krieges der Stappenverband wieder erneuert, die Ortenau den Districten Rastatt und Rheinbischofsheim zugetheilt; sie hat sich nicht geweigert, ihre Concurrenzpflicht zu erfüllen, und die Abrechnung ging, wie versichert wird, ohne Schwierigkeit von Statten.

Bis 1816 hatte die Ortenau für die Periode von 1805 keine Zahlung geleistet, und wurde, wie es scheint, auch erst ungefähr um jene Zeit von den Ansprüchen unterrichtet, welche an sie gemacht wurden.

Da verfügte das Finanzministerium unterm 18. Januar den Vollzug der Ausgleichung in der Weise, daß von der Beitragssumme bis zum 1. Juli 1815 6% und von da an bis zu dem Tage der Abtragung 5% entrichtet werden mußten.

Diese Summe betrug für die Ortenau	48,187 fl. 23½ fr.
wovon an Rastatt	39,426 fl. 34 fr.
= Bischofsheim	8,760 = 49½ "

abgeführt werden sollten.

Der Zahlung wurde der heftigste Widerspruch entgegengesetzt, und dringender Mahnungen ungeachtet nichts an obige Gemeinden verabsolgt.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 übernahm nebst andern Bezirkschulden auch eine Schuld von 62,000 fl., welche auf einigen Steuerbezirken der ehemaligen Landvogtei Ortenau lasteten.

Nicht die Landvogtei war daher Schuldnerin, sondern einzelne Theile waren es, und zwar für sehr ungleiche Summen.

Diese Steuerkassen der einzelnen Gerichte, wie man die Unterbezirke der Landvogtei Ortenau nannte, waren eigentlich erweiterte Gemeindefassen, aus welchen nicht nur die Zuflüsse in die Hauptkasse der Landschaft stattfanden, sondern auch die Bedürfnisse des Gerichtsverbandes und der Gemeinde gedeckt wurden.

Der Drang der Kriegszeit, insbesondere aber die vortreffliche Bewaffnung der Landschaft hatte diese Kassen zu Schuldaufnahmen veranlaßt, da von 1792 — 1806 der Aufwand der Ortenau dafür, sodann für das französische und österreichische Militär, die Gemeindebedürfnisse und Verwaltungskosten 1,471,710 fl. betragen hatten.

In Folge obigen Gesetzes vom 14. Mai 1825 fand nun eine sorgfältige Ausscheidung der von der Amortisationskasse zu übernehmenden Schulden statt. Sie betrug obige 62,000 fl.

Das Kreisdirectorium ersuchte nun unterm 16. November 1825 die Amortisationskasse, aus den genannten 62,000 fl. eine Summe von 50,728 fl. und den Betrag von 6301 fl. 3 fr. nach Abzug einer Kriegsteuerforderung der Staatskasse von 5168 fl. 57 fr. an das Kreisdirectorium in Offenburg abzusenden.

Wahrscheinlich wurde aus diesen 6301 fl. 3 fr. die Gemeinde Rheinbischofsheim befriedigt; die Acten geben keinen Aufschluß.

Das Ministerium des Innern genehmigte am 31. März 1826 dieses willkürliche Verfahren. Ein Recurs an das Staatsministerium hatte in zwei Erkenntnissen vom 11. Juni 1828 und 18. November 1829, wie Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, aus dem Berichte Ihrer Commission von 1837 ersehen werden, die merkwürdige Folge, daß das den Gerichten der Ortenau geschene Unrecht erkannt, die unregelmäßige Zahlungsanweisung nach Rastatt ausgesprochen wurde, und dennoch keine Abhülfe erfolgte.

Endlich wurde den schwerverletzten Gerichten, nachdem das Rechtsverfahren bereits eingeleitet war, sogar noch der Rechtsweg dadurch versperrt, daß das Staatsministerium in dem erhobenen Kompetenzconflict dahin entschied, die Sache gehöre vor die Verwaltungsbehörden, vor jene Behörden, von welchen die Rechtsverletzungen, die hier in Frage standen, ausgegangen waren.

Es erfolgte nun von Seite der Verletzten der Weg neuer Vorstellungen bei den Administrativbehörden und der Petitionen bei den Kammern.

Die Discussion in diesem hohen Hause bot im Jahr 1837 ein eigenes Bild dar. Der anwesende Regierungscommissär beschränkte sich darauf, zu behaupten, die Amortisationskasse habe auf Anweisung der competenten Vollziehungsbehörde des Gesetzes bezahlt, und mithin sei kein weiterer Anspruch an sie begründet.

Auf das Materielle der Beschwerde ließ sich der Commissär nicht ein. Es waren dadurch die Beschwerden der Petenten nicht widerlegt; sie konnten es nicht werden.

Die hohe Kammer nahm daher um so weniger Anstand, diesen Gegenstand dem Großherzogl. Staatsministerium zu empfehlen. Nichts desto weniger erfolgte, wie aus dem Berichte des Abgeordneten Zentner, Namens der Petitionscommission der zweiten Kammer vom 3. Juni 1839 hervorgeht, ein Beschluß des Staatsministeriums vom Januar 1839, nach welchem die Petenten nochmals unter Bezug auf den Erlaß vom 18. November 1839 mit ihrer gerechten Beschwerde abgewiesen wurden.

Sie treten nunmehr mit der gleichen Bitte auf.

Wir erlauben uns den zweifachen Gesichtspunct nochmals klar zu machen, auf welchem der Gegenstand beruht.

- 1) Die widersprochene Schuldigkeit der Landvogtei Ortenau, an den Lasten eines Stappensverbandes vor dem Zeitpuncte Theil zu nehmen, ehe ihre factische oder formelle Theilnahme daran erfolgte.
- 2) Die Ueberweisung der 62,000 fl. an die wirklich Bezugsberechtigten, d. h. an die Landvogtei selbst, welche an der Stelle der einzelnen Gerichte und Gemeinden auftritt.

Das Erste kann und wird billiger Weise Gegenstand näherer Untersuchung werden. Eine sich ergebende, vor der Hand illiquide Forderung eines Dritten konnte und kann aber ohne Prüfung und Urtheil gar nicht, am wenigsten aber mit der liquiden Forderung einer von dem zweifelhaften Schuldner verschiedenen Person, getilgt werden.

Wir tragen darauf an, die hohe Kammer möge die vorliegende Petition dem Großherzogl. Staatsministerium mit der gehorsamsten und dringenden Bitte übergeben, Hochdasselbe wolle die Einleitung treffen, daß die Landvogtei Ortenau für ihre Forderung mit 62,000 fl. nebst Zinsen baldmöglichst befriedigt werde.

Beilage Nr. 30 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 12. August 1842.

B u d g e t

für

die Kalenderjahre 1842 und 1843.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

SS.		1842.	1843.
		fl.	fl.
	V. Finanzministerium.		
	Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.		
	I. Cameraldomänenverwaltung.		
1—16	Einnahme	1,339,280 fl.	
	Hiezu: §. 12 an Capitalzinsen vom Grundstock	10,737 "	
		<u>1,350,017 fl.</u>	
	Ab: §. 9, Brücken- u. Gelder	73,502 "	
		<u>Rest</u>	1,276,515
		1,276,515	1,276,515
1—16	Ausgabe	775,658 fl.	
	Ab: §. 5 Competenzen	3,731 fl.	
	§. 6 Bauaufwand für Kirchen	19,375 "	
	§. 13 Gehalte	300 "	
	§. 26 für Berechtigungen	30,588 "	
		<u>53,994 "</u>	
		<u>Rest</u>	721,664
		721,664	721,664
	Reineinnahme	<u>554,851</u>	<u>554,851</u>

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
II. Forstdomänenverwaltung.			
		1842	1843
1—13	Einnahme	1,411,691 fl.	1,411,691 fl.
	Hiezu: §. 3 a und b Erlös aus Holz	146,704 "	146,704 "
	§. 10 1/2 Beiträge zu den Kosten der Bezirksforstverwaltung	80,201 "	81,862 "
		<u>1842</u>	<u>1843</u>
1—30	Ausgabe; ordentliches Budget	653,503 fl.	653,503 fl.
	nach den Abänderungen des ord. Budgets	19,257 "	19,257 "
	Nachtrag §. 1—7	2,692 "	10,770 "
		<u>675,452 fl.</u>	<u>683,530 fl.</u>
	Ab, als nicht bewilligt:		
	§. 11 Voitüraversen der Forstämter	112 fl.	450 fl.
	§. 12 Befoldungen der Bezirksförster	1,750 "	6,250 "
	§. 13 Bürokosten	60 "	60 "
	§. 14 Pferdunterhaltungsgelder der Bezirksförster	630 "	1,620 "
	§. 25 für Holzabfuhrwege	10,000 "	10,000 "
		<u>12,552 "</u>	<u>18,380 "</u>
	Rest Ausgabe	662,900 fl.	665,150 fl.
	Hiezu:		
	§. 22 Berechnungskosten	806 "	806 "
		<u>806 "</u>	<u>806 "</u>
	Reine Einnahme	974,890	974,301

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
III. Salinenverwaltung.			
1—8	Einnahme	1,316,172	1,346,172
1—19	Ausgabe 496,245 fl.		
	Ab: §. 10 für Unterhaltung ic. der Ge- bäude ic. 17,600 fl.		
	§. 19 außerordentliche Ausgaben 4,000 = 21,600 =	474,645	474,645
	Reine Einnahme	871,527	871,527
IV. Berg- und Hüttenverwaltung.			
1—5	Einnahme	889,247	889,247
	Ausgabe 748,793 fl.		
	Ab: §. 9 für Unterhaltung ic. der Gebäude 12,750 =	736,043	736,043
	Reine Einnahme	153,204	153,204
V. Münzverwaltung.			
1—8	Einnahme	923,315	923,315
1—14	Ausgabe	927,650	927,650
	Mehrausgabe	4,335	4,335
VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke.			
	Einnahme (siehe §. 9 1/2 der Ausgabe der Forstpolizeidirection)	600	600
	Ausgabe Tit. I. Direction 36,124 fl.		
	Ab: §. 2 Gehalte 400 = 36,024 fl.		
	Tit. II. Centralkasse 3,070 =	39,094	39,094
	Mehrausgabe	38,494	38,494

§§.		1842.	1843.
	VII. Steuerverwaltung.		
	Einnahme	1842.	1843.
1—2	I. A. Allgemeine directe Steuer	2,693,823 fl.	2,692,313 fl.
3—4	B. Klassensteuer	131,470 =	131,470 =
	II. Indirecte Steuer		
5	Weinaccise	291,914 =	291,914 =
6	Weinohngeld	409,022 =	409,022 =
7	Aversum von Weinaccis und Ohngeld	5,362 =	5,362 =
8	Bieraccise	259,448 fl.	
	Nachtrag	13,000 =	272,448 =
9	Branntweinkesselgeld	26,894 =	26,894 =
10	Schlachtviehaccise	305,592 =	305,592 =
11	Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise	563,076 =	563,076 =
12	Ersatz und Abgang an Passiven	183 =	183 =
13—20	III. Justiz- und Polizeigefälle	993,592 =	993,592 =
21—23	IV. Forstgerichtsgefälle	125,221 =	125,221 =
24—28	V. Verschiedene Einnahmen einschließ- lich 5547 fl. Neckarbrückenge- fälle	48,994 =	48,994 =
	Ausgabe:		5,867,591
	Lasten und Verwaltungskosten		5,866,081
1—7	A. der allgemeinen directen Steuer includ. des Nachtrags	171,368 fl.	157,193 fl.
8—11	B. der Klassensteuer = Accise und des Ohngeldes	7,388 =	7,388
12	Abgang	4,836 =	4,836 =
13	Rückersatz	16,654 =	16,654 =
14	für Constatirung	4,692 =	4,692 =
15	„ Erhebung	79,813 =	79,813 =
16	„ die Controle	14,501 =	14,501 =
17	Dienst- und Bureau-Erfordernisse	1,176 =	1,176 =
		300,428 fl.	286,253 fl.
			5,867,591
			5,866,081

§§.		1842.	1843.
	VII. Steuerverwaltung.		
	Einnahme.		
	1842.	1843.	
	Ausgabe. Transport	300,428 fl.	286,253 fl.
18—31	Lasten u. der Justiz- und Polizeifälle	129,136 "	129,136 "
32—37	" " Forstgerichtsfälle . . .	94,196 "	94,196 "
38	" " verschiedenen Einnahmen einschließlich 3,574 fl. wegen der Neckarbrückengefälle . . .	15,551 "	15,551 "
39—52	Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	215,243 "	215,243 "
	Nachtrag zu den §§. 42 und 43 . . .	1,620 "	6,482 "
		<u>756,174</u>	<u>746,861</u>
	Reine Einnahme	5,111,417	5,119,220
	VIII. Zollverwaltung.		
	Einnahme:		
1	Antheil an den gemeinschaftlichen Zollfällen	1,546,571 fl.	1,546,571 fl.
2	Ersatz an Zollrückvergütungen . . .	27,000 "	27,000 "
3	Beiträge zu den Kosten der Grenz- zollverwaltung	523,472 "	523,472 "
4	Durchgangszoll, Festsetten	4,000 "	4,000 "
5	Rheinoctroi	92,520 "	92,520 "
6	Wasserzölle von Nebenflüssen . . .	127,867 "	127,867 "
6½	Runkelrübenzuckersteuer	18,400 "	18,400 "
7	Blei- und Zettelgelder	3,800 "	3,800 "
8	Von Hafens, Krahren- u. Anstalten	25,132 "	25,132 "
8½	Rheinbrückengefälle	67,955 "	67,955 "
9	Zollstrafen und Confiscate	12,743 "	12,743 "
10	Disciplinarstrafen	25 "	25 "
11	Miethzinse	6,840 "	6,971 "
12	Ersatz von der Steuerverwaltung . .	16,380 "	16,380 "
13	" " Ausrüstungsgegenständen	19,959 "	19,959 "
14	Zufällige Einnahmen	1,500 "	1,500 "
		<u>2,494,164</u>	<u>2,494,295</u>

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
VIII. Zollverwaltung.			
	Einnahme.		
	Transport	2,494,164	2,494,295
	1842.		
	1843.		
	Ausgabe:		
1	Zollrückvergütungen	27,000 fl.	27,000 fl.
2	Sigmaringischer Antheil an den Zoll- gefällen	4,782 "	4,782 "
3	Befoldungen der Haupt- und Neben- ämter inclus. Nachtrags	458,045 "	458,045 "
4	Equipage- und Pferdunterhaltungs- gelder	21,341 "	21,341 "
5	Kosten der Nebenzollämter II. Klasse	24,000 "	24,000 "
6	Diäten der Schiffsbegleiter	3,500 "	3,500 "
7	Kosten der Binnencontrolle	3,000 "	3,000 "
8	" " Controlirung anderer Ver- einststaaten	7,000 "	7,000 "
9	Lasten des feststet Durchgangszolls	570 "	570 "
10	" " Rheinoctroi	72,300 "	72,300 "
11	" der Wasserzölle von Neben- flüssen	8,213 "	8,213 "
11 ^{1/2}	Aufsichtskosten wegen der Rüben- zuckerfabriken	1,700 "	1,700 "
12	Kosten der Hafen- u. Anstalten	15,300 "	15,300 "
12 ^{1/2}	" " Rheinbrückengefälle	27,014 "	27,014 "
13	" " Strafen	2,500 "	2,500 "
14—16	" " Haupt- und Nebensteuer- ämter	65,664 "	65,664 "
17—19	" " Zolldirection	35,485 "	35,560 "
20—25	"Zugskosten" bis "Ausrüstungsge- genstände"	56,473 "	36,531 "
22 ^{1/2}	Ablieferungen an die Amortisations- kasse für den Unterstützungsfond	23,043 "	22,443 "
26	Verschiedene Ausgaben	43,886 "	11,886 "
	Reine Einnahme	1,593,348	1,645,946

SS.		1842.	1843.
		fl.	fl.
	IX. Allgemeine Kassenverwaltung.		
1—12	Einnahme	34,301 fl.	
	Hiezu: §. 11. Zinse aus dem Conto:		
	Current bei der Amortisationskasse	7,000 fl.	
	Nachtrag §. 11 a	3,000 "	
	" " " b	40,000 "	
		50,000 "	
		84,301	84,301
1—9	Ausgabe, nach Abzug der bei §. 6 u. 7 auf den Etat des Kriegsministe- riums überwiesenen 86,194 fl.	7,011 fl.	
	Hiezu: Nachtrag §. 8 a	53,000 fl.	
	" " " b	62,000 "	
		115,000 "	
		122,011	122,011
	Mehrausgabe	37,710	37,710
	Eigentlicher Staatsaufwand		
	Finanzministerium.		
1—3	Tit. I. Ministerium	35,600 fl.	
	Nachtrag	2,400 "	
		38,000	38,000
4—7	" II. Centralkassen	13,135	13,135
	Nachtrag	100	400
	Summe Tit. II.	13,235	13,535
8—11	" III. Oberrechnungskammer	33,000	33,000
12—16	" IV. Baubehörden	34,500	34,500
	Nachtrag	550	2,200
	Summe Tit. IV.	35,050	36,700
17	" V. Centralbauaufwand	5,400	5,400
18	" VI. Zu Beförderung des Bergbaues	4,000	4,000

§§.		1842.	1843.
	Lit. VII. Zur Schuldentilgung:		
19	Renten nach Abzug der Activzinse	782,613	772,663
20	Tilgungsfonds	414,519	435,245
21	Besoldungen der Beamten	6,200	6,200
22—24	Gehalte, Bureauaufwand und verschiedene Ausgaben	4,850	4,850
	Summe Lit. VII.	1,208,182	1,218,958
	Lit. VII. b. Zur Eisenbahn-Schuldentilgungskasse, mit Vor- behalt etwaiger Modificationen	284,219	348,879
25	„ VIII. Pensionen inclus. Nachtrags	683,947	658,647
26	„ IX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	20,800	20,800
	Totalsumme	2,325,833	2,377,919

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 31. Juli 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Dr. Bader.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Biffing.

Beilage Nr. 31. zum Protokoll der 9. Sitzung vom 12. August 1842.

¶ n

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Bezüglich auf die diesseitige Mittheilung vom 31. v. M. und das derselben angefügte Budget des Finanzministeriums und seiner Branchen für die Kalenderjahre 1842 und 1843 habe ich die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer zu benachrichtigen, daß in dem Etat der Forstdomänenverwaltung zu Folge erst nachher stattgefundener Wahrnehmung eine Verichtigung in der Weise nöthig wird, daß der §. 10 $\frac{1}{2}$ der Einnahme anstatt

für 1842	80,201 fl.
„ 1843	81,862 „
wie die mitgetheilte Zusammenstellung besagt — nunmehr	
für 1842	80,226 „
„ 1843	81,394 „
beträgt, und daß hiernach die Gesamteinnahme sich	
für 1842 auf	1,638,621 „
„ 1843 auf	1,639,789 „
mithin die Reineinnahme sich	
für 1842 auf	974,915 „
„ 1843	973,833 „

stellt.

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer ersuche ich, diese Aenderung gefälligst berücksichtigen zu wollen.

Karlsruhe, den 4. August 1842.

Der erste Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Dr. Badet.

Beilage Nr. 34. zum Protokoll der 9. Sitzung vom 12. August 1842.

B u d g e t

für

die Kalenderjahre 1842 und 1843.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
IV. Ministerium des Innern			
Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.			
1. Amtskassenverwaltung.			
1—8	Einnahme, nach dem ordentlichen Budget	100,535	100,535
	Nachtrag	75	300
	Summe der Einnahme	100,610	100,835
1—3	Ausgabe	4,187	4,187
2. Siechenanstalt.			
1—6	Einnahme	1,437	1,437
1—3	Ausgabe	66	66
3. Irrenanstalten.			
		Heidelberg.	Pforzheim.
		1842 u. 43.	1842 u. 43.
1—6	Einnahme	16,559	1,780
1—3	Ausgabe	3,074	254
	für jedes Jahr		

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
	4. Allgemeines Arbeitshaus.		
1-4	Einnahme	10,280	10,280
1-4	Ausgabe	4,197	4,197
	5. Wasser- und Straßenbauverwaltung.		
1-4	Einnahme	17,976	17,976
	Nachtrag	8,825	8,825
	Summe der Einnahme	26,801	26,801
1-4	Ausgabe	838	838
	6. Landesgestüt.		
1-4	Einnahme	1,985	2,051
1-2	Ausgabe	71	71
	7. Badeanstalten.		
1-5	Einnahme	47,040	47,040
4	Nachtrag	5,000	5,000
	Summe der Einnahme	52,040	52,040
1-11	Ausgabe, einschließlich 5000 fl. Nachtrag	52,040	52,040
	Totalsumme der Einnahme	211,492	211,783
	= " Lasten und Verwaltungskosten	64,727	64,727
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
1-3	Lit. I. Ministerium	42,532	42,532
4	= II. Evangelische Kirchen-Section, Staatsbeitrag	17,990	17,990
	Nachtrag, „Besoldungen“	250	1,000
	Summe Lit. II.	18,240	18,990
5	= III. Katholische Kirchen-Section, Staatsbeitrag	20,395	20,395
	Nachtrag, „Besoldungen“ und „Gehalte“	1,400	3,200
	Summe Lit. III.	21,795	23,595

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
6—9	Tit. IV. Forstpolizeidirection	15,365	15,365
	Nach den Abänderungen des ordentlichen Budgets, aus dem Etat der Forstdomänenverwaltung hieher über- wiesen, einschließlic des Nachtrags	80,226	81,394
	Summe Tit. IV.	95,591	96,759
10—12	„ V. Sanitätscommission	6,740	6,740
	„ VI. Generallandesarchiv:		
13	Befoldungen 10,700 fl.		
14	Gehalte 1,338 „		
15	Büreaufwand 910 „	12,948	12,948
22—23	Nachtrag, „Gehalt“ und „Miethzins“	130	130
	Summe Tit. V.	13,078	13,078
	„ VII. Kreisregierungen:		
17	Befoldungen	113,250	113,250
18	Gehalte	20,400	20,400
19a	Büreaufwand	8,990	8,990
19b	Miethzins	320	320
	Summe Tit. VII.	142,960	142,960
	Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei:		
1	Befoldungen der Justiz- und Polizeibeamten	221,000	221,000
2	„ „ Bezirksärzte und Chirurgen	69,900	69,900
3—36	„Gehalte“ bis „sonstige Ausgaben“	662,051	662,051
24	Nachtrag: zu Besserstellung der Beamten für die Localpolizei	3,000 150	3,000 600
	Summe Tit. VIII.	956,101	956,551

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
	Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei:		
1	Gage und Löhnung der Offiziere	96,850	96,850
2—16	„Massengelber“ bis „Armierung“	46,309	46,309
17—18	Diäten und Commandozulagen	4,035	4,035
19—20	„Belohnungen“ und „Einstandsgelder“	4,200	4,200
21	für Fahndungsblätter	2,200	3,000
22	Transport von Montur und Armatur.	108	108
23	Cur- und Arzneikosten	537	537
24	Zugskosten	1,163	1,163
25—26	Theurungszulagen und sonstige Ausgaben	2,050	2,050
	Summe Tit. IX.	157,452	158,252
22	= X. Unterrichtswesen	318,528	318,528
	Nachtrag	6,865	23,447
	Summe Tit. X.	325,393	341,975
23	= XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe	38,735	38,735
	Nachtrag	550	1,300
	Summe Tit. XI.	39,285	40,035
24	= XII. Cultus, mit Vorbehalt nachträglicher Beschlußfassung hinsichtlich der unter §. 10 „zu Errichtung eines protestantischen Predigerseminars“ weiter ge- forderten jährlichen 6,600 fl.	76,917	76,792
	Nachtrag	500	2,000
	Summe Tit. XII.	77,417	78,792
25	= XIII. Milde Fonds und Armenanstalten	112,604	112,604
26	= XIV. Siechenanstalt	14,934	14,934

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
27	Tit. XV. Irrenanstalt	76,149	76,149
	Nachtrag	9,246	18,492
	Summe Tit. XV.	85,395	94,641
28	XVI. Allgemeines Arbeitshaus, nach Abzug von 100 fl. bei §. 16 „Gehalte für Geistliche“	22,231	22,231
	Summe eigentlichen Staatsaufwandes von Tit. I. bis XVI. einschließlich	2,131,748	2,164,669

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. August 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Beff.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Biffing.

Beilage Nr. 35. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 19. August 1842.

B ü d g e t

für

die Kalenderjahre 1842 und 1843.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

SS.		1842.	1843.
		fl.	fl.
	Ministerium des Innern.		
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	Lit. XVII. Wasser- und Straßenbau.		
1—10	I. Wasser- und Straßenbau	1,009,886	944,811
	III. Vereinigte Administration:		
12—19	A. Bezirksverwaltung	87,197	86,897
	B. Centralverwaltung:		
20	Befoldungen 25,000 fl.		
21	Gehalte 5,530 "		
22	Büreaufkosten 3,700 "		
23	Diäten und Reisekosten 5,127 "		
24	Verschiedene und außerordentliche Ausgaben 440 "	39,797	39,797
	Nachtrag:		
44	Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister	1,705	6,820
45	Befoldungen für die Bezirksverwaltung	350	1,400
46	Boitüraversen für dieselben	90	360
	Summe Lit. XVII.	1,139,025	1,080,085

Beilage Nr. 38. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 19. August 1842.

Durchlachtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat dem unterm 10. Juni dieses Jahres ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 8. August 1841 über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers (Regierungsblatt Seite 209 bis 212) — nachdem sie dasselbe durch eine erwählte Commission hatte begutachten lassen — auf stattgehabte Berathung in ihrer heutigen 39. öffentlichen Sitzung durch gefassten Beschluß die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Von diesem Beschlusse setzen wir Eure Königliche Hoheit in tiefster Ehrfurcht in Kenntniß.
Karlsruhe, den 17. August 1842.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

B e f f.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Beilage Nr. 39. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 19. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

den Gesetzentwurf, den Steuereinzug im Monat September betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Red.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die hohe Kammer hat bereits in der Sitzung vom 24. Juni d. J. ihre Zustimmung zu Erhebung der Steuern für die Monate Juli und August ertheilt, und schon damals wurde von allen Seiten der Wunsch ausgesprochen, man möchte der bisherigen Observanz getreu die Bewilligung auf die ganze zweite Hälfte des Steuerjahrs ausgedehnt haben.

Das Budget ist indessen nicht fertig geworden, und es erübrigt daher nichts, als das Geschäft nochmals vorzunehmen. Ueber die Sache selbst glaubt Ihre Commission nichts mehr sagen zu dürfen; sie trägt lediglich auf Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs an, und verweist wegen etwaiger Conclusionen, welche aus der Ausdehnung der Bewilligung auf die indirecten Steuern gezogen werden könnten, auf ihren frühern Bericht und den von der hohen Kammer deshalb gefaßten Beschluß.

Beilage Nr. 40. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 19. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

den Aufwand des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen
Angelegenheiten

für die Statsjahre 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Andlau.

Der Umfang des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, worüber ich zu berichten beauftragt bin, zerfällt in 3 Haupttheile:

- 1) die Postadministration,
- 2) die Eisenbahnverwaltung,
- 3) das eigentliche Ministerium.

Es liegt uns ein doppeltes Budget vor: jenes, worüber in der zweiten Kammer schon im Januar d. J. berichtet wurde, und ein nachträgliches.

1. P o s t a d m i n i s t r a t i o n .

Es wurde von unserer Posteinrichtung oft und mit Recht gerühmt, daß sie zu den besten zu rechnen sei, welche man kennt; deshalb gereichte es dieser Verwaltung auch zur Ehre, daß man mit großem Vertrauen den Betrieb der Eisenbahn in ihre Hände übergehen sah. — Die Vereinigung war im Grunde um so natürlicher, als die Bestimmung der Postverwaltung im Allgemeinen die Beförderung der Personen, Briefe und Pakete ist, die Art dieser Beförderung also in jeder Weise nur als Mittel zu Erreichung eines Zweckes betrachtet werden muß. — Die Eisenbahn, in Verbindung mit allen jenen Erfindungen, welche sich an die große bewegende Kraft unserer Zeit theils schon knüpfen, theils sich knüpfen werden, läßt eine große Reform des Postwesens binnen einer nicht sehr langen Frist voraussehen.

Die große Regsamkeit, die in diesem Zweige herrscht, ist uns Bürge, daß keine Gelegenheit eines wirklichen Fortschritts werde versäumt werden.

Man kann nicht leugnen, daß gleich zwei Zwecke hier hervortreten: das Interesse des Verkehrs und die Finanzrückicht. Es mag manchmal scheinen, diese Zwecke seien sich entgegengesetzt; in den meisten Fällen dürften sie wohl übereinstimmend sein.

Wo sie es nicht sind und keine Aussicht besteht, daß sie es werden könnten, muß eine genauere Prüfung der Verhältnisse stattfinden, um zu ermitteln, ob durch höhere Rücksichten keine Aenderung dringend geboten ist.

Ihre Commission kann nicht umhin, sich über einige Fragen bei diesem Anlasse auszusprechen, welche oft erhoben worden und von so entschiedenem Interesse sind, daß die erste Kammer wohl berufen ist, bei ihrer Beurtheilung mitzuwirken.

- 1) Ist der Zeitpunkt gekommen, um eine weitere Ermäßigung des Briefporto's eintreten zu lassen, und soll in diesem Falle diese Ermäßigung unabhängig von der Entfernung, wie in England, eine wenigstens oder vorerst in bestimmt abgeschlossenen Kreisen gleichförmige sein?
- 2) Wäre es nicht besser, den Personentransport der Privatindustrie zu überlassen und sich auf Versendung der Pakete und Briefe zu beschränken?

Was den ersten Punct betrifft, so scheint es keinem Zweifel unterworfen, daß der Verkehr dadurch in sehr ausgedehnter Weise würde befördert werden; es ist sogar zu glauben, daß, wenn die Herabsetzung der Tare nicht zugleich eine allzu starke Verminderung erleidet, dadurch kein Ausfall, sondern vielleicht sogar eine Vermehrung der Einnahme möglich würde. Die aus einem gleichförmigen Tarif entstehende Vereinfachung der Geschäfte, die erleichterte Controle wären weitere Vortheile, welche in Verbindung mit dem Interesse des Publicums die Sache einer nähern Erwägung werth erachten lassen.

Ein gleicher und mäßiger Tarif sollte daher wo möglich, wie uns scheint, das nothwendige Ziel sein, nach dem man steuern müßte. Allein wir stoßen hier gleich auf eine Schwierigkeit, welche vorerst eine weitere Herabsetzung des Briefporto's, als sie besteht, nicht wohl möglich macht. Diese Schwierigkeit ist unsere geographische Lage, unsere ausgedehnte Gränze, welche ein selbstständiges Handeln beinahe unmöglich macht. Der einfache Postfuß von 2 fr. für einen Umkreis von 3 geographischen Meilen in progressiver Steigerung um 2 fr. von 3—6, sodann von 6—12 Meilen u., die Begünstigung der Versendungen unter Kreuzband um den vierten Theil der Tare, die gleiche den Soldaten bewilligte Herabsetzung der Brieftare, eine auf billigen Säzen überhaupt beruhende Normirung derselben im Allgemeinen sind dankenswerthe Verbesserungen.

Eine größere Ausdehnung der Ermäßigung würde dem Inlande weniger, als dem Auslande zugut kommen. Der Verkehr mit der französischen und zum Theil auch Schweizergränze unterliegt ohnehin einer hohen Tarification.

Die Beurtheilung der weiteren Frage: ob mit Vortheil der Personentransport Privatunternehmungen zu überlassen sei, macht vor Allem die Erörterung des statistischen Verhältnisses der verschiedenen Einnahmesummen der Postverwaltung nöthig.

Es ist notorisch, daß der Personentransport trotz der hohen Preise, und vielleicht aus diesem Grunde, einen Ausfall gewährt, den die Briefpost in der Weise deckt, daß der Reinertrag nur aus dieser letztern hervorgeht.

Nach der Hauptrechnung von 18 ³⁹ / ₄₀ war die Bruttoeinnahme der Briefpost	565,445 fl. 18 fr.
die Ausgabe	283,764 „ 16 „
	<hr/>
	281,681 fl. 2 fr.

Die Bruttoeinnahme der Fahrpost betrug	502,890 fl. 40 fr.
die Ausgabe	444,428 „ 58 „
	<hr/>
	58,461 fl. 42 fr.

Die Kosten der Administration ruhen doch auf beiden.

Wenn man nun bedenkt, daß der Transport der Pakete von dem der Personen nicht getrennt ist und einen Gewinn für sich abwerfen dürfte, so geht hieraus klar hervor, daß der Personentransport einen Verlust bietet.

Es wäre allerdings wünschenswerth, daß eine genauere Ausschcheidung zwischen den einzelnen Rubriken der Fahrpost eintrete, worauf die Commission der zweiten Kammer die Bitte stellte.

Eine erhöhte Staatseinnahme, die Vielfältigung der Gelegenheiten auf kleinen Strecken, wie sie doch nach Vollendung der Eisenbahn stattfinden muß, was von Seite der Postverwaltung unter viel ungünstigeren Umständen geschehen würde, eine freiere Bewegung, wären eine Reihe von Vortheilen, welche den Bedürfnissen der Zeit gewiß entsprächen.

Es läßt sich aber dagegen mit Gewicht einwenden: diese Rücksichten sind nicht entscheidend; die verschiedenen Zweige der Administration können nicht in der Weise getrennt werden, daß man die Einnahmen des einen als reinen Gewinn, jene des andern als reinen Verlust betrachtet. Der wichtigste Gesichtspunct ist immer die materielle Sicherheit für die der Post anvertrauten Gegenstände, und die Garantie eines Eintreffens zur bestimmten Stunde. Beides ist beinahe nur möglich in der sichern und starken Hand der Postverwaltung. Einen solchen Verkehr ganz frei zu geben, entfernt jede Controle und gefährdet den obersten Grundsatz des Vertrauens; das Ueberlassen an eine Gesellschaft ist, wie man sagt, in den meisten Fällen unausführbar. In jedem Falle müssen aber Briefe und Pakete spedirt werden, ihre Trennung von dem Transporte der Personen würde daher keinen andern Zweck haben, als die ganze Last der Ausgabe auf die Paket- und Briefpost zu wälzen, welche nun mehr dem Scheine, als der That nach ganz auf der Fahrpost ruht. Eine Verminderung dieser Lasten ist indessen durch die kleinern Silwagen, welche zunächst Briefcouriere sind, eingetreten, und dürfte noch mehr erfolgen, in dem Grade, in welchem dieses verbesserte System sich erweitert. Eine Herabsetzung des Fahrpreises scheint indessen geboten; das Maß derselben bedarf jedoch einer sorgfältigen Prüfung.

Die Gründe gegen Ueberlassung des Personentransports an Private im Allgemeinen scheinen uns mithin überwiegend. Ob jedoch in Berücksichtigung einer vielleicht nahen Zukunft nicht versuchsweise auf kleinere Verbindungsstrecken Einrichtungen in dem angedeuteten Sinne veranlaßt werden sollten, möchte nicht unbedingt in Abrede zu stellen sein.

Die Gesamteinnahme der Postverwaltung beträgt für jedes der beiden Budgetjahre: 1,105,736 fl.

Darunter sind

für Miethzinse	1890
für Strafen	1000
für Inventariestücke	200
für Ertrag	88
für außerordentl. Einnahmen	707 fl.

begriffen.

Die übrige Summe mit 1,101,851 fl. ist der Ertrag der Postanstalten, d. h. des Transportes der Personen, der Pakete und der Briefe.

Diese Einnahme ist noch immer im Steigen begriffen und steht um 84,943 fl. höher, als der Budgetsatz von 1839. Diesem Resultate nach wäre es allerdings geeignet gewesen, einen höhern Ertrag als das Rechnungsergebniß der vier letzten Quartale wenigstens für 1843 in Voranschlag zu nehmen, wenn nicht durch die Größnung weiterer Eisenbahnstrecken wenigstens der Postkasse als solcher eher ein Ausfall, als eine Mehreinnahme bevorstünde.

Ausgaben.

Die Gesamtausgaben betragen die Summe von 841,892 fl. für jedes der beiden Jahre, wodurch sich die Reineinnahme auf 263,844 fl. herausstellt.

Die Ausgabe zerfällt in 2 Titel:

1) der Postämter mit	766,278 fl. und
2) der Generalpostkasse mit	75 614 „
	<hr/>
	841,892 fl.

Der 1. Titel:

1) Befoldungen der als Staatsdiener angestellten Beamten mit nach Abzug der Emolumente mit 13,530 fl.	32,670 fl.
2) Die Gehalte der Dienstgehülfen mit	10,700 „
3) Die Gehalte und Tantiemen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten mit	38,798 „
4) Gehalte des untern Hilfspersonals mit	38,862 „
5) Bureaukosten und Packmaterial mit	15,469 „
Diese Posten stehen mit der erhöhten Einnahme überhaupt im Zusammenhang.	
6) Transportkosten mit	473,667 „

Diese Summe ist bei weitem die beträchtlichste. Wir beziehen uns zu ihrer Erläuterung auf die allgemeinen vorausgeschickten Betrachtungen.

7) Reparaturkosten	39,109 „
8) Portovergütung	98,074 „
9) Fremdes Transitporto	3,903 „
10) In Abgang decretirtes Porto	15,026 „

Wie oben das Resultat vermehrten Verkehrs.

Der 2. Titel:

11) Oberpostdirection	31,380 „
12) Commissions- und Inspectionskosten	2,500 „

Dieser Betrag wird zum Theil aus Strafgeldern gebildet, welche die Bestimmung haben, einen Fond zu gründen, um dienstuntaugliche und verdiente Postillons unterstützen zu können. Dieser Fond dürfte in Berücksichtigung der bevorstehenden Reform des Postwesens überhaupt beachtenswerth erscheinen, da die Zahl der Postillons in der Folge sich sehr vermindern muß.

13) Gratificationen	1,200 fl.
14) Druck- und Buchbinderkosten	6,300 =
15) Postillonemonturen	12,134 =

Diese Rubrik steht um 4,134 fl. höher; sie wird sich in der Periode von 1844—46 wieder ausgleichen. Die Tragzeit der Monturen ist für einzelne Kleidungsstücke auf 1—2 Jahre, für die meisten aber auf 3—4 Jahre festgesetzt. Statt nun den 4ten Theil des Betrags einer 2jährigen Budgetperiode auf jedes Jahr auszuschlagen, hat die Verwaltung für zweckmäßig erachtet, den wirklichen Bedarf alljährlich in das Budget aufzunehmen.

16) Anschaffung neuer Postwagen	15,000 fl.
17) Postwagenaversum	1,600 =
18) Baukosten	1,500 =
19) Entschädigung und Ersatz	500 =
20) Verschiedene Ausgaben	3,500 =
Ferner wird verlangt für einen Postmeister in Lörrach	200 fl.
für Anstellung eines weitem Officialen in Baden	1,000 =
für Besserstellung einiger Beamten	800 =

2,000 =

Die Commission der zweiten Kammer beantragt, die 200 fl. mithin	44,300 =
nach Abzug der Emolumente mit 13,530 fl., respect.	32,870 =
zu bewilligen, statt der weiter geforderten	1,900 =

aber nur 400 fl. als Dienstaushülfe dem Posten „Gehalte“ beizufügen.

Sie geht dabei von der Ansicht aus, es schein weit zweckmäßiger, den Dienst der Officialen, so weit als möglich, durch Dienstgehülfen versehen zu lassen, um die Zahl der Staatsdiener nicht mehr als nöthig zu vergrößern.

Dieser Grundsatz muß allerdings als ein richtiger anerkannt werden, jedoch mit steter Rücksicht auf das Interesse des Dienstes.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß bedeutende Summen durch die Hände dieser meist jungen Leute laufen, für welche der Postmeister verantwortlich ist.

Für die Balleibeamteten wurde eine Mehrforderung von 700 fl. verlangt. Hierunter sind 300 fl. für den Generalpostkassier begriffen.

Der Antrag der Kammer ging auf Nichtbewilligung von 400 fl.

Ueber die übrigen 300 fl. sollte die Commission neuerdings berichten, was nach den gegebenen Erläuterungen wohl keinem Anstand unterliegen, aber nachträglich erst zu unserer Kenntnißnahme gelangen wird.

2. Eisenbahnverwaltung.

Wir sind hier auf einem ganz neuen Gebiete, wo allerdings erst Erfahrungen aller Art gemacht werden müssen. Diese unsichere Lage macht es jedoch zur besondern Aufgabe der Regierung, weise Sparsamkeit mit gehöriger Vorsicht unausgesetzt zu vereinigen.

Die Einnahmen sind besonders schwer in Voranschlag zu bringen. Die Frequenz anderer Bahnen ist nicht entscheidend; auf die bisherigen eigenen Erfahrungen haben zwei Umstände in umgekehrter Weise eingewirkt, der Reiz, ein neues Transportmittel zu benützen, was natürlich sehr viele Menschen anzog, und sodann aber der Mangel an vollkommener Einrichtung, um die Zahl der Fahrten in entsprechender Weise zu vervielfältigen. Die auf einer so nothwendig unzuverlässigen Grundlage ruhenden Voranschläge nehmen natürlich die bisherige Erfahrung zum Maßstabe.

Diese weist eine durchschnittliche Frequenz von 90 Personen pr. Fahrt aus und eine Einnahme von 19 $\frac{1}{2}$ fr. auf die Person, mithin 108,762 fl. 30 fr.
Der Transport des Gepäcks betrug bis zum 1. Febr. d. J. nur die Summe von 293 * 51 *
Die Verwaltung glaubt hiefür so wie für die übrigen zu transportirenden Gegenstände eine Summe von 3,000 * — *

in den Voranschlag aufnehmen zu können. Als ein erfreuliches Zeichen mag es gelten, daß der Transport von Rindvieh in den letzten Zeiten sehr zugenommen hat und eine gewisse Regelmäßigkeit zu gewinnen scheint.

Die übrigen Einnahmsrubriken lassen eben so wenig einige Sicherheit zu und können ihrer Natur nach nicht bedeutend sein:

Bergütung von den Postanstalten vorläufig	1,200 fl.
Ertrag von Gebäuden und Grundstücken	
für 1842	480 *
für 1843	840 *
weil bis dorthin die Stationsgebäude bewohnbar sein werden.	
Erlös aus Inventariestücken und Material	
Ersatz	
Verschiedene und außerordentliche Einnahmen	
gewähren noch gar keinen Anhaltspunkt.	
Strafen würden nach dem bisherigen Durchschnitt jährlich auf	100 *
zu berechnen sein.	

Hiernach steigt die Einnahme der Eisenbahn	
für 1842 auf	111,522 *
für 1843 auf	111,902 *

Da jedoch mit dem 1. April 1843 die weitem Bahnstrecken von Heidelberg nach Karlsruhe, sodann von Offenburg nach Appenweier und Kehl eröffnet werden sollen, so müssen die Einnahmen dieser neuen Bahn mit den 9 Monaten ihres Betriebs jenen 111,902 fl. beigeschlagen werden.

Um diese Berechnung aufzustellen, war wieder kein anderer Maßstab möglich, als nach der Stundenzahl die Erfahrung unserer bestehenden Bahn auf die zu eröffnende überzutragen, wollte man nur einigermaßen einen Anhaltspunct haben. Daß dieser letztere nicht sehr sicher sein könne, geht schon daraus hervor, daß die Berechnung der Einnahme der bestehenden Bahn auf bloßer Wahrscheinlichkeit beruht. Diese Wahrscheinlichkeit wird aber um so geringer, je weniger sich die Frequenz von größern Strecken mit jener einer kleinern zusammenstellen läßt, namentlich einer solchen, welche 2 Städte verbindet, wovon die eine in raschem Aufschwung so große Gewerbsthätigkeit entwickelt und die andere eine belebte Universitätsstadt ist.

Ihrer Commission scheint die in Voranschlag gebrachte Einnahme mit 376,383 fl. eine etwas gewagte; es steht ihr aber kein Recht zu, eine Aenderung in Vorschlag zu bringen. Die

Ausgaben

der Eisenbahn betragen in 4 Titeln pro 1842 die Summe von 91,147 fl. und mithin bleibt ein Ueberschuß von 20,375 fl. oder etwas über 1% der aufgewendeten Summe.

Die Ausgaben pro 1843 hingegen für die bestehende Bahn mit 91,147 fl. für die zu eröffnende mit 282,287 fl.

373,434 fl.

bleibt eine Reineinnahme von 84,935 fl.

Die einzelnen Titel sind:

I. Lasten.

1. Abgang und Nachlaß,
2. Entschädigung und Ersatz,
3. Steuern und Umlagen,
4. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben, wofür in den Vorlagen der Regierung gar nichts ausgesetzt ist, und um dessen Betrag, es mag viel oder wenig sein, sich die Reineinnahme vermindern wird.

Der Commissionsbericht bringt unter Steuern und Umlagen eine Summe von 78 fl. 36 fr.

II. Verwaltungskosten.

a. Centralverwaltung.

5. Befoldungen,
6. Gehalte, 800 fl.
7. Bureauaufwand
8. Commissions- und Inspectionskosten 1000 fl.
9. Druckkosten 900 fl.
10. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben 250 fl.

2950 fl.

5, zum Theil 6, 7, werden von dem Etat der Centralpostverwaltung getragen, kommen aber durch diesen Umstand der Eisenbahnverwaltung zugut, auf deren Etat sie theilweise gelegt werden müßten, will man eine klare Uebersicht ihrer Reineinnahme gewinnen. Es dürfte übrigens zweckmäßig sein, die Administration der Post und der Eisenbahn auf den Hauptstationen unter einer Leitung zu vereinigen.

b. Bezirksverwaltung

Erscheint mit der bedeutenden Summe von 33,915 fl.

Verhandl. d. I. Kammer 1842. 16 Beil. Heft.

unter nachstehenden Rubriken	
11. Besoldungen	4,000 fl.
12. Gehalte und Belohnungen mit	27,935 fl.
der nicht als Staatsdiener angestellten Expeditoren mit	600 fl.
der Dienstgehülfen	2,000 fl.
der Aufseher und Vorgesetzten der Werkstätten	7,690 fl.
des Fahrpersonals	8,600 fl.
des untern Hülfspersonals	2,150 fl.
der Bahnwärter	6,925 fl.
13. Bureauaufwand	700 fl.
14. Diäten und Reisekosten	100 fl.
15. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	1,150 fl.

Es ist nicht zu läugnen, daß diese Summe auf eine so kurze Wegstrecke als eine sehr bedeutende erscheinen muß; der Vergleich indessen mit der Taunusseisenbahn, welchen der Berichterstatter der zweiten Kammer anstellt, wäre insofern entscheidend, als die Verwaltungskosten jener Bahn sich auf 41 $\frac{1}{10}$ % belaufen, während die unsrige nur 1% weiter erfordert, und es eine bekannte Sache ist, daß Privaten wohl in den meisten Fällen wohlfeiler verwalten.

Allein es darf auch nicht übersehen werden, daß die Stationen zwischen Frankfurt und Cassel viel zahlreicher, mithin der Aufwand der Verwaltung auch bedeutender sein müsse. Um übrigens keinen bestimmten Maßstab der Vergleichung zu haben, müßten die Kosten nach der Wegstunde ausgeschlagen werden, wozu Ihrer Commission die Materialien mangelten. Sie kann nicht umhin, den Wunsch zu hegen, daß sich der Aufwand bei uns nicht über die Gränzen der Nothwendigkeit ausdehne.

III. Besondere Kosten des Transportdienstes und der Werkstätten.

Im Gesamtbetrag von	51,352 fl.
16. Anschaffung neuer Wagen	2,300 fl.
17. Werkzeuge und Geräthschaften	500 fl.
18. Materialien	
a. Rohmaterial	1,845 fl.
b. Brennmaterial	32,348 fl.
c. Fettwaaren	4,189 fl.
d. sonstige Materialien	1,100 fl.
19. Tagelöhne der Arbeiter	
a. in den Werkstätten	2,920 fl.
b. im Bahnhof	3,650 fl.
20. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,500 fl.

Der Posten 19 wird sich nach und nach vermindern, wenn die Arbeiten der ersten Herstellung vollendet sein werden. Bei diesem Anlasse kann Ihre Commission den Wunsch nicht unterdrücken, bei Herstellung der künftigen Bahnhöfe und Stationsgebäude eine größere Einfachheit des Baues eintreten zu lassen. Bei dem Posten 20 steht ebenfalls eine baldige Verminderung in Aussicht. Die übrigen Paragraphen scheinen in keiner Weise zu hoch gegriffen.

IV. Besondere Kosten der Bahn und der Gebäude.

Im Betrage von	2,930 fl.
21. Anschaffung der Geräthe und Werkzeuge	330 fl.
22. Anschaffung des Materials	500 fl.
23. Tagelöhne	520 fl.
24. Besondere Ausgaben	
des Bahndammes	
des Schienenwegs	
der Auslenkungen, Kreuzungen, Drehscheiben	80 fl.
der Barrieren, Wegübergänge, Einfriedungen	200 fl.
der Signalapparate	
Brücken, Dohlen, Viaducte	
25. Besondere Ausgaben für die Gebäude, und zwar	
a. Stationsgebäude	400 fl.
b. Bahnwarthshäuser	200 fl.
c. Wasserleitungen	200 fl.
26. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	500 fl.

Der Mangel an Erfahrung läßt kaum ein richtiges Urtheil über diese Positionen zu, wobei Ihre Commission nichts zu erinnern findet.

Sie glaubt indessen die Bitte nicht umgehen zu dürfen, es möge recht bald mit den Arbeiten oberhalb Offen- burg begonnen werden.

3. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Dieses Ministerium umfaßt die 4 Titel

1. Ministerium mit	31,430 fl.
2. Gesandtschaften	60,000 fl.
3. Bundeskosten	
pro 1842	32,950 fl.
pro 1843	27,800 fl.
4. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	10,000 fl.
Im Gesamtbetrag pro 1842	134,380 fl.
pro 1843	129,230 fl.

hiezukommen in dem nachträglichen Budget

pro 1842 pro 1843

für Zulagen	200	800
zu dem Behufe der Anstellung eines weitem Secretairs in dem Ministerium		
bei den Gesandtschaften	500	2,000
bei den Consulaten	500	2,000
	1,200	4,800 fl.

Ministerium

für Besoldungen

16 *

26,200 fl.

für Gehalte	2,200 fl.
Bureaukosten	3,030 fl.

Der Effectivetat steht um 300 fl. niederer, als die geforderte Summe.

Die zweite Kammer beantragt die Einhaltung des Effectivetats mit 25,900 fl. für Besoldungen und einen Gesamtbetrag von 31,130 fl., mithin 300 fl. weniger.

II. Gesandtschaften.

Der Effectivetat im Januar 1841 wies eine Summe von 58,000 fl. aus; der Budgetsatz betrug 60,000 fl. Es werden 500 fl. pro 1842 und 2,000 fl. pro 1843 weiter verlangt, sodann für die Consulate 1842 500 fl. und pro 1843 fl. 2,000 fl.

Der weitere Aufwand für die Gesandtschaften wurde von der zweiten Kammer nicht bewilligt, wohl aber für die Consulate. Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß in diesem Zweige des Staatsdienstes die hohen Besoldungen es mehr dem Scheine als der That nach sind, und große pecuniäre Opfer von Seite jener verlangt werden müssen, welche sich diesem Berufe widmen.

III. Bundeskosten.

5. Besoldungen und Gehalte pro 1842 20,750 fl. pro 1843 18,600 fl.

6. Bureaukosten für beide Jahre 800 fl.

7. Beiträge zu den Bundeslasten 11,400 fl.

Die Position 5 vermindert sich durch den Wechsel des Staabsofficiers, der alle 3 Jahre alternirend von Württemberg, Baden und Hessen der Militärcommission am Bundestag beigegeben wird.

IV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben

beruht mit 10,000 fl. auf den bisherigen Ansätzen, es werden nur 9,000 fl. bewilligt, da dieser Etat früher den Aufwand der Consulate trug.

Ihre Commission beantragt die Genehmigung der Gesamtsumme von 134,330 fl. pro 1842 und von 129,930 fl. pro 1843.

Beilage Nr. 41. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 19. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget des Finanzministeriums und zwar Tit. II. Forstdomänenverwaltung
und Tit. VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke
für die Jahre 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Oberforstrath Fhrn. v. Gemmingen.

Durchlauchtigster Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Von der Budgetcommission wurde mir als Mitglied derselben die Berichtserstattung über rubricirte Branchen des Finanzministeriums zugetheilt, und ich habe nun die Ehre vorzutragen:

Zu Tit. II. Forstdomänenverwaltung.

Nach den Vorlagen der Regierung beträgt:

die Einnahme

	1842.	1843.
a) nach dem ordentlichen Budget . .	1,411,691 fl.	1,411,691 fl.
b) nach den Abänderungen desselben .	80,153 „	80,153 „
c) nach dem nachträglichen Budget .	51,404 „	55,615 „
Zusammen	1,543,248 fl.	1,547,459 fl.

Die Ausgabe:

	1842.	1843.
a) nach dem ordentlichen Budget . .	653,503 fl.	653,503 fl.
b) nach den Abänderungen desselben .	19,257 =	19,257 =
c) nach dem nachträglichen Budget . .	2,692 =	10,770 =
Zusammen	675,452 fl.	683,530 fl.

Nach dem Commissionsberichte der zweiten Kammer wird die Gesamteinnahme gestellt auf

für 1842	1,653,362 fl.
= 1843	1,655,023 =
mithin höher = 1842 um	110,114 fl.
= 1843 =	109,564 =

Die Gesamtausgabe

für 1842 auf	654,950 fl.
= 1843 =	657,200 =
sonach niedriger = 1842 um	20,502 fl.
= 1843 =	26,330 =

Im Verlauf der Discussion erlitten aber sowohl die Vorlagen der Regierung als die Anträge der Budgetcommission Abänderungen, welche wir bei den einzelnen Positionen näher entwickeln werden.

Einnahme.

Tit. I. Aus Gebäuden und Gütern.

§. 1. Aus Gebäuden jährlich 3685 fl., 30 fl. weniger als in den abgelaufenen Budgetjahren.

Hier kann man nur bedauern, daß bei dem Bestand von 15 Forstämtern und 79 Bezirksforsteien nur 8 Forstämter und 21 Bezirksforsteigebäude vorhanden sind, indem nirgends Dienstwohnungen im Interesse des Dienstes zweckmäßiger und nöthiger erscheinen, als für die Forstbeamten.

§. 2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken 1310 fl. Da unter diese Position der Ertrag von solchen Grundstücken nicht begriffen ist, welche zur Waldanlage bestimmt sind, aber nicht gleich aus wirthschaftlichen Rücksichten dem Waldareal einverleibt werden können, und solcher ganz zweckmäßig unter §. 4 a. (Forstnebennutzungen) künftig gebucht wird, so erscheint der seitherige Budgetsatz genügend.

Tit. II. Aus Waldungen.

§. 3. Erlös aus Holz

Diese Position wurde von der Regierung im ordentlichen Budget auf	1,304,427 fl.
und mit Zuschuß nach dem nachträglichen von	50,000 fl.

Zusammen auf 1,354,427 fl.

gestellt, und später im Verlaufe der Discussion auf 1,384,711 fl. aus dem Grunde erhöht, weil der Durchschnittspreis per Masselaster bei näherer Berechnung statt nach der frühern Annahme von 8,79 fl. auf 9,33 fl. sich stellt. Die Budgetcommission der zweiten Kammer berechnet den Erlös aus Holz auf den Durchschnitt des Resultates der vier Jahresrechnungen von 1837 bis 40 basirt auf 1,451,131 fl., welche Summe auch durch Kammerbeschuß aufrecht erhalten wurde und die Proposition der Regierung um 66,420 fl. übersteigt.

Ein Holzserlös von 1,451,131 fl. würde, den Preis per Masselaster rund zu 9 fl. angenommen, ein Hiebs-

quantum von 161,276 Klaftern erfordern und bei einer nachhaltigen Wirthschaft und einer Waldfläche von 243,683 Morgen ein Productionsvermögen von 0,66 Klafter per Morgen bedingen.

Ob nun gleich die im Gang befindliche Vermessung, Abschätzung und Einrichtung der Domainenwaldungen hinsichtlich der richtigen nachhaltigen Nutzung die sichersten Data an die Hand geben werden, so halten wir doch vor der Hand für die Budgetperiode die Erhöhung dieser Einnahmsposition, selbst wenn eine Verstärkung des *inclusive* unvorherzusehender Nutzungen zu 148,399 Maffeklafter angenommenen Hiebsquantums eintreten würde keineswegs für bedenklich, und zwar aus nachfolgenden Gründen:

1) wird das Waldbareal bei der Vermessung sich durchschnittlich eher höher, als niedriger herausstellen, und jedenfalls durch weitere Acquisitionen theils von Waldungen theils von zu Wald sich eignenden Grundstücken, welche sich die Forstadministration mit lobenswerthem Eifer stets angelegen sein läßt, immer noch vermehrt werden;

2) werden die Waldungen durch regelrechte Bewirthschaftung der Normalität immer näher geführt, durch zweckmäßige und thätige Cultivirung wird nicht nur die gehörige Bestockung der Waldflächen erreicht, sondern alle Dedungen und holzleeren Stellen werden in Bestand gebracht;

3) von der Gesamtwaldfläche von 83% im Hochwaldbetrieb und hiervon können $\frac{3}{4}$ mit Nadelholzbeständen angenommen werden, wo der jährliche Durchschnittszuwachs nach den gesammelten Erfahrungen über die Holzhaltigkeit der Nadelholzbestände, selbst bei geringer Bonität, sich stets über 0,75 Klafter per Morgen stellt;

4) enthalten noch große Flächen von Domainenwaldungen, namentlich in den Forstamtsbezirken Bruchsal, Schwezingen und Pforzheim, bedeutende Borräthe an nicht nur haubaren, sondern im Abgang begriffenen Holzmassen, deren baldige Nutzung aus wirthschaftlichen und ökonomischen Rücksichten geboten ist, und wo deshalb momentan das Nachhaltigkeitsprinzip nicht eingehalten werden kann, und der Abgabefuß periodisch verstärkt werden muß, wenn nicht große Nachtheile sowohl für die Waldungen selbst, als für die Staatskasse herbeigeführt werden sollen.

Hierin liegt aber auch hauptsächlich der Grund, warum eine Vergleichung der Forstamtsbezirke hinsichtlich des Verhältnisses der Nutzung zur Waldfläche unter sich, ohne genaue Kenntniß aller Localverhältnisse, ganz unstatthaft erscheint, und nur zu falscher Beurtheilung der Wirthschaftsbeamten führt.

Was den Antrag der zweiten Kammer betrifft, die Regierung möge ein Holzinventarium aufstellen, periodisch erneuern, und solches den Ständen jeweils bei Uebergabe des Budgets vorlegen, so erscheint dieses zwecklos, indem hieraus eine nachhaltige Nutzung nicht beurtheilt werden kann, wozu nur die Abschätzung und Einrichtung der Waldungen die Materialien an die Hand gibt, übrigens aber auch zur genauen Kenntniß der Holzvorräthe führt, und es wäre deshalb zu bedauern, wenn die Regierung darauf eingehen und die ohnehin mit Geschäften überladenen Forstbeamten mit dieser nutzlosen, vom Ratheder ausgehenden Manipulation belästigen und Zeit und Kosten verschwenden wollte.

Der Regierung muß überhaupt die Anwendung derjenigen Methode zur Erforschung der Ertragsfähigkeit der Domainenwaldungen und hiernach die Bestimmung der jährlichen Nutzungen aus denselben überlassen werden, welche sie in Berücksichtigung aller hierauf Einfluß habenden Verhältnisse für die geeignete hält.

§. 4. Erlös aus Nebenutzungen.

a) durch Verkauf 36,774 fl.

Diese Position ist gegen das letzte Budget um 16,095 fl. höher gestellt, indem hier früher unter §. 2 gebuchte 1400 fl. aufgeführt werden, und durch ausgedehntere Nutzung des Graserwachsens in den Waldungen, was namentlich bei dem dieses Jahr herrschenden Futtermangel sehr zweckmäßig erscheint, eine größere Einnahme vorauszu sehen ist.

b) durch Abgabe an Berechtigte 5079 fl.,
1245 fl. weniger, als im letzten Budget in Folge geschetzener Ablösungen.

§. 5. Schadenersatz von Freveln 10,769 fl.
wie im letzten Budget.

§. 6. Gegenleistungen von Berechtigten 2733 fl.
um 784 fl. höher, als im letzten Budget in Folge Rechnungsergebnisses pro 1839/40.

Tit. III. Aus Berechtigungen.

§. 7. Von Berechtigungen in fremden Waldungen 1223 fl.
früherer Budgetsatz.

§. 8. Jagdvertrag 32,636 fl.
stellt sich in Vergleichung mit dem letzten Budget um 2553 fl. niedriger, nach den neuesten Rechnungsergebnissen, und wird sich fortwährend immer eher vermindern, als erhöhen, indem nach den Rechnungsnachweisungen von 1837/38 schon eine Mindereinnahme von 5102 fl. sich zeigte.

§. 9. Fluß- und Weggeld 1662 fl.
um 574 fl. niedriger, wie früher, nach den neuesten Rechnungsergebnissen.

Tit. IV. Zinsen vom Grundstock.

§. 10. 1007 fl.

Nach Abzug der Passiva von 1148 fl. betragen die Zinsen zu $4\frac{1}{2}\%$ von 22,394 fl. 19 fr. Erlös auf Grundstücken und Gefällablösungsbeträgen obige Summe, welche im früheren Budget 2921 fl. betrug.

§. 10 $\frac{1}{2}$. Hier wird in Einnahme gestellt von dem Etat der Forstpolizei-Direction nicht nur der Betrag für Diäten, welche den Forstbeamten wegen der Forstpolizeigeschäfte allein bezahlt werden, sondern auch zur Purification des Stats der Forstdomänenadministration der nach den Waldflächen berechnete und ausgeschiedene Beitrag an den Gehalten, Diäten, Pferdeunterhaltungsgelder und Bureauaversen der Forstbeamten, wegen Versorgung der denselben aufliegenden Forstpolizeigeschäfte in den Gemeinds-, Corporations- und Privatwaldungen, und zwar

1) nach den Abänderungen des ordentlichen Budgets unter a, b und c, 80,153 fl. jährlich

2) nach dem nachträglichen Budget pro 1842 1404 fl.

„ 1843 5615 fl.

letzteres als Ersatz des auf die Forstpolizeiverwaltung fallenden Theils des durch das nachträgliche Budget für die Boitureaversen der Forstämter, Besoldungen, Dienstaushilfe und Pferdeunterhaltungsgelder der Bezirksförster erhöhten Aufwandes; es müßte also im Ganzen in Einnahme kommen pro 1842 . . . 81,557 fl.

„ 1843 . . . 85,768 fl.

Die Budgetcommission der zweiten Kammer hat aber wegen Nichtbewilligung und Minderung einiger Positionen, worüber bei der Ausgabe das Nähere aufgeführt werden wird, zur Einnahme beantragt

pro 1842 79,967 fl.

„ 1843 81,628 fl.

Nach den durch Beschlüsse der zweiten Kammer eingetretenen Modificationen stellt sich nun diese Einnahmsposition

pro 1842 auf 80,226 fl.

„ 1843 „ 81,394 fl.

Tit. V. Verschiedene Einnahmen.

§. 11. Strafantheil für Kosten der Waldhut 8,222 fl., nämlich der gesetzliche Bezug der Hälfte an den baar eingegangenen Frevelstrafen; um 1753 fl. höher, als im letzten Budget.

§. 12. Dienstpolizeiliche und Conventionalstrafen 554 fl., um 178 fl. höher als pro 1839/40.

§. 13. Sonstige verschiedene und außerordentliche Einnahmen 1700 fl., wie früher.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

§. 1. Steuern und Gemeindeumlagen	8891 fl.;
um 983 fl. höher, als für 1839/40, in Folge Vergrößerung des Waldbesizes.	
§. 2. Brandversicherungsbeiträge	265 fl., wie früher.
§. 3. Verwendung auf Waldcolonien	2980 fl.;
um 1200 fl. höher, als im letzten Budget, wegen der Erbauung eines Schulhauses auf der Forstcolonie Herrenwies, was nur als zweckmäßig anerkannt werden kann.	
§. 4. Für Vizinalwege in Waldgemarkungen	
a) nach dem ordentlichen Budget	10,000 fl.
b) nach den Abänderungen desselben	6,992 fl.
	Zusammen 16,992 fl.;

niederer, als für 1839/40, um 619 fl.

Der Unterhaltung und Anlegung dieser Wege kann sich die Forstverwaltung nach den hierüber bestehenden Normen und Gesetzen nicht entziehen, und liegt solches zur leichtern Verbringung und bessern Absatzes ihrer Waldprodukte eben so in ihrem Interesse, wie der unter §. 25 erscheinende Aufwand für Holzabfuhrwege.

§. 5. Berechtigungen Dritter
 41,833 fl.; |

um 4362 fl. niederer, als für 1839/40, in Folge stattgefundener Ablösungen, deren möglichst rasche Betreibung zur Purification der Domänenwaldungen von den auf ihnen lastenden Servituten sehr wünschenswerth erscheint.

§. 6. Verluste
 1,000 fl.; |

um 1000 fl. niederer, was der Verwaltung bei einer so bedeutenden Einnahme nur zum Lob gereicht.

§. 7. Verschiedene Lasten
 1,622 fl. |

um 712 fl. höher, als im letzten Budget, beides nach den neuesten Rechnungsergebnissen.

Titel II.

Gemeiner Aufwand für die Forstpolizei- und Domänenverwaltung.

§. 8. Besoldungen der Forstmeister	22,550 fl.;
um 1064 fl. niederer, als für 1839/40, weil mehrere den Normaletat überschreitende Personalzulagen weggefallen sind.	
§. 9. Gehalte der Forstamtsgehülfen	6,000 fl.
§. 10. Bureaukosten der Forstämter	2,800 fl.
sind sich gleich geblieben.	
§. 11. Voitureaversen der Forstämter	1842. 1843.
a) nach dem ordentlichen Budget	7,050 fl. 7,050 fl.
b) " " nachträglichen "	112 fl. 450 fl.
	Zusammen 7,172 fl. 7,500 fl.

Diese nachträgliche Ausgabe unter b. hat die Bestimmung, die Aversen für Voiture der Forstmeister im Mittel-Verhandl. d. I. Kammer. 1842. 16 Beil. 17.

und Unterrheinfreis zur Gleichstellung mit den im Oberrhein- und Seefreis von 450 fl. auf 500 fl. zu erhöhen, weil der frühere Grund, höhere Fouragepreise in den zwei obern Kreisen, wie sich aus den neuesten Untersuchungen ergibt, nicht mehr vorliege.

Die Budgetcommission der zweiten Kammer hat auf Nichtbewilligung dieser Nachforderung, resp. Gleichstellung der Voitureaversen angetragen, und wurde solches auch von der Kammer beschlossen, was wir in Erwägung, daß theils hierin eine Ungerechtigkeit gegen die Forstmeister im Unterlande liegt, wenn ihnen die nach den Untersuchungsresultaten modificirte Gleichstellung mit denen im Oberlande nicht zu Theil wird, theils daß selbst 500 fl. für die Kosten der Unterhaltung von zwei Pferden, Kutscher und Wagen, wozu der Forstmeister verbunden ist, keine hinreichende Entschädigung sind, wenn man den Verlust am Kapital gar nicht in Anschlag bringt, nur bedauern, und der Regierung zur spätern Berücksichtigung empfehlen können.

Was die im Budgetberichte der zweiten Kammer angedeutete Verminderung der Forstämter, und die im Verlauf der Discussion von einigen Abgeordneten ausgesprochene Ansicht, daß die Forstmeister ganz unnöthig seyen, wenn den Bezirksförstern größere Bezirke mit Gehülfen und ein größerer Wirkungskreis eingeräumt werde, und überhaupt die Tendenz, die Forstmeisterstellen als Sinecuren darzustellen, betrifft, so können wir hierbei, von allen andern Motiven abstrahirend, nur Mangel an spezieller Kenntniß der Forstadministration erkennen.

Die badischen landesherrlichen Bezirksforsteien haben bereits einen solchen Umfang und die Bezirksförster einen Wirkungskreis, wie dies in keinem andern Staate der Fall ist, und die unausbleiblichen Nachtheile hiervon, daß es dem größten Theil der Bezirksförster unmöglich gemacht ist, sich um das Detail ihrer Verwaltung so annehmen zu können, wie es wünschenswerth und nöthig wäre, zeigen sich überall, und trotz dem, daß der größere Theil der Bezirksförster aus wissenschaftlich gebildeten Männern besteht, so zeigt doch die tägliche Erfahrung, daß auch noch viele von diesen der forstamtlichen Controle und Anleitung ebenso gut bedürfen, als die nur praktisch gebildeten.

Wollte man nun zur Beseitigung der Forstmeister den Wirkungskreis der Bezirksförster noch mehr erweitern, so würde, abgesehen von den großen Nachtheilen, welche Dieses für die Verwaltung herbeiführen muß, und angenommen, alle Bezirksförster besäßen die nöthige Befähigung und Zuverlässigkeit, die Folge davon sein, daß für jede Bezirksforstei mindestens ein Bei- oder Unterförster angestellt werden müßte, und statt 15 Forstämter 79 nur mit dem Titel Bezirksforstei vorhanden wären, mit welchen nebst den außerdem bestehenden 80 standesherrlichen, grundherrlichen Gemeinde- und Körperschaftsbezirksforsteien, welche auch noch ein bedeutendes Areal von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen zu verwalten, und Privatwaldungen zu beaufsichtigen haben, die Centralstellen in unmittelbare Berührung kommen, und deßhalb dort das Personale bedeutend vermehrt werden müßte.

§. 12. Befoldungen der Bezirksförster	1842.	1843.
a) nach dem ordentlichen Budget	63,850 fl.	63,850 fl.
b) nach den Abänderungen desselben	4,425 fl.	4,425 fl.
c) nach dem nachträglichen	2,250 fl.	9,000 fl.
	<u>Zusammen: 70,525 fl.</u>	<u>77,275 fl.</u>

Die Position a. enthält den Befoldungsaufwand für 75 Bezirksforsteien, und ist um 3700 fl. niedriger, als im letzten Budget, weil fünf Bezirksforsteien an den Fürsten von Leiningen mit Abgabe der Jurisdiction übergangen; da nun aber theils wegen neu acquirirter Herrschaften, theils wegen nöthiger Verkleinerung von zu großen Forstbezirken, fünf neue creirt werden müssen, so ist hierzu die unter b. aufgeführte Summe erforderlich.

Die Position c. wird zur Besserstellung der Bezirksförster und für Dienstaushülfe verlangt.

Bei der Position b. wird, da die andern 4 Bezirksforsteien bereits ins Leben getreten sind, die Befoldung

eines Bezirksförsters mit 700 fl., wegen Verkleinerung der Bezirke Willstätt (nunmehr Offenburg) und Rheinbischofsheim von der Budgetcommission der zweiten Kammer als nicht gehörig begründet zur Nichtbewilligung beantragt, und nach längerer Debatte hierüber und nachdem die Budgetcommission diesen Gegenstand noch einmal besonders berathen hatte, wurde ihr Antrag, keine neue Bezirksforstei zu Kork zu errichten, statt dessen aber für 3 Bezirksforsteien jeder 150 fl., sohin 450 fl. im Ganzen, für jedes Jahr zur Aushülfe und Erleichterung der Bezirksforsteien Offenburg, Rheinbischofsheim und Wolfach, namentlich in den schriftlichen Geschäften, durch Zuthellung von Forstpraktikanten zu bewilligen, von der Kammer genehmigt, nachdem vorher von dem Herrn Finanzminister erklärt wurde, daß sowohl das Finanzministerium als das Ministerium des Innern von der Errichtung einer neuen Bezirksforstei zu Kork abstrahire.

In Erwägung nun, daß:

- 1) nur die Localbehörden (Forstämter) und die Centralstellen (die Directionen der Forstdomänenadministration und der Forstpolizei) allein im Stande sind, zu beurtheilen, ob eine Verkleinerung von Forstbezirken und Errichtung einer neuen Bezirksforstei nöthig erscheint, und dieses im vorliegenden Fall sowohl nach den Akten als wie in der Begründung der Regierung angeführt wird, selbst von beiden Directionen als unabwendbar erkannt wurde;
 - 2) eine Beurtheilung der Größe eines Forstbezirks und der Möglichkeit der gehörigen Verwaltung desselben nur nach der zugetheilten Waldfläche, ohne Berücksichtigung der Localverhältnisse, in einen richtigen Maßstab abgeben kann, und dieser leider bei den Bezirksseinteilungen nur allein im Auge gehaltene Grundsatz der Zuseidung einer bestimmten Morgenzahl von Waldareal viele unschickliche und unzumuthige Eintheilungen zur Folge gehabt hat, welche im Laufe der Zeit verbessert werden mußten, und noch müssen;
 - 3) die Errichtung einer neuen Bezirksforstei zu Kork vorherrschend im Interesse vieler Gemeinden mit bedeutendem Waldeigenthum geboten ist, und endlich
 - 4) durch Bewilligung von 450 fl. jährlich zur Aushülfe durch Praktikanten, abgesehen, daß 150 fl. eine sehr geringe Belohnung sind, dem beabsichtigten Zwecke nach der Erfahrung nicht entsprochen wird, und die um 250 fl. jährlich geminderte Ausgabe mit dem unwiderlegbaren Nutzen für den Dienst und die Waldeigenthümer, welcher durch die Bewilligung der 700 fl. erzielt worden wäre, in gar keinem Verhältniß steht,
- kann man nur bedauern, daß die beiden Ministerien von ihrer gewonnenen Ansicht abstrahiren und die Bezirksforstei Kork nicht errichten wollen.

Die Position e. enthält die Forderungen für 1842 mit 2250 fl., für 1843 von 9000 fl. theils für Erhöhung der Besoldung der Bezirksförster, theils für Fonds für Dienstaushülfe.

Für Ersteres wurden von der Kammer bewilligt

für 1842 500 fl.

für 1843 2000 fl.

für Letzteres die Forderung

für 1842 mit 250 fl.

für 1843 mit 1000 fl.

Berücksichtigt man die Anforderungen, welche in neuerer Zeit an die Bezirksförster hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Ausbildung gemacht werden, den großen Wirkungskreis, welcher denselben eingeräumt ist, die hieraus entstehenden vielen und anstrengenden Geschäfte und den hierauf sich gründenden größeren Dienstaufwand in Vergleichung mit andern in gleicher Kategorie stehenden Staatsdienern, die großen Capitalien, welche ihrer Verwaltung anvertraut sind, so kann

ihre Besserstellung nicht nur für gerecht, sondern auch finanziell für zweckmäßig erkannt und nicht gebilligt werden, daß der Regierung hierzu die Mittel geschmälert wurden.

§. 13. Büreaufkosten der Bezirksförster

a) nach dem ordentlichen Budget	4,500 fl.
b) nach den Abänderungen desselben	300 fl.
	<hr/> 4,800 fl.

Hier kommen für die nicht bewilligte Bezirksforstei zu Kork 60 fl. in Abzug und verbleiben

4,740 fl.

§. 14. Pferdunterhaltungsgelder der Bezirksförster für

	1842.	1843.
a) nach dem ordentlichen Budget	23,570 fl.	23,570 fl.
b) nach den Abänderungen desselben	1,540 fl.	1,540 fl.
c) nach dem nachträglichen	330 fl.	1,320 fl.

Zusammen 25,440 fl. 26,430 fl.

Wegen Nichtbewilligung der Bezirksforstei Kork und der consequent wie bei den Boituraversen der Forstämter verweigerten Gleichstellung der Bezirksförster im Unterlande mit denen im Oberlande, vermindert sich diese Position für jedes Budgetjahr auf 24,810 fl.

Auch hier kann man die in Folge genauer Untersuchung proponirte Gleichstellung nur für gerecht halten.

§. 15. Bauaufwand 4,131 fl.

§. 16. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben 2,100 fl.
sind sich nach dem letzten Budget gleich geblieben.

Titel III.

Besonderer Aufwand für die Forstpolizeiverwaltung erscheint mit 6300 fl. hier in Ausgabe und unter §. 10^{1/2} mit gleicher Summe in Cinnahme und bildet einen durchlaufenden Posten, indem die Diäten wegen der Forstpolizeiverwaltung von den Forstkassen ausbezahlt und dem Forstidomänen-Etat von dem Forstpolizei-Etat wieder ersetzt werden.

Titel IV.

Besonderer Aufwand für die Forstidomänenverwaltung 111,273 fl.

Hier muß die §. 22 ausgeworfene Summe von 19,948 fl. Kosten der Gelderhebung und Berechnung um 806 fl. erhöht werden, weil die Cinnahmsposition für Holzerlös höher gestellt wurde, was eine Vermehrung der zahlenden Lantienen, welche $\frac{1}{2}$ pSt. per Gulden betragen, mit sich führt, und die Ausgabe für diesen Titel auf 112,079 fl. stellt.

Titel V.

Besonderer Aufwand für die Bewirthschaftung der Forstidomänen.

a) nach dem ordentlichen Budget	332,788 fl.
b) nach den Abänderungen desselben	6,000 fl.
	<hr/> 338,788 fl.

Zusammen 338,788 fl.

welche Summe sich nach den Abänderungen im §. 25 auf 332,788 fl. reducirt und in nachstehenden Paragraphen näher erläutert wird.

§. 23. Wegen Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen 8,638 fl.

Der frühere Budgetsatz schon seit mehreren Jahren, welcher aber, wie aus den Rechnungsnachweisungen für 1837 und 1838 ersichtlich ist, wo eine Minderausgabe für die 2 Budgetjahre von 9222 fl. sich zeigt, bisher nur zum geringsten Theil verwendet wurde. Es ist nur zu wünschen, daß die Berichtigung der Waldgrenzen, welche den größeren Kostenaufwand erfordert, mit der gehörigen Energie betrieben werde.

§. 24. Für Vermessung und Einrichtung der Forste 10,000 fl.

In dem letzten Budget waren hiefür nur 2000 fl. angesetzt; allein es kann nur gebilligt werden, wenn die Möglichkeit zum rascheren Betriebe dieser Geschäfte gehörig benützt wird.

§. 25. Für Holzabfuhrwege und Floßeinrichtungen

a) nach dem ordentlichen Budget	41,500 fl.
b) nach den Abänderungen desselben	6,000 fl.

Zusammen 47,500 fl.

Obgleich diese Position das frühere Budget um 27,423 fl. übersteigt, so kann gegen die Forderung zur Erleichterung des Holztransportes als Hauptmittel zur Beförderung des Absatzes der Waldprodukte, und dadurch Erhöhung des Waldertrags nichts eingewendet werden, und wird hierdurch nur eine zweckmäßige Verwaltung des Waldeigentums beurfundet.

Dem von der Regierung gutgeheißenen Antrag der zweiten Kammer, von diesen Wegherstellungskosten 20,000 fl. der Budgetperiode, nämlich die Kosten für die Herstellung der Straße von St. Ursula bei Allerheiligen nach Ottenhöfen auf den Grundstock zu überweisen, kann man, da diese Straße einen bleibenden Einfluß auf die Vermehrung des Waldertrags ausüben wird, nicht entgegenreten.

Es reducirt sich sonach die Position für jedes Budgetjahr auf die Summe von 37,500 fl.

§. 26. Culturfosten 50,000 fl.
um 15,065 fl. höher, als für 18³⁹/₄₀.

Alle zweckmäßigen Verwendungen für die Waldkultur können nur gutgeheißenen werden. Da diese Culturfosten nur zu Saaten und Pflanzungen und Anlegung von Gräben, zur Trockenlegung und Schonung bestimmt sind, so erscheint es ganz zweckmäßig, daß von dem Antrage der Budgetcommission der zweiten Kammer, 15,000 fl. wieder als Beitrag aus dem Kapitalvermögen des Grundstocks in Einnahme zu stellen, nach näheren Erläuterungen von Seiten der Regierungskommission abgegangen wurde.

§. 27. Für Zurichtung der Waldprodukte 218,000 fl.

Der in Folge der Industrievermehrung und großartigen Unternehmungen in neuerer Zeit sich zeigende Mangel an Arbeitskräften, ferner die sowohl hierdurch als durch die zunehmende Theuerung der Lebensmittel sich erhöhenden Arbeitslöhne, üben auch auf diese Ausgabeposition einen nachtheiligen Einfluß aus, und wenn noch berücksichtigt wird, daß auch die Kosten für unschädliche Gewinnung von Nebennutzungen und für Zuwegschaffung der Hölzer, wo es nöthig erscheint, eine zur Schonung der Waldungen und Erzielung guter Preise nicht genug zu empfehlende Manipulation unter den Zurichtungskosten begriffen sind, so darf eine durch Vergleichung früherer Rechnungsergebnisse gefundene Mehrforderung von 7180 fl. nicht befremden.

- §. 28. Für Anweisung, Aufnahme und Verwerthung der Walberzeugnisse 4,000 fl.
- §. 29. Wegen Domänenjagden 100 fl.
- §. 30. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben 550 fl.

geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Wie aus anliegender Zusammenstellung ersichtlich ist, stellt sich nun

	1842.	1843.
die Gesamteinnahme auf	1,638,621 fl.	1,639,789 fl.
die Gesamtausgabe auf	663,706 "	665,956 "
und mithin die Reineinnahme		
	für 1842 auf 974,915 fl.	
	für 1843 auf 973,833 "	

Wir tragen auf Zustimmung an.

1842
1843

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Budget für 1842 und 1843 der Forstdomänenverwaltung.

Nach den Vorlagen der Regierung.			Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.		
	1842.	1843.		1842.	1843.
	fl.	fl.		fl.	fl.
Einnahme.					
Tit. I.					
§. 1 und 2	4,995	4,995	§. 1 und 2	4,995	4,995
Tit. II.					
§. 3, a und b	1,384,711	1,384,711	§. 3, a und b	1,451,131	1,451,131
§. 4, a und b	41,853	41,853	§. 4, a und b	41,853	41,853
§. 5 und 6	13,412	13,412	§. 5 und 6	13,412	13,412
Tit. III.					
§. 7, 8 und 9	35,521	35,521	§. 7, 8 und 9	35,521	35,521
Tit. IV.					
§. 10	1,007	1,007	§. 10	1,007	1,007
§. 10 ^{1/2}	81,557	85,557	§. 10 ^{1/2}	80,226	81,394
Tit. V.					
§. 11, 12 und 13	10,476	10,476	§. 11, 12 und 13	10,476	10,476
Gesamteinnahme	1,573,532	1,577,532	Gesamteinnahme	1,638,621	1,639,789
Ausgabe.					
Tit. I.					
§. 1 bis 7	73,583	73,583	§. 1 bis 7	73,583	73,583
Tit. II.					
§. 8, 9 und 10	31,350	31,350	§. 8, 9 und 10	31,350	31,350
§. 11	7,172	7,500	§. 11	7,050	7,050
§. 12	70,525	77,275	§. 12	68,775	71,025
§. 13	4,800	4,800	§. 13	4,740	4,740
§. 14	25,440	26,430	§. 14	24,810	24,810
§. 15 und 16	6,231	6,231	§. 15 und 16	6,231	6,231
Tit. III.					
§. 17 und 18	6,300	6,300	§. 17 und 18	6,300	6,300
Tit. IV.					
§. 19 bis 22	112,079	112,079	§. 19 bis 22	112,079	112,079
Tit. V.					
§. 23 bis 30	338,788	338,788	§. 23 bis 30	328,788	328,788
Gesamtausgabe	676,268	684,336	Gesamtausgabe	663,706	665,956

Hiernach stellt sich nach den Kammerbeschlüssen

die Einnahme höher

für 1842 um 65,089 fl.

für 1843 um 62,250 fl.

die Ausgabe niedriger

für 1842 um 12,562 fl.

für 1843 um 18,380 fl.

3 u Titel VI.

Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke.

In dem letzten Budget erschienen hier keine Einnahmen, sondern nur Ausgaben, es werden aber nach den Abänderungen des ordentlichen Budgets 600 fl. von dem Etat der Forstpolizeidirection in Einnahme gestellt, nämlich die Hälfte der Besoldung des Forstgeometers, welche bis jetzt im ganzen Betrag auf dem Etat der Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke stand.

Die Functionen des Forstgeometers bestehen hauptsächlich in Zimmer- und Lokalprüfungen der durch den §. 31 des Forstgesetzes angeordneten neuen Vermessungen sämtlicher Waldungen, und da hierunter auch die Gemeinde-, Körperschafts- und Privatwaldungen begriffen sind, deren Ueberwachung der Forstpolizei-Direction obliegt, so ist es ganz sachgemäß, daß dieselbe an diesen Revisionskosten Theil nehmen muß.

Die Ausgaben mit 39,194 fl. sind gegen die im letzten Budget um 250 fl. höher, welche bei Tit. I. §. 2 Gehalte mit 100 fl. zur Gleichstellung aller Revisoren, und bei Tit. II. §. 2 Gehalte mit 150 fl. zur Anstellung eines Buchhalters statt eines Scribenten begründet werden.

Im Verlauf der Discussion wurde aber erstere Forderung von 100 fl. aus gleichen Motiven wie bei der Kameraldomänenverwaltung der Consequenz wegen wieder zurückgezogen.

Es stellt sich sonach

die Einnahme auf	600 fl.
die Ausgabe auf	39,094 fl.
auf deren Genehmigung wir hiermit antragen.	

1000	1000	1000	1000	1000	1000
2000	2000	2000	2000	2000	2000
3000	3000	3000	3000	3000	3000
4000	4000	4000	4000	4000	4000
5000	5000	5000	5000	5000	5000
6000	6000	6000	6000	6000	6000
7000	7000	7000	7000	7000	7000
8000	8000	8000	8000	8000	8000
9000	9000	9000	9000	9000	9000
10000	10000	10000	10000	10000	10000
11000	11000	11000	11000	11000	11000
12000	12000	12000	12000	12000	12000
13000	13000	13000	13000	13000	13000
14000	14000	14000	14000	14000	14000
15000	15000	15000	15000	15000	15000
16000	16000	16000	16000	16000	16000
17000	17000	17000	17000	17000	17000
18000	18000	18000	18000	18000	18000
19000	19000	19000	19000	19000	19000
20000	20000	20000	20000	20000	20000

Beilage Nr. 42. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 19. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

den Pensionsaufwand für die Jahre 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Oberforstsrath Frhrn. v. Gemmingen.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Für Pensionen werden als erforderlich dargestellt:

a) nach dem ordentlichen Budget für 1842	675,648 fl.
" 1843	651,234 "
b) nach den Abänderungen desselben	
für 1842	8,299 "
" 1843	7,413 "
sohin im Ganzen für 1842	683,947 fl.
" 1843	658,647 "
	<hr/>
Zusammen	1,342,594 fl.

für die Budgetperiode.

Die Mehrforderung unter b) gründet sich auf die Berechnung des Bedarfs nach dem Stand am 1. Nov. 1844, während bei a) der Stand am 1. Nov. 1840 zu Grund gelegt wurde.

Nach dem letzten Budget war die Forderung für 1839	734,000 fl.
" 1840	703,900 "
	<hr/>
Zusammen	1,437,900 fl.

Es zeigt sich sonach für die gegenwärtige Budgetperiode ein Minderbedarf von 95,306 fl. und nach Abzug von 16,000 fl. Pensionen der Kirchenrentenrelikten, welche auf den Etat des Ministeriums des Innern überwiesen wurden, von 79,306 fl. für das Finanzministerium.

Nach der Zusammenstellung in dem Budgetberichte der zweiten Kammer participirt an diesem Minderbedarf die Position B. Pensionen der Civildiener, welche die größte Summe und zwar nach dem Stand am 1. Nov. 1841 376,011 fl. beträgt, am wenigsten, indem sich dieselbe in 2 1/2 Jahren nur um 1,645 fl. gemindert hat.

Die Rechnungsvorlagen sowohl als der Bericht der Budgetcommission der zweiten Kammer mit der angehängten Berechnung enthalten alle Nachweisungen über Ab- und Zugang an den verschiedenen Positionen des Pensionaufwandes, und wir erlauben uns deshalb, um alle Wiederholungen zu vermeiden, hierauf zu verweisen.

Nach den Berechnungen der Regierung stellt sich der wahrscheinliche Stand am 1. Mai 1843 auf 623,965 fl. nach den der Budgetcommission der zweiten Kammer am 11. Nov. 1843 auf 630,960 fl., welche Verminderung jedenfalls wünschenswerth erscheint, so wie daß die Regierung, in so weit es in ihrer Hand liegt, jeweils auf Verminderung des Pensionaufwandes hinwirkt.

In den Zeiten, in welchen vielfältige Organisationsversuche stattfanden, zeigte sich auch die größte Vermehrung des Pensionaufwandes, so enthält namentlich der Finanzetat für 1819 die große Summe von 1,020,632 fl. für Pensionen, ein Fingerzeig, daß man sich vor Organisationen möglichst hüten muß.

Ihre Commission stellt nun den Antrag, für Pensionen

für 1842	.	.	.	683,947 fl.
= 1843	.	.	.	658,647 "

zu bewilligen.

Veranschlagter Budgetetat für 1842

	1842	1843	
A. Pensionen der Civildiener	376,011	374,366	
B. Pensionen der Kirchenrentenrelikten	16,000	16,000	
C. Pensionen der Beamten	1,020,632	1,020,632	
D. Pensionen der Soldaten	1,000,000	1,000,000	
E. Pensionen der Officiere	1,000,000	1,000,000	
F. Pensionen der Aemter	1,000,000	1,000,000	
G. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
H. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
I. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
J. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
K. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
L. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
M. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
N. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
O. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
P. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
Q. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
R. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
S. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
T. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
U. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
V. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
W. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
X. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
Y. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	
Z. Pensionen der Beamten	1,000,000	1,000,000	

Beilage Nr. 43. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 19. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

die Rechnung des Archivars, den Aufwand der ersten Kammer von 18¹/₂ betr.

Erstattet

von dem Oberforstsrath Frhrn. v. Gemmingen.

Durchlauchtigster Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Nachdem sämtliche Aktenstücke über den Aufwand für die erste Kammer von der Einberufung im April 1841 bis zur Auflösung der Ständeversammlung im Februar 1842 mittelst Zuschrift des Herrn Finanzministers vom 23. Juli d. J. der Kammer übermacht und von dieser der Budgetcommission zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen worden, habe ich die Ehre, Nachstehendes vorzutragen:

In formeller Hinsicht wurde dem Rechner nach den Revisionsbemerkungen in Folge der Rechnungsabhör durch die Oberrechnungskammer die Auflage gemacht,

- 1) die Aussetzung des Solls künftig zu bewirken;
- 2) im Vorbericht jeweils die Tage der Einberufung, der Vertagung und Schlußes des Landtags, sowie auch die geschehene Verpflichtung und Cautionsleistung als Rechner zu bemerken.

Die Aussetzung des Solls sowie die Angabe der Einberufung, der Vertagung und Schlußes des Landtags wurden seit 17 Jahren, während welcher die Rechnungen von der Oberrechnungskammer abgehört wurden, nie verlangt; es kann deshalb die Unterlassung dem Rechner nicht zum Vorwurf gereichen.

Hinsichtlich der Verpflichtung und Cautionsleistung des Rechners muß man bemerken, daß derselbe im Jahr 1822 als Archivar der ersten Kammer angestellt, von der Regierung aber weder seine Verpflichtung noch die Leistung einer Cautions verlangt wurde; es hat aber nun derselbe in Folge specieller Aufforderung von Großherzoglichen Finanzministerium unterdessen 800 fl. als Cautions bei der Amortisationskasse deponirt. Was dessen specielle Verpflichtung als Rechner betrifft, so glauben wir, daß davon, da er als Staatsdiener bereits verpflichtet ist, Umgang genommen werden kann, stellen übrigens Solches dem Ermessen der hohen Kammer anheim.

Die Einnahmen der Rechnung bilden nach Beilage 1. die Zahlungen der Generalsstaatskasse zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben mit	11,407 fl. 11 fr.
nach Beilage 2. die während des Landtags von 18 ³⁹ / ₄₀ , Beilage 37, zu viel bezahlten und wieder erhobenen Reisekosten mit	3 „ 16 „
	<hr/>
	11,410 fl. 27 fr.

Die Ausgaben bestehen aus nachfolgenden Rubriken:

1) Unterhaltung des Gebäudes im Innern und des Gartens mit	48 fl. 48 fr.
2) Zimmergeräthschaften mit	94 „ 4 „
3) Kosten bei Eröffnung des Landtags	3 „ — „
4) Diäten und Reisekosten der Abgeordneten	6,941 „ 42 „

Hier wurden 19 fl. 36 fr. Reisekosten zu viel vergütet, welche nach dem Berichte des Rechners bereits wieder erhoben sind, und in nächster Rechnung in Einnahme gestellt werden.

5) Gehalte des Bureaupersonals mit	2,224 „ 42 „
6) Materieller Bureauaufwand	1,626 „ 15 „
7) Bedienung	470 „ — „
8) Verschiedene andere Ausgaben	1 „ 56 „

11,410 fl. 27 fr.

Nach der Rechnung, welche mit der Einnahme gleichsteht, ergibt sich kein Kassenrest, welcher nun aber nach der Bemerkung bei Position 4. 19 fl. 36 fr. beträgt.

Der Rechnung ist das Inventarium angelegt, welches den Stand am 1. März nachweist, und worin nach dem Beschlusse der Kammer bei Prüfung der Rechnung von 18³⁹/₄₀ bei jedem Gegenstand der Werth angegeben ist.

Nach der von dem Großherzoglichen Finanzministerium aufgestellten Darstellung beträgt der Kostenaufwand für den Landtag vom April 1841 bis Februar 1842

a) für die erste Kammer	12,052 fl. 49 fr.
b) für die zweite Kammer	48,036 „ 25 „
Die allgemeinen Kosten betragen	3,055 „ 19 „

Die Wahlkosten

1) für die erste Kammer	53 „ 27 „
2) für die zweite Kammer	768 „ 49 „
Der Aufwand für die Landtagsperiode beläuft sich auf	63,964 „ 49 „

Die Differenz zwischen dem hier aufgeführten Kostenaufwand für die erste Kammer mit dem in der Rechnung des Archivars angegebenen rührt daher, daß

1) für Gehalte des Büropersonals	198 fl. 15 fr.
2) für Druckkosten	362 „ 24 „
3) für Bedienung	133 „ 31 „
	<hr/>
	694 fl. 10 fr.

unmittelbar von der Großherzoglichen Generalsstaatskasse bestritten wurden.

Der Antrag Ihrer Commission geht nun dahin,

dem Rechner, Archivar Hugo, das Absolutorium hinsichtlich seiner Rechnungsführung zu ertheilen.

Beilage Nr. 44. zum Protokoll der 11. Sitzung vom 22. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten des Finanzministeriums und
zwar: Tit. I. Cameraldomänenverwaltung, Tit. III. der Salinen-, Tit. IV.
Berg- und Hütten- und Münzverwaltung.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

V. Finanzministerium.

I. Cameraldomänenverwaltung.

Der Voranschlag der Einnahmen ist zu 1,339,280 fl. für jedes der beiden Budgetjahre berechnet.

Für die Jahre 1837 und 1838 betrug der Voranschlag für das Budgetjahr 1,527,644 $\frac{1}{2}$ fl., welcher nach den Rechnungsergebnissen um 142,071 fl. in der ganzen Budgetperiode oder jährlich um 71,035 $\frac{1}{2}$ fl. übertroffen wurde.

Der diesmalige Voranschlag steht demnach um jährliche 259,400 fl. unter den Rechnungsergebnissen der Jahre 1837 und 1838.

Die Lasten und Verwaltungskosten sind in dem ordentlichen Budget zu 775,658 fl. veranschlagt.

In den Jahren 1837 und 1838 waren sie veranschlagt zu 843,849 fl., sie haben aber 40,791 fl. mehr, somit 884,640 fl. betragen, und stehen um 108,982 fl. höher, als der diesjährige Budgetsatz.

Ueber Abzug der Lasten und Verwaltungskosten ist der Reinertrag für jedes der beiden Budgetjahre auf 563,622 fl. berechnet. Es erscheint daher im Vergleiche mit dem Budget für 1839 bis 1841 eine Minderung von jährlich 40,412 fl., bestehend in einer Mehreinnahme von 15,582 fl., und in einer Mehrausgabe von 58,694 fl.

Die Gründe des Abnehmens der Einnahmen der Cameraldomänenverwaltung sind in den frühern Budgetberichten, insbesondere von den letzten zwei Budgetperioden angegeben.

Der Commissionsbericht der zweiten Kammer betrachtet den Zinsbetrag der dem Grundstocke zugut geschriebenen unverzinslichen 12 Millionen als den Betrag der, seit dem Bestehen der Verfassung nach und nach in der Domänenverwaltung eingetretenen Mindereinnahme, und läßt jene 12 Millionen aus der Aufhebung der alten Steuern und Gefällablösungen, welche nach den Entschädigungsnormen für die Standes- und Grundherren nach den desfalligen, und von der zweiten Kammer angefochtenen Declarationen, capitalfür worden sein sollen, entstehen.

Nach den Rechnungen der Amortisationskasse, vom 23. October 1808, wo sie begonnen, bis zum 1. Juli 1839, wo die Ansprüche des Grundstocks firirt worden sind, ist von dem Herrn Finanzminister ein anderer Ursprung jener 12 Millionen nachgewiesen worden.

Hiernach haben die Einnahmen dieser Kasse in dem genannten Zeitraume 21,058,717 fl. 44 1/2 fr. betragen, die Ausgaben 8,464,161 fl. 45 3/4 fr., wornach sich eine Forderung des Grundstocks an die Amortisationskasse von 12,594,555 fl. 59 fr. ergibt, wovon auf den 1. Juli 1839 12,000,000 als unverzinslich erklärt, und dem Domanalgrundstock, die übrigen 594,555 fl. 59 fr. zu Acquisitionen überwiesen worden sind.

Unter jenen Einnahmen sind die Ablösungsgelder für die, unbezweifelt als Theile des Domänenvermögens anzuerkennenden Zinsen, Gültcn und alten Abgaben begriffen, allein für letztere wollte man sie auch ganz gegen deren rechtliche Natur nicht als Theile des Domänenvermögens betrachten, und in die Kategorie der Steuern herüberziehen. Es betragen die Entschädigungen nach einer speziellen Darstellung der Amortisationskasse mehr nicht als 72,280 fl. 19 1/2 fr. oder ein Capital von 1,445,606 fl. 28 1/3 fr., also ungefähr 1/15 der Einnahmen.

Dagegen sind von den Ausgaben nur 5 Millionen ungefähr dem Domanalgrundstock wieder zugewachsen, über 1,500,000 fl. wurden für die Entdeckung von Salzlageru und Erbauung der Salinen, über 900,000 fl. auf Gebäude verwendet, wovon nur ein geringer Theil auf Domänengebäude fällt, und endlich wurde eine Million Gulden im Jahr 1810, in Berücksichtigung der damals dringenden Noth, zur Bestreitung von Kriegskosten hingegeben.

Die bedeutende Mehrausgabe von 58,694 fl. wird von dem Finanzministerium durch beabsichtigte Culturbesserungen und durch die Steigerung der Preise der in natura zu verabreichenden Competenzfrüchte der Pfarrer und Schullehrer erläutert.

Wenn wir auch mit der Entfernung der Zehntlasten und der Anlage der Ablösungscapitalien durch Güterankauf in der Folge an einer Erhöhung der Einnahmen der Domänenverwaltung nicht zweifeln, so scheinen uns doch bei dem Gange der Lastenablösung auf der andern Seite die Ausgaben nicht in dem gehofften Maasse sich vermindern zu können, indem voraussichtlich ein großer Theil der Competenzen für Pfarrer und Schullehrer und des Bauaufwandes für Kirchen und Schulen, welche, obgleich bisher als Zehntlasten angesehen, doch im Laufe des Ablösungsgeschäftes eine andere Eigenschaft gewonnen, das Domänenrar auch nach vollständiger Ablösung der Staatszehnten fernerhin stets noch belasten, und mit neuen Acquisitionen auch manche neue derartige Last auf das Domänenvermögen kommen wird.

Wir wenden uns nun zu den

Einnahmen

I. aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§. 1. Aus Gebäuden	29,000 fl.
§. 2. „ Grundstücken	463,107 fl.

Der erste Satz ist unverändert nach dem Budgetsage von 1839 — 40 beibehalten.

Der zweite erweist eine Erhöhung von 74,565 fl. im Vergleiche zu dem ordentlichen Budget für 1839 — 40, welche in der Vorlage der Regierung begründet ist.

§. 3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbsanrichtung 23,245 fl.

Hier ist der Durchschnitt der Rechnungen und zwar mit einer höheren Summe von 2971 fl. als der frühere Budgetsatz angenommen, wobei wir Nichts zu erinnern finden.

II. Aus Lehen-, Zins- und fallpflichtigen Gütern.

§§. 4, 6 Lehenzins; Lehenveränderungsgebühren und Taren; aus fallpflichtigen Gütern.

In den §§. 4 — 6 ist der neueste Stand, wodurch die früher im Sinken begriffen gewesene Einnahmeposition um 8,753 fl. zuwächst, für den Voranschlag angenommen worden; bei dem §. 5 der Durchschnitt von 1838 u. 39

III. Aus Berechtigungen.

§. 7. Aus Weidrechten 13,154 fl.

§. 8. „ Fischereien 6,875 fl.

Diese Beträge sind nach dem neuesten Rechnungsergebnisse in Voranschlag genommen. Bei dem §. 1. stellt sich die durch neue Acquisitionen eingetretene Erhöhung mit der Verminderung des Ertrages durch bewirkte Ablösungen in's Gleichgewicht.

§. 9. Brücken-, Fuhr-, Flos- und Weggelder 76,517 fl.

Hier beträgt die Erhöhung der Einnahmen 12,653 fl.

wovon 6,539 fl. auf den Mehrertrag der Brücken bei Knielingen und Speier gegen das bisherige Fährgehd zu Knielingen, und den Rückschlag der Fährgehd zu Rheinhausen und Leopoldshafen fallen.

Vom 1. Januar 1842 an, sind die Schiffbrücken zu Nehl, Knielingen und Mannheim sowie die fliegende Brücke bei Mannheim der Zollverwaltung und die Neckarbrücke bei Driedesheim der Steuerverwaltung zugewiesen worden.

Die gegenwärtige Budgetposition mindert sich hiernach auf den unbedeutenden Betrag von 3,015 fl., indem der Rest mit 67,955 fl. an die Zollverwaltung und mit 5,547 fl. an die Steuerverwaltung übergeht.

§. 10. Aus sonstigen Berechtigungen 2,023 fl.

Nach dem Durchschnitte der Rechnungsjahre 1838 und 1839.

IV. Von Zinsen.

§§. 11, 12, 13. Capitalzins vom Grundstock 663,028 fl.

Nach der Begründung des Budgetsatzes zerfallen die Zinsen des in Geld bestehenden Theiles des Grundstockes in drei Klassen, und sind veranschlagt:

1) von Activcapitalien 1,439 fl.

2) „ ausstehenden Zahlungszielern aus Kaufschillingen und Gefällabföhrungen 623,351 fl.

3) „ eingegangenen und wieder verzinslich angelegten Grundstockgeldern 38,238 fl.

663,028 fl.

Als Grundstockcapitalien werden angeführt:

Activcapitalien 31,990 fl. 56 fr.

Ausstehende Kaufschillinge nach Abzug der Passiven 163,926 fl. 41 fr.

Ausstehende Zehntabföhrungscapitalien nach Abzug der Passiven, ausschließlich der noch

unbekannten Lastencapitalien 11,789,907 fl. 23 fr.

Neu angelegte Capitalien 1,001,629 fl. 48 fr.

16,323,638 fl. — fr.

wovon die für Neubauten angewiesene, aber nicht erhobene Summe von	205,088 fl.
und der liquide, aber noch nicht bezahlte Theil des Kauffchillings der Gemmingenschen Grund-	
herrschaft	507,387 fl.
	<hr/>
Zusammen	712,175 fl.
in Abzug kommen, und im Rest verbleiben	15,811,163 fl.
Von den Zehntablösungscapitalien sind zu $1\frac{1}{4}$ Procent in der Einnahme enthalten	628,571 fl.
dagegen von dem zu 5 Millionen angenommenen Lastencapital	250,000 fl.
	<hr/>
in der Ausgabe, wornach die Resteinnahme beträgt	378,571 fl.

Zu der Unterstellung, daß die Zehntablösung des Staats nicht im Laufe eines einzigen Jahres zu Ende gebracht werden könne, hat die Budgetcommission der zweiten Kammer diese Position mit Rücksicht auf die Erwartungen über die Beendigung der Zehntablösung neu berechnet.

Eine Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf 1. Januar 1842 ist dem Budgetcommissionsberichte der zweiten Kammer beigelegt.

Obgleich hiernach die Zehntablösung einen befriedigenden Fortgang genommen hat, indem über 1342 der betragenden 1523 Domänenzehnten am letzten Dezember 1841 bereits Ablösungsverträge zu Stande gekommen waren, so sind dennoch bis jetzt nur etwa 300,000 fl. Zehntablösungscapitalien eingegangen, indem die Lastencapitalien, nach deren Festsetzung erst die Zehntablösungscapitalien gesetzlich abgetragen werden können, noch wenig flüssig sind.

Die neue Berechnung ist nun unter der Annahme aufgestellt worden, daß in der neuen Budgetperiode nicht mehr als die Hälfte der Lastencapitalien festgestellt, und daher auch nur die Hälfte der Ablösungscapitalien flüssig werde.

Nach dieser Berechnung ergibt sich, wie aus dem angeführten Berichte zu ersehen, im 1. Jahr ein Mehr von 110,919 fl. im 2. ein Weniger von

	87,505 fl.
oder durchschnittlich ein Mehr von	<hr/>
	11,707 fl.

Ferner wird im zweiten Jahr eine Minderung der Lasten vom hälftigen Capital zu 2,500,000 fl.

mit 5 Prozent oder durchschnittlich für jedes Jahr $2\frac{1}{2}$ Prozent im Betrage von	62,500 fl.
--	------------

also eine Mehreinnahme von	74,207 fl.
----------------------------	------------

eintreten.

Bei den §§. 11 und 13 sind die Einnahmen nach dem Regierungsvorschlage belassen, bei dem §. 12 aber von der zweiten Kammer nach näherer Auseinandersetzung der Sachverhältnisse von Seiten der Regierung um 10,737 fl. erhöht worden.

Um den obigen Mehrbetrag von 62,500 fl. wurde die verhältnißmäßige Verminderung der Ausgaben bei den §§. 5 — 7 vorbehalten.

§. 14. Capitalzinsen vom Betriebsfond	911 fl.
---------------------------------------	---------

ist der bisherige Budgetsatz.

V. Verschiedene Einnahmen.

§. 15. Aus Geräthschaften und Materialien	6,000 fl.
§. 16. Sonstige Einnahmen	4,852 fl.

wobei wir nach der Regierungsbegründung nichts zu erinnern finden.

Wir wenden uns nun zu den

Ausgaben

Lasten.

I. Abgaben.

§. 1. Staatssteuern	1,533 fl.
§. 2. Brandversicherungsbeiträge	6,343 fl.

Bei §. 1 ist der neueste Stand, bei §. 2 der bisherige Budgetsatz angenommen.

§. 3. Ordentliche Gemeindeumlagen	20,000 fl.
§. 4. Außerordentliche Umlagen	8,000 fl.

Bei diesen Positionen zeigt sich eine Erhöhung ad §. 3 um 9,000 fl. und ad §. 4 um 740 fl. gegen den früheren Budgetsatz, obgleich das Steuercapital der Kameraldomänen sich bedeutend vermindert hat. Nach dem wirklichen, 34,014 fl. betragenden Aufwande des Jahrs 1839 kann die, immerhin nur als vorübergehend anzusehende Erhöhung des Budgetsatzes nicht beanstandet werden.

II. Für Kirchen und Schulen.

§. 5. Kompetenzen für Pfarrer und Schullehrer	299,776 fl.
---	-------------

Die Position übertrifft die des vorhergehenden Budgets um 31,547 fl. und zwar auf den Grund der Rechnungsergebnisse. Sie bestimmt sich durch die Naturalienpreise.

In Bezug auf die, bei dem §. 12 der Einnahmen aufgestellte Berechnung beantragte die Commission der zweiten Kammer eine Minderung der Position um

.	43,200 fl.
-----------	------------

Nach dem Kammerbeschlusse trat eine solche ein um

.	3,731 fl.
-----------	-----------

In Hinblick auf die in Aussicht stehende, noch höhere Steigerung der Naturalienpreise zweifeln wir jedoch an der Realisirung einer Verminderung des Ausgabenvoranschlags.

§. 6. Bauaufwand für Kirchen und Schulen	120,000 fl.
--	-------------

Unter der gleichen Beziehung, wie beim §. 5, wurde der Antrag auf Minderung der Position um

.	17,300 fl.
-----------	------------

gestellt. Nach Kammerbeschluss beträgt die Minderung

.	19,375 fl.
-----------	------------

§. 7. Verschiedene Bedürfnisse für Kirchen und Schulen	14,108 fl.
--	------------

Gleichfalls in obiger Beziehung war eine Minderung des Betrags um

.	2,000 fl.
-----------	-----------

beantragt, jedoch von der Kammer nicht angenommen werden.

III. Für Lehen.

§. 8. Bauaufwand für Lehen	1,590 fl.
--------------------------------------	-----------

§. 9. Verschiedene Ausgaben	1,487 fl.
---------------------------------------	-----------

Nach dem Rechnungsdurchschnitte

IV. Verschiedene Lasten.

§. 10. Bauaufwand aus besondern Verhältnissen	22,705 fl.
---	------------

§. 11. Gefälligverlust	6,000 fl.
----------------------------------	-----------

§. 12. Sonstige Lasten	15,207 fl.
----------------------------------	------------

Der frühere Budgetsatz ist hier überall beibehalten.

Verwaltungsaufwand.

V. Aufwand für die Centralverwaltung.

§. 13. Befoldungen	33,400 fl.
§. 14. Gehalte	5,740 fl.
§. 15. Bureauaufwand	3,144 fl.
§. 16. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	800 fl.

Dem §. 13 liegt der bisherige Budgetsatz zum Grunde.

Bei dem §. 14 sollte für weitere Revisionsgebühren eine Erhöhung von 300 fl. eintreten, welcher Antrag von dem Herrn Finanzminister zurückgezogen wurde. Es mindert sich daher die verlangte Summe von 5,740 fl. auf 5,440 fl.

Die übrigen Paragraphen beruhen auf dem bisherigen Budgetsatze.

VI. Aufwand für die Bezirksverwaltung.

§§. 17 bis 22	111,996 fl.
-------------------------	-------------

Der Bezirksverwaltungsaufwand hat sich um 5,562 fl. gemindert, obgleich durch die Uebernahme der Domänenverwaltungen Gerlachsheim und Krautheim eine Vermehrung des Aufwandes eintrat. Im Uebrigen beruhen die Ausgaben auf den bisherigen Budgetsätzen.

VII. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§. 23. Für eigenthümliche Liegenschaften und Waidrecht	60,000 fl.
--	------------

Die Forderung der Regierung übertrifft den bisherigen Budgetsatz um 10,895 fl. und wird der Mehrbetrag durch neue Erwerbungen und Ueberweisungen vom Forstetat und durch größere, noch nicht beendigte Culturverbesserungen begründet.

Gegen die Bestreitung der Kosten für letztere aus den Staatseinnahmen spricht sich die Budgetcommission zweiter Kammer in ihrem Berichte aus und beantragt für die Zukunft die Aufnahme einer Summe von 10,000 fl. ins Budget als Beitrag aus dem Grundstock unter §. 16. „Sonstige Einnahmen“.

Wollten wir auch zugeben, daß die Meliorationen aus dem Grundstockvermögen zu bestreiten seien, so scheint denn doch die Aufnahme einer so hohen Summe in das Einnahmebudget nicht begründet, indem die ganze Vermehrung der Ausgabeposition nur 10,895 fl. beträgt und demnach mehr nicht als 895 fl. auf Erwerbungen und Zunahme der gewöhnlichen Culturkosten kommen würden. Es ist auch jener Antrag in der zweiten Kammer nicht angenommen worden.

Wir sind jedoch selbst nicht der Ansicht, daß die außerordentlichen Culturkosten sämmtlich dem Grundstockvermögen zur Last fallen dürfen. Wir vermögen dies nur von solchen Meliorationen anzuerkennen, die den Werth eines Grundstücks dauernd und somit den wahren Werth des Domänenvermögens erhöhen, wie z. B. neue Wässerungseinrichtungen, nicht aber von solchen, welche den Ertrag der Grundstücke zwar erhöhen, allein, wenn auch nicht alljährlich, doch von Zeit zu Zeit wiederholt werden müssen. Diese scheinen uns offenbar aus den laufenden Revenuen bestritten werden zu müssen, weil sie von den laufenden Erträgen wieder absorbiert werden.

Wir theilen demnach den von der Budgetcommission der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsch in so fern

daß die nach dem leitenden Grundsätze zur Uebernahme auf den Grundstock geeigneten Ausgaben für Culturverbesserungen von den übrigen Ausgaben künftig geschieden werden möchten.

§. 24. Für Lehenrechte und Gefälle	226 fl.
§. 25. Für Gefälle aus zins- und fallpflichtigen Gütern	584 fl.
§. 26. Für Berechtigungen	32,056 fl.

Bei diesem letzten Paragraphen beträgt die Mehrausgabe 13,382 fl., der Mehreinnahme entsprechend mit einem Zuschlage von 7,139 fl. für die Unterhaltung der Brücken bei Knielingen und Speier.

Da nach der zu §. 9 der Einnahmen gemachten Bemerkung diese Brücken auf andere Stats übergegangen sind, so mindert sich der Ausgabenposten von 32,056 fl. auf 1,468 fl.

§. 27. Speicherkosten	1,138 fl.
§. 28. Kellerkosten	4,850 fl.
§. 29. Für Geräthschaften und Materialien	1,178 fl.
§. 30. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	3,792 fl.

welche uns zu keinen Bemerkungen Anlaß geben.

Die zweite Kammer hat demnach verwilligt:

Einnahmen	1,276,515 fl.
Ausgaben	721,664 fl.

für jedes der beiden Budgetjahre 1842 und 1843.

Wir beantragen gleichfalls die Verwilligung dieser Summen.

III. Salinenverwaltung.

Die Gesamteinnahme ist für jedes Jahr angeschlagen zu 1,316,172 fl.

Nach den Rechnungsergebnissen von den Jahren 1837 und 1838 hat die Einnahme betragen durchschnittlich für jedes der beiden Jahre 1,354,575 fl. und einen Ueberschuß gegen den Voranschlag geliefert von 74,565 fl.

Bei der Aufstellung des Voranschlags für die Budgetperiode 1842 und 1843 ist daher auf das fernere Anwachsen dieser Einnahme gerechnet worden.

Die Ausgaben sind zu 496,245 fl. für jedes Jahr veranschlagt, sie stehen daher höher als der Voranschlag für die Budgetperiode 1837 und 1838 um 34,993 fl. jährlich, unter welchem Voranschlage das jährliche Rechnungsergebniß durchschnittlich um 40,097 fl. blieb.

Die Reineinnahme für die jetzige Budgetperiode beträgt nach den Regierungsvorlagen 849,927 fl. jährlich.

Der Reinertrag nach der 1839er Rechnung beträgt 825,375 fl. Es erhöht sich demnach der Reinertrag für jedes der beiden Budgetjahre 1842 und 43 um 24,552 fl.

In Vergleich mit dem letzten Budget aber zeigt sich eine jährliche Mehreinnahme von 42,204 fl., und zwar vermittelt einer Mehreinnahme von 21,716 fl. und einer Minderausgabe von 20,488 fl.

Auf die in frühern Berichten, so wie in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer dargestellten Gewinnungs- und Verpackungskosten des Salzes gehen wir hier der Kürze wegen nicht weiter ein und wenden uns zu den Einnahmen.

I. Ertrag eigenthümlicher und gepachteter Liegenschaften.

§. 1. Aus Liegenschaften	3,129 fl.
------------------------------------	-----------

Früherer Budgetsatz nach Abzug einer Statsveränderung.

II. Aus Salinenproducten.

§. 2. Aus Kochsalz für die Consumtion im Lande	1,253,922 fl.
--	---------------

Die Consumtion im Lande ist zu 300,000 Centner angenommen, welche zu 4 fl. 10 kr. pr. Centner und mit Zuschlag der unbedeutenden Summen für das Condominat Kirnbach und der Salzsteuer in den Enklaven im württembergischen Gebiete, so wie von 3000 fl. für Aufbesserung von den nur 1 Stur. haltenden Säcken die oben dargestellte Summe abwerfen.

§. 3. Aus Kochsalz für die chemischen Fabriken	5,492 fl.
--	-----------

Durch die Begünstigung dieser Fabriken, welche ihren Bedarf zu 1 fl. pr. Stur., mithin 17½ kr. unter dem Fabrikationspreise beziehen, beläuft sich nach dem Budgetsatz die Unterstützung, welche sie vom Staate empfangen, 1,585 fl.

Der Budgetsatz für 1837 und 38 hat 4,000 fl. jährlich betragen, nach dem Rechnungsergebnisse aber für jedes Jahr durchschnittlich mehr 2,563 fl. Nach der 1839er Rechnung, auf welche der Budgetsatz gegründet ist, hat sie nun wieder abgenommen.

§. 4. Aus Kochsalz fürs Ausland	57,319 fl.
---	------------

Die Begründung zu diesem Satze weist den muthmaßlichen Absatz auf beiden Salinen nach, so wie die Verkaufspreise, wonach für 23,660 Stur. obige Einnahme von 57,319 fl. zu erwarten steht.

Gegen das Rechnungsergebnis vom Jahr 1839 steht diese Einnahme um 23,050 fl. niedriger, was auf dem Ablauf von Verkaufsverträgen beruht, deren Wiedererneuerung nicht mit Gewißheit soll angenommen werden können.

§. 5. Aus Viehsalz	21,500 fl.
------------------------------	------------

Die Production ist zu 11,000 Stur., und um 400 Stur. geringer angenommen, als im letzten Budget und zwar in Folge des Rechnungsergebnisses. Da das Viehsalz kein willkürlich zu erzeugendes Product ist, sondern nur nebenbei sich ergibt, so finden wir hierbei eine weitere Bemerkung nicht zu machen.

§. 6. Salinenabfälle	900 fl.
--------------------------------	---------

III. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen.

§. 7. Aus Materialien und Geräthen	3,450 fl.
--	-----------

§. 8. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen	460 fl.
---	---------

wobei wir nichts zu erinnern finden.

Ausgaben.

I. Lasten.

§§. 1 bis 4	2,898 fl.
-----------------------	-----------

II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§§. 5 bis 8	19,330 fl.
-----------------------	------------

Nach dem früheren Budgetsaze und Effectivetat.

III. Betriebskosten.

§. 9. Verwendung auf Grundstücke	99 fl.
§. 10. Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude und Betriebseinrichtungen	98,055 fl.
Diese zerfallen	
für die gewöhnlichen Unterhaltungen in	61,600 fl.
für Verbesserung der Betriebseinrichtungen in	36,455 fl.

Der Betrag für die gewöhnliche Unterhaltung übertrifft den im vorigen Budget um 17,600 fl.

Die zweite Kammer hat den im vorigen Budget aufgenommenen Betrag für genügend angesehen und auf den Antrag ihrer Budgetcommission den verlangten Mehraufwand der nach einer Erläuterung des Herrn Finanzministers aus dem früheren Minderaufwand, wofür ein Kredit aufrecht zu erhalten gewesen sein würde, fließt, gestrichen.

§. 11. Für Geräthschaften	9,567 fl.
-------------------------------------	-----------

Diese Position übertrifft die des letzten Budgets mit 4,386 fl. um mehr als das Doppelte, ist aber in den Neubauten des vorhergehenden Paragraphen begründet.

§. 12. Für Brennmaterial	164,201 fl.
§. 13. Für Packmaterial	69,546 fl.

Der Bedarf ist in der Begründung ausführlich nachgewiesen und richtet sich nach dem Verhältnisse der Salzgewinnung.

§. 14. Für verschiedene Materialien	395 fl.
§. 15. Für Fuhrlohne	4,686 fl.
§. 16. Für Arbeitslohne	40,326 fl.
§. 17. Für den Absatz der Fabrikate im Lande	64,600 fl.

Die Kosten stehen sämtlich im Verhältnisse zum Salzabsatz. Die detaillirten Nachweisungen über die Frachtvergütung sind in der Begründung der Regierung und im Commissionsberichte der zweiten Kammer erschöpfend gegeben, nach welch' letzterem der Aufwand der Versendung und Detailirung auf 1 fl. 9 kr. per Centner sich berechnet.

§. 18. Für den Absatz der Fabrikate ins Ausland	16,542 fl.
§. 19. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	6,000 fl.

Da in den beiden Jahren 1837 und 38 die außerordentlichen Ausgaben nur 518 fl. 18 fr. betragen, so hat die zweite Kammer den früheren Budgetsatz von 6,000 fl. auf 2,000 fl. reducirt.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer betragen

die Einnahmen	4,316,172 fl.
die Ausgaben	474,645 fl.

welche wir der hohen Kammer zur Anerkennung empfehlen.

IV. Berg- und Hütten-Verwaltung.

Die Roheinnahme ist für jedes Jahr zu	889,217 fl.
Die Ausgabe zu	748,793 fl.
angeschlagen.	
Die Reineinnahme beträgt daher	<u>140,454 fl.</u>

Sie übertrifft daher den letzten Budgetsatz um 61,866 fl., nachdem die Rechnungsergebnisse für die Jahre 1837 und 1838 selbst eine Einbuße von 39,017 fl. 26 fr., wegen des geringen Abfages für jedes Jahr nachgewiesen haben.

Das Betriebscapital des Verwaltungszweiges berechnet sich auf einen Werth von 1,782,254 fl., wovon die Zinsen à 3½ pCt. 62,380 fl. betragen.

Nach dem Voranschlage beträgt daher die Reineinnahme mehr als das Doppelte der Zinsen vom Betriebscapital.

Für die bedeutendsten Einnahmen und Ausgaben, nämlich Tit. II. der Einnahmen und Tit. III. der Ausgaben, sind die neu festgestellten Betriebspläne als maßgebend angenommen worden.

E i n n a h m e n.

I. Aus verpachteten Liegenschaften und Gewerbsseinrichtungen.

§. 1	15,433 fl.
------	------------

Dies ist der neueste Stand.

II. Aus Berg- und Hüttenproducten.

§. 2. Aus Erzeugnissen des Bergbaues	94,890 fl.
§. 3. Aus Fabrikaten des Hüttenbetriebs	761,865 fl.

Die erste Position steht um 18,490 fl., die zweite um 156,515 fl. höher als im letzten Budget. Die speciellen Nachweisungen der Ergebnisse des Betriebs sind aus der Begründung der Regierung ersichtlich.

III. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen.

§. 4. Aus Materialien und Geräthschaften	16,749 fl.
§. 5. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen	300 fl.

welche nach dem Budgetsatz von 1839 und 40 berechnet sind.

Ausgaben.

I. Lasten.

§. 1. Gemeindeumlagen	714 fl.
§. 2. Brandversicherungsbeiträge	480 fl.
§. 3. Gefällverlust	500 fl.
§. 4. Verschiedene Lasten	1,447 fl.

II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§. 5. Besoldungen	8,500 fl.
§. 6. Gehalte	7,302 fl.
§. 7. Bureaukosten	1,120 fl.
§. 8. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	1,730 fl.

Die Ausgaben des ersten Titels beruhen auf dem bisherigen Budgetsatze, eben so der zweite Titel, wobei in §. 6 ein Mehraufwand von 450 fl. für die nöthig gewordene Anstellung eines Platzmeisters und eine Mindererung von 150 fl. durch Ersparniß an den Verwaltungskosten der Töpferthongruben, also im Ganzen ein Mehraufwand von 300 fl., sich ergibt.

§. 9. Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude und Betriebseinrichtungen	67,720 fl.
Die Summe zerfällt	
a) für Unterhaltung in	20,420 fl.
b) für Reäbification und Verbesserungen	47,300 fl.

für jedes Jahr, worüber die Regierungsvorlage die Specification enthält.

Die Budgetcommission zweiter Kammer stellte hierbei die Anforderung, daß unterschieden werde, zwischen solchen Neubauten, welche lediglich an die Stelle abgängiger Bauten treten, und solchen, welche erstmals aufgeführt werden und den ursprünglichen Betriebsfond erhöhen, indem diese letzteren nicht aus laufenden Revenuen, sondern aus Grundstockgeldern bestritten werden sollten.

In der nachträglichen Abänderung des ordentlichen Budgets ist auch einer der unter gegenwärtiger Position aufgeführten Bauten, nämlich a) unter Häuser Nr. 17 für Erbauung eines Puddel- und Schweißofens im Betrage von 7,500 fl., von dem Herrn Finanzminister ausgeschieden worden, um in das außerordentliche Budget übertragen zu werden.

Die Budgetcommission der zweiten Kammer hat zu gleicher Behandlung noch 4 weitere Positionen, zusammen im Betrage von 25,000 fl., beantragt, wornach die geforderte Summe von 67,720 fl. auf 51,470 fl. sich gemindert haben würde.

Von Seiten der Regierungscommission wurden jedoch nur drei dieser Posten zur Uebernahme auf den Grundstock anerkannt mit
 18,000 fl.
 Nicht anerkannt wurde der Aufwand für den Kanal- und Wehrbau zu Albrunn mit
 7,000 fl.
 und sollen die ausgeschiedenen Bauten im obigen Betrage von 18,000 fl. beim außerordentlichen Budget der Grundstockverwaltung berücksichtigt werden.

§. 10. Für den Bergbau 94,473 fl.

Die Gewinnungskosten von der Einnahmeposition abgezogen stellt sich der Nettowert der Erzeugnisse des Bergbaus auf 417 fl., bei der Erzgewinnung ist jedoch ein Rückschlag von 277 fl.

§. 11. Für Eisenerze 120,404 fl.

§. 12. = Roheisen und Walzbengel 140,612 fl.

§. 13. = Brennmaterial 222,571 fl.

Diese letzte Position steht um 19,155 fl. unter dem vorigen Budgetsage, obgleich die Production größer ist.

Der Bedarf ist in der Regierungsvorlage detaillirt und nimmt in Bezug auf das Brennmaterial durch den Gewinn ab, den man von Benützung der Gase der Hochofen zur Darstellung des Frisch Eisens erwartet

§. 14. für den Absatz der Fabrikate 2,760 fl.

§. 15. = verschiedene Ausgaben 78,460 fl.

Diese sind in der Regierungsvorlage des Nähern angegeben und finden wir dabei Nichts zu bemerken.

Die zweite Kammer hat nun die Einnahmen mit 889,247 fl. und die Ausgaben mit 736,013 fl. genehmigt und geht der Antrag der Budgetcommission dahin, dem Anschlusse der zweiten Kammer auch von Seiten der hohen ersten Kammer beizutreten.

V. Münzverwaltung.

Die Einnahme ist angeschlagen für jedes Jahr zu 923,315 fl.

Die Ausgabe zu 927,650 fl.

Es entsteht daher eine Mehrausgabe von 4,335 fl.

wobei die Zinsen des Betriebscapitals, welches sich auf 594,423 fl. berechnet, nicht in Anschlag gebracht sind.

Nach der Rechnung für das Jahr 1839 hat der Werth der Münzfabrikate 788,759 fl. betragen. Der diesmalige Voranschlag steht daher um 133,341 fl. höher und in Vergleichung mit dem letzten Budget zeigt sich eine Mehreinnahme von 120,600 fl., weil die Ausprägung verhältnißmäßig vermehrt werden soll.

Einnahme.

1. Aus Gebäudeertrag.

§. 1. Miethzinse 820 fl.

Verhandl. der I. Kammer 1842, 16 Beil. Heft.

II. Aus Fabrikaten.

§. 2. Goldmünzen	40,000 fl.
§. 3. Silbermünzen	900,000 fl.
§. 4. Kupfermünzen	10,500 fl.
§. 5. für Medaillen	1,600 fl.

Mehr als nach dem letzten Budget soll geprägt werden:

an Goldmünzen	2,000 fl.
an Silbermünzen	113,600 fl.
an Kupfermünzen	5,000 fl.

wobei die Ausprägung der Goldmünzen sich nach der Ausbeute der Rheingoldwäscherei richtet.

III. Verschiedene Einnahmen.

§§. 6—8	395 fl.
-------------------	---------

Ausgabe.

I. Lasten.

§. 1. Gemeindeumlagen und Brandversicherungsbeiträge gleich dem früheren Budgetsage.	140 fl.
---	---------

II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§. 2. Besoldungen	4,600 fl.
§. 3. Gehalte	500 fl.
§. 4. Bureaukosten	150 fl.

Nach dem Effectivetat und bisherigen Budgetsage.

III. Betriebskosten.

§. 5. für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude	500 fl.
§. 6. Reparatur der Maschinen und Werkzeuge	500 fl.
§. 7. für Geräthschaften	1,000 fl.
§. 8. = Gold	10,970 fl.

§. 9. für Silber	894,450 fl.
§. 10. = Kupfer	6,310 fl.
§. 11. = Nebenmaterialien	3,000 fl.
§. 12. Löhne der Münzarbeiter	4,600 fl.
§. 13. Pferdslöhne für den Streckwerfbetrieb	700 fl.
§. 14. Verschiedene Ausgaben	230 fl.

Wir finden keine dieser Ausgaben zu beanstanden. Die zweite Kammer hat nun angenommen

Die Einnahmen mit	923,315 fl.
Die Ausgaben mit	927,650 fl.

Wir beantragen, die hohe Kammer wolle dieser Verwilligung beitreten.

Beilage Nr. 45. zum Protokoll der 11. Sitzung vom 22. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten des Finanzministeriums und zwar
Tit. VII. Steuerverwaltung, Tit. VIII. Zollverwaltung und Tit. IX. allgemeine
Kassenverwaltung, sowie den eigentlichen Aufwand des Finanzministeriums
samt Branchen.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Red.

VII. Die Steuerverwaltung.

A. Allgemeine directe Steuern.

Der Voranschlag der directen Steuern gründet sich den bestehenden Gesetzen gemäß auf das Kataster und zwar auf das neueste, das bekannt ist, vom J. 1840. Nach demselben beläuft sich das Gesamtgrund- und Zinsensteuer-Capital auf 603,506,630 fl., wird sich aber wegen der Zehntablösung in jedem der Budgetsjahre um ohngefähr 3 Mill. vermindern, dagegen nach den bisherigen Erfahrungen um 1,070,590 fl., also im ersten Jahr auf 601,577,220 fl. stellen, und zu 19 fr. von 100 fl. Steuercapital für 1842 — 1,904,995 fl., für 1843 — 1,898,885 fl. Steuer abwerfen.

Das Gewerbesteuercapital beträgt 165,421,215 fl., es wächst jährlich ohngefähr um 1,200,000 fl. an und wird zu 23 fr. für 1842 — 638,715 fl., für 1843 aber 643,315 fl. zur Staatskasse liefern.

Die fixirte Steuer mit 1470 fl., die Bergsteuer mit 80 fl., die Dammbaubeiträge mit 5000 fl., das Accisaversum der Weinhändler mit 8286 fl. und der Steuernachtrag mit 26,000 fl. sind nach den neuesten Erfahrungen angesetzt, die

Beförderungskosten aber nach dem Capital der betreffenden Waldungen von 18,466,040 fl. zu 6 fr. von 100 fl. mit 18,466 fl. und von den Gemarkungen, die zu dem Fluß- und Rheinbau contribuiren müssen, gleichfalls im gesetzlichen Fuß mit 4 resp. 2 und 1 fr. auf den Betrag von 90,811 fl. berechnet, so daß die Position mit 2,693,823 fl. und für 1843 mit 2,692,313 fl. nicht beanstandet werden kann.

B. Klassensteuer.

Der Ansaß von 131,470 fl. als Ertrag der Klassensteuer gründet sich auf die neueste Generaldecretur, welche un-
streitig der einzige richtige Anhaltspunkt ist.

II. Indirecte Steuern.

Der Voranschlag über die Staatseinnahmen von den Accisen wurde von der Regierung, wie bisher, was die Con-
sumtionssteuer von Getränken betrifft, auf die Durchschnittsberechnung der letzten sieben Jahre gebaut, rücksichtlich der
übrigen Accisen aber von den letzten fünf Jahren dieser Durchschnitt im Verhältniß der gewöhnlichen Vermehrung der
Population noch erhöht. Man bestrebt sich von Seiten der Budgetcommission der andern Kammer, den Probabilitäts-
calcul der Wahrheit noch näher zu bringen und beide Theile kamen am Ende auf den Ausweg, jener Berechnung den
Durchschnitt der letzten drei Jahre zum Grund zu legen. Ob nun die eine oder die andere Methode im Allgemeinen die
richtigere sei, mag dahin gestellt bleiben: für dieses Mal hat sie die Folge, daß die Einnahmen von den indirecten Steuern
und zwar von Weinaccis und Ohngeld für 1842 um 17,531 fl.
vermindert, bei den andern Accisgattungen aber um 83,879 fl.
vermehrt werden,

so daß sich eine Mehreinnahme von 66,348 fl.
ergibt, die aber freilich nur auf dem Papier steht. Zu bedauern ist, daß gerade im laufenden Jahre die Einnahmen von
den Accisen statt zu steigen, zurückzuschlagen und sich nach den Rechnungsergebnissen der zwei ersten Trimester bereits
ein Ausfall von 110,000 fl. gegen das Budget herausstellt. Auch die Liegenschaftsaccise wird sich wohl nicht auf der
Höhe erhalten, welche der Durchschnitt gibt, weil in den betreffenden drei Jahren die Periode der wucherischen Hofkäufe
fiel, jetzt aber ihr Ende wieder erreicht hat. Der Fehler wird sich indessen wieder ausgleichen, sofern man für die Zu-
kunft bei irgend einem Modus der Wahrscheinlichkeitsberechnung stehen bleibt, und man man wird sich nur hüten müssen,
auf diese zweifelhaften Mehreinnahmen höhere Ausgaben oder irgend wie Finanzoperationen zu bauen. Nach diesen
Factoren berechnet sich

	1842.	1843.
die Weinaccise auf	291,914 fl.	291,914 fl.
das Weinohngeld	409,022 =	409,422 =
Uebersum für Weinaccis-Ohngeld	5,362 =	5,362 =
Bieraccise	259,448 fl.	
Nachtrag für Ausgleichungs- steuer der eingeführten Biere	13,000 =	
	<hr/>	
	272,448 =	272,448 =
Branntweinkesselgeld	26,849 =	26,849 =
Schlachtviehaccise	305,592 =	305,592 =

Kauf, Schenkungs- und Erbschaftsacise	563,076 fl.	563,076 fl.
Erfaz und Abgang an Passiven	183 =	183 =

III. Justiz- und Polizeigefälle.

Diese Einnahmsposition mit 993,592 fl. für jedes Jahr gründet sich auf die Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre, wobei freilich auf das neueste Gesetz über die Amtsrevisorats- und Gerichtsporteln, welches erst mit dem Jänner 1842 in Vollzug trat, nicht speciell Bedacht genommen werden konnte. Die darunter begriffene Rubrik Ertrag aus verkauftem Stempelpapier, die nach dem Durchschnitt 66,693 fl. abwirft, wurde indessen um den ganzen bisherigen Bedarf der Amtsrevisoren, weil sie kein Stempelpapier mehr gebrauchen, von 24,929 fl. auf 41,764 fl. ermäßigt und der Betrag den Taxen beigezschlagen.

Im Ganzen scheint sich das unerwartete Resultat herauszustellen, daß die Gerichtsporteln nach dem neuen Tarif weniger als nach dem alten abwerfen, während bei den Amtsrevisoratsstaren gerade das Entgegengesetzte eintritt.

Die Einnahmsposition an Hundstaren mit 58,215 fl. ist nur provisorisch aufgenommen und mag nach dem neu eingebrachten Gesetz über diesen Gegenstand noch Modificationen erleiden.

Tit. IV. Forstgerichtsgefälle.

Die Einnahmen an Strafen, Schadenersatz und außerordentlichen Einnahmen unter dieser Rubrik belaufen sich auf 125,221 fl. in jedem der beiden Budgetsjahre: sie sind höher berechnet, als in den frühern Budgets, weil seit dem Jahre 1838 auch der Schadenersatz der Waldeigenthümer durch die Jurisdictionskasse läuft, wodurch freilich, wie sich unten bei den Lasten zeigen wird, diese Einnahme zum größten Theil wieder verschwindet. Die Forstgerichtsgefälle in der fürstlichen Staudesherrschaft Leiningen werden nach dem abgeschlossenen Uebereinkommen an dieselbe restituirt, worauf in dem Boranschlag der nöthige Bedacht genommen wurde.

Tit. V. Verschiedene Einnahmen.

Das ordentliche Budget über die verschiedenen Einnahmen erhöht sich von 43,447 fl. um den Betrag der vom Domänenetat hieher überwiesenen Gefälle der Neckarbrücke bei Diebelsheim um 5547 fl. und beläuft sich auf 48,994 fl.

Ausgaben.

I. Lasten und Verwaltungskosten der directen Steuer.

A. Der allgemeinen directen Steuer.

Das Budget schlägt diese Ausgaben für 1842 auf 171,368 fl., für 1843 auf 157,193 fl. an und enthält in dem nachträglichen Budget 2840 fl., um die Belohnung der Steuerperäquatoren, deren Geschäfte in neuerer Zeit schwieriger und manchfaltiger geworden sind, zu erhöhen: diese Summe trifft auf Einen 35 fl. und erhöht den Gehalt auf 600 fl. Die hohe Kammer wird hiebei gewiß Nichts zu erinnern finden.

B. Die Klassensteuern. (7388 fl.)

II. Lasten und Verwaltungskosten der Accise und des Ohmgeldes.

Die Gebühren für Constatirung und Erhebung der Accisen bestehen in den Gebühren und Tantiemen der Einnahmspositionen, sie steigen daher in Folge der Erhöhung des Einnahmehudgets im J. 1842 um 7870 fl. und im J. 1843 um 7506 fl., wonach sich die Gesamtsumme auf 300,428 fl., resp. 286,253 fl. beläuft.

III. Lasten und Verwaltungskosten der Justizpolizeigefälle

sind im ursprünglichen Budget nach den Reglements und nach der Erfahrung der früheren Jahre auf 129,136 fl. berechnet und unverändert angenommen worden.

IV. Die Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsfälle

belaufen sich auf 94,196 fl. und consumiren somit die oben berechneten Einnahmen von 125,221 fl. bis auf den Rest 31,025 fl., wobei indeß die auf dem Amtskassenetat Tit. XX. Ziff. 1. stehenden Kosten für Abhaltung der Forstrevell-Gerichte noch gar nicht in Betracht gezogen sind.

V. Die Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen

sind im ordentlichen Budget auf 11,977 fl. berechnet und erhöhen sich wegen der Administration der auf die Obereinnehmeri überwiesenen Diebelsheimer Brücke um 3574 fl. auf 15,551 fl.

Tit. VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

Das ordentliche Budget enthält unter der auf die bisherige Erfahrung berechneten Bedarfsumme von 215,243 fl. eine Forderung von 2550 fl., um damit die Besoldungen der Obereinnehmer aufzubessern. Die 27 Obereinnehmer beziehen zusammen nur 32,750 fl. und sollen auf den Normaletat mit 35,400 fl. aufgebessert werden, was im Durchschnitt auf Einen 1350 fl. abwerfen wird. Die Commission findet hiebei Nichts zu erinnern.

Dagegen wird der Gehaltsetat bei der Centralstelle dem vorausichtlichen Bedürfniß gemäß um 1026 fl. vermindert.

Im nachträglichen Budget wird zu Vermehrung des Aufsichtspersonals von 160 auf 170 Mann die weitere Summe von 3432 fl. verlangt, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die Grenzollwächter mit ihrem eigenen Dienst vollständig beschäftigt und für die Steuergesälle daher von gar keiner Wirksamkeit sind, wie man anfänglich gehofft hatte. Dergleichen sollen 3050 fl. zu besserer Honorirung der Obereinnehmereigehülfen verausgabt werden, weil es sich zeigt, daß sich für die bisherigen Gehalten Niemand zu den ausgeschriebenen Stellen melden will: mit dieser Aufbesserung würden die ersten Gehülfen auf 500 fl., die andern auf 400 fl. stehen.

Die Gesamtsumme beläuft sich demnach für 1842 auf 216,863 fl., für 1843 auf 221,725 fl.

VII. Zolladministration.

Einnahme.

1. Bezüge aus der Vereinskasse.

Der Regierungsentwurf bringt für diese Rubrik nach Maßgabe des Durchschnittsertrags von 1837 und 1838 und mit Berücksichtigung der anwachsenden Population 1,468,202 fl. in Ansag. Auf den Vorschlag der Budgetcommission der andern Kammer, diese Einnahme zu erhöhen, kam man überein, den Durchschnitt der Jahre 1838, 1839 und 1840 zum Grund zu legen und berechnete diese Position auf 1,555,813 fl., mußte sie aber wieder um die Summe von 9242 fl. ermäßigen, welche als Accise und Ohngeld von den eingeführten Schweizerweinen privatim Baden gehört, allein auch schon in dem Guthaben eingerechnet ist. Die wahrscheinliche Einnahme stellt sich somit um 78,369 fl. höher, im Ganzen auf 1,546,571 fl., und wir wollen hoffen, daß sich diese günstigen Erwartungen von der Zukunft bewähren.

Mit Inbegriff vorstehenden Antheils belaufen sich die Einnahmen der Zollverwaltung unter 14 Positionen für 1842 auf 2,494,164 fl. und für 1843 auf 2,494,295 fl. Die Commission glaubt sich dabei auf folgende wenige Bemerkungen beschränken zu dürfen.

Die Einnahme von dem Durchgangszoll von Festetten ist in der Vorlage der Regierung auf 3500 fl. berechnet nunmehr aber um 500 hinaufgesetzt, die Einnahme aus Wasserzöllen von Nebenflüssen auf 115,124 fl. berechnet, nunmehr aber um 12,347 fl. hinaufgesetzt und es beträgt erstere 4000 fl., letztere 127,867 fl. in jedem Jahr.

Die Runkelrübenzuckersteuer, worüber die Regierung ordnungsmäßig einen Gesetzworschlag in die Kammer brachte, erscheint jetzt zum ersten Mal im Einnahmehudget und berechnet sich von den verarbeiteten 632,704 Ctr. rohe Rüben von je 20 Ctr. zu 35 fr. auf 18,400 fl.

Die Gefälle von den Brücken zu Kehl, Knielingen, Speyer und Mannheim, welche hier mit 67,955 fl. aufgeführt stehen, wurden bisher von der Domänenadministration verwaltet, können aber ohne Zweifel besser von der Zollbehörde beaufsichtigt werden, die an diesen Einbruchstationen doch schon Posten haben muß.

Ausgaben.

Die Lasten und Verwaltungskosten

belaufen sich zusammen für das Jahr 1842 auf 900,816 fl., für das Jahr 1843 auf 848,349 fl. Darunter sind die Kosten für die Grenzzollverwaltung des Vereins begriffen, welche in dem obenberechneten Betrag von 523,472 fl. für die Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Neben Zollbeamten, für die Ansageposten, den Aufsichtsdienst, für Equipagen, für Legitimations-Centralscheine und die Schiffsbegleiter an das Großherzogthum vergütet werden: dieselben bilden daher hier nur einen durchlaufenden Posten und sollen, so weit es noch nicht geschehen ist, noch vollständig an die Zollbeamten vergeben werden.

Für die Controle auswärtiger Vereinsstationen, welche der Großherzogl. Regierung zusteht, sind im Budget 7000 fl. aufgenommen: bisher wurde aber von dieser Befugniß noch kein Gebrauch gemacht.

Der Einnahmsposition aus der Runkelrübenzuckersteuer conform ist die Summe von 1700 fl. aufgenommen, um damit die nöthige Controle zu bezahlen.

Der wachsende Verkehr im Hafen zu Mannheim hat die Anstellung eines eigenen Hafen- und eines Schleusenmeisters

herbeigeführt, für welche 1500 fl. aufgenommen sind, desgleichen steigt der Aufwand für Tagelöhne um 4000 fl. und Beleuchtungskosten um 200 fl., so daß sich diese Position auf 15,300 fl. erhöht.

In Folge der Ueberweisung der Rheinbrückengefälle erscheinen nunmehr erstmals die damit verbundenen Kosten von 27,014 fl. in diesem Etat

Die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten.

Die Kosten für die Haupt- und Nebensteuerämter, für die Zolldirection, so wie die übrigen Positionen dieses Titels, sind mit Ab- und Zurechnung von wenigen Hundert Gulden die nämlichen geblieben, wie im frühern Budget, nur bei zwei Positionen treten wesentliche Abänderungen ein, deren Genehmigung aber die Commission empfiehlt. Die eine betrifft eine

sub. Ziff. 22 $\frac{1}{2}$ eingeschaltete Position von Unterstützungsgeldern der Zollbediensteten, die für 1842 mit 23,043 fl., für 1843 mit 22,443 fl. zu einem Fond an die Amortisationskasse abgeliefert werden. Die Vereinsstaaten haben nämlich anerkannt, daß neben der Vergütung für die Unterhaltung des activen Zollpersonals der Großh. Staatskasse auch eine solche für die Sustentation der Pensionäre gebühre und zu diesem Behuf nachträglich eine jährliche Summe von 12,800 fl. zugestanden, welche mit den zu gleichem Zweck bestimmten Geldstrafen, so weit sie nicht jetzt schon verwendet werden müssen, admassirt werden. Es fällt in die Augen, daß die Ausgaben für Pensionen an die Diener eines neugeschaffenen Instituts im Anfange gering sind, und allmählig bis zu einem Culminationspunkt steigen. Die Sustentation dieser Zollpensionäre liegt indessen rechtlich wohl nicht dem Großherzogthum allein, sondern dem Verein im Ganzen zur Last, und es ist daher zweckmäßig, diesen Fonds separat zu verwalten, damit im Fall künftig größere Unterstützungsfonds nöthig fallen, die entsprechenden Anforderungen an die Vereinskasse rechnungsmäßig belegt werden können. Die andere Modification ist

ad 26 eine bedeutende Ermäßigung der verschiedenen Ausgaben.

Die Königl. Preussische Regierung hat nämlich vom 1. Februar l. J. an die Anordnung getroffen, daß die Colonialwaaren und meisten rohen Producte, welche auf Segelschiffen rheinaufwärts transportirt werden, und den Rheinoctroi noch nicht bezahlt haben, denselben bis Koblenz nachbezahlen müssen. Das Gleichgewicht zwischen dem badischen und preussischen Handelsstand ist auf diese Weise wenigstens einigermaßen wieder hergestellt und die Rückvergütungen des preussischen Antheils am Rheinoctroi aus badischen Kassen kam von jener Zeit an zum größten Theil aufhören. Dieselben werden künftig noch mit etwa 10,000 fl. in Anspruch genommen werden, und es ergibt sich eine Ersparniß von 51,998 fl.

Die Commission trägt auf Genehmigung

der Einnahme	für 1842 mit 2,494,164 fl.	für 1843 mit 2,494,295 fl.
der Ausgabe	" " " 900,816 fl.	" " " 848,349 fl.
und der Reineinnahme	" " " 1,593,348 fl.	" " " 1,645,946 fl.

von der Zollverwaltung an.

IX. Allgemeine Kassenverwaltung.

Diese Rubrik, welche die keiner besondern Administration angehörenden Ergebnisse umfaßt, hat mehrere Modificationen erlitten, die eine weitere Vervollständigung des Rechnungssystems bezwecken, und von der hohen Kammer daher nicht beanstandet werden dürften. Es ergibt sich nämlich:

ad Ziff. 11, a. und b. der Einnahme, daß Passivreste in Abgang geschrieben, und Einnahmen von frühern

Jahren realisiert werden, wodurch die für den Staatshaushalt disponibeln Mittel in der That vermehrt werden: das nachträgliche Budget schlägt sie zu 3,000 resp. 40,000 fl. nach den bisherigen Erfahrungen an.

Desgleichen bringt es aber in Berechnung, daß auch Activreste in Abgang gesetzt und Ausgaben bestritten werden müssen, welche frühern Jahren angehören und die Geldvorräthe schmälern und schlägt sie zu 153,000 resp. 62,000 fl. an.

Endlich erscheint die Neuerung, daß der Mehraufwand für die Brod- und Fonragelieferungen über die Staatspreise nicht mehr hier erscheint, sondern unmittelbar auf den Etat des Kriegsministeriums überwiesen ist.

Bei den Verhandlungen in der andern Kammer wurde die Einnahme gegen weitere 7,000 fl. als Zins für die eingehenden Zehntablösungscapitalien als Compensation für die an dem Domanaletat verminderte Zehntrente berechnet.

Hiernach stellt sich die Einnahme für jedes der beiden Jahre auf 84,301 fl., die Ausgabe auf 122,011 fl.

Eigentlicher Staatsaufwand.

V. Finanzministerium.

Tit. I. Ministerium.

Der Aufwand für das Budget des Finanzministeriums belief sich im Jahr 1840 bereits auf 35,600 fl. und wurde in dem letzten halbjährigen Budget um die Besoldung eines rechtsgelehrten Rathes um 2,400 fl. erhöht, steht also jetzt auf 38,000 fl.

Tit. II. Centralkassen.

Der Aufwand für die Centralkassen soll von 13,135 auf 13,535 fl., also um 400 fl. erhöht werden, welche Summe bestimmt ist, dem ersten Gehülfen bei den beiden Kreiskassen in Freiburg und Mannheim den Gehalt von 500 fl. auf 700 fl. zu erhöhen und sie zu Buchhaltern zu ernennen, da es bei diesen großen Kassen an tüchtigen Arbeitern nicht fehlen darf, welche in Abwesenheit des Kassiers seine Stelle vertreten. Für das erste Jahr kommt nun noch ein Quart in Ansatz.

Tit. III. Ober-Rechnungskammer.

Der Etat der Ober-Rechnungskammer mit 33,000 fl. ist unverändert geblieben.

Tit. IV. Baubehörden.

Das ordentliche Budget erhöht bereits den frühern Aufwand von 32,000 fl. um die Summe von 2,500 fl. um damit das Hülfspersonale bei den Baubehörden zu erhöhen, weil sie nicht mehr im Stande sind, den stets anwachsenden Geschäften zu genügen, wozu die Abschätzung der Baulasten wegen der Zehntablösung wesentlich beiträgt.

Das nachträgliche Budget bringt die weitere Summe von 3,800 fl. in Anforderung, um damit die Besoldung

des Oberbauraths und Bauinspectors bei der Centraldirection um 200 fl. für jeden zu erhöhen, und die zehn Bezirksbaumeister besser zu stellen, in der Art, daß je zwei 1,000 fl., 1,200 fl., 1,400 fl., 1,600 fl., und 1,800 fl. Befoldung beziehen.

Gegenwärtig ist das Maximum 1,400 fl., und mochte in frühern Zeiten, so lange sie noch Zeit übrig hatten, um auch Privatgebäude zu übernehmen, der Billigkeit entsprechen; allein jetzt ist ihre ganze angestrenzte Thätigkeit für den landesherrlichen Dienst in Anspruch genommen, es ist daher recht, sie den Staatsdienern gleicher Kategorie auch gleich zu stellen. Die andere Kammer hat diese Gründe gewürdigt, allein dermalen nur 2,200 fl. bewilligt, welche Summe denn auch in diesem hohen Hause nicht wird beanstandet werden.

Eine letzte Modification dieses Etats endlich betrifft das Secretariat bei der Oberbaudirection: dasselbe wurde früher durch einen Practikanten für 800 fl. versehen, der jetzt mit 1,000 fl. als Secretär angestellt werden soll, da man diesen tüchtigen Mann nicht an der Stelle verlieren will, und doch auch nicht immer als Practikanten zurückhalten darf. Indessen fällt auch hier nur ein Quart der Erhöhung auf das Jahr 1842, und der Aufwand beläuft sich in diesem Jahre auf 35,050 fl., im Jahr 1843 auf 36,700 fl.

Tit. V. Centralbauaufwand.

Der frühere Budgetsatz von 5,400 ist unverändert wieder aufgenommen worden.

Tit. VI. Für Beförderung des Bergbaues.

Die Regierung verläßt nunmehr das bisherige System, wornach der Bergbau im Allgemeinen durch Prämien aufgemuntert und 25 fl. per Jahr der erweislichen Einbuße aus der Staatskasse vergütet wurden, und beschränkt die jährlichen Fonds von 4,000 fl. lediglich auf Bohrversuche auf Steinkohlen und Prämien für Privatpersonen, welche auf eigene Kosten nach Steinkohlen graben. Die Consumtion von Brennmaterial nimmt reißend zu, und wird in Folge der wachsenden Population, der Industrie, der Dampfschiffe und Eisenbahnen immer noch steigen: jetzt schon werden aus Frankreich und Rheinpreußen Steinkohlen bis an den Fuß des Schwarzwaldes geführt, und es ist wirklich nicht abzusehen, wie das Großherzogthum künftig in solchen Fabrikaten, bei denen das Brennmaterial eine große Rolle spielt, die Concurrenz derjenigen Länder wird ertragen können, welche die Kohlen zur Hand haben. Wenn unser Vaterland ähnliche Schätze birgt, was nach den Erfahrungen in den homogenen Gebirgen des Elsasses wohl gehofft werden darf, so ist es von höchster Wichtigkeit, sobald wie immer möglich diese Lager aufzuschließen, und es würde vor der hohen Kammer ohne Zweifel eine Ueberschreitung dieser sehr gering gegriffenen Position unschwer zu rechtfertigen sein.

Tit. VII. Zur Schuldentilgung.

Nach dem Abschluß der Bücher am 31. Dezember 1841 berechnet sich der Stand der Staatsschuld und der Bedarf an den vertragmäßigen Zinsen

Schulden zu 5 Procent	3,243,681 fl. 32 fr.	Capital mit . . .	193,890 fl. 35 fr.	Zinsbedarf.
" 4 "	10,653,818 fl. 10 fr.	" " . . .	426,152 fl. 43 fr.	"
" 3½ "	10,517,343 fl. 44 fr.	" " . . .	367,993 fl. 31 fr.	"
" 3 "	97,038 fl. 26 fr.	" " . . .	2,911 fl. 9 fr.	"
" 2 "	2,149,728 fl. 28 fr.	" " . . .	42,994 fl. 34 fr.	"
" unverzinslich	42,172,712 fl. 7 fr.	" " . . .	— —	"
Zusammen	38,834,322 fl. 24 fr.	" " . . .	1,033,942 fl. 32 fr.	"

Uebertrag . . .	38,834,322 fl. 24 fr.	Capital mit . . .	1,033,942 fl. 32 fr.	Zinsbedarf.
Hiezu kommen unter verschie- denen Posten der Bedarf von			28,300 fl. — fr.	"
Davon gehen als Activen ab	8,762,888 fl. 10 fr.		1,062,242 fl. 32 fr.	"
			279,629 fl. 22 fr.	"
Verbleibt als Schuld . . .	30,071,434 fl. 14 fr.	Capital mit . . .	782,643 fl. 10 fr.	Zinsbedarf.

Es ist hiebei zu bemerken, daß der Staatsbeitrag zum Ablösungscapital der Zehnten in dem vollen Betrag sammt den aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen der noch nicht abgelösten Zehnten aufgenommen wurde; dagegen ist die Schuld für den Bau der Eisenbahn ausgeschieden, und ihr eine eigene Position in der Staatsrechnung eröffnet.

Die unverzinsliche Forderung des Grundstocks von 12 Millionen ist in der Summe enthalten, bringt man sie in Abzug, so reducirt sich die Schuld auf 18,071,434 fl.

Der Tilgungsfond berechnet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf 435,245 fl. und die Verwaltungskosten auf 11,050 fl.

Der Bedarf der Amortisationskasse ist daher für 1842 1,208,182 fl. und für 1843 1,218,958 fl.

Tit. VII. b. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Dieses Institut soll erst gegründet werden, und hat zum Zweck, diesen großen, umfassenden Administrationszweig getrennt von der übrigen Staatsschuld zu behandeln, die Verhandlungen über die deshalb vorgelegten Gesetzentwürfe werden das Nähere an die Hand geben, bermalen genügt es, die Grundidee zu bezeichnen.

Zu dem Bau der vollendeten Bahnstrecken und Anschaffungen wurden von der Amortisationskasse 2,874,554 fl. vorgeschossen, diese Summe steht bei ihr unter den Activen und soll mit Zinsen von der Eisenbahnschuldentilgungskasse an sie ersetzt werden; bis Ende der Budgetperiode sind weitere 6,340,049 fl. erforderlich, welche durch ein Anlehen gedeckt werden müssen. Ihre Gesamtschuld wird sich demnach bis 1. Januar 1844 auf 9,214,603 fl. belaufen; sie muß dieselbe verzinsen und mit 1 Prozent Zins vom Capital jährlich abtragen.

Der Bedarf an Zinsen, Tilgungsfond und Verwaltungskosten ist für 1842 auf 284,219 fl., für 1843 auf 348,879 fl. berechnet, und kommt unter diesen Titel in Ausgabe. Die Deckungsmittel werden in dem Ertrag der Eisenbahn selbst und in der Postrevenue gefunden, was aber nicht hierher gehört. Bei den Beratungen dieses Titels kam in der Budgetcommission auch die Frage zur Sprache, in wie weit es rathsam sei, bei den Finanzoperationen, welche der Aufwand für die Eisenbahnen herbeiführt, nach dem einladenden Beispiel anderer Staaten Papiergeld zu creiren. Die Commission glaubte die hohe Kammer jetzt schon auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam machen zu dürfen, die Erörterung derselben jedoch auf die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs über das Anlehen für die Eisenbahn auszusetzen.

Für Tit. IX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben ist der oste Budgetsatz mit 20,800 fl. beibehalten worden.

Beilage Nr. 46. zum Protokoll der 11. Sitzung vom 22. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

die Bitte des vormaligen Landwehrcapitains Schubert zu Rastatt um Ausbezahlung von Gehaltsresten und definitiver Regulirung einer fixen Pension.

Erstattet

von dem Prälaten Hüffel.

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Ihre Commission befindet sich abermals in der unangenehmen Nothwendigkeit, über eine Petition des vormaligen Landwehrhauptmanns Schubert in Rastatt vom 30. Juli d. J. Bericht zu erstatten. Die Bitte Schuberts geht unter Wiederholung des oft Gesagten dahin:

- 1) daß ihm seine angeblichen Gehaltsreste von 2218 fl. sammt Zinsen, eine Entschädigung wegen Nichtanstellung und großer Mißhandlung seit 1829, und eine definitive Regulirung seiner Pension, oder aber
- 2) zur Ausgleichung und mit Verschmelzung alles Dessen ein Jahresgehalt von 600 fl. vom 1. Juni d. J. an ohne alle Klauseln verwilligt werden möge.

Ihre Petitionscommission würde nur wiederholen müssen, was sie bereits im Jahr 1835 und zweimal im Jahr 1837 (II. B. S. Nr. 134) über die allerdings beklagenswerthen Verhältnisse dieses unglücklichen Mannes gesagt hat.

Beilage Nr. 47. zum Protokoll der 12. Sitzung vom 26. August 1842.

An

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Unter Beziehung auf den von dem Abgeordneten Hoffmann über das Budget Großherzogl. Finanzministeriums erstatteten Bericht Seite 123 und den hierauf von der zweiten Kammer gefaßten Beschluß hat die Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke von der Forstpolizeidirection

Beitrag zur Besoldung des Forstgeometers pr. Jahr 600 fl.
weiter zu fordern, als dieser Verwaltung bereits im Budget gutgeschrieben ist.

Hienach erhöht sich in den bereits Einem hochverehrlichen Präsidium mitgetheilten Budgetbeschlüssen und zwar bei

IV. Ministerium des Innern

IV. Forstpolizeidirection

die von dem Etat der Forstdomänenverwaltung hierher überwiesene Ausgabe

von 80,226 fl. auf 80,826 fl. für 1842 und

• 81,394 • • 81,994 • • 1843.

Ebenso erhöhen sich dagegen die Einnahmepositionen bei

V. Finanzministerium.

II. Forstdomänenverwaltung.

§. 10 1/2 Beiträge zu den Kosten der Bezirksverwaltung, bezüglich auf unsere Mittheilung vom 4. d. Mts. durch den Beitrag zur Besoldung des Forstgeometers ad 600 fl. jährlich

von 80,226 fl. für 1842 gleichfalls auf 80,826 fl.

• 81,394 • • 1843 • • 81,994 •

Ein hochverehrliches Präsidium der ersten Kammer ersuche ich, diese Abänderungen hochgefälligst berücksichtigen zu wollen.

Karlsruhe, den 22. August 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Veff.

SS.		1842.	1843.
	Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
1-8	I. Für den laufenden Dienst.		
	Ueberstrag	40,167	40,167
	Tit. III. Armee-corps.		
	h. Regimenter:		
	definitiv	611,442 fl.	
	vorübergehend	1,215 fl.	612,657 fl.
	Dienstalterzulagen		2,878 fl.
	Dergleichen durch Anrechnung der Unteroffiziersjahre nachträglich		2,823 fl.
	Weiterer Nachtrag:		
	vorübergehend	127,410 fl.	
	dito für Manöver vorübergehend	17,423 fl.	763,191
	763,191	763,191	763,191
	3. Cavallerie:		
	a. Brigadestab:		
	definitiv	5,252 fl.	5,552
	vorübergehend	300 fl.	5,552
	h. Regimenter: definitiv	360,684	359,250 fl.
	vorübergehend		1,434 fl.
	Nachtrag: definitiv	269 fl.	
	vorübergehend	70,109 fl.	70,378 fl.
	431,062	431,062	431,062
	4. Artilleriebrigade:		
	definitiv	135,451 fl.	
	vorübergehend	472 fl.	135,926 fl.
	Nachtrag:		
	für Verrechnung der Cadres	5,928 fl.	
	141,854	141,854 fl.	1,239,972
	Ueberstrag:	1,239,972	1,239,972
	1,239,972	1,239,972	1,239,972

SS.	1842.	1843.
	fl.	fl.
	Eigentlicher Staatsaufwand.	
1-8	I. Für den laufenden Dienst.	
	Uebertrag 141,854 fl.	
	1,239,972	1,239,972
	Tit. III. Armeecorps.	
	Dienstalterszulagen durch Anrechnung der Unteroffiziersjahre 83 fl.	
	vorübergehend 15,952 fl.	
	157,889	157,889
	5. a. für Besserstellung der Auditore, Regimentsärzte, Oberchirurgen u. s. w. durch Zurückführung des ersten Serenniums auf ein Triennium nachträglich 552 fl.	
	b. Monturaversum für die Chirurgen und Thierärzte zu 48 fl. nachträglich 624 fl.	
	c. Vermehrung des Militär-Sanitätspersonals nachträglich 2,698 fl.	
	3,874	3,874
	Summe Tit. III.	
	1,401,735	1,401,735
	IV. Militärgerichtsbarkeit.	
	definitiv 10,362 fl.	
	vorübergehend 3,800 fl. 14,162 fl.	
	Zur Besserstellung eines Auditors nachträglich 79 fl.	
	14,241	14,241
	V. Sanitätsdirection.	
	definitiv 2,585 fl.	
	vorübergehend 1,000 fl.	
	3,585	3,585
	VI. Recrutirung.	
	definitiv 5,519 fl.	
	vorübergehend 200 fl.	
	5,719	5,719

1811.	1812.	1842.	1843.
		fl.	fl.
		Eigentlicher Staatsaufwand.	
1-8		I. Für den laufenden Dienst.	
		Lit. VII. Militärbauwesen.	
		definitiv	18,900 fl.
		vorübergehend	2,225 fl.
			<u>21,125</u>
		VIII. Commandantschaften.	
		definitiv	9,252 fl.
		vorübergehend	382 fl.
			<u>9,634</u>
		IX. Generalkriegskasse	
			3,100
		X. Zeughausdirection.	
		definitiv	11,318 fl.
		vorübergehend	1,808 fl.
			<u>13,126</u>
		XI. Hauptmagazin und Monturcommissariat.	
		definitiv	2,826 fl.
		vorübergehend	1,050 fl.
			<u>3,876</u>
		XII. Kasernerverwaltungen	
			4,229
		XIII. Hospitalverwaltungen	
			4,491
		XIV. Militärbildungsanstalten	
			9,032
		XV. Gottesdienst und Garnisonsschulen.	
		definitiv	1,861 fl.
		vorübergehend	1,613 fl.
			<u>3,474</u>

SS.	1841		1842.	1843.
			fl.	fl.
		Eigentlicher Staatsaufwand.		
1-8		I. Für den laufenden Dienst.		
		Tit. XVI. Für milde Zwecke	4,900	4,900
		• XVII. Transportkosten	4,000	4,000
		• XVIII. Stappengelder	10,000	10,000
		• XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.		
		definitiv 18,582 fl.		
		Mehraufwand für Brod u. Fourage 86,194 fl.		
		Nachtrag: vorübergehend 20,029 fl.	124,805	124,805
		Summe I. für den laufenden Dienst	1,694,774	1,694,774
		II. Für frühere Dienste.		
		• XX. Invalidencorps	17,274	17,274
		• XXI. Pensionen 1842. 1843.		
		definitiv 107,000 fl. 107,000 fl.		
		vorübergehend 93,458 fl. 89,184 fl.	200,458	196,184
		Summe II. für frühere Dienste	217,732	213,458

SS.	1841		1842.	1843.
1—8		Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
		Totalmilitäraufwand . .	1,912,506	1,908,232
		III. Landesvermessung und Kartenbureau . . .	36,586	36,586
		Hauptsumme . .	1,949,092	1,944,818

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 24. August 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Veff.

Die Secretäre:

Blanckhorn-Krafft.

Bleidorn.

Biffing.

Beilage Nr. 49. zum Protokoll der 12. Sitzung vom 26. August 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

In der 16ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni dieses Jahrs hat ein Mitglied dieser Kammer einen Antrag auf Einführung von Vergleichsgerichten gestellt.

Auf erstatteten Bericht hat die zweite Kammer diesen Vorschlag in ihrer 43ten Sitzung vom Heutigen in Berathung gezogen, und in Erwägung

- 1) daß es in hohem Grade wünschenswerth ist, die Zahl der Prozesse zu vermindern,
- 2) daß dieser Zweck, wie Beispiele anderer Staaten zeigen, durch Errichtung von Vergleichsgerichten wesentlich befördert wird,
- 3) daß dieses Institut aber nur dann von Erfolg sein kann, wenn der Kläger genöthigt wird, vor Anbringung der Klage in der Regel das Vergleichsgericht anzugehen, indem ihn sonst die Befürchtung, Mißtrauen in die Gerechtigkeit seiner Sache zu verrathen, von Einschlagung dieses Weges abhält,
- 4) daß die Vergleichsgerichte in der Regel auch nur da erfolgreich sein werden, wo die Mitglieder desselben den Parteien bekannt, die Letzteren also Angehörige einer und derselben Gemeinde sind,
- 5) daß verschiedene Rechtsachen wegen ihrer Natur oder wegen der besondern Eile der dafür vom Gesetze eingeräumten Proceßart von der Nothwendigkeit, sie vor Anbringung der gerichtlichen Klage an die Vergleichsrichter zu bringen, ausgenommen werden müssen,
- 6) daß Maßregeln nöthig sind, um zu verhindern, daß der Kläger durch die Nothwendigkeit, die Vergleichsgerichte anzugehen, mit der gerichtlichen Verfolgung seiner Rechte lange hingehalten werde,
- 7) daß die Vergleichsverhandlungen, wenn die Betheiligten sich dabei durch Anwälte vertreten ließen, in der Regel weniger Erfolg haben könnten, als wenn sie in Person erscheinen, endlich
- 8) daß die Betheiligten bei den Vergleichsverhandlungen mit einem dem Vergleichsabschlusse nachtheiligen Rückhalte verfahren würden, wenn die dabei gemachten Zugeständnisse beim späteren Rechtsverfahren gegen sie benützt werden könnten,

beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf gnädigst vorlegen zu lassen, welcher folgende Bestimmungen enthält:

- A.** Es werden in allen Gemeinden des Großherzogthums Vergleichsgerichte eingesetzt, durch welche eine außergerichtliche Beilegung von Streitfällen versucht werden solle.

- B.** Jedes dieser Vergleichsgerichte besteht aus einer Anzahl in der Gemeinde oder in einem benachbarten Orte wohnender, von der Gemeinde frei erwählter Staatsbürger.
- C.** Die Vergleichsgerichte sind von den Gerichten getrennt, und mit keinen richterlichen Attributionen bekleidet, aber als öffentlich constituirt zu betrachten.
- D.** Au sie sind alle Streitfachen zu bringen, bevor ein Proceßverfahren eingeleitet werden kann; diese Nöthigung erleidet jedoch folgende Beschränkungen:
- a) Niemand kann genöthigt werden, seine Sache durch ein anderes Vergleichsgericht verhandeln zu lassen, als durch das seines Wohnortes, oder vor einem andern als diesem zu erscheinen. (Wenn aber ein auswärtig wohnender Betheiliger sich freiwillig an das Vergleichsgericht des Wohnortes des Gegners wendet, so muß dieser die Vermittlung annehmen.)
 - b) Ausgenommen sind ferner nicht bloß solche Streitfälle, welche sich ihrer Natur nach nicht vor ein Vergleichsgericht eignen, wie Concursfachen, bürgerliche Ständeklagen und Interventionen, sondern auch solche, deren schnelle Erledigung durch eine besondere Proceßart begünstigt ist.
 - c) Es wird gewöhnlich eine möglichst kurze Frist bestimmt, nach deren Ablauf der Kläger nicht mehr gehalten ist, vor dem Vergleichsgerichte zu erscheinen oder seine Klage zu verschieben.
- E.** In der Regel haben die Betheiligten mit Ausschluß von Rechtsanwälten in Person vor dem Vergleichsgerichte zu erscheinen.
- F.** Die Zugeständnisse, welche ein Betheiliger dem Andern vor dem Vergleichsgerichte macht, sind für ihn bei einem darauf folgenden, richterlichen Verfahren nicht bindend, und die Vergleichsrichter können darüber nicht als Zeugen abgehört werden.

Eurer Königlich hohen Hoheit überreichen wir diese unterthänigste Bitte in kessler Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 22. August 1842.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Beff.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Biffing.

Bleidorn.

Beilage Nr. 50. zum Protokoll der 12. Sitzung vom 26. August 1842.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jeder Besitzer eines Hundes bezahlt jährlich eine Tare von vier Gulden, der Besitzer einer Hündin eine Tare von zwei Gulden.

Art. 2.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin hat hinsichtlich der Tare den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 3.

Von der Verpflichtung zu Entrichtung der Hundstare und zur Vorführung der Hunde oder Hündinnen bei der verkündeten Musterung sind die Besitzer befreit, wenn jene Thiere noch nicht sechs Wochen alt sind. Bei der Nachmusterung ist für alle inzwischen angeschafften oder mehr als sechs Wochen alt gewordenen Hunde und Hündinnen die ganze Tare für das von einer Hauptmusterung zur andern laufende Jahr nachzuzahlen; für die neu angeschafften jedoch nur alsdann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Tare bei der Hauptmusterung entrichtet wurde.

Art. 4.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zu einem Drittel in die Staatskasse und zu zwei Dritteln in die Gemeindefassen.

Art. 5.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, welcher dieselben bei der verkündeten Hauptmusterung nicht vorführt oder bei der Nachmusterung nicht angibt, verfällt in eine Strafe des doppelten Betrags von der daneben noch nachzuerhebenden Tare.

Art. 6.

Die durch gegenwärtiges Gesetz erhöhte Tare wird vom 1. Dezember 1842 an erhoben, beziehungsweise nachgelassen, sofern die Abschaffung des Hundes oder der Hündin in der Zwischenzeit nicht stattgefunden hat, oder bis zum Tag der zum Vollzug des Gesetzes bestimmten Aufzeichnung erfolgt.

Art. 7.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstare und über die Bestrafung wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Gegeben zu ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 25. August 1842.

Im Namen

der unterthänigst treugehorfamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Beff.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Biffing.

Beilage Nr. 51. zum Protokoll der 12. Sitzung vom 26. August 1842.

Bericht der Petitionscommission

über

die Petition des Gemeinderaths der Stadt Oppenau, Anlegung eines neuen Straßenzugs von Oppenau auf den Kniebis als Verbindungsstraße mit Württemberg auf den Eisenbahnhof zu Appenweiler und in die Nebgelände der Ortenau und des Breisgauer betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Göler d. j.

Durchlauchtigster Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Die Petenten tragen im Wesentlichen Folgendes vor: Schon seit ungefähr 20 Jahren verwendete sich die Stadt Oppenau um Herstellung eines neuen Straßenzuges über den j. g. Kniebis auf den Kniebis nach Freudenstadt, und zuletzt nur noch um Verbesserung der jetzt noch bestehenden Steigstraße. Diese Vorstellungen durchliefen alle Stellen und kamen zuletzt an Se. Königliche Hoheit den Großherzog. Von den Behörden sei aber immer entgegengehalten worden, daß die Herstellung des fraglichen Straßenzugs ein Nachtheil für das Land sei, indem die Fremden auf demselben zu schnell aus dem Lande befördert würden, man aber eher darauf Bedacht nehmen müsse, diese durch einen verlängerten Straßenzug so lange als möglich im Lande zu behalten. In neuerer Zeit scheine aber die hohe Regierung von diesem Grundsatz abgegangen zu sein, wie der Bau der Kniebinger Brücke zeige, durch welche die Fremden so schnell als möglich wieder aus dem Lande spedirt werden. Man scheine im Gegentheil auf die Idee gekommen zu sein, gegenwärtig den Fremden von allen Seiten Thüre und Thor zu öffnen, um die neu anzulegende Eisenbahn so viel wie möglich frequent

zu machen, und dieses geschehe hauptsächlich dadurch, wenn gute Kunststraßen darauf hinführen, und um den Weinproducenten in der Ortenau und im Breisgau zum Absatz ihrer Producte und Erzielung eines höheren Preises zu verhelfen.

Die von den Petenten gewünschte neue Straße auf den Rosbiehl lasse sich leicht und gut mit 5 Proc. Steigung anlegen, die Länge betrage $2\frac{1}{4}$ Stunden, und da sich die Straße größtentheils durch den städtischen Gemeindewald ziehe, erbiere sich die Gemeinde Oppenau, den Grund und Boden unentgeltlich abzutreten. Die Einmündung geschähe in die von Seiten Württembergs von Freudenstadt herziehende, vor wenigen Jahren neu angelegte Kunststraße, bis zu welcher Württemberg noch circa $1\frac{1}{2}$ Viertelstunden herzustellen habe, wozu die nöthigen Mittel längst bewilligt seien. Württemberg habe außerdem auf diesen Punkt hin noch mehrere Straßen angelegt. Da dieses neue Straßenproject gerade auf den Bahnhof zu Appenweiler ziehe, so dürfte dasselbe von wesentlichem Nutzen für die Eisenbahn und somit für das ganze Land sein.

Namentlich für die Weinproducenten der Ortenau und des Breisgaaues wäre diese Straße von wesentlichem Nutzen, da die württembergischen Weinkäufer wegen schlechter Straßen ihren Bedarf meistens in Rheinbayern holen; dies ergäbe sich aus den Manualien der Accisstation, wornach noch im Jahr 1839 von Württembergern monatlich 60 Wägen, seither im ganzen Jahr nicht viel über 60 Wägen ausgeführt worden.

Man möge aber nicht glauben, daß die gewünschte neue Anlage durch die Griesbacher Badcommunicationsstraße überflüssig erscheine, weil diese letztere nur eine Verbindungsstraße zwischen Griesbach und Nippoldsau sei, und nur mit zweispännigen Fuhrwerken befahren werden könne; weil diese in Bezug auf die neue Anlage einen Umweg von drei Stunden mache, und nie zu einer kunstgerechten Verbindungsstraße mit Württemberg umgewandelt werden könne; eine Verbesserung der Art ohnedies mehr kosten würde, als das neue Project, indem der Tagelohn dort höher sei, als in der Nähe von Oppenau. Die Petition stellt daher die Bitte an die hohe erste Kammer, das Großherzogliche Staatsministerium anzugehen, den Bau dieser Straße gleichzeitig mit der Eisenbahnanlage zu beginnen.

Die Commission hat sich vorerst aus den Angaben des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern überzeugt, daß sich die Petenten schon früher umsonst an das hohe Staatsministerium gewendet haben, daher die Nachweisung der Enthörung als begründet angenommen werden kann.

Was nun den Gegenstand der Petition selbst betrifft, so kann und will sich die Commission auf das Technische, so wie die Kosten des gewünschten Straßenzugs nicht im mindesten einlassen, weil ihr dazu vorerst die nöthigen Materialien abgehen, und es auch darauf nicht ankommt. — Man kann wohl zugeben, daß die von der Stadt Oppenau gewünschte neue Straße von hohem Interesse für die Stadt und wahrscheinlich auch von großer Bedeutung für das Königreich Württemberg sein möge, welches letzteres wir in diesem Hause zu vertreten gerade nicht angewiesen sind; man kann ferner darüber streiten, ob der Grundsatz, welchen die Petenten der seitherigen Nichtverwilligung ihres Gesuchs unterstellen, als eine Maxime wahrer Staatsweisheit zu betrachten sei, nämlich den Satz, man müsse bei der Anlage von Straßen darauf Bedacht nehmen, durch einen verlängerten Straßenzug die Fremden so lange als möglich im Lande zu behalten, ohne deshalb dem Gesuch der Petenten unbedingt das Wort zu reden. In wie fern aber jetzt die Erbauung der neuen Eisenbahn und die Errichtung des Bahnhofs zu Appenweiler, auf den der neue Straßenzug berechnet werden soll, ein Moment von hoher Bedeutung für das Gesuch der Petenten sein müsse, das vermag die Petitionscommission jetzt nicht zu bestimmen; so viel glaubt die Commission jedoch als begründet annehmen zu können, daß es der Mühe werth sei, hierüber, wenn einmal die Eisenbahn in Gang gebracht sein wird, gründliche und genaue Untersuchungen anzustellen, womit man die Untersuchung verbinden könnte, ob der Mangel der gewünschten Straße Schuld an vermindertem Weinabsatz aus der Ortenau und dem Breisgau nach Württemberg sei, obgleich auch andere Verhältnisse diesen Uebelstand herbeiführen können.

Wenn die Commission hiernach geneigt wäre, das Gesuch der Petenten nicht geradezu von der Hand zu weisen, so sieht sie sich veranlaßt, hier über den Bau neuer Straßen eine allgemeine Bemerkung zu machen, welche das Schicksal der vorliegenden Petition bestimmen dürfte. Aus dem gegenwärtig den Ständen vorgelegten Budget ersieht man, daß allein für neue Straßenbauten und Verbesserungen an schon bestehenden Straßen für die Jahre 1842 und 1843 545,110 fl. angesetzt sind, außer den Summen, die für den Wasser- und Straßenbau überhaupt mit 1,138,955 fl. für 1842, und 1,080,015 fl. für 1843 ausgeworfen sind. Wenn man nun annehmen darf, daß die halbe Million für solche Neubauten verwendet werden sollte, die nothwendiger sind, als der durch die vorliegende Petition angeregte Neubau, wenn man zugeben muß, daß das Dringende dem minder Dringenden weichen muß, und wenn man nicht läugnen kann, daß dem dringendsten Bedürfnis in der Hauptsache durch die Staatsstraße vom Kniebis über Griesbach durch das Renchthal und die Vicinalstraße vom Kniebis direct nach Oppenau genügt sei, welche beide freilich nicht für Frachtfuhren angemessen sind, so kann die Commission sich nicht zu dem Vorschlag veranlaßt sehen, die Petition an das hohe Staatsministerium zu überweisen.

Die Commission hält es der Stellung der Kammern, so wie ihrem Verhältniß zu der Regierung und dem bestehenden Geschäftsgang nicht für angemessen, jetzt schon Wünsche in Petitionen zur Berücksichtigung zu empfehlen, deren Realisirung erst in Jahren möglich ist, und indem wir den Petenten nur rathen können, nach Umlauf der jetzigen Budgetperiode mit ihrem Gesuch wieder aufzutreten, müssen wir der hohen Kammer vorschlagen,

über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

1118

1118

Beilage Nr. 52. zum Protokoll der 13. Sitzung vom 30. August 1842.

An

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Mit Bezugnahme auf die dießseitige Mittheilung vom 12. d. M. habe ich die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer zu benachrichtigen, daß die zweite Kammer jene 6,600 fl., welche in dem ordentlichen Budget (vierte Abtheilung, Ministerium des Innern) im Tit. XII, §. 10, „zu Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars“ für jedes Jahr gefordert werden, und worüber sie sich die Beschlußfassung noch vorbehalten hatte, in ihrer heutigen 47. öffentlichen Sitzung bewilligt hat.

Zugleich beehre ich mich, weiter zu bemerken, daß zu Berichtigung eines bei Ausfertigung des Etats des nämlichen Ministeriums unterlaufenen Versehens bei

Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei, §. 21. „Für Fahndungsblätter“ in der Colonne „pro 1843“ es anstatt 3000 fl. heißen muß: 2000 fl., wonach sich pro 1843 die Summe des IX. Titels auf 157,252 fl., und die Gesamtsumme auf 3,332,095 fl. stellt.

Karlsruhe, den 26. August 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Beilage Nr. 53. zum Protokoll der 13. Sitzung vom 30. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

den Aufwand des Justizministeriums für die Etatsjahre 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Andlaw.

Hochgeehrteste Herren!

Die Einnahmen des Justizministeriums gehen aus den der Leitung dieser hohen Stelle übertragenen Strafanstalten hervor, und belaufen sich in sieben Paragraphen für 1842 auf 48,895 fl.

für 1843 auf 54,395 fl.

Diese Summe ist das Resultat der Arbeitskräfte der Sträflinge, mit Ausnahme der aus einigen kleinen Grundstücken, dem Verkaufe von Inventariestücken, Materialien u. s. w. hervorgehenden, im Ganzen nicht bedeutenden Beträge.

Die Einnahme der Strafanstalt:

- 1) von Bruchsal stellt sich auf 17,755 fl.
für beide Jahre, worunter 16,100 fl. aus dem Selbstbetrieb der Gewerbe.
- 2) von Mannheim auf 20,070 fl.
worunter aus dem Selbstbetrieb 19,400 fl.
- 3) Bei Freiburg hatte ein besonderes Verhältniß statt. Die Gewerbe der Sträflinge waren nach der Kopffzahl verpachtet und wurden durchschnittlich zu der Summe von 9000 fl. angenommen. Der

Pachtvertrag sollte mit seinem Ablaufe am 1. Januar 1843 nicht mehr erneuert werden, da vielfache Rücksichten für den Selbstbetrieb sprachen, wie er in Bruchsal und Mannheim bestand.

Daher erschien in dem Budget für das Jahr 1841 der Pachtbetrag mit 9000 fl.; für 1842 hingegen nur mit 4,500 fl.
als halbjährigen Pacht, und für das zweite halbe Jahr der Ertrag des Selbstbetriebs mit 10,860 fl.
Zusammen 15,360 fl.

Der Pächter trat indessen schon mit dem 1. Januar 1842 von dem Pachte ab, daher wurde für beide Jahre eine Summe von 21,720 fl.
in dem abgeänderten Budget angenommen.

Die Berechnung dieser Einnahmen gründet sich auf den Durchschnittsertrag der beiden übrigen Anstalten, mit Einrechnung von 5 Procent, welche dort, wegen weniger günstigen Verhältnissen, von der Haupteinnahmesumme in Abzug kommen.

Die auf den eigenen Einnahmen der Strafanstalten ruhenden Lasten betragen für 1842 21,259 fl.
für 1843 25,799 fl.
nach dem abgeänderten Budget erhöht sich diese Position für 1842 um 9,080 fl.
und für 1843 um 4,580 fl.
Hievon fallen auf Bruchsal für jedes der beiden Jahre 10,502 fl.
auf Mannheim 8,735 fl.

Für Freiburg erhöht sich die Summe der Lasten nach dem abgeänderten Budget für jedes der beiden Jahre von 2,022 fl., resp. 6,562 fl., auf 8,200 fl.
für Anschaffung der Arbeitsstoffe, Geräthe und Zubereitung, und von 440 fl. auf 880 fl. für Gehalte der Werkmeister wie in Mannheim, während in Bruchsal dieser Posten nur 730 fl. beträgt.

Eine weitere Summe von 4,158 fl. ist für Belohnung der Sträflinge bestimmt, und beruht auf den Rechnungsergebnissen früherer Jahre.

Die übrigen Lasten bestehen in Steuern und Umlagen, Abgang u. c., im Ganzen für jedes der beiden Jahre in 591 fl.

Der eigentliche Aufwand des

J u s t i z m i n i s t e r i u m s

erscheint in 6 Titeln:

- I. Ministerium,
- II. Oberhofgericht,
- III. Hofgerichte,
- IV. Rechtspolizeiverwaltung,
- V. Zucht- und Correctionsanstalten,
- VI. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

I. Ministerium.

Der Budgetsatz betrug die Summe von 23,440 fl.,
um 500 fl. höher, als der frühere. Die zweite Kammer beschloß im Einverständniß mit der hohen Regierung für jedes der beiden Jahre die Summe von 22,940 fl.
zu bewilligen.

II. Oberhofgericht

beruht mit 53,890 fl.
auf den frühern Budgetsätzen.

III. Hofgerichte.

Der Aufwand der Hofgerichte erfordert eine Summe von 142,315 fl.

In dem Nachtrag des Budgets wird weiter gefordert für 1842 700 fl.

für 1843 2,800 fl.

Die letzte Forderung wird durch die Nothwendigkeit begründet, eine Directorstelle in Constanz zu errichten, wo sich die Geschäfte in einer Weise gehäuft haben, daß von 1836 bis 1841 die Zahl der Civilentscheidungen sich von 285 zu 687 steigerte. Nicht in gleichem Grade, selbst nicht annähernd sind die Geschäfte bei den andern Collegien gestiegen, bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises haben sie sich sogar vermindert.

Man gibt verschiedene Ursachen dieser auffallenden Erscheinung an, welche jedenfalls eine betrübende zu nennen ist. Ein großer Theil dieser Streitigkeiten ist wohl unverkennbar die Folge der Ablösungsgesetze der letzten Jahre und des Angriffes auf alle noch etwa bestehenden Nuzungen und Rechte der Standes- und Grundherren.

Da bekanntlich der Seekreis sehr viele Besitzungen dieser Letztern in sich faßt, so scheint es natürlich, daß von dieser Seite die Zahl der Prozesse sich bedeutend vergrößerte. Hieraus gibt sich nach allen Seiten das Bedürfnis zu erkennen, daß diese Verhältnisse sofort in der Art geregelt und festgestellt werden sollten, um einmal beständig wiederkehrende Angriffe gegen das Eigenthum fern zu halten, und den Pflichtigen gegen die vielfachen Verlockungen sicher zu stellen, welche das sich bei uns immer mehr entwickelnde formelle Recht nothwendig bewirkt. Dieser Uebelstand, welcher immer allgemeinere Klagen hervorruft, bezieht sich nicht allein auf standes- und grundherrliche Verhältnisse, sondern dehnt sich auch nach andern Richtungen aus.

Die zweite Kammer hat Anstand genommen, die Besoldung für einen Director zu gewähren; auch in die Anstellung eines weiteren Rathes wollte sie nicht eingehen, und beschränkte sich auf Bewilligung einer Summe für 1842 von 275 fl.

und für 1843 von 1,100 fl.

zu Anstellung eines Assessors in Constanz, wodurch sich die Summe für die Hofgerichte für 1842 auf 142,590 fl.

für 1843 auf 143,415 fl.

erhöht, oder mit Rücksicht auf die Mehrforderung um 425 fl., resp. 100 fl., vermindert.

IV. Rechtspolizeiverwaltung.

Der bedeutende Aufwand für diesen Titel beträgt für jedes der beiden Jahre 290,774 fl.

Dieser Zweig des Justizministeriums erhielt eine neue Umgestaltung durch das Gesetz vom 13. October 1840 und die Vollzugsverordnung vom 25. November 1841. Die Grundlage, worauf die Voranschläge berechnet waren, ist also theilweise verändert.

Die Zahl der Amtsrevisoren wurde um die zwei neu errichteten Stellen zu Reudenau und Hoffenheim um die dößfallige Summe von 1600 fl. vermehrt, wornach diese Position in beiden Jahren 75,600 fl. beträgt.

Der unständige Dienstverweser erscheint nach den bisherigen Erfahrungen mit 2,500 fl.

Die Gehalte der Amtsrevisoratscribenten 3,000 fl.

Die bedeutendste Position bilden die Gehalte der Theilungscommissäre, nun Notare, mit 140,000 fl.

Der frühere Budgetsatz betrug 127,000 fl.; er richtet sich aber, da er nur ein Tantiemenbezug ist, jeweils nach den der Staatskasse selbst zufließenden Summen, mit welchen er folglich steigt oder abnimmt.

Erfahrungen über die finanziellen Folgen der veränderten Einrichtungen hatten bei Aufstellung des Budgets noch nicht gemacht werden können, mithin waren die auf Voraussetzungen gegründeten nicht als maßgebend zu betrachten.

Decopisten	38,093 fl.
Siegelgebühren (der Amtsrevisoratsdiener)	4,900 fl.
Bureaukosten	8,000 fl.
Abhörgebühr	14,108 fl.
Zugskosten	1,000 fl.
Unterstützungen	400 fl.
Miethzinse	2,423 fl.
Sonstige Ausgaben	750 fl.

V. Strafanstalten.

Diese Position, in 19 Paragraphen abgetheilt, beträgt für 1842 102,455 fl.
für 1843 101,844 fl.

Die zweite Kammer bewilligt 100 fl. weniger in beiden Jahren.

Auch hier muß Ihre Commission eines traurigen Umstandes Erwähnung thun, nämlich der zunehmenden Zahl der Sträflinge; sie stieg in Freiburg um 30, von 190 auf 220, in Bruchsal um 10, von 300 auf 310.

Die Strafanstalt in Mannheim hat nur Raum für 175 Sträflinge, deren Zahl daher dort immer gleich bleibt.

Die Ausgaben für diesen Zweig des Justizministeriums vermehren sich aber auf ansehnliche Weise.

Die Voranschläge der früheren Jahre ergeben folgendes Zahlenresultat:

1831 und 1832	56,910 fl.
1833 „ 1834	73,346 fl.
1835 „ 1836	84,311 fl.
1837	92,648 fl.
1838	92,850 fl.
1839 und 1840	95,358 fl.

worunter jedoch von 1833 an die eigenen Einnahmen der Anstalten, die früher nicht in die Voranschläge aufgenommen wurden, begriffen sind, wodurch der eigentliche Mehraufwand nur von 4 bis etwa 12 000 fl. stieg.

Diese Resultate sind indessen dennoch ernst, und dürften die Aufmerksamkeit der Regierung, nach ihrer Quelle zu forschen, wohl in Anspruch nehmen. Es ist nicht die Aufgabe der Commission, sich über diesen Gegenstand weiter zu verbreiten.

Sie beschränkt sich, aus diesem Titel die wesentlichern Positionen hervorzuheben:

Der erhöhte Bauaufwand mit 2,700 fl. wurde für die Wiederherstellung des Weiberzuchthauses in Bruchsal und durch die Verwendung von 337 fl. auf das Civilgefängniß in Rißlau veranlaßt.

Die Verpflegungs- und Heilkosten der Sträflinge mit	52,389 fl.
sind sehr bedeutend und betragen früher 1837	45,713 fl.
1838	46,600 fl.
1839	47,450 fl.
Kleidungsstücke	9,301 fl.
Beitwerk	1,745 fl.
Die verschiedenen Küchen- und Zimmergeräthschaften stiegen von 200 fl. auf	540 fl.

da die Erfahrung gezeigt hatte, daß es wünschenswerth sei, den einzelnen Sträflingen eigene Geschüsseln zu geben.

Heizungskosten mit 3,070 fl.
würden sich noch höher stellen, wenn in Mannheim nicht Steinkohlen mit Vortheil verwendet würden.

Beleuchtungskosten mit 2,220 fl.
steht der wachsenden Zahl wegen um 150 fl. höher, als früher.

Besoldungen der Beamten 6,200 fl., für 1843 6,500 fl.

Gehalte der Scribenten 13,570 fl., für 1843 13,345 fl.

Die erste der beiden letzteren Positionen stieg von 5,770 fl. auf 6,200 fl., um einige Beamte besser zu stellen.

Das Budget brachte für jedes der beiden Jahre eine Nachforderung von 800, resp. 500 fl. für Anstellung eines Buchhalters, welche die Uebernahme des Selbstbetriebs in Freiburg nöthig macht, wodurch die ganze Position für Besoldungen in Freiburg auf 2,200 fl. steigt.

Die zweite Kammer bewilligte für 1842 800 fl.

für 1843 500 fl.

Die Position der Gehalte erleidet eine Verminderung von 450 fl.

da der neu anzustellende Buchhalter in Freiburg einen Scribenten überflüssig macht, hingegen ergibt sich wieder ein Mehraufwand von 325 fl.

für Anstellung eines weitem Zuchtmeisters in Bruchsal.

Die Position 19, Zucht hauswache, verschwindet mit dem Umstande, daß die Garnison in Freiburg diesen Dienst versehen wird.

VI. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben

beruhen mit 2,000 fl.
auf den frühern Sätzen.

Wir tragen darauf an, den Aufwand für das Justizministerium mit 615,412 fl.

für 1842, und mit 615,588 fl.

für 1843, zu genehmigen.

Beilage Nr. 54. zum Protokoll der 13. Sitzung vom 30. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Fürsten zu Fürstenberg.

Als die Großherzogliche Regierungskommission das Budget für die Jahre 1842 und 1843 den Ständen vorlegte, erklärte sie: es sei ihre Ueberzeugung, daß die frühere Kammer die Sache — d. h. das bereits 1841 vorgelegte Budget — mit Umsicht und gebührender Sorgfalt behandelt habe, und daß nochmalige in das Einzelne eingehende Berichterstattungen und Discussionen zu keinem Resultate führen würden, die mit dem Opfer an Kraft, Zeit und Geld nur entfernt in Vergleichung gesetzt werden könnten.

Bei einer solchen Aeußerung wäre es in unserer Kammer, deren beschränkte Wirksamkeit in der Verathung des Budgets schon so oft erwähnt als bedauert wurde, wohl noch weniger als je am Plage sein, sich auf eine bis in die kleinsten Details gehende Untersuchung einzulassen; — und Ihre Commission glaubt Ihren Ansichten zu begegnen, und sich nicht dem Vorwurfe der Oberflächlichkeit auszusetzen, wenn sie sich darauf beschränkt, in ihrem Berichte nur diejenigen Ansätze zu erörtern, welche durch die Beschlüsse der zweiten Kammer eine Abänderung erlitten haben; — und darum einer Erläuterung bedürfen.

Da, wo Ihre Commission die Gründe der Beschlußnahme der zweiten Kammer nicht anerkennen kann, wird sie sich bemühen, mindestens in Ihren Augen die eigene Ansicht geltend zu machen, wenn es ihr gleichwohl durch die Verhältnisse versagt ist, einen förmlichen Antrag zu stellen.

Verschiedene Ausgaben.

21. Fahndungsblätter.

Der veranschlagte Aufwand pro 1842 mit 3,391 fl. und pro 1843 mit 3,391 fl. wurde unter Zustimmung der Regierung pro 1842 auf 2,200 fl. und pro 1843 auf 2,000 fl. herabgesetzt, da mit dieser Summe nach neuerlich getroffenen Einrichtungen dem Bedürfnis genügt werden könne.

24. Zugskosten.

Statt der für jedes Jahr geforderten 2,319 fl. wurden von der zweiten Kammer nur 1163 fl. bewilligt. Die Regierung hat aber hieran für das erste halbe Jahr von 1842 bereits 1,658 fl. 29 fr. ausgegeben, und sie hält daher für 1842 einen höheren Credit, oder die Ermächtigung zur Ueberschreitung für absolut nothwendig.

Das Ministerium des Inneren hat indessen nach der Erklärung des Herrn Ministerialpräsidenten bereits verfügt, daß Besetzungen nur nach vorher eingeholter Ermächtigung stattfinden sollen, und so dürfte die bewilligte Summe von 1163 fl. für das Jahr 1843 zur Noth hinreichen.

Im nachträglichen Budget ist endlich unter No. 27 die Vermehrung der Gensdarmrie um 40 Mann von der Regierung vorgeschlagen gewesen, wozu für 1842 3,746 fl. und für 1843 14,985 fl. gefordert waren.

Die zweite Kammer ging jedoch hierauf nicht ein. Die Regierung erklärte jene Maßregel für höchst zweckmäßig, glaubt aber doch auf ihrer Durchführung zur Zeit nicht gerade bestehen zu müssen.

Es ist notorisch, daß die Polizei auf dem Lande und selbst in manchen Städten vieles zu wünschen übrig läßt. Auf dem Lande namentlich ist alle Polizei so zu sagen auf die Gensdarmrie beschränkt; ein wahres Bedürfnis besteht, die Thätigkeit der Gensdarmrie zu erhöhen, was nur durch einen vermehrten Bestand möglich wird. Der gute bisherige Ruf eines Corps, das so treffliche Dienste leistet, sollte aufrecht erhalten, die Zwecke, welche sich an das Institut knüpfen, erreicht werden.

Tit. X. Unterrichtswesen.

Lehranstalten zu besondern Zwecken.

Das Blindeninstitut wurde pro 1842 mit 325 fl. und 1843 mit 1,300 fl. erhöht, wodurch dasselbe in seiner Dotation dem Taubstummeninstitut gleichkömmt.

Die Commission hat indessen aus guter Quelle erfahren, daß auch die Errichtung einer Versorgungsanstalt für Blinde, welche mit dem Blindeninstitute in Freiburg verbunden werden solle, in neuerer Zeit wieder in Anregung gekommen, und daß hiefür von einem edlen Menschenfreunde die nicht unbedeutende Summe von 50,000 fl. unter gewissen Bedingungen angeboten worden sei.

Bei der sorgfältigen und reiflichen Erwägung und Erörterung und bei der warmen Theilnahme, welche dieser Gegenstand bereits auf früheren Landtagen in diesem hohen Hause gefunden hat, dürfte es genügen, an die verehrliche Regierungskommission die Frage zu richten, welche Hoffnungen für die Realisirung der so tief begründeten Wünsche, daß eine solche Anstalt ins Leben trete, zur Zeit vorhanden sind.

Tit. XVIII. Landesgestüt.

Nach den Vorschlägen der Regierung für das Jahr 1842	61,421 fl.
1843	62,685 fl.
Durchs nachträgliche Budget = " = 1842	965 fl.
1843	3,860 fl.
	Summe 128,931 fl.

Titel III. §. 2 b. Infanterieregimenter Alterszulagen	+	2,878 fl.
" " §. 3 b. Cavallerieregimenter Alterszulagen	+	1,051 fl.
" " §. 4. Artilleriebrigade Alterszulagen	—	12 fl.
" XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben, Mehraufwand für Brod und Fourage		86,194 fl.

Dieser Aufwand wurde nach einem 10jährigen Durchschnitt von der allgemeinen Cassenverwaltung, welche denselben bis daher verrechnete, hierher übertragen; es werden dadurch weiltläufige Rechnungsmanipulationen umgangen, und der wirkliche Militäraufwand herausgestellt.

Titel XXI. Pensionen.

Hier ergab sich ein Minderaufwand

bei den alten Pensionen für 1842 von 2986 fl., für 1843 von 2688 fl.,

bei den neuen Pensionen jährlich 992 fl.,

bei den Ordens-Pensionen für 1842 von 1121 fl., für 1843 von 1087 fl.

Hierdurch stellte sich die Summe des Militäraufwandes

für 1842 auf 1,685,878 fl. und für 1843 auf 1,681,604 fl.

3. Das nachträgliche Budget.

Die politischen Constellationen bei dem Ablauf des Jahres 1840 und dem Anfange des Jahres 1841 erließen eine ernste Mahnung an die deutschen Regierungen, ihre Wehrverfassungen zu vervollständigen, und den Stand einzunehmen, welchen die Kriegsverfassung des deutschen Bundes von 1821 und die Interpretation von 1832 vor Augen hatte.

Auch Baden blieb davon nicht unberührt; die Ergänzungs-Conscription in dem Frühjahr 1841 und der Credit von 1,152,937 fl., welchen die Regierung zur Vervollständigung der Ausrüstung und Einübung der zahlreichen Ergänzungsmannschaft verlangte, geben uns Zeugniß von dem Ernst der Regierung und dem guten Willen der zu den Waffen gerufenen Jugend.

Der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 gab den einzelnen Bestrebungen der deutschen Regierungen eine allgemeine Richtung und gesetzliche Form. Die fortwährende genaue Erfüllung der durch die Kriegsverfassung vorgeschriebenen Kriegsbereitschaft wurde anempfohlen, und die Bundesinspectionen angeordnet.

Die Einübung der großen Anzahl von Rekruten, so wie die Vermehrung des Armecorps von 10,000 auf 15,000 Mann verursachten einen nicht unbedeutenden, nachhaltigen Aufwand, welcher die Vorlage des nachträglichen Budgets veranlaßte, im Betrag von 264,602 fl.

Das ordentliche Budget zeigt uns die seit vielen Jahren gewohnte Ordnung und Sparsamkeit im Militärbudget, die Abänderungen desselben waren durch die Rechnungsterminverlegung geboten, und das nachträgliche Budget gab uns durch die ausführliche Begründung die Ueberzeugung, daß bei aller Rücksicht auf die Kriegstüchtigkeit des Armecorps, die Finanzkräfte des Landes möglichst geschont, und die Bundesbestimmungen nicht überschritten worden sind.

Die zweite Kammer zollt der Militärverwaltung in ihrem Berichte die gleiche Anerkennung; sie zieht bei der Prüfung des Budgets die drei Regierungsvorlagen nach den verschiedenen Titeln zusammen, welches Verfahren auch Ihre Commission, hochgeehrte Herren, beibehält, indem sie zu der Prüfung der einzelnen Titel und den bezüglichen Anträgen übergeht.

Einnahmen.

Der Voranschlag der Regierung ist 19,680 fl. für jedes Jahr, die andere Kammer hat diesen Ansaß für 1842

beibehalten, für 1843 aber durch Erhöhung des berechneten Heimfalles vom vorübergehenden Aufwand von 5 Procent auf 10 Procent, so wie durch Uebertragung mehrerer neuen Positionen dahin auf 22,070 fl. erhöht.

Ihre Commission kann zwar die Ansichten der andern Kammer nicht theilen in dieser Beziehung; da aber, obgleich durch die Erhöhung dieses Ansatzes die Staatseinnahme sich scheinbar erhöht, die wirkliche Einnahme den nächsten Rechnungsnachweisungen vorbehalten bleibt, so trägt Ihre Commission auf Zustimmung für diesen Statsatz an.

Vorübergehender Aufwand.

Die zweite Kammer hat durch ihre Beschlüsse den vorübergehenden Aufwand, welchen die Regierung für den laufenden Dienst 1842 zu 19,875 fl. 28 kr. berechnete, auf 287,207 fl. 9 kr. erhöht, indem mehrere neue Positionen, und insbesondere alle Positionen des nachträglichen Budgets für die Vermehrung des Großherzogl. Armeecorps darauf verwiesen wurden.

Auch hiermit kann Ihre Commission sich nicht einverstanden erklären, da sie einmal in diesen Beschlüssen ein Borgreifen auf das Urtheil künftiger Kammern sieht, welches ihr nicht zulässig scheint, anderntheils aber nach ihrer Ansicht die Regierung selbst schon alle Positionen auf den vorübergehenden Aufwand gesetzt hat, welche unbeschadet der Interessen des Dienstes dahin verwiesen werden können. In diesem Sinne hat die erste Kammer auch schon in frühern Jahren sich ausgesprochen.

Ihre Commission glaubt nach dieser allgemeinen Bemerkung bei den einzelnen Positionen von allen weitern Erörterungen in dieser Beziehung Umgang nehmen zu können.

Ausgaben.

I. Für den laufenden Dienst.

Titel I. Kriegsministerium.

Die Forderung der Regierung war	
im ordentlichen Budget	40,200 fl.,
im nachträglichen Budget	400 fl.,
die Bewilligung der zweiten Kammer beträgt	39,590 fl.,

mithin weniger 4010 fl., welche zu Aufbesserung der Angestellten und für Revisionsgebühren über den Effectivetat gefordert waren.

Wir bedauern, daß die andere Kammer den wohlbegründeten Ansprüchen der Angestellten eines Ministeriums, in dessen weit verzweigtem Haushalt anerkanntermaßen Ordnung und Sparsamkeit herrscht, entgegengetreten ist, und beantragen die Genehmigung des Statsatzes mit 39,590 fl. für 1842 und 1843.

Tit. II. Adjutanten des Großherzogs.

Die Forderung der Regierung mit 14,112 fl. ist von der zweiten Kammer für jedes Jahr bewilligt, gleichen Antrag stellt auch Ihre Commission.

Tit. III. Armeecorps.

1. Armeecorps-Commando und Generalstab	
beträgt die Forderung und Bewilligung für jedes Jahr	23,851 fl.
2. Infanterie.	
a. Divisions- und Brigadestab ebenso jährlich	16,316 fl.

b. Regimenter.

Die Forderung der Regierung ist im ordentlichen Budget . . . 612,657 fl.
im abgeänderten Budget für Dienstalterszulagen . . . 2,878 fl.

Im nachträglichen Budget:

für Alterszulagen wegen Anrechnung der Unterofficiersdienstjahre . . . 2,823 fl.
für die Vermehrung der Infanterie . . . 127,410 fl.
für erhöhten Dienststand zu den Manövers . . . 17,423 fl.

Zusammen 2^b. für jedes Jahr . . . 763,191 fl.

3. Cavallerie.

a. Brigadestab . . . 5,552 fl.

b. Regimenter.

Die Regierung fordert im ordentlichen Budget . . . 360,684 fl.,
wobei 414 fl. für aus Versehen doppelt in Ansatz gebrachtes Stallkleider-
Aversum schon in Abzug gebracht und 1051 fl. Erhöhung der Alterszulagen
durch Verminderung der Budgetperiode in Aufrechnung gekommen sind; im
nachträglichen Budget für die Vermehrung der Cavallerie . . . 70,378 fl.,
worunter für Dienstalterszulagen wegen Anrechnung der Unterofficiersdienst-
jahre 269 fl. enthalten, und 216 fl. doppelt angefügtes Stallkleider-Aversum
abgezogen ist.

Zusammen 3^b. jährlich 431,062 fl.

4. Artilleriebrigade.

Forderung der Regierung im ordentlichen Budget . . . 135,926 fl.,
wobei 12 fl. Minderbedarf an Alterszulagen und 57 fl. Stallkleider-Aversum
schon in Abzug gebracht sind, im nachträglichen Budget für Vermehrung des
Armeecorps nach Abzug von 6 fl. Stallkleider-Aversum . . . 15,952 fl.,
für Vermehrung der Cadres . . . 5,928 fl.,
für Dienstalterszulagen wegen Anrechnung der Unterofficiersjahre . . . 83 fl.

Zusammen 4. jährlich 157,889 fl.

Außerdem fordert die Regierung im nachträglichen Budget zu Tit. III.
für Besserstellung der Auditore, Regimentsquartiermeister, Regimentsärzte,
Oberchirurgen, Oberthierärzte, Chirurgen und Thierärzte durch Zurückführung
des ersten Serenniums auf ein Triennium eine Forderung, welche in der
Regierungsvorlage hinreichend begründet ist, jährlich . . . 552 fl.,
für Besserstellung der Chirurgen und Thierärzte durch ein Montur-Aversum
von 48 fl. jährlich, im Gesamtbetrag von . . . 624 fl.

Auch diese Forderung ist nach der Begründung außer allem Zweifel als
dringendes Bedürfnis nachgewiesen.

Für die Vermehrung des Sanitätspersonals mit 5 Oberchirurgen, näm-
lich eines 1ster Klasse, zwei 2ter Klasse und zwei 3ter Klasse, nebst einem
Chirurgen . . . 2,698 fl.

Die Bestimmungen der Kriegsverfassung und die Interessen des Dienstes verlangen diese Vermehrung des ärztlichen Personals.

Im Ganzen fordert demnach die Regierung für Tit. III. jährlich . . . 1,401,735 fl.

Die zweite Kammer hat dieser Forderung die Bewilligung ertheilt, und Ihre Commission stellt gleichfalls den Antrag auf Genehmigung derselben.

Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit.

Die Regierung fordert im ordentlichen Budget 14,162 fl.,
im nachträglichen für Alterszulagen 79 fl.

Zusammen . . . 14,241 fl.

Gleichen Antrag stellen auch wir, jedoch mit dem Bemerkten, daß wir den Antrag der zweiten Kammer auf Aufhebung des Oberkriegsgerichts nicht gutheißen können.

Tit. V. Sanitätsdirection.

Forderung jährlich 3,585 fl.

Tit. VI. Rekrutirung.

Forderung jährlich 5,719 fl.

Tit. VII. Bauwesen.

Forderung jährlich 21,125 fl.

Die zweite Kammer hat den Tit. V., VI. und VII. nach der Forderung die Genehmigung ertheilt; auch Ihre Commission beantragt dieselbe.

Tit. VIII. Commandantschaften.

Forderungen der Regierung 9,789 fl.

Die zweite Kammer bewilligt 9,634 fl.

also weniger 155 fl.,

welche die Regierung für eine gebührende Zulage über den Effectivetat in Ansatz gebracht hat; auch hier bedauert Ihre Commission, daß der Militärverwaltung die Mittel zur Befriedigung gerechter Ansprüche versagt worden sind, und beantragt die Genehmigung des Etatsjähes mit 9,634 fl.

Tit. IX. Generalkriegskasse, jährlich 3,100 fl.

• X. Zeughausdirection, desgl. 13,126 fl.

• XI. Hauptmagazin und Montirungscommissariat,
desgl. 3,876 fl.

• XII. Casernenverwaltung, desgl. 4,229 fl.

• XIII. Hospitalverwaltung, desgl. 4,491 fl.

• XIV. Militärbildungsanstalten, desgl. 9,032 fl.

• XV. Gottesdienst, Garnisonsschule, desgl. 3,474 fl.

• XVI. Für milde Zwecke, desgl. 4,900 fl.

• XVII. Transportkosten, desgl. 4,000 fl.

• XVIII. Stappengelder, desgl. 10,000 fl.

Ihre Commission beantragt, gleich der andern Kammer, für die Etatsjähes von Tit. IX. bis Tit. XVIII. die Genehmigung der Regierungsforderungen.

Tit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Die Forderung der Regierung im ordentlichen Budget beträgt 23,599 fl.; davon hat die zweite Kammer dem Posten D. Kosten für das über den Normalstand in Freiburg zur Bewachung des Zuchthaus stationirte Commando mit 5,017 fl. die Bewilligung versagt.

Die Regierung hat diese Forderung für 1843 zurückgezogen, und für 1842 für 10 Monate 4180 fl. verlangt, indem von dem Monat November d. J. durch Verlegung einer Garnison nach Freiburg Vorsorge getroffen sei.

Da der Normaldienststand nur auf die zur Ausbildung nöthige Mannschaft Rücksicht nimmt, in diesem Jahre wegen des großen Rekrutenzugangs die Vernehmung dieses Postens durch gediente Leute durchaus unthunlich war, hält Ihre Commission die Forderung der Regierung für vollkommen gerechtfertigt.

Die Bewilligung der zweiten Kammer beträgt 18,582 fl.,
in dem abgeänderten Budget bringt die Regierung als Mehraufwand für Brod und Fourage über die Etatspreise in Anforderung 86,194 fl.
und in dem nachträglichen Budget für den vermehrten Dienststand ebenso 18,188 fl.
und für Manöverkosten 1,841 fl.

Diesen Positionen hat die zweite Kammer die Genehmigung erteilt, und darnach für Tit. XIX. im Ganzen 124,805 fl. jährlich verwilligt, auf deren Genehmigung auch wir antragen.

Die Forderung für den laufenden Dienst, nach Abzug der irrthümlich doppelt angelegten Stallkleider-Aversen, beträgt hiernach jährlich 1,695,933 fl.

Die Bewilligung 1,694,774 fl.

Also weniger 1,165 fl.

II. Für frühere Dienste

beantragt Ihre Commission, gleich der andern Kammer, die Bewilligung der Forderungen der Regierung; nämlich unter Tit. XX. Invalidencorps, jährlich 17,274 fl.

XXI. Pensionen:

für 1842	und	für 1843
200,458 fl.		196,184 fl.

Die Summe der Forderungen und Bewilligungen für frühere Dienste ist hiernach

für 1842	und	für 1843
217,732 fl.		213,458 fl.

Der Totalmilitäraufwand nach den Bewilligungen

für 1842	und	für 1843
1,912,506 fl.		1,908,232 fl.

III. Landesvermessung und Kartenbureau.

Die andere Kammer hat die Forderung mit 36,586 fl. jährlich bewilligt; Gleiches beantragt Ihre Commission, bemerkt jedoch dabei, daß sie nach den frühern Vorlagen der Regierung und den darüber gepflogenen Kammervers-

handlungen, so wie aus andern Erfahrungen, die Ansicht der Commission der zweiten Kammer, als bestehe keine Garantie für die Richtigkeit der Landesvermessung und der Karten, nicht theilen kann.

Die Zusammenstellung der 3 Hauptpositionen:

	1842.	1843.
I. Aufwand für den laufenden Dienst	1,694,774 fl.	1,694,774 fl.
II. Für frühere Dienste	217,732 fl.	213,458 fl.
III. Für Landesvermessung	36,586 fl.	36,586 fl.
	<hr/>	<hr/>
gibt die Summe von	1,949,092 fl.	1,944,818 fl.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren, trägt darauf an, die vorgetragene Hauptsumme für die Kalenderjahre 1842 und 43 nach der schon auf dem Landtag von 1833 von diesem hohen Hause ausgesprochenen Ansicht, daß die zum vorübergehenden Aufwand bestimmten Posten als solche nur da anerkannt werden, wo sie dem Normal-
etat und den aufhabenden Bundespflichten entsprechen, was dem nächsten Landtag zu prüfen vorbehalten bleibt, Ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Beilage Nr. 56 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 31. August 1842.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Erhöhung der Hundstare betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Rüd. t.

Hochgeehrteste Herren!

Die Großherzogliche Regierung hat einen Gesetzentwurf über die Erhöhung der Hundstare vorgelegt, — hervorge-
rufen durch die außerordentliche Vermehrung der Hunde seit dem Gesetz von 1833 und durch das Zunehmen der Hundswuth in den letzten Jahren. Es müssen Mittel ergriffen werden, welche eine Verminderung der Hunde herbeiführen. Die Regierung will dies durch höhere Besteuerung solcher Hunde, welche nicht eines nützlichen Zweckes wegen gehalten werden, erreichen, indem sie für den Hund eine Tare von 6 fl., für die Hündin von 3 fl. festsetzt; für solche Hunde aber, welche entweder zum Betrieb eines Gewerbes, zur Jagd oder zur Sicherheit unentbehrlich oder mindestens nützlich sind, will sie die bisherige Tare von 1 fl. 30 fr. und resp. 1 fl. beibehalten, damit auch diese Hunde auf das Minimum des Bedürfnisses beschränkt bleiben.

Die zweite Kammer dagegen will eine weniger hohe, aber gleiche Tare, ohne irgend eine Ausnahme, nämlich 4 fl. für den Hund und 2 fl. für die Hündin, davon ausgehend, daß, wenn einmal Exemptionen gestattet werden, leicht Einzelne davon Vortheile ziehen könnten, die ihnen nach dem Gesetze nicht gebühren; sie führt für diese Ansicht die unter der Herrschaft des Gesetzes von 1826 stattgehabten einzelnen Mißbräuche an.

Verhandl. der 1. Kammer, 1842. 16. Beil. Heft.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, hatte sich die einfache Frage zu stellen, welches Princip dem Zwecke am meisten entspreche, indem der finanzielle Punkt, der Ertrag der Taxen, nicht zu berücksichtigen war.

Der Zweck bei der Haltung der Hunde ist:

- 1) Ihre Verwendung zu Gewerben. Namentlich gebraucht sie der Metzger zum Transportiren der Kälber, er gebraucht sie aber auch zur Bewachung seines Ladens. Der Hirt hat den Hund nöthig zum Hüten seiner Thiere auf der Waide, zur Bewachung der Heerde des Nachts. Er wird ferner bei dem Antrieb einiger Gewerke im Tretrade mit Vortheil verwendet.
- 2) Zur Sicherheit gegen persönliche Angriffe, ferner bei dem Transportiren werthvoller Gegenstände, zur Bewachung isolirt liegender Wohnungen und solcher Gebäude, in welchen größere Kassen und andere Gegenstände von bedeutendem Werthe aufbewahrt werden.
- 3) Zur Verminderung der Ratten und Mäuse in den Gebäuden, vorzüglich in größeren Magazinen.
- 4) Zum Transportiren kleinerer Lasten.
- 5) Zur Jagd.
- 6) Zum Vergnügen.

Ueberblickt man die der Begründung des Regierungsentwurfs beigelegten interessanten, statistischen Notizen, so findet man, daß seit Einführung des Gesetzes vom Jahr 1833 sich die Zahl der Hunde beinahe in dem Verhältniß von 3 zu 5 vermehrt hat, nämlich von 24,314 auf 45,882, daß von dieser Vermehrung ungefähr $\frac{2}{3}$ auf die Städte und $\frac{1}{2}$ auf die Landgemeinden kommt, daß also vorzüglich die Zahl der Lurus Hunde sich vermehrt hat, denn selbst die Vermehrung der Hunde auf dem Lande wird in diese Classe fallen, da jene Hundebesitzer, welche vor der gleichen Besteuerung tarfrei waren, nach deren Einführung die Zahl ihrer Hunde meist nur auf das Nothwendigste beschränkten.

Es erscheint daher das Princip der Großherzoglichen Regierung vollkommen gerechtfertigt, da auf Verminderung der Hunde am kräftigsten zu wirken ist, wo die Vermehrung am größten sich gezeigt hat, wo sie ohne nützlichen Zweck gehalten werden, dort aber, wo sie nützlich oder sogar unentbehrlich sind, nur eine mäßige Tare anzusetzen, um Diejenigen, welche ihrer bedürfen, nicht unnöthig zu belasten, ebenso aber auch eine Vermehrung über das Bedürfnis zu verhüten.

Wir haben nun nur noch zu prüfen, ob die Hunde zu den oben angeführten nützlichen Zwecken wirklich unentbehrlich oder in wie weit sie nützlich sind.

Der Gebrauch der Hunde von den Metzgern zu dem Transportiren der Kälber (bei anderen Thieren sind sie unentbehrlich) ist schon vielfach getadelt worden, man sieht es nicht mit Unrecht als eine Mißhandlung an, und behauptet sogar, daß der Genuß des Fleisches der gekehten Thiere der Gesundheit nachtheilig sei.

Die letztere Behauptung scheint jedoch nicht auf der Erfahrung zu beruhen.

Ob es eine geringere Mißhandlung sei, wenn diese unglücklichen Geschöpfe gebunden aufeinandergeschichtet in Wägen transportirt werden, oft der größten Hitze ausgesetzt, ohne Nahrung und Wasser, halb todt an dem Orte ihrer Bestimmung ankommen, wollen wir dahin gestellt sein lassen; auf keinen Fall aber wird der Metzger bei 1 oder 2 Kälbern sich dieses theuern Transportmittels bedienen, er muß sie treiben, und dabei kann er des Hundes nicht entbehren. Nicht minder wichtig ist für ihn die Bewachung des Ladens durch den Hund, besonders auf dem Lande.

Für Hirten ist der Hund lediglich unentbehrlich. Bei dem Betriebe gewisser Gewerke ist er zwar keineswegs unentbehrlich, aber oft sehr nützlich, besonders zum Treiben kleiner Blasbälge, wozu ihn die Nagelschmiede und ähnliche Handwerker gebrauchen. Er könnte ersetzt werden durch Wasserkräfte oder durch Menschenhände, beides würde aber den Arbeiter weit höher zu stehen kommen. Zur Sicherheit des Eigenthums, zur Bewachung einzeln liegender Gebäude gegen Diebstahl, ist der Hund, der treue Gefährte des Menschen, durch Nichts zu ersetzen, und er wird, wie hoch er auch

besteuert werde, von diesem Ehrendienste nicht entfernt werden. Aber auch den Fuhrleuten, den Conducteurs, Gendarmen, Zollwächtern u. leistet er durch seine Wachsamkeit wie durch seinen Muth große Dienste.

Das Amt, die Ratten und Mäuse in den Gebäuden zu vermindern, hat man in manchen Gegenden vorzugsweise den Hunden übertragen, bei uns ist das weniger gebräuchlich, und der Hund hierbei recht gut entbehrlich.

Bedeutender ist in neuerer Zeit die Verwendung der Hunde zum Ziehen. Bei dem Transportiren solcher Lasten, welche zu schwer zum Tragen, aber zu unbedeutend sind, um sie auf Wagen fortzubringen, und auf nicht zu große Strecken, sind die Hunde ganz vortrefflich. Man hat gegen diesen Gebrauch, wie auch gegen das Laufen im Extrade, oft die Ansicht geltend gemacht, daß es eine Thierquälerei sei; allein mit dieser Behauptung käme man am Ende zu dem Schluß, daß jede Benützung thierischer Kräfte, welche mit Anstrengung verknüpft ist, eine Thierquälerei sei. Wir müssen annehmen, daß der Mensch das Recht habe, die Thiere zu seinem Nutzen zu gebrauchen, die Möglichkeit des Mißbrauchs ist bei jedem Gebrauch vorhanden.

Endlich die Verwendung des Hundes zur Jagd, wohl das erste, wozu ihn der Mensch gebrauchte, ist die mannigfaltigste; er ist zu ihrer Ausübung unentbehrlich. In älteren Zeiten, wo die Jägerei wissenschaftlicher betrieben wurde, als die Forstwissenschaft, wo die verschiedensten Wildgattungen noch die Wälder bewohnten, hatte man auch zur kunstgerechten Ausübung der Jagd die verschiedensten Gattungen vom großen Fanghund bis zum Dachs mit allen Zwischenstufen nöthig; in unserer Zeit ist der Betrieb der Jagd einfacher geworden, theils dadurch, daß manche Wildgattungen ganz verschwunden sind, oder wenn sie sich noch in einem Jagdrevier als Fremdlinge zeigen, nicht mehr jagdgerecht, sondern, als wären es die fabelhaften Ungeheuer der Vorzeit, mit Ungeßüm verfolgt werden, theils aber auch durch die größere Vollkommenheit der Schießgewehre und die größere Leichtigkeit in den gelichteten Waldungen und offenen Feldungen der kleinen Jagthiere habhaft zu werden. Wenn indessen auch hierzu der Jäger des Hundes nicht entbehren kann, so bedarf er wenigstens nicht mehr der vielerlei Arten.

Wird nun eine gleich hohe Besteuerung auf die Verminderung der zu diesen besonderen Zwecken gehaltenen Hunde einen großen Einfluß üben?

Die Metzger, wenigstens auf dem Lande, die Hirten, die Bewohner isolirter Gebäude, Diejenigen, welchen Gegenstände von großem Werth zur Aufbewahrung oder zum Transportiren anvertraut sind, ferner Die, welche in Folge ihres Dienstes persönlichen Angriffen ausgesetzt sind, werden nicht weniger Hunde halten, als bisher, weil sie ihrer nicht entbehren können. Auch in ihrer Anwendung als bewegende Kraft, welche, beiläufig gesagt, im Verhältniß der Gesammtzahl nur ganz unbedeutend ist, wird die Verminderung nicht groß sein; der Nagelschmidt, der wohl nur selten Gelegenheit findet, durch Wasserkraft seinen Blasbalg zu treiben, wird es immer weniger nachtheilig finden, 4 fl. Tare zu bezahlen, als einen Menschen zu diesem Zwecke zu verwenden, oder sein Gewerbe langsamer zu betreiben, ebenso werden die Bewohner in der Umgegend größerer Städte, welche Victualien zu Markte bringen, den Nutzen bei der Anwendung der Hunde zum Ziehen überwiegend finden, indem sie weit größere Lasten transportiren können, und früher wieder zu ihren häuslichen oder Feldgeschäften zurückkehren, als wenn sie die Lasten selbst tragen müssen; sie haben aber noch nebenbei den Vortheil, einen treuen Wächter im Hause zu haben.

Wenn wir hiernach bei den vorstehend aufgezählten Verwendungen der Hunde durch eine höhere Tare keine Verminderung herbeiführen, so erscheint jene als eine indirecte Steuer, und das ist und kann nicht die Absicht des Gesetzes sein.

Größer wird der Einfluß auf Verminderung der wirklichen und sogenannten Jagdhunde sein, denn es ist nicht zu läugnen, daß manche Jagdliebhaber einen selbst der Jagd nachtheiligen Luxus mit Hunden treiben, und daß eine Herabsetzung auf das Minimum des Bedürfnisses sehr zu wünschen ist.

In welchem Grade nun aber die eigentlichen Luxus Hunde bei der Tare von 4 fl. und resp. 2 fl. abnehmen werden und das Gesetz dadurch seinen Zweck erreicht, das, hochgeehrteste Herren, läßt sich im voraus schwer übersehen. Eines

oft nicht abhalten lassen werden, aus Liebhaberei mehr Hunde zu halten, als sie bedürfen, wenn sie gleich dieses Mehr mit 4 fl. versteuern müssen; sie werden sich aber mehr auf den Bedarf beschränken, wenn sie auch für diesen mit der vollen Tare beigezogen werden. Diejenigen aber, welche Jagden pachten, verdienen jedenfalls vor den Jagdberechtigten keinen Vorzug: wer Jagden pachtet, thut es zu seinem Vergnügen und mag seinen Hund eben so hoch versteuern, als ein Anderer, welcher ihn zum Vergnügen hält.

Wir tragen daher auf Wiederherstellung des Art. 2 an, mit dem Unterschied, daß es heiße anstatt „zur Jagd“ — „mit Ausnahme des Gebrauchs zur Jagd“.

Daß die nähere Bestimmung der Ausnahme nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern für jeden Fall von den Administrativbehörden getroffen werde, finden wir vollkommen gerechtfertigt; der Kassenbeamte, welcher eine Schildwache vor dem Hause hat, bedarf keines Hundes, auf dem Lande wird man mehr Ausnahmen gestatten müssen, als in den Städten, — da wieder mehr, wo die Sicherheit mehr gefährdet ist, als dort, wo dies weniger der Fall. Bei den von Jahr zu Jahr mehr zunehmenden Diebstählen auf dem Lande müssen wir im Interesse der Sicherheit des Eigenthums wünschen, daß die Administrativbehörden bei Gestattung der Ausnahmen zu diesem Zwecke nicht zu ängstlich sind.

Zu Art. 2.

Dieser Artikel war schon in dem älteren Gesetz enthalten; wir finden nichts dabei zu erinnern.

Zu Art. 3.

Er unterscheidet sich von dem Artikel 4 des Regierungsentwurfs dadurch, daß er, was früher durch Verordnung bestimmt war, nun in das Gesetz aufnimmt, daß nämlich bei der Nachmusterung für alle über 6 Wochen alte Hunde der ganze Jahresbetrag bezahlt werden muß. Ihre Commission findet diesen Zusatz zweckmäßig.

Zu Art. 4.

Nach dem Regierungsentwurf sollte, wie nach dem Gesetze von 1833, ein Drittel der Tare in die Gemeindefasse und zwei Drittel in die Staatskasse fallen; nach dem Beschluß der zweiten Kammer soll umgekehrt $\frac{2}{3}$ der Gemeinde-, $\frac{1}{3}$ der Staatskasse zugut kommen.

Die Gemeinden können einen rechtlich begründeten Anspruch weder auf $\frac{2}{3}$ noch $\frac{1}{3}$ machen, und wenn man ihnen früher $\frac{1}{3}$ zugestanden hat, so mag der Beweggrund vorzüglich darin zu finden sein, die Gemeinde dabei zu interessieren, damit weniger Unterschleife stattfinden, daß sie durch ihr Interesse veranlaßt sind, die Controle mitzuführen. Ihre Commission findet den Beschluß der andern Kammer durch die Motive: daß die Gemeinden durch die ihnen zugeordneten größeren Einnahmen noch mehr Anlaß nehmen werden, auf Handhabung der Vorschriften zu wachen, und daß durch den größeren Vortheil der Gemeindefasse der üble Eindruck, den die höhere Tare hervorrufen könnte, sich mindern werde — nicht für hinreichend gerechtfertigt, und aus letzterem Grunde um so weniger, weil wir die Ueberzeugung haben, daß nach unsern Anträgen gar kein Grund zu einer Klage über das neue Gesetz vorhanden sei. Wir tragen daher auf Wiederherstellung des Artikels 5 des Regierungsentwurfs an.

Zu Art. 5.

Die Großherzogliche Regierung wollte das unterlassene Vorführen der Hunde bei der Musterung mit dem dreifachen Betrage der Tare bestrafen wissen, die andere Kammer hat den doppelten Betrag beschlossen.

Ihre Commission schließt sich der zweiten Kammer an, da es nicht selten vorkommen kann, daß Hunde durch ein Versehen nicht vorgeführt werden, und die Strafen durch die höhere einfache Tare ohnehin größer ist, als nach dem früheren Gesetze.

Zu Art. 6.

Auch hier beantragen wir, dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten, welcher die Wirksamkeit des Gesetzes auf den 1. Dezember verlegt wissen will, während sie nach dem Regierungsentwurf mit dem 1. Juni, in Bezug auf die Erhebung der Taxen, beginnen sollte, — weil wir ihn mehr der Billigkeit angemessen finden, da jetzt schon drei Monate seit jenem Termin verfloßen sind, und weil man den Besitzern von Hunden, welche sich in Folge des neuen Gesetzes derselben entledigen wollen, billigerweise einige Zeit gewähren muß.

Zu Art. 7.

Dieser Artikel endlich hebt alle früheren Gesetze über die Hundstaren auf.

Ihre Commission, hochgehrteste Herren, stellt sonach den Antrag zur Annahme des Gesetzes in folgender Fassung:

Art. 1.

Jeder Besitzer eines Hundes bezahlt jährlich eine Tare von 4 fl. Der Besitzer einer Hündin eine Tare von 2 fl.

Art. 1. a. (2.)

Der Besitzer eines Hundes, welcher zum Gewerbetrieb, mit Ausnahme des Gebrauchs zur Jagd, oder welcher um der Sicherheit willen nothwendig gehalten wird, bezahlt für denselben jährlich eine Tare von Einem Gulden und dreißig Kreuzer; der Besitzer einer Hündin unter gleichen Voraussetzungen jährlich eine Tare von Einem Gulden.

Diese nähere Bezeichnung der Fälle, in welchen diese Voraussetzungen eintreten, ist Gegenstand der Vollzugsverordnung.

Art. 2.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin hat hinsichtlich der Tare den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 3.

Von der Verpflichtung zu Entrichtung der Hundstare und zur Vorführung der Hunde oder Hündinnen bei der verkündeten Musterung sind die Besitzer befreit, wenn jene Thiere noch nicht sechs Wochen alt sind. Bei der Nachmusterung ist für alle inzwischen angeschafften oder mehr als sechs Wochen alten Hunde und Hündinnen die ganze Tare für das von einer Hauptmusterung zur andern laufende Jahr nachzuzahlen, für die neu angeschafften jedoch nur alsdann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Tare bei der Hauptmusterung entrichtet wurde.

Art. 4.

Der Ertrag der Tare fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zu zwei Drittheil in die Staatskasse, und zu einem Drittheil in die Gemeindefassen.

Art. 5.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, welcher dieselben bei der verkündeten Hauptmusterung nicht vorführt, oder bei der Nachmusterung nicht angibt, verfällt in eine Strafe des doppelten Betrags von der daneben noch nachzuerhebenden Tare.

Beilage Nr. 57. zum Protokoll der 14. Sitzung vom 31. August 1842.

Bericht der Zollcommission

über

das provisorische Gesetz vom 8. August 1841, die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Göler d. j.

Hochgeehrteste Herren!

In Folge des Vertrags über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 und der besonderen Uebereinkunft von demselben über die Besteuerung des Rübenzuckers im Regierungsblatt von 1841 Nr. 28 erließ die Großherzogliche Regierung ein besonderes provisorisches Gesetz d. d. 8. August 1841 im Regierungsblatt von demselben Jahr Nr. 24.

Dieses Gesetz wurde der zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 12. Februar 1842 zur nachträglichen Zustimmung vorgelegt, kam aber während der Auflösung des Landtags nicht mehr zur Berathung, daher es jetzt wieder vorgelegt wird. Die zweite Kammer hat demselben durch eine besondere Adresse ihre Zustimmung gegeben, daher noch die Zustimmung der ersten Kammer nothwendig ist.

Das Gesetz selbst dürfte den Mitgliedern der hohen Kammer bekannt sein, und entspricht den Bestimmungen des bereits von den Ständen genehmigten Separatvertrags vom 8. Mai 1841, daher sich die Commission darauf beschränkt, die Hauptbestimmung in Kurzem den Mitgliedern der hohen Kammer ins Gedächtniß zurückzurufen.

Die Besteuerung vom Runkelrübenzucker beginnt mit dem 1. September 1841 und beträgt vom Zentner Rohzucker im ersten Jahre 35 fr., in den folgenden Jahren entweder dasselbe oder 1 fl. 10 fr. oder 1 fl. 45 fr. Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben entrichtet, und zwar von je 20 Zentnern Rüben der Steuerbetrag für einen Zentner Rohzucker, mit der besonderen Bestimmung im §. 6, daß für die Fabriken, welche Rüben im getrockneten Zustande verarbeiten, jeder Zentner getrockneter Rüben 6 Zentnern roher Rüben gleich zu setzen sei. Der §. 7 bestimmt die Zahlungsstermine, wornach die für das ganze Jahr berechnete Steuer in drei gleichen Raten am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli zu entrichten ist.

Der §. 8 bestimmt die Fälle, in welchen ein Nachlaß an dem Steuerbetrag stattzufinden hat; dies sind folgende:

- 1) Wenn in der Steuerberechnung einbegriffene Rüben in Folge außerordentlicher Ereignisse in ungewöhnlich großer Menge in den Miethen, in welchen sie aufbewahrt worden, zu Grunde gegangen sind, oder
- 2) wegen Einstellung oder Unterbrechung des Fabrikbetriebs oder aus sonstigen Ursachen nicht zur Zuckererzeugung, sondern zu andern Zwecken verwendet wurden.

Die Paragraphen 9—13 enthalten Bestimmungen mehr reglementarischer Natur über die Art der Constatirung der Rübenquantität und Strafbestimmungen im Falle von Defraudationen und Controlvergehen, wobei die Commission nichts zu erinnern findet.

In Anbetracht, daß das vorliegende Gesetz auf vertragsmäßigen Bestimmungen des Zollvereinsvertrags und der besonderen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 beruht, schlägt die Commission vor,

dem provisorischen Gesetz vom 8. August v. J. mittelst Beitritt zu der Adresse der zweiten Kammer vom 17. August d. J. die Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Nr. 58 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 1. September 1842.

Bericht der Zollcommission

über

die Vorstellung der Direction der badischen Gesellschaft für Zuckersabrication, Steueranfrage auf ihren Betriebszweig neben der ordentlichen Gewerbesteuer betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Göler d. j.

Hochgeehrteste Herren!

Die Direction der badischen Gesellschaft für Zuckersabrication hat eine vom 21. Juni d. J. datirte Vorstellung an die erste Kammer vorgelegt, worin sie die Bitte stellt, ihr Gesuch bei der Großherzoglichen Regierung zu unterstützen, daß die nach dem provisorischen Gesetz vom 8. August 1841 auferlegte besondere Steuer für den Runkelrübenzucker nachgelassen werde. Beigelegt sind zwei Eingaben an das Großherzogliche Finanzministerium vom 28. Januar d. J., und an das Großherzogliche Staatsministerium vom 20. Mai d. J. In einem Nachtrag zu der ersten Vorstellung vom 28. Juli d. J. wird nunmehr ein abschriftlicher Erlaß der Zolldirection vom 6. desselben Monats vorgelegt, wornach mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium das fragliche Gesuch abschläglich beschieden wird. Die Entthörung ist daher vollkommen nachgewiesen. Aus den verschiedenen Eingaben sind die Gründe der Petenten in Nachstehendem zu entnehmen:

1. Die Auflage der Zuckersteuer sei eine allzufrühe, in Betracht der Schwierigkeiten eines Betriebs an sich, der allbekannte, unheilvolle, äußere Einwirkungen zu bekämpfen habe.
2. Die Rübenzuckerfabriken bezahlen schon außerdem mehrere 1000 Gulden directe Staatssteuern, während in andern Vereinsländern die ganze Auflage in wenigen Gulden bestehe.
3. Die neue Steuer werde auferlegt in Folge von Zollmaafregeln, welche aber die erwarteten Resultate nicht hatten, indem die Melispreise namentlich einen andauernden Abschlag von 1 Thlr. per Zentner in neuester Zeit erlitten hätten.
4. Die Steuer wäre ferner bereits auferlegt, während der Anfangstermin der neuen Zollsätze auf den 16. März dieses Jahres verlegt ist, also die Wirkungen des neuen Tarifs erst anfangen könnten fühlbar zu werden.
5. Werde das Ausland auch durch den neuen Tarif begünstigt, das den f. g. weißen Rohzucker, ein als Rohstoff besteuertes Fabrikat, zulasse, das 88 bis 94% Melis gleich sei.
6. Wenn diese Verhältnisse die gesammte Rübenzuckerindustrie im Zollvereinsgebiete schwer drücken, so müsse dies vorzugsweise bei der badischen der Fall sein, welche in einen Conflict der nachtheiligsten Ereignisse geriet, inmitten schwerer Opfer ihres Entstehens in einem Lande, dem alle moralischen Hülfsmittel der Industrie überhaupt in weit höherem Maafse mangelten, als es die Großherzogliche Regierung ahnen möge.

Man kann nicht in Abrede stellen, daß die Rübenzuckerindustrie namentlich in unserm Vaterlande durch den bekannten holländischen Vertrag hart betroffen wurde, wenn man bedenkt, daß jede Industrie in ihrem Entstehen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, insbesondere aber wo dieselbe auf einem neuen System beruht, wie es bei dem f. g. Schützenbach'schen System der Fall ist, nach welchem die Fabriken der badischen Gesellschaft für Zuckersfabrication in Waghäusel, Stillingen und Stockach arbeiten. Die Commission will sich hier nicht in nähere Untersuchungen einlassen, ob die Fabrication des Zuckers aus Runkelrüben eine Industrie sei —, welcher man einen hohen Flor auch ohne höhere Schutzzölle zutrauen könne, und von welcher man mit der Zeit eine sichere und unabhängige Stellung dem Colonialzucker gegenüber jeweils voraussehen könne. Die Commission will auch ferner nicht untersuchen, ob es nach richtigen Principien einer nationalen Deconomie rathsam und wünschenswerth sei, daß die Runkelrübenzuckerindustrie begünstigt oder vielleicht nur geduldet werde; wir wollen ferner nicht untersuchen, ob es überhaupt möglich sei, daß Deutschland, oder vorerst die Staaten des deutschen Zollvereins ihren Bedarf an Zucker aus eigenen Landesproducten erzielen, und ob, wenn dies möglich sei, es zum Schaden oder Nutzen Deutschlands geschehen könne.

Die Beantwortung dieser Fragen scheint noch nicht reif zu sein; ihre richtige Beantwortung scheint auch noch von der Gestalt manniqfacher Verhältnisse abzuhängen, die jetzt erst im Werden begriffen sind. Jedenfalls glaubt die Commission, daß es auf die Beantwortung dieser Fragen bei Beurtheilung der vorliegenden Petition nicht ankommen könne; weil man die Rübenzuckerindustrie als etwas in Baden bereits schon Bestehendes anerkennen muß.

Giebt man dies zu, so kann man ferner nicht in Abrede stellen, daß diese Industrie, obgleich vor dem Beitritt Badens zum Zollverein bei uns nicht vorhanden, durch die hohen Zölle des Tarifs von 1835 gleichsam provocirt wurde, da sie nach dem Stande der damaligen Zuckerpreise und der auf sie influirenden Zölle reichlichen Gewinn versprach; wenn nun ferner die Errichtung neuer Fabriken in Baden namentlich durch Actiengesellschaften die Concession der Staatsbehörden nöthig hat, und diese Concession namentlich für die badische Gesellschaft für Zuckersfabrication mit der größten Bereitwilligkeit ertheilt wurde, so lag darin gewiß kein Grund, die Provocation zur Errichtung solcher Fabriken, welche bereits im Zolltarif lag, herabzustimmen. Mit Recht ist schon gesagt, daß die Rübenzuckerfabriken durch den holländischen Vertrag hart betroffen wurden, und dieser Schlag mußte um so

unerwarteter kommen, als die Interessenten derselben im Vertrauen auf die Vorsorge der Regierungen des Zollvereins und im Vertrauen auf eine gewisse Stabilität in den Grundsätzen des Zolltarifs hoffen durften, man werde die neu erstehende Industrie erst einigermaßen erstarren lassen, ehe man neue Verträge mit dem Ausland abschließt, welcher augenscheinlich den völligen Ruin der neuen Industrie im Gefolge haben mußte. Die Commission will nun von weiteren Recriminationen gegen jenen Vertrag absehen, und dankbar anerkennen, daß derselbe sein baldiges Ende erreicht hat, womit gewiß die Rübenzuckerfabrikanten einstimmen werden. Die Commission ist ferner weit davon entfernt, zu läugnen, daß, um das Ende des holländischen Vertrags herbeizuführen, die Auflage einer besondern Steuer auf den Rübenzucker eine nothwendige Maßregel war, mittelst derselben es gelungen ist, so vielseitige Interessen zu vereinigen, und den Rübenzuckerfabriken eine bessere Aussicht für die Zukunft zu eröffnen. Wenden wir uns von diesen Betrachtungen zu dem eigentlichen Gegenstand der Petition, dem Nachlaß der durch das provisorische Gesetz vom 8. August 1841 auferlegten besondern Steuer auf Rübenzucker, so beruht dieses Gesetz auf vertragsmäßigen Bestimmungen aller Glieder des Zollvereins; man muß daher zur Beurtheilung des Gesuchs vorerst jene Bestimmungen in's Auge fassen, die besondere Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers wie sie im Reg. Blatt 1841 Nr. 28 Seite 249 u. f. zu lesen ist; Art. I. sagt:

„Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist, und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.“

„Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen erhoben werden.“

Art. IV. bestimmt die Höhe des Steuerfußes vom 1. September 1841 bis dahin 1842 auf 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzer.

Art. V.: „Die Vereinsregierungen werden sich die von ihnen in Gemäßheit der Art. 2, 3 u. 4 erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen mittheilen, und räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch die Vereinsbevollmächtigten, oder durch besondere Commissarien von der Ausführung der getroffenen Steuereinrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.“

Art. VI: „Nach dem Ablauf der 3jährigen Periode, also mit dem 1. September 1844, tritt in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers ebenso wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.“

Betrachtet man diese Bestimmungen unbefangen, so wird man daraus sich überzeugen, daß die Großherzogliche Regierung vertragsmäßig verbunden ist, die besondere Steuer auf Rübenzucker nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1841 wirklich zu erheben, und daß sie mithin sich nicht für ermächtigt halten kann, diese Steuer nachzulassen, wenn gleich sie befugt ist, die Steuer jetzt für ihre besondere Rechnung zu erheben; ob man der Regierung zumuthen könne, die erhobene Steuer aus der Staatskasse wieder zu ersetzen, und ob dies ohne Bewilligung der Stände geschehen könne, scheint weder zweifelhaft noch rathsam, weil eine solche directe Unterstützung eines einzelnen Industriezweigs das Betreten einer ganz neuen Bahn wäre, zu der die erste Kammer weder aufmuntern, noch zuzustimmen sich veranlaßt sehen kann. Indessen aber sieht sich die Commission verpflichtet, auf einige andere Momente aufmerksam zu machen, durch deren Beachtung dem Gesuch der Petenten für die Folge einiger Vorschub wenigstens indirect geleistet werden könnte:

1. Durch die Auflage der besondern Steuer auf den Rübenzucker neben der gewöhnlichen Gewerbesteuer sind die Zuckersfabriken gegenüber allen andern Fabriken des Landes wesentlich benachtheiligt, und das Princip der Gleichheit

der Besteuerung in Bezug auf sie, scheint wesentlich verletzt. Denn da die Rübenzuckerfabrikanten ihr Grund- und Häusercapital so wie ihr gesamtes Gewerbscapital versteuern, welches das Capital der Maschinen und das Betriebscapital umfaßt, so ist die besonders auferlegte Steuer auf die Rüben eine Last, die die Fabrikanten doppelt drücken muß, wenn es wahr ist, daß sie noch unter den Folgen des holländischen Vertrags leiden.

2. Die Gewerbesteuer, namentlich in Bezug auf die größeren Fabriken, ist in den verschiedenen Staaten des Zollvereins sehr verschieden; nach den Notizen, welche sich der Berichterstatter darüber verschaffen konnte, die aber nicht vollständig verbürgt werden können, scheint es, daß die eigentliche Gewerbesteuer in Baden am höchsten sei. So bezahlen die größten Zuckerrfabriken im Magdeburgischen monatlich 1 Thaler eigentliche Gewerbesteuer, also 48 Thlr. im Jahr, während die Fabrik Waghäusel allein an Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer 978 fl. 45 kr. bezahlt, welches, wenn man nur auf die Gewerbesteuer ein Drittel rechnet, 326 fl. macht, also mehr als das Dreifache, wie in Preußen. Ist dieses Verhältniß richtig, so ist es augenscheinlich, daß unsere Zuckerrfabriken in der Concurrenz gegen die preussischen bedeutend im Nachtheil sind. Ferner fühlt sich die Commission zu der weitern Bemerkung gedrungen, daß das jetzt noch bestehende Gewerbesteuergesetz für alle großen Fabriken aller Art äußerst drückend ist, und es ist vorauszusehen, daß über kurz oder lang eine Revision desselben als nothwendig sich herausstellen dürfte, wenn die Industrie im Großen sich bei uns mehr entwickelt; denn es ist nicht zu verkennen, daß das Gewerbesteuergesetz nur mit Rücksicht auf kleinere gewerbliche Verhältnisse abgefaßt ist, und die Anwendung desselben auf große Verhältnisse, wie sie sich anfangen zu gestalten, eigentliche Mißverhältnisse zu Tage fördert.

3. Die Rübenzuckersteuer wird nach dem Gesetz vom 8. August 1841 und zwar §. 7 in folgender Art erhoben:
 „Der Steuerbetrag für die im Laufe eines Monats verwogenen Rüben ist zu Ende des Monats zu berechnen und dem Fabrikanten bekannt zu machen. Die hiernach für die Monate September, October, November, Dezember, Januar, Februar, März und April festgestellten Steuerbeiträge sind in drei gleichen Raten, je am nächstfolgenden 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli zu entrichten; die Steuerbeträge für die in den Monaten Mai, bis mit August verwogenen getrockneten Rüben dagegen zu Ende des Monats August.“

Es ist bekannt, daß, wenn die Lieferung der Runkelrüben an die Fabriken auch mit dem Monat September jedenfalls mit Ende des Septembers beginnt, beinahe ein Jahr nöthig ist, um Zucker als eine verkäufliche Waare daraus herzustellen; eben so bekannt ist es, daß in der Regel beim Verkauf von Fabrikwaaren überhaupt, insbesondere auch beim Zucker, die Bezahlung des Preises erst nach einem halben Jahre, manchmal auch später geschieht; es ist dies ein allgemein angenommener Handelsgebrauch, der beinahe überall besteht.

Nimmt man nun an, daß das ganze Quantum Rüben, welches am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli versteuert werden muß, schon am 1. Mai in verkäuflichen Zucker verwandelt ist, was man aber nicht durchgängig annehmen darf, so beziehen die Fabrikanten, wenn sie das gesammte Fabrikat am 1. Mai verkauft haben, was man ebenfalls nicht durchgängig annehmen darf, den Kaufpreis selten oder wohl nie vor dem 1. November; wenn daher die gesammte Steuer auf den 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli bezahlt werden muß, so wird man wohl zugeben, daß die Petenten Recht haben, wenn sie sagen, daß sie diese Steuer nicht aus dem Ertrag, wohl aber aus dem Capitalstock wenigstens vorschußweise bezahlen müßten, und daß sie dadurch in Nachtheil kommen. Man wird nun wohl erwiedern können, dieser Fall komme jedenfalls nur im ersten Jahr vor der Steuererhebung vor; jedenfalls aber müßten die Petenten die Steuer aus einem Ertrag entrichten, den sie erzielen, ohne von der neu aufzulegenden Steuer Etwas zu wissen, indessen droht den Petenten ebenfalls neuer Schaden, wenn die Steuer von 35 kr. auf 1 fl. 10 kr. resp. 1 fl. 45 kr. erhöht werden wird, wie wenigstens in Aussicht gestellt ist.

4. Die Rübenzuckerfabriken sind auch durch das provisorische Gesetz gegenüber der Einführung des indischen Zuckers im Nachtheil, namentlich sind diejenigen Fabriken, welche zugleich den Rübenzucker raffiniren, wie z. B. die Fabrik

Waghäusel, im Nachtheil gegen die Raffinerien, welche indischen Zucker verarbeiten. Nach den bestehenden Einrichtungen ist es nämlich Denen, welche fremden Zucker zum Raffiniren beziehen, erlaubt, denselben in besondern Magazinen unter Verschluss der Zollbehörde zu lagern. Sobald nun eine gewisse Quantität zum Verarbeiten bezogen wird, so erhält der Beziehende einen Zollcredit von einem Jahr, nach Umlauf dessen er den berechneten Zoll erst bezahlen muß; da man nun wohl annehmen kann, daß je nach Umfang der Fabrik das bezogene Quantum Rohzucker in vierzehn Tagen oder längstens drei Wochen raffiniert sein kann, wodurch dasselbe ebenfalls eine vollkommen verkäufliche Waare wird, so wird man begreifen, daß sonach der Bezieher von indischem oder Rohrzucker seine Waare längst abgesetzt hat, wenn er den Zoll davon bezahlen muß. Billig wäre es daher, wenn die Rübenzuckerfabrikanten, welche die neue Steuer als ein Aequivalent für den Zuckerooll entrichten müssen, der durch ihre Fabrikation den Zollassen entgeht, ebenso und mit denselben Rücksichten und Begünstigungen behandelt würden, wie diejenigen, welche Rohrzucker beziehen. Die Commission glaubt daher, daß die unter Nr. 1—4 vorgetragene Momente von derjenigen Bedeutung seien, um die hohe Kammer zu bewegen, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben, und zwar nach folgenden 4 Richtungen:

1. daß den Rübenzuckerfabrikanten ein verhältnismäßiger Nachlaß an der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer bewilligt werde;
2. daß untersucht werde, in wie fern die Rübenzuckerfabrikanten hinsichtlich der Gewerbesteuer in Baden höher besteuert werden, als in den andern Staaten des Zollvereins;
3. daß wegen etwaiger Erhöhung der Runkelrübenzuckersteuer auf die besondern Verhältnisse der Fabrikation geeignete Rücksicht genommen werde, und
4. daß die Runkelrübenzuckerfabrikanten bei der Erhebung der besondern Steuer mit denselben Begünstigungen behandelt werden, wie dies bei der Zollerhebung von Rohrzucker der Fall ist.

Beilage Nr. 59. zum Protokoll der 16. Sitzung vom 3. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Ständerversammlung hat die ihr in der 10ten öffentlichen Sitzung vom 10. Juni d. J. vorgelegten Nachweisungen über den Bau der Eisenbahn von einer eigens niedergesetzten Commission prüfen und sich Bericht erstatten lassen, sofort nach Berathung in ihrer 50ten öffentlichen Sitzung vom Heutigen beschloffen:

- 1) Diese Nachweisungen anzuerkennen;
- 2) Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:
 - a) in dem Orte Renchen einen Haltpunkt errichten zu lassen;
 - b) in der Section XII. vom Isteiner Kloze an die Linie nach Lörrach zur Ausführung gnädigst genehmigen zu wollen.

Diese unterthänigste Bitte überreichen wir Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 31. August 1842.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständerversammlung.

Der Präsident:

Bell.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Biffing.

Beilage Nr. 60. zum Protokoll der 16. Sitzung vom 3. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 45ten öffentlichen Sitzung vom 24. dieses Monats den Antrag auf Verlängerung des im Zehntablösungsgesetze für Verzinsung des Staatszuschusses festgesetzten Termins gestellt und begründet.

Nach Anhörung des Berichts der zu Prüfung dieses Antrags niedergesetzten Commission und auf gepflogene Berathung hat sofort die zweite Kammer

in Erwägung, daß nach dem §. 12 des Zehntablösungsgesetzes der zur Ablösung zu leistende Staatsbeitrag nur bis zum 1. Januar 1844 verzinst werden soll, daß aber in vielen Gemeinden die Erledigung des Ablösungsgeschäfts, insbesondere wegen der so schwierigen Lastenberechnung ohne alles Verschulden der Pflichtigen verzögert wird, es aber unbillig wäre, wenn den Pflichtigen wegen der nicht von ihnen abhängigen

Geschäftsverzögerungen ein Zinsenverlust zuginge, in ihrer heutigen 49ten Sitzung beschloßen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, Höchstihren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes gnädigst vorlegen zu lassen, wodurch

der im §. 12 des Zehntablösungsgesetzes für Verzinsung des Staatszuschusses bestimmte Termin vom 1. Januar 1844 bis zum 1. Januar 1847 verlängert wird.

Diese Bitte legen wir zu den Stufen des Thrones Eurer Königlichen Hoheit ehrfurchtsvoll nieder.

Karlsruhe, den 30. August 1842.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

B e f f.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Beilage Nr. 61. zum Protokoll der 16. Sitzung vom 3. September 1842.

Einem

Hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat über die hier wieder rückfolgende Adresse der ersten Kammer in Bezug auf Aenderungen und Vollzug des Zehntablösungsgesetzes Berathung gepflogen. Sie ist derselben theilweise beigetreten und hat einige weitere Anträge hinzugefügt, und theilweise nicht beigetreten.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer würde die Adresse folgende Anträge enthalten:
Seine Königliche Hoheit der Großherzog werden unterthänigst gebeten:

A. Ein Gesetz vorlegen zu lassen, welches vorschreibt:

- 1) Wenn nach Abschluß einer Uebereinkunft, welche entweder vom Gemeinderath und Ausschuß oder von den in §. 50. des Zehntablösungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen mit den Zehntberechtigten über das Ablösungscapital getroffen, von der Gemeinde oder den Zehntpflichtigen aber angefochten wurde, die Zehntentrichtung von sämtlichen Zehntpflichtigen der Gemarkung eingestellt wird, so bewirkt diese Einstellung, daß das im angefochtenen Vertrag bestimmte Zehntablösungscapital vom 1. Januar des Jahres an, in welchem die Einstellung der Zehntentrichtung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungscapitals zu Fünf vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen, beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß, vorbehaltlich der Ausgleichung, in so weit der Zins von dem endgültig festgesetzten Capital mehr oder weniger betrüge, als der bis dahin vorläufig bezahlte Zins betragen hat.
- 2) Der die Zehntablösung verlangende Theil kann von seinem Verlangen, sobald die Sache nach den Vorschriften des §. 58. u. ff. über die Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens rechtshängig geworden ist, nicht wieder abgehen, ausgenommen, wenn der andere Theil einwilligt.
- 3) Wenn die Frage, wem bei dem Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern die Leistung der Hand- und Fuhrarbeiten obliegt, bei der Zehntablösung sich als streitig zeigt, so muß diese Frage auf Klage des Zehntherrn oder der Kirchspielsgemeinde zur richterlichen Entscheidung gebracht werden, auch wenn kein Baufall gerade vorliegt.

B. Ferner die Anordnung treffen zu lassen, daß

- 1) in Fällen, wo Zehntberechtignte, Zehntpflichtige und Lastenübernehmer dazu einwilligen, die Staatskasse ermächtigt werde, den Staatszuschuß und das Anlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse auch vor der endlichen Festsetzung des Lastencapitals zu verabsolgen;

- 2) daß die Regierung da, wo der Domänenfond und das Kirchenärar zehntberechtigt sind, zu solchen Vereinbarungen, wodurch die alsbaldige Anfnahme des Ablösungscapitals mit Vorbehalt der nachträglichen Bestimmung des Lastencapitals bewirkt wird, so viel an ihr liegt, beitrage;
- 3) daß Seine Königliche Hoheit die Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds in Erwägung ziehen lassen möchten, in welchen Fonds die Gemeinden die für Neubauten bestimmten Ablösungscapitalien einlegen können, in der Art, daß denselben nach Verhältniß der Reineinnahme des Fonds zu der jeweiligen Gesamtschuldigkeit Zins und Zinsezinse alljährlich gutgeschrieben, und das Guthaben im Falle eines Neubaus nach Bedürfniß wieder verabsolgt werde, und daß
- 4) die Gerichte beauftragt werden, vor der gerichtlichen Verhandlung über eine Zehntablösung stets einen Versuch zu Bewirkung eines gütlichen Uebereinkommens vorzunehmen, auch wenn ein solcher außergerichtlich schon stattgefunden hat.

Wir überlassen nun der ersten Kammer, in so fern sie diesen Beschlüssen beitrith, die Adresse darnach abzuändern und zur Beitrittsbeurkundung hierher mittheilen zu wollen.

Karlsruhe, den 2. Septenber 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

B e f f.

Beilage Nr. 62. zum Protokoll der 16. Sitzung vom 3. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer hat in ihrer 44. und 45. öffentlichen Sitzung das ordentliche und das nachträgliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1842 und 1843 beraten und die verlangten Summen mit unerheblichen Aenderungen bewilligt.

Das nachträgliche Budget enthält für beide Jahre die bedeutende Mehrforderung von 529,204 fl., welche mit Ausnahme verhältnismäßig geringer Beträge für Dienstalterszulagen an Offiziere und Nichtstreitende, so wie Besserstellung und Vermehrung des Militärfanitätspersonals, ausschließlich durch die Ergänzung und Vermehrung des Armeecorps begründet wird.

Der gegenwärtige Stand von 16,494 Mann, einschließlich der Nichtstreitbaren, womit die Zahl der aus der Conscription zu ergänzenden Mannschaft von 10,122 auf 15,840, also um 5,688 Mann vermehrt wurde, ist in den letzten Vorlagen des Kriegsministeriums als derjenige Stand bezeichnet, welcher den näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ganz entspricht, und in der ersten Hälfte des vorigen Landtags die Zustimmung der beiden Kammern erhalten habe.

Im Rückblicke auf die ständischen Verhandlungen in den Jahren 1822, 1831 und der späteren Landtage sowohl, als bei der Berathung in der 44. öffentlichen Sitzung am 23. August dieses Jahres konnte sich die Kammer jedoch nicht überzeugen, daß die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes von den Jahren 1821 und 1822 diese Vermehrung des Armeecorps bedingen; wohl aber erkannte sie dieselbe als geboten durch den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841, betreffend weitere Anordnungen zur Sicherung der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres.

Die Kammer konnte ferner die Behauptung nicht in ihrem ganzen Umfange zugeben, daß die Vermehrung des Armeecorps in der ersten Hälfte des vorigen Landtages die Zustimmung beider Kammern erhalten habe; indem die zweite Kammer damals zwar den Credit für die außerordentlichen Rüstungen bewilligte, und im Allgemeinen die Verstärkung des Armeecorps, zur Zeit als solche stattgefunden, als gerechtfertigt betrachtete, keineswegs aber diese Vermehrung als bleibend für die Zukunft ansah, vielmehr die Hoffnung aussprach, daß die Zukunft, ohne Beeinträchtigung der militärischen Zwecke des Bundes die größtmögliche Erleichterung der schweren Last gewähren werde, welche in dem bewaffneten Frieden liegt.

Der Geist, welcher bei herannahender Gefahr alle Deutschen beseelte, und in allen deutschen Kammern sich kundgab, scheute kein Opfer, um die Selbstständigkeit des Vaterlandes zu schützen und zu erhalten. Das badische Volk und die badischen Kammern haben ihre Liebe zum Vaterlande und ihre Aufopferungsfähigkeit für dasselbe nicht minder als die deutschen Bruderstämme bethätigt.

Dagegen kann die Kammer die zur Abwendung der Gefahr von Außen sowohl von dem deutschen Bunde, als von den einzelnen Regierungen angeordneten Maßregeln, so weit sie eine Vermehrung des stehenden Heeres über den früheren Stand verfügen, nicht als bleibend im Frieden anerkennen.

Sollte der Gesamtaufwand für das Armeecorps auf der gegenwärtigen Höhe bleiben, wo er mit durchschnittlich 1,954,000 fl., nahe auf ein Viertel der zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes verfügbaren Mittel im Betrage von durchschnittlich 9,326,000 fl. ansteigt, so würden damit die nothwendigen und dringenden, theilweise schon längst verheißenen Verbesserungen in der Rechtspflege und Verwaltung in die Ferne gerückt, die Mittel für Erziehung und Unterricht, für die Pflege der Volkswirtschaft geschmälert, das Anwachsen des Nationalvermögens gehemmt werden, ohne daß auf der andern Seite der Zweck einer wahren Landesvertheidigung durch die bleibende Vermehrung des Armeecorps auch nur annähernd erreicht wäre.

Ueberzeugt, daß der deutsche Bund die neuesten Bestimmungen nur als für die Zeit der Gefahr maßgebend und dauernd erlassen habe, und daß er die in dem Beschlusse vom 21. Juni 1841 vorbehaltene umfassendere Revision der Bundes-Kriegsverfassung in dem Sinne einer bessern Wehrverfassung und der Minderung des Aufwandes für das stehende Heer unverzüglich anordnen und in das Leben führen werde, hat die Kammer den Aufwand für die Vermehrung des Armeecorps in der laufenden Budgetperiode als vorübergehend bewilligt.

Ebenso gibt sich die Kammer der Erwartung hin, daß die Regierung mit Nachdruck dahin wirken werde, den Aufwand für das Militär im Frieden auf ein Maß zurückzuführen, welches die Kräfte des Landes nicht zum Nachtheile seiner wichtigsten materiellen Interessen unverhältnißmäßig in Anspruch nehme.

Geleitet von dieser Ueberzeugung und eingedenk ihrer heiligen Pflichten für das von dem Wohle des Fürsten unzertrennliche Wohl des Landes, hat die zweite Kammer beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten,

- 1) durch Höchsthöhere Gesandtschaft bei der hohen deutschen Bundesversammlung mit Nachdruck dahin wirken zu lassen, daß die umfassendere Revision der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, welche der unter dem Einflusse der Kriegsgefahr erlassene und nur als vorübergehende Maßregel anzusehende Beschluß vom 24. Juni 1841 in Aussicht stellt, zu dem Zwecke einer Erleichterung der drückenden Last für das stehende Heer und Einführung einer die Landesvertheidigung besser sichernden Wehrverfassung möglichst bald vorgenommen und in das Leben geführt werde;

Beilage Nr. 63. zum Protokoll der 16. Sitzung vom 3. September 1842.

B u d g e t

der

außerordentlichen Ausgaben für die Jahre 1842 und 1843.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Be- willigungen.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
I. Staatsministerium.				
Lit. III. Anagen der Großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen:				
1	Zur ersten standesmäßigen Einrichtung Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs	—	10,000	10,000
2	Mitgabe Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine aus der Staatskasse.	—	40,000	40,000
3	Zur standesmäßigen Ausstattung Ihrer Hoheit der Prin- zessin Alexandrine	—	15,000	15,000
		—	65,000	65,000
Lit. IV. Landstände.				
4	Kosten des Landtags von 1842	—	28,250	28,250
	Summe I.	—	93,250	93,250

SS.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Be- willigungen.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
III. Justizministerium.				
Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten:				
5	Für Erbauung der Centralstrafanstalt (Männerzuchthaus) in Bruchsal	38,455	50,000	88,455
6	Für Anlegung eines weiteren Arbeitssaales im Zuchthause zu Freiburg.	582	—	582
7	Wegen Uebernahme des Selbstbetriebs der Gewerbe daselbst	—	6,300	6,300
8	Für Verbesserungen im Weiberzuchthause zu Bruchsal . .	—	770	770
9	Hauptreparatur und Bauveränderungen im Zuchthause zu Mannheim.	155	1,450	1,605
Summe III. . .		39,192	58,520	97,712
IV. Ministerium des Innern.				
Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei:				
10	1) Für die Vollendung des Gefängnißbaues in Wiesloch	—	9,021	9,021
	2) Für Vollendung des Gefängnißbaues in Weinheim . .	—	6,504	6,504
	3) Für Gefängnißbau und Ankauf des dazu erforderlichen Gebäudes in Engen	—	6,780	6,780
	4) Für Gefängnißbau und Platz in Sinsheim	—	27,408	27,408
	5) Für das Amthaus in Baden.	—	44,000	44,000
	6) Für den Platz zum Gefängnißbau in Bretten	—	821	821
	7) Für den Gefängnißbau in Bruchsal, einschließlich des Plazes, im Ganzen 24,000 fl., davon hierher	—	8,000	8,000
	8) Für den Gefängnißbau in Buchen, mit dem Plaze den 4. Theil von 17,730 fl.	—	4,443	4,433
	9) Für Ankauf eines Bauplazes in Offenburg und für Ein- leitung des Gefängnißbaues.	—	6,500	6,500
	10) Für Ankauf eines Bauplazes zum Gefängnißbau in Durlach und für Einleitung der Bauarbeiten	—	6,500	6,500
Uebertrag		—	119,967	119,967

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligungen.	Summe.
	IV. Ministerium des Innern.	fl.	fl.	fl.
	Uebertrag	—	119,967	119,967
	11) Für den Ankauf eines Bauplatzes zum neuen Gefängniß in Mößkirch die von der Regierung angewiesenen	—	2,500	2,500
		—	122,467	122,467
	Hier von gehören 30,540 fl. auf aufrecht zu erhaltende Credite u. 91,927 fl. auf neue Bewilligungen } Summe 10.	30,540	91,927	122,467
12	Zur Einrichtung der Amtsregistraturen	—	18,000	18,000
	Summe Tit. VIII.	30,540	109,927	140,467
	Tit. X. Unterrichtswesen.			
13	Für Einrichtung des Irrenhauses in Heidelberg, zum Gebrauch als Klinikum	—	5,000	5,000
14	Für Verbesserung des botanischen Gartens in Freiburg	—	2,850	2,850
15	Zur Ergänzung des physicalischen Cabinets des Lyceums und der polytechnischen Schule	—	2,000	2,000
16	Für bauliche Herstellungen und Anschaffung von Geräthen in dem Blindeninstitute zu Freiburg	—	3,956	3,956
		—	13,806	13,806
	Tit. XII. Cultus.			
17	Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode	—	3,640	3,640
	Tit. XV. Irrenanstalten.			
18	Vollendung des Baues der Irrenanstalt Illenau	24,573	30,281	54,854
19	Für die innere Einrichtung derselben	13,454	21,882	35,336
20	Kosten der Ueberfiedelung der Irren von Heidelberg und Pforzheim nach Illenau	—	4,000	4,000
21	Bauherstellungen im Irrenhause zu Pforzheim	31	—	31
		38,058	56,163	94,221

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Be- willigungen.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
IV. Ministerium des Innern.				
Tit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus.				
22	Für Bauherstellungen	1,696	—	1,696
Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.				
23	Correction der Straße zwischen Dürheim und Geisingen .	5,613	—	5,613
24	Fortsetzung der Straße von Langenbrücken nach Aglaster- hausen	16,592	35,948	52,540
25	Herstellung der an die Rheinbrücke zu Breisach führenden Straße	6,500	—	6,500
26	Brückenbau oberhalb Freiburg	5,825	57,425	63,250
27	Vollendung der Straße von Baden nach Gernsbach	5,375	16,125	21,500
28	Vollendung des Constanzer Hafenbaues	1,275	—	1,275
29	Verbesserung der Rheinstraße zwischen Stollhofen und Ulm	2,713	11,443	14,156
30	Herstellung der Straße durch Bruchsal	7,516	—	7,516
31	Uferbedeckung in den Rheindurchschnitten	—	75,000	75,000
32	Dreisamrectification oberhalb Neuenhaußen	—	89,000	89,000
33	Verbesserung der Mainstraße von Miltenberg und Wertheim nach Würzburg	22,000	6,100	28,100
34	Umgehung der Pforzheimer Steige	—	20,000	20,000
35	Umwandlung eines Theils der Kehler Schiffbrücke in eine Straße	—	13,200	13,200
36	Verbesserung der Straße zwischen Wolfach und Freuden- stadt	—	4,400	4,400
38	Correction der Straße oberhalb Tryberg	—	10,980	10,980
39	Correction der Steige bei Stodach	—	22,500	22,500
40	Straße von Weinheim durch das Birkenauer Thal zur hes- sischen Gränze	—	10,000	10,000
41	Erhöhung der Straße bei Kehl	—	22,751	22,751
43	Aussergewöhnlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Straßenunter- haltung	—	50,000	50,000
		73,409	441,872	518,281
	Uebertrag .	143,703	628,408	772,111

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Be- willigungen.	Summe.
	IV. Ministerium des Innern.	fl.	fl.	fl.
	Uebertrag	143,703	628,408	772,111
	Tit. XVIII. Landesgestüt.			
44	Für den Ankauf von Hengsten	15,000	15,000	30,000
45	Für Bauveränderungen in dem Fohlenhofe zu Rüppurr	570	—	570
		15,570	15,000	30,570
	Tit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.			
46	Für Vermessung und Taxation der Forste	—	4,800	4,800
47	Für das Copiren der Waldpläne	—	4,600	4,600
		—	9,400	9,400
	Summe IV.	159,273	652,808	812,081
	V. Finanzministerium.			
	Cameraldomänenverwaltung.			
48	Wegen der Zehntablösung	—	64,224	64,224
49	Wegen Abhaltung der evangelischen Generalsynode	—	5,442	5,442
		—	69,666	69,666
	Zollverwaltung.			
50	Für einen Hafen bei der fliegenden Brücke bei Speier	—	1,050	1,050
51	Hauptzollamtsgebäude zu Kehl	—	2,200	2,200
52	Bergroößerung und bessere Einrichtung der Wohnräume der beiden Beseher und Schiffahrtswächter auf der Schu- sterinsel	—	2,000	2,000
53	Hauptzollamtsgebäude auf Leopoldshöhe	—	1,400	1,400
54	Hauptzollamtsgebäude zu Ludwigshafen	—	1,050	1,050
55	Hauptsteueramtsgebäude zu Wertheim	—	1,775	1,775
56	Herstellung eines Anlandeplatzes bei Kehl und Abänderung der Schiffbrücke daselbst	—	4,640	4,640
	Uebertrag	—	14,115	14,115

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligungen.	Summe.
	V. Finanzministerium.	fl.	fl.	fl.
	Uebertrag	—	14,115	14,115
57	Hauptsteueramtsgebäude zu Knielingen und damit zusammenhängende Einrichtungen	6,330	34,000	40,330
58	Für neue Zollgebäude	9,693	—	9,693
	Tit. V. Centralbauaufwand.	16,023	48,115	64,138
59	Aufbau des Seitenflügels am Kanzleigebäude des Ministeriums des Innern.	3,500	—	3,500
	Summe V.	19,523	117,781	137,304
	VI. Kriegsministerium.			
61	Für Vervollständigung und Ausrüstung des Armee-corps	159,375	186,976	346,351
	Wiederholung.			
	I. Staatsministerium	—	93,250	93,250
	III. Justizministerium.	39,192	58,520	97,712
	IV. Ministerium des Innern	159,273	652,808	812,081
	V. Finanzministerium	19,523	117,781	137,304
	VI. Kriegsministerium	159,375	186,976	346,351
	Summe	377,363	1,109,335	1,486,698

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 1. September 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bell.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Bleidorn.

E t a t

über

die auf das Grundstockvermögen zu übernehmenden Ausgaben in den
Jahren 1842 und 1843.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§.		1842.	1843.	Summe.
	Cameraldomänenverwaltung.			
1	Für die neue Einrichtung und Erweiterung der Brauerei Rothhaus	50,000	50,000	100,000
	Berg- und Hüttenverwaltung.			
2	Zur Vollendung des neuen Walzwerks in Albruck . . .	5,190	5,190	10,380
3	Wegen Einführung der Faberschen Glasöfen auf den Hütten- werken	14,750	14,750	29,500
3½	Für neue Gebäude und Betriebseinrichtungen in Albruck und Hausen	9,000	9,000	18,000
4	Für Erbauung von zwei neuen Frischfeuern mit Glühöfen zu Albruck.	3,844	—	3,844
	Forstdomänenverwaltung.			
4½	Für die neue Straße von St. Ursula nach Ottenhöfen . .	10,000	10,000	20,000
	Zollverwaltung.			
5	Für die fliegende Brücke bei Hüningen	19,499	—	19,499
6	Für die fliegende Brücke bei Dreifach	13,529	16,471	30,000
	Uebertrag .	125,812	105,411	231,223

§§.		1842	1843.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
	Uebertrag . .	125,812	105,411	231,223
	Staatsministerium.			
7	Zu Anschaffung von Kunstgegenständen	4,397	5,000	9,397
8	Zur Vollendung des Academiegebäudes	30,648	30,648	61,296
9	Zur Herstellung einer neuen Dienstwohnung für den Hofgärtner	14,300	—	14,300
10	Für die innere Einrichtung des Academiegebäudes zur Aufstellung der Kunstgegenstände	2,230	7,275	9,505
	Summe . .	177,387	148,334	325,721

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 31. August 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

B e k k.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Beilage No. 64 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 3. September 1842.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder Besitzer eines Hundes bezahlt jährlich eine Tare von vier Gulden, der Besitzer einer Hündin eine Tare von zwei Gulden.

Artikel 2.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin hat hinsichtlich der Tare den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Artikel 3.

Von der Verpflichtung zu Entrichtung der Hundstare und zu Vorsührung der Hunde oder Hündinnen bei der verkündeten Musterung sind die Besitzer befreit, wenn jene Thiere noch nicht sechs Wochen alt sind. Bei der Nachmusterung ist für alle inzwischen angeschafften oder mehr als sechs Wochen alt gewordenen Hunde und Hündinnen die ganze Tare für das von einer Hauptmusterung zur andern laufende Jahr nachzuzahlen; für die neu angeschafften jedoch nur alsdann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Tare bei der Hauptmusterung entrichtet wurde.

Artikel 4.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur andern Hälfte in die Gemeindefassen.

Artikel 5.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, welcher dieselben bei der verkündeten Hauptmusterung nicht vorsührt oder bei der Nachmusterung nicht angibt, verfällt in eine Strafe des doppelten Betrags von der daneben noch nachzuerhebenden Tare.

Artikel 6.

Die durch gegenwärtiges Gesetz erhöhte Tare wird vom 1. Dezember 1842 an erhoben, beziehungsweise nachgehoben, sofern die Abschaffung des Hundes oder der Hündin in der Zwischenzeit nicht stattgefunden hat, oder bis zum Tag der zum Vollzug des Gesetzes bestimmten Aufzeichnung erfolgt.

Artikel 7.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstare und über die Bestrafung wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 2. September 1842.

Im Namen

der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Veff.

Die Secretäre:

Blanckhorn-Krafft.

Bleidorn.

Biffing.

Beilage Nr. 65. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 5. September 1842.

1.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des Gesetzes vom Heutigen, ihre Errichtung betreffend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von 12 Millionen Gulden zu contrahiren. Diese Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussetzt, ist verhältnismäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Verkauf derselben über oder unter dem Nominalwerthe stattfinden wird.

Artikel 2.

Das Anlehen ist durch den Verkauf von $3\frac{1}{2}$ oder 4procentigen, auf den Inhaber lautenden und von Seiten der Gläubiger unaufkündbaren Partialobligationen zu machen.

Der Inhaber von Partialobligationen kann dieselben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen einschreiben lassen.

Die Zinse werden halbjährlich bezahlt und können nach Wahl der Creditoren bei allen Großherzoglichen Staatskassen oder in Frankfurt bei dem damit beauftragt werdenden Banquier erhoben werden.

Artikel 3.

Zur allmählichen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond festgesetzt, der gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Procent des Capitals betragen und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Procent seines Betrages anwachsen muß.

In den ersten 10 Jahren darf dieser Tilgungsfond nicht höher, als auf ein Procent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden.

Artikel 4.

Der Tilgungsfond wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen im Nominalbetrag verwendet.

Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisen-

bahnschuldentilgungskasse aufgekündigt werden; im ersten Falle sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen.

Artikel 5.

Der Anlehensunternehmer hat den Verkaufspreis der Partialobligationen in den durch das Finanzministerium vor der Begebung des Anlehens zu bestimmenden und in das Soumissionsformular aufzunehmenden Raten je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl von Partialobligationen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse baar zu bezahlen, auch zur Sicherheit für die Vollziehung des ganzen Geschäfts eine Caution von 500,000 fl. zu stellen, die nach Einzahlung der ersten Hälfte des Anlehens auf 300,000 fl., und nach Einzahlung von drei Vierteln des Anlehens auf 150,000 fl. beschränkt wird.

Artikel 6.

Die Summen, auf welche die Partialobligationen ausgefertigt werden sollen, wie viele von jeder Gattung, und mit welchen Zinszahlungsterminen, wird das Finanzministerium nach der Begebung des Anlehens bestimmen, unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Anlehensunternehmers.

Artikel 7.

Die Zinsraten, welche auf den Partialobligationen, die der Anlehensunternehmer für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat derselbe der Eisenbahnschuldentilgungskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreis für das Capital zu vergüten. Ebenso hat die Eisenbahnschuldentilgungskasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinslauf erst nach der Einzahlung des Capitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfang des Zinslaufes zu ersetzen.

Artikel 8.

Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Concurrenz und Publicität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Artikel 9.

Die Concurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

Artikel 10.

Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden lauten, und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Concurrent die im Art. 5 festgesetzte Caution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

Artikel 11.

Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der festgesetzten Stunde demselben übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist. In Gegenwart sämtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Artikel 12.

Vor Ablauf von 48 Stunden sind die Soumissionen in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämtlicher Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Finanzminister das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat.

Artikel 13.

Nach Eröffnung der Soumissionen hat der Finanzminister zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt, oder nicht. Im ersten Falle wird er entweder Demjenigen der Concurrenten, welcher das höchste Gebot auf $3\frac{1}{2}$ procentige Partialobligationen, oder Demjenigen, der das höchste Gebot auf 4procentige Partialobligationen abgegeben hat, das Anlehen zuschlagen, bei gleichen Geboten Demjenigen, für den das Loos entscheidet; im letztern Falle wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebots eröffnen, und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen.

Artikel 14.

Innerhalb des zwischen der Niederlegung und Eröffnung der Soumissionen liegenden Zeitraums von höchstens 48 Stunden bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte.

Der Soumittent, der in Folge eines solchen Ereignisses sein Gebot zurückziehen sich berechtigt hält, hat dieses vor Eröffnung der Soumissionen zu erklären, und im Falle seine Erklärung von Seiten des Finanzministers als unbegründet angefochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch, zu unterwerfen.

Artikel 15.

Das niederste Gebot, um welches die eine oder die andere Gattung von Partialobligationen zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorheriger Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Director der Amortisationskasse mit consultativer Stimme beizuziehen ist.

Die Berathung des Finanzministeriums kann erst eintreten, nachdem die Soumissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind.

Artikel 16.

Wird keines der höchsten Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens mit Banquierhäusern, welche sich zu Leistung der Artikel 5 erwähnten Caution anheischig machen, Unterhandlung zu pflegen, und das Staatsministerium auf dessen Vortrag zu entscheiden, ob und an welches der Banquierhäuser die Begebung des Anlehens auf den Grund der Vertragsewürfe stattfinden soll.

Artikel 17.

Wird auch keines der auf diesem Wege erzielten Angebote annehmbar erachtet, so ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anlehen in der Beschränkung auf den budgetmäßigen Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 durch allmählichen Verkauf 4procentiger Partialobligationen in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu contrahiren.

Ueber die Beschaffung des weitern Capitalbedarfs für den Eisenbahnbau ist dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.

Gegeben zu ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 3. September 1842.

Im Namen

der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Beff.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Biffing.

Bleidorn.

2.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benötigten Capitalien und zur Ablieferung an die Baukasse; sodann zur Verzinsung und allmählichen Rückzahlung der aufgenommenen Capitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahnschuldentilgungskasse — errichtet.

Artikel 2.

Die Führung der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird den Beamten der Amortisationskasse übertragen; sie steht ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums.

Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

Der Director ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Kasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen.

Die hierauf ergehenden Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

Artikel 3.

Die für die Eisenbahnschuldentilgungskasse bestimmten Einnahmen dürfen derselben unter keinem Vorwande entzogen werden.

Ausgaben, welche ihrem Zwecke fremd sind, können derselben unter keinem Vorwande zugewiesen werden.

Artikel 4.

Die Abhör der Rechnungen und die Ertheilung des Rechnungsbescheids geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die durch das Edict vom 16. März 1819 verliehene unabhängige Stellung verbleibt.

Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

Artikel 5.

Dem landständischen Ausschuss, welcher im ersten Semester nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahres einberufen wird, muß auch die Rechnung und Bilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuss wird seine Erinnerungen durch die Regierungscommission dem Staatsministerium vorlegen und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Artikel 6.

Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahnschuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zugewiesen.

Artikel 7.

So weit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuss aus der Staatskasse bestimmen.

Artikel 8.

Wenn die disponibeln Mittel der Kasse periodisch nicht zu den Zwecken derselben verwendet werden können, so kann sie von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch mit keiner längern, als einvierteljährigen Aufkündigungsfrist und gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung.

Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der collegialischen Entscheidung des Finanzministeriums.

Artikel 9.

Die bisherigen Verwendungen für den Eisenbahnbau, welche in Folge des Gesetzes vom 29. März 1838, Regierungsblatt Nr. XIV., von der Amortisationskasse bestritten wurden, bis zum 31. Dezember 1841 im Betrage von 2,760,598 fl., werden hiermit als verzinslicher und rückzahlbarer Vorschuss der Amortisationskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse anerkannt.

Die Zeit und Größe der Rückzahlung richtet sich nach dem Bedürfnis der Amortisationskasse.

Artikel 10.

Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung.

Gegeben zu w.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 3. September 1842.

Im Namen

der unterthänigst treuehorfamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blanckhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

3.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird für die Jahre 1842 und 1843 nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Gegeben zu K.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 3. September 1842.

Im Namen

der unterthänigst treuehorfamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blanckhorn-Krafft.

Bissing.

Bleidorn.

B u d g e t

der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1842 und 1843.

	1842.		1843.	Summe.
	fl.	fr.	fl.	fl.
E i n n a h m e.				
I. Dotation.				
a. Für die Periode bis ultimo Dezember 1841.				
1. Von der Generalstaatskasse:				
a. durch Ueberlassung ihres Guthabens an Zinsen				
				117,892 fl. 47 fr.
β. durch Ueberlassung ihres Guthabens an Centralverwaltungskosten				8,981 fl. 15 fr.
				<u>126,874 fl. 2 fr.</u>
Nach Abzug ihrer Einnahmen vom Eisen- bahnbetrieb nebst Zinsen				12,917 fl. 39 fr.
	113,956	23		
2. Vom Betrieb der Eisenbahn, die bis ultimo Dezember 1841 in die Staatskasse geflossenen und oben abgezogenen	12,917	39		
	<u>126,874</u>	2		126,874
b. Für die laufende Budgetperiode.				
1. Reinertrag der Postverwaltung	265,544	—	265,544	531,088
2. Vom Betrieb der Eisenbahn:				
a. Strecke von Mannheim bis Heidelberg	20,375	—	20,755	41,130
β. " " Heidelberg nach Karlsruhe und von Appen- weier nach Offenburg und Kehl, $\frac{3}{4}$ Jahr	—	—	64,280	64,280
	<u>412,793</u>	2	<u>350,579</u>	<u>763,372</u>
II. Vom Anlehen				
	4,000,000	—	8,000,000	12,000,000
III. Ueberschuß des Jahres 1842				
	—	—	546,327	546,327
Summe der Einnahme	<u>4,412,793</u>	—	<u>8,896,906</u>	<u>13,309,699</u>

Ausgabe.

	1842.		1845.	Summe.
	fl.	fr.	fl.	fl.
I. Bauaufwand.				
1. Ersatz des bis ultimo Dezember 1841 Vorausgabten:				
a. an die Amortisationskasse für vorgeschossene Baukosten				
	nach Bedürfniß.			
b. an die Staatskasse, Zinse daraus	117,892	47		
c. an dieselbe die von dem Wasser- und Straßenbauetat bezahlten Centralverwaltungskosten	8,981	15		
	126,874	2		126,874
2. Zur Fortsetzung in der laufenden Periode:				
a. Baukosten nach dem genehmigten Budget für den Eisenbahnbau	3,562,797	—	2,759,602	6,322,399
b. Ersatz der Centralverwaltungskosten an den Etat des Wasser- und Straßenbaues	8,825	—	8,825	17,650
	3,571,622	—	2,768,427	6,340,049
Totalsumme I.	3,698,496	2	2,768,427	6,466,923
II. Capitalzinse zu 3½ Procent	158,970	—	269,612	428,582
III. Zur Tilgung 1 Procent	—	—	63,234	63,234
IV. Verwaltungskosten	9,000	—	2,000	11,000
Summe der Ausgabe	3,866,466	2	3,103,273	6,969,739
	ohne das Bedürfniß der Amortisationskasse.			
Bilanz.				
Einnahme	4,412,793	—	8,896,906	13,309,699
Ausgabe	3,866,466	—	3,103,273	6,969,739
Ueberschuß	546,327	—	5,793,633	6,339,960

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 3. September 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Beff.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Biffing.

Beilage Nr. 66. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 5. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat in der 31. öffentlichen Sitzung vom 2. August d. J. den Antrag auf Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse im Großherzogthume begründet.

Die Kammer hat hierauf nach vorausgegangener Berichterstattung in der 44. öffentlichen Sitzung, und nach der in der heutigen 52. öffentlichen Sitzung stattgehabten Berathung unter Bezug auf die in der unterthänigsten Adresse vom 28. Juni 1831 dargestellten Gründe, und im Hinblick auf die nach Erlassung des Pressgesetzes vom 28. Dezember 1831 erfolgten neuen Beschränkungen der freien Presse beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

- 1) gnädigst dahin wirken zu lassen, daß in den deutschen Bundesstaaten an die Stelle der Censur sobald als möglich die in der Bundesacte längst verheißene Pressfreiheit trete;
- 2) einstweilen aber gleichbaldige Vorkehr zu treffen, daß in Baden wenigstens die Besprechung innerer Angelegenheiten in Druckschriften jeder Art censurfrei gelassen werde.

Karlsruhe, den 2. September 1842.

Im Namen

der unterthänigst treuehormsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekf.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Beilage Nr. 67. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 5. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat bei Berathung des Gesetzentwurfs das Anleihen für die Kosten des Eisenbahnbaues betreffend, in Erwägung, daß

- a) durch die Emiffion von Kassenanweisungen, welche gleich baarem Gelde circuliren, die Größe des Anlehens zur Deckung des Bedarfs für den Eisenbahnbau wesentlich geringer gestellt werden kann;
- b) durch die Unverzinslichkeit solcher Kassenanweisungen eine bedeutende jährliche Ersparniß erzielt wird; und
- c) zugleich dadurch ein für den Handel und Verkehr bequemes Circulationsmittel geschaffen wird;

ferner in Erwägung, daß:

- d) die Summe von zwei Millionen Gulden zu den jährlichen Staatseinnahmen und zu dem Betrage des baaren Geldes im Lande in sehr mäßigem Verhältnisse steht, sowie

e) die entgegenstehenden Besorgnisse durch gesetzliche Vorkehrungen beseitigt werden können, in ihrer 53. öffentlichen Sitzung vom Heutigen beschloffen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, dem nächsten Landtage zu Unterstützung des Eisenbahn, unternehmens ein Gesetz über die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen im Betrage von zwei Millionen Gulden vorlegen zu lassen, welche zu allen Zahlungen an die Staatskassen gleich baarem Gelde verwendet, bei den Hauptstaatskassen jeder Zeit in baares Geld umgewechselt werden können, und durch einen gesetzlichen Tilgungsfond nach und nach wieder eingezogen werden.

Wir überreichen Eurer Königlichen Hoheit diese unterthänigste Bitte in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 3. September 1842.

Im Namen

der unterthänigst treugehorfamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Beff.

Die Secretäre:

Blankenborn-Krafft.

Bleidorn.

Biffing.

Beilage Nr. 68. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 5. September 1842.

An

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Unter Beziehung auf die Mittheilung vom 1. d. M. in Betreff des Budgets über die außerordentlichen Ausgaben in den Jahren 1842 und 1843 habe ich die Ehre, Ein hochverehrliches Präsidium der ersten Kammer zu benachrichtigen, daß die zweite Kammer in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung

die Position 60. Herstellung des Mühlburger Thores, wofür die Regierung 3,729 fl. verlangt, mit 29 gegen 26 Stimmen verworfen hat.

Karlsruhe, den 5. September 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer.

Bekf.

Beilage Nr. 70. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 5. September 1842.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstare.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Rüd..

Hochgeehrteste Herren!

Die hohe Kammer war nach ihrer ersten Berathung des Gesetzes über die Erhöhung der Hundstare dem von Ihrer Commission geltend gemachten Princip, der Gestattung von Ausnahmen, in ihrer Mehrheit beigetreten; sie hatte ferner beschlossen, die Tare für einen Hund auf 6 fl., für eine Hündin auf 3 fl. zu setzen, und endlich den Ertrag der Taren mit $\frac{1}{3}$ den Gemeinden und mit $\frac{2}{3}$ der Staatskasse zu überweisen. Dies waren die Punkte, in welchen diese hohe Kammer von den Beschlüssen der anderen Kammer abwich. Die zweite Kammer ist nun ihrerseits nach abermaliger Berathung in der Hauptsache wieder auf ihren ersten Beschluß zurückgekommen, sie will die Tare für den Hund auf 4 fl., für die Hündin auf 2 fl. gestellt wissen, ohne irgend eine Ausnahme, hinsichtlich der Theilung des Ertrags der Taren geht ihr Beschluß dahin, die Hälfte der Gemeindefasse, die andere Hälfte der Staatskasse zu überweisen.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, glaubt in ihrem ersten Bericht hinreichend entwickelt zu haben, was sie veranlaßte, auf die Gestattung von Ausnahmen anzutragen, es würde überflüssig sein, sie zu wiederholen, aber selbst gegen ihre Gegner sieht sie sich nicht veranlaßt, sich zu vertheidigen, da nur die Schwierigkeit der Ausführung gegen sie geltend gemacht wurde. Neue Gründe sind unseres Wissens auch in der andern Kammer nicht angeführt worden. Wir sind

daher fortwährend der Ansicht, daß das Gesetz eine große Unbilligkeit enthalten würde, wenn es keine Herabsetzung der Hundstare für Diejenigen, welche die Hunde nicht entbehren können, gestattet, mit Ausnahme des Gebrauchs zur Jagd. Wir beantragen daher:

- 1) dem Art. 1., welcher nach dem Beschlusse der zweiten Kammer mit unserm früher gestellten Antrag zusammenfällt, nämlich die Tare für einen Hund auf 4 fl., für eine Hündin auf 2 fl. zu setzen, beizutreten;
- 2) auf Beibehaltung des von der hohen Kammer beschlossenen Art. 1. a. zu beharren;
- 3) dem Beschlusse der zweiten Kammer über den Art. 5., die Theilung des Ertrags in zwei gleiche Theile für die Staats- und Gemeindefasse — beizutreten.

Beilage Nr. 71. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 5. September 1842.

Commissionsbericht

über

das außerordentliche Budget für die Jahre 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Reck.

Hochgeehrteste Herren!

Der Herr Finanzminister hat bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags mit dem ordentlichen und nachträglichen Budget auch das außerordentliche im Betrag von 1,546,939 fl. eingebracht, worüber Sie die Details mit ausführlicher Motivirung der einzelnen Posten in dem ersten Beilagenheft finden. Die zweite Kammer hat die Forderung auf 1,486,698 fl. ermäßigt, nachdem ihr die Budgetcommission ihre Ansichten in einem gleichfalls ausführlichen Vortrag entwickelt hatte. Auch diese Urkunde befindet sich in Ihren Händen, ich kann mich daher auf das Wesentliche beschränken, und hauptsächlich nur die Abänderungen der Regierungsvorlagen herausheben.

Zu I. Staatsministerium.

Diese Position ist die Folge hoch erfreulicher Ereignisse, die sich in dem Großherzoglichen Hause zugetragen haben, und beruhen auf dem Apanagengesetz vom 21. Juli 1839.

Zu III. Justizministerium.

Es ist längst anerkannt, daß unsere Strafanstalten einer bessern Einrichtung und größerer Localitäten bedürftig sind. Die Regierung ist fortwährend damit beschäftigt, und die jetzt verlangten außerordentlichen Zuschüsse sind von den von den Kammern längst gutgeheißenen Maximen geboten.

Zu IV. Ministerium des Innern.

Tit. VIII.

Auch die Amtsgefängnisse bedurften dringend der Erweiterung und einer zweckmäßigen Construction. Schon auf den früheren Landtagen wurden hierzu außerordentlicher Weise bedeutende Summen verwilligt, und ein Gleiches geschieht auch jetzt, wiewohl die große Masse von Ausgaben, die sich in der laufenden Budgetperiode zusammendrängen, nicht Mittel genug darbieten, um sogleich alle Gefängnißbauten in Arbeit zu nehmen, welche durch die Umstände geboten sind.

Nur in diesen Umständen kann eine Entschuldigung liegen, wenn dormalen noch Gefängnisse beibehalten werden, die theils aus Gründen der Humanität verwerflich sind, theils aber eine so unzulässige Einrichtung besitzen, daß eine ordnungsmäßige Untersuchung gegen die Inhaftirten gar nicht geführt werden kann.

Dagegen hält Ihre Commission einen Aufschub dieser Baulichkeiten bloß aus dem Grunde, daß dereinst eine andere Gerichtsverfassung dürfte eingeführt oder die Administration noch strenger von der Justiz dürfte getrennt werden, als jetzt, für nicht gerechtfertigt.

Von diesen Ansichten ging auch die Vorlage der Regierung aus, und verlangte eine runde Summe von 140,000 fl., um damit einstweilen die nothwendigsten der im vorgelegten Verzeichniß nachgewiesenen Neubauten bestreiten zu können, ohne im Einzelnen näher zu bezeichnen, wie viel gerade auf jeden Bau von dieser Summe zu verwenden sei. Aus der Mittheilung der andern Kammer entnehmen wir nun, daß die Gefängnißbauten zu Balldürn, Hornberg und Heidelberg gänzlich gestrichen, bei andern aber bestimmte Summen abschläglich auf den Bau verwilligt sind. Es ist einleuchtend, daß die Regierung am besten wissen muß, in welchen Amtsbezirken die Hilfe am dringendsten ist, und daß es oft durch Umstände geboten ist, den einen Bau zu beschleunigen, und den andern zurückzuhalten.

Eine solche Specialität der Bewilligung kann zuweilen höchst nachtheilig einwirken; die Commission würde daher nichts Tadelnswerthes darin erkennen, wenn die Regierung, jedoch immerhin ohne die Ueberschreitung der Gesamtsumme, diejenigen am meisten befördert, die sie für die dringendsten erachtet.

Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Da die Vermehrung der Gendarmerie abgelehnt wurde, so cessirt von selbst auch die Forderung von 12,000 fl., welche nöthig gewesen wäre, um die Einstreher für die aus dem Heer zur Gendarmerie übergehenden Militärs zu bezahlen.

Tit. X. Unterrichtswesen.

14. Für Verbesserung des botanischen Gartens in Freiburg sind in der Mittheilung der zweiten Kammer 2850 fl. eingetragen: dies ist aber ein Schreibfehler, die Regierung hat 3000 fl. verlangt, und diese Summe ist auch ohne Abzug in der zweiten Kammer bewilligt worden.

Tit. XV. Irrenanstalten.

Die Irrenanstalt zu Illenau soll nun zum letzten Mal im außerordentlichen Budget erscheinen. Der gesammte Aufwand für

den Bau mit	519,422 fl.
und für die innere Einrichtung mit	35,336 fl.

Zusammen 554,758 fl.

wird durch den jetzt verlangten Rest gedeckt, und mit einer weiteren Summe von 4,000 fl. auch die Uebersiedelung der Kranken nach der neuen Anstalt bewerkstelligt.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

Auch in diesem Budget erscheint die große Forderung für Wasser- und Straßenbauten mit 545,110 fl., welche in der Mittheilung der zweiten Kammer auf 518,281 fl. durch Beseitigung von 2 Positionen ermäßigt sind, indem sie die Straßenverbesserung unterhalb Hornberg mit 13,789 fl., und den Staatsbeitrag zur Correction der Aach bei Seefeldern nicht bewilligte. Diese letztere Summe war bestimmt, die benachbarten Gemeinden durch einen Beitrag zur Entsumpfung und besseren Cultur eines großen Geländes zu vermögen. Solche Unternehmungen, die natürlich nur im ausschließlichen Interesse der Gemeinden geschehen, finden, da sie den Vortheil nur in der Ferne zeigen, dagegen augenblickliche Opfer verlangen, immer große Hindernisse und die Bemühungen der landesherrlichen Behörden sind vergeblich, wenn sie nicht mit einer Unterstützung aus Staatsmitteln bei den Verhandlungen auftreten können.

Die Commission gesteht gerne zu, daß man den Unterthanen durch Ausnahmsgesetze gegen seinen Willen auch nicht zu seinem Besten zwingen, dagegen hält sie es dem Verufe der Abgeordneten vollkommen angemessen, dem Vertrauen des Einzelnen zu sich selbst und zu der Regierung aufzuhelfen, und bedauert, daß in diesem Falle der Vorschlag der Regierung nicht genehmigt wurde.

Zu V. Finanzministerium.

Zollverwaltung.

In Folge des Baues einer Rheinbrücke und eines Hafens bei Knielingen ist die Errichtung eines Hauptsteueramts daselbst und folgeweise die Ausführung verschiedener Baulichkeiten nöthig geworden, welche mit 40,330 fl. hier angeführt stehen.

Zu VI. Kriegsministerium.

Die Forderung für den Militäretat mit 346,351 fl. beruht auf dem Gesetz vom 5. August 1841, welches für Vollständigung der Ausrüstung des Armee-corps 1,152,937 fl. 44 kr. aussetzt; die genannte Summe steht noch im Rest, und muß abgeführt werden.

Die Commission stellt den Antrag auf Genehmigung des außerordentlichen Budgets, so wie der darauf bezüglichen Gesetzesartikel.

Zugleich mit dem außerordentlichen Budget wurde auch der Etat über die auf den Grundstock zu übernehmenden Ausgaben von 287,721 fl. übergeben, und zwar für

(legatur.)

Alle diese Posten wurden von der andern Kammer genehmigt, jedoch, nachdem man sich bei den Berathungen über das ordentliche Budget vereinigt hat, daß diejenigen Ausgaben, welche den Grundstock in seinem Werth bleibend erhöhen und seinen Ertrag vermehren, auch ihm zuzuweisen sind, zwei weitere Posten aus dem Etat der Berg- und Hüttenwerke und aus dem Etat der Forstdomänen hierher verwiesen: nämlich für neue Gebäude und eine bessere Betriebseinrichtung auf den Hüttenwerken in Albbrock und Hausen mit 18,000 fl. und für eine neue Straße zur Holzabfuhr aus den herrschaftlichen Waldungen von St. Ursula nach Ottenhöfen mit 20,000 fl.

Die Commission trägt auch auf Genehmigung dieses Etats, sowie des darauf bezüglichen Gesetzesartikels an.

Die Deckungsmittel für das außerordentliche Budget aus den laufenden Revenüen findet der Finanzminister in dem umlaufenden Betriebsfond. Nach den gedruckten Nachweisungen hat sich derselbe unter Ausschluß der Post, Eisenbahn und Badeanstalt am letzten Dezember 1841 auf 6,508,698 fl. 35 fr. belaufen. Dagegen wird in dem Vorschlag für die Jahre 1842 und 1843 für den umlaufenden Betriebsfond nicht mehr als 4,960,500 fl. — fr.

verlangt. Es ergibt sich daher ein Ueberschuß von 1,548,198 fl. 35 fr. welcher mit 1,546,939 fl. dem außerordentlichen Budget und mit dem Rest von 1,259 fl. 45 fr. der Amortisationskasse als Depositum zugewiesen wird.

Diese Summen werden sich aber in Folge der mannigfaltigen Abänderungen, welche das Budget während des Landtags erfahren hat, noch wesentlich ändern, und das Hauptresultat kann erst aus der Zusammenstellung des Hauptfinanzetats ersichtlich werden, sowie denn auch die in gegenwärtigem Vortrag erwähnten einzelnen Gesetzesartikel wahrscheinlich dem Hauptfinanzgesetz werden einverleibt werden.

Beilage Nr. 72. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 5. September 1842.

Nachträglicher Bericht

der

B u d g e t c o m m i s s i o n

zum

Etat des Ministeriums des Innern für die Jahre 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Geheimen Rath von Reck.

Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat bei den Beschlüssen über das Budget des Ministeriums des Innern die Position des evangelischen Predigerseminars zu Heidelberg (Tit. XII. S. 10) ausgesetzt und sich Beschlusstassung vorbehalten. In der Sitzung vom 26. August hat sie die Sache vorgenommen und den Fond von 6600 fl., wie ihn die Regierung verlangt hatte, genehmigt.

Die Candidaten der Theologie sollen in dem Seminarium nach vollendetem theoretischem Studium für die Ausübung der Seelsorge vorbereitet und eingeübt werden, wozu das gemeinschaftliche Zusammenleben ganz besonders geeignet ist. Die hohe Kammer hat auf früheren Landtagen die Nützlichkeit des Instituts anerkannt und die nämliche Summe bewilligt, sie wird daher auch jetzt dabei keinen Anstand finden.

Verhandl. d. I. Kammer 1842. Beil. Heft.

32

Zugleich erhalten wir jetzt die officiële Mittheilung, daß in den Tit. IX. §. 21 sich ein Expeditionsfehler bei dem Aufwand für die Fahndungsblätter der Gensdarmmerie eingeschlichen hat, und statt 3,000 fl. nur 2,000 fl. bewilligt sind. Die Fahndungsblätter haben, wie bereits früher bemerkt, eine größere Ausdehnung erhalten, und stellen eine polizeiliche Verbindung der angrenzenden Behörden gegen Vaganten und verdächtige Personen her; es ist sehr zu wünschen, daß der Druck der Blätter mit 2,000 fl. bestritten werde; ist es aber nicht möglich, so wird die bei diesem Titel ausgesprochene Ansicht, daß das Werk nicht durch Verläugnung der Mittel geopfert werden möge, auch auf diese Position Anwendung finden.

Verordnungsblatt

Verordnungsblatt

Das Verordnungsblatt des Königs für die Jahre 1812 und 1813

Verordnungsblatt

von dem Könige

Verordnungsblatt

Das Verordnungsblatt des Königs für die Jahre 1812 und 1813 enthält die Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen des Königs, der Landesregierung und der Behörden. Es ist ein wichtiges Dokument für die Geschichte des Landes und die Verwaltung des Königs.

Beilage Nr. 73. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 3. September 1842.

Commissionsbericht

über

die drei Gesetzentwürfe, die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, das Eisenbahnanlehen, und das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Keß.

Hochgeehrteste Herren!

Der Bau der Eisenbahn steht in lebhaftem Betrieb, bereits sind große Capitalien engagirt, und es ist nöthig, damit dieselben sobald wie möglich rentiren, damit aber auch das Publicum sobald wie möglich die Vortheile dieses großartigen Unternehmens genieße, die Vollendung möglichst zu beschleunigen, und hiezu bedarf man vor allen Dingen Geld. Bereits im Jahr 1840 wurde durch die Amortisationskasse ein Anlehen von 5 Millionen Gulden negociirt, und aus demselben der nöthige Vorschuß zum Bau der Bahn geleistet; in der Vorlage für diesen Landtag hat die Regierung den Bedarf für den Bau bis zum 1. Januar 1844 auf 9,200,000 fl. berechnet, und die Ermächtigung zu Contrahirung eines Anlehens von gleichem Betrag verlangt, welche Summe aber mit ihrer Zustimmung in den von der zweiten Kammer hieher gelangten Gesetzentwurf auf 12 Millionen erhöht worden ist. Der

Geldumsatz für die Eisenbahn ist so bedeutend, und steht für jetzt so außer allem Verhältniß mit den Summen für den übrigen Staatsaufwand, daß die hohe Kammer es nur wird billigen können, wenn diese große Verwaltung von den übrigen Kassen ausgeschieden, und, wie in der Vorlage geschieht, eine separate Kasse für die Tilgung des Eisenbahnanlehens gegründet, und durch ein eigenes Budget dotirt wird.

Ueber die ursprünglichen Vorlagen der Regierung hatten zwischen ihr und der Commission der zweiten Kammer vielfältige Verhandlungen statt; die Motive der erstern sind aus dem gedruckten Hefte bekannt, ich habe daher hauptsächlich nur über die eingetretenen Modificationen Erläuterung zu geben.

I. Das 1te Gesetz constituirte in Art. I. eine eigene Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche jedoch in allen rechtlichen und administrativen Verhältnissen der Amortisationskasse gleichgestellt bleibt.

Der Regierungsentwurf traf diese Bestimmung durch Verweisung auf das Gesetz der Amortisationskasse vom Jahr 1834; der vorliegende Entwurf nimmt im §. 2—5 die entsprechenden Paragraphen aus dem Amortisationskasse-Gesetz wörtlich hier auf.

Da diese Kasse für Verzinsung und Heimzahlung des Anlehens nach Vorschrift unfehlbar zu sorgen hat, so werden ihr in Art. 6 und 7 die reinen Einnahmen des Post- und Eisenbahnbetriebs überwiesen, und wo diese nicht zureichen, die nöthige Dotation aus der Staatskasse zugesichert.

Dagegen ist sie nach Art. 8 auch befugt, die müßig liegenden Fonds ebenso wie die Amortisationskasse gegen vollkommene Deckung nutzbringend zu verwenden. Die Bestimmung, daß die Frage, ob eine Deckung genüge, der collegialischen Entscheidung des Finanzministeriums unterliege, greift in die organischen Edicte unserer Staatsbehörden ein, und kann streng genommen nicht gelegentlich hier gegeben werden; indessen ist auch sie der Gesetzgebung über die Amortisationskasse entnommen, und die Commission glaubt daher darüber hinweggehen zu können.

Die ausdrückliche Anerkennung der Verbindlichkeit, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse der Amortisationskasse den Vorschuß restituiren muß, welche dieselbe zum Bau der Bahn geleistet hat (Art 9), ist eine Bestätigung eines Rechtsverhältnisses, die kaum nöthig war, jedoch in Bezug auf die Summe einen andern Grundsatz durchführt, als der ursprüngliche Regierungsentwurf beabsichtigt. Es soll nämlich nur der wirkliche Vorschuß mit 2,760,597 fl. 43 fr. restituirt werden, nicht aber die Zinsen mit 117,892 fl. 47 fr., weil die Amortisationskasse für ihren jeweiligen Zinsbedarf gedeckt war, und auch jetzt die Eisenbahnschuldentilgungskasse nach dem neu aufgestellten Budget nicht für diesen Zinsrückstand dotirt wird.

Nachdem die Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Art. 2 bis 5 und 8 vollständig in den rechtlichen Zustand der Amortisationskasse eingewiesen, so kann die Commission auf den Art. 10, welcher dieses Gesetz für ein Verfassungsgesetz erklärt, kein besonderes Gewicht legen, findet aber dabei auch nichts zu erinnern, und trägt auf Annahme des Gesetzes an.

II. Beim zweiten Gesetz war die wichtigste Frage, wie groß soll das Anlehen für die Eisenbahn gegriffen werden? Das Ministerium wollte es anfänglich auf 9,200,000 fl. als diejenige Summe beschränken, welche erforderlich war, um der Amortisationskasse ihren Vorschuß mit Zinsen zu restituiren, und die Baukosten, welche bis zum 1. Januar 1844 vorkommen werden, zu decken.

Die Commission der zweiten Kammer hielt es anfänglich für vortheilhafter, sogleich das Anlehen für den ganzen Aufwand der Bahn mit einfachem Fahrgeleis ad 16 Millionen zu negociiren; am Ende vereinigte man sich aber auf ein Anlehen von 12 Millionen, ging dabei von der Voraussetzung aus, daß die Amortisationskasse den Rückerzins ihres Vorschusses von 2,878,490 fl. sobald nicht bedürfe, und brachte damit die Bitte um Emission von 2 Millionen Kassenscheinen in Verbindung, wodurch sich der nöthige Baufond von 16 bis 17 Millionen wieder heraussstellt.

Nach den Uebersichten, die der Herr Finanzminister über die Heimzahlungen und Zuflüsse der Amortisationskasse in den nächsten Jahren der Commission der zweiten Kammer übergeben hat, und die bei dem Bericht derselben abgedruckt sind, ist dieselbe beiläufig für ihren Bedarf gedeckt, und es ist kein wesentlicher Grund vorhanden zu zweifeln, daß sie dabei noch etwaige Gelegenheiten zu Güteracquisitionen benützen und doch den fraglichen Vorschuf vor der Hand auch entbehren kann.

Die Bestimmung des Art. 2, daß das Anlehen auf $3\frac{1}{2}$ auch auf 4%ige Obligationen aufgenommen werden könne, ist bereits in der Vorlage der Regierung enthalten: daß ein Banquier die letztere wählen werde, die der Speculation weniger Chancen anbietet, ist kaum zu vermuthen, indessen ist es immerhin möglich und daher rathsam, ihnen die Sache in den Formen, welche kein materielles Opfer verlangen, so genehm zu stellen, wie möglich.

Sollten sich, was freilich kaum zu erwarten steht, keine Concurrenten finden, und nach §. 18 der Weg der Subscription allein übrig bleiben, dann müßten ohnehin 4% angeboten werden, um namhafte Summen zu erzielen.

Die Vorschrift, daß die Partialobligationen auch bei der Kasse eingetragen werden können, wurde erst von der zweiten Kammer aufgenommen, ist übrigens nichts Neues, auch die Rentenscheine können eingetragen werden, die Inhaber sind dadurch gegen Zufälle gesichert: nicht minder wird auch der weitere Zusatz zur Empfehlung der Papiere beitragen, daß sie halbjährig Zinsen werfen, und letztere auch in Frankfurt erhoben werden können.

Die Vorschriften über den Tilgungsfond, welche die Regierungsvorlage in das Gesetz über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgenommen hatte, ist jetzt in den Art. 3 des Gesetzes über das Anlehen verwiesen und enthält eine Verbesserung, welche dem dermaligen Stand unseres Staatsschuldenwesens angemessen erscheint. Der Tilgungsfond soll nämlich im Anfang nur $\frac{1}{2}$ Prozent betragen und jährlich mit 6 Prozent seines Betrags anwachsen, wobei die Schuld in 22 Jahren, und ungefähr in gleicher Frist wie nach dem Regierungsentwurf schwindet, jedoch, wie die gedruckte Darstellung nachweist, in der ersten Hälfte sich um geringere, und in der zweiten Hälfte der Periode, wo wahrscheinlich die Bahn eine ansehnliche Rente abwerfen wird, um große Summen vermindert.

Für den Fall, daß das Anlehen um so billigen Preis realisiert wird, daß die disponiblen Fonds in größerem Maasstab auf die Heimzahlung verwendet werden können, wird das Recht noch vorbehalten, den Tilgungsfond bis auf 1 Prozent mit gleichem Zuwachs zu erhöhen. Nach Ablauf von 10 Jahren kann aber das Anlehen ganz oder theilweise gekündigt werden. (Art. 4.)

Auch der Art. 5 enthält einige Erleichterung des Banquiers, indem er demselben gestattet, die Caution von 500,000 fl. theilweise in dem Maas zurückzuziehen, als er allmählig das Anlehen einzahlt.

Die Art 6 — 16 enthalten eine Reihe von Vorschriften über die Ausfertigung der Papiere, über die Formen der Commission, wie sie ausgeschrieben, wie und wo die Gebote versiegelt eingereicht, eröffnet, geprüft, und die Annahme des Meistgebots publicirt werden sollen, wie der Entrepreneur bei Uebernahme der Papiere die darauf haftenden Zinsen ausgleicht u. s. w., welche nicht gerade in das Gesetz gehören, indessen zweckmäßig sind, und daher wohl von der hohen Kammer nicht beanstandet werden dürfen.

Neu und mit den Principien unserer Verfassung unvereinbar ist aber die Bestimmung, welche der Art. 15 des zweiten Commissionsantrags der andern Kammer enthält, daß der ständische Ausschuss bei den Verhandlungen mit dem Banquier mitzuwirken, und beim Zuschlag eine Stimme zu führen habe.

Die Landstände würden damit aus der Sphäre der Bewilligung (§. 57 der Verfassungsurkunde) und der Controle (§. 55 der Verfassungsurkunde) in das Gebiet der vollziehenden Gewalt, welche dem Regenten zusteht, (§. 5 der Verfassungsurkunde) hinübertreten.

Der hierorts vorliegende Entwurf enthält hiervon nichts mehr, die Commission kann daher auch hierüber hinweggehen, und trägt auf Annahme des Gesetzes an.

III. Der einzige Artikel des dritten Gesetzes sanctionirt das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse und kann zu keinen Bemerkungen Anlaß geben, so wenig wie das Budget selbst, das auf den bisher entwickelten Grundsätzen beruht.

Die Commission trägt auf Annahme an.

Beilage Nr. 74. zum Protokoll der 18. Sitzung vom 6. September 1842.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer 54. Sitzung vom Heutigen beschlossen, in das Ausgabenbudget Großherzoglichen Finanzministerii, Position „Amortisationskasse“, sub Passivcapitalzinsse wegen Verminderung der Forderung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse einen jährlichen Betrag von 3,988 fl. aufzunehmen.

Ich habe die Ehre, Ein hochverehrliches Präsidium der ersten Kammer hiervon in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 5. September 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Beff.

Deutsches Reich

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]

Beilage Nr. 75. zum Protokoll der 18. Sitzung vom 6. September 1842.

Commissionsbericht

über

den Antrag des Frhrn. v. Andlaw auf Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte
der ersten Kammer.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Marschall.

Hochgeehrteste Herren!

Der Antrag des Frhrn. v. Andlaw auf Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte dieser hohen Kammer ist durch den Beschluß hervorgerufen worden, welchen die zweite Kammer auf die Motion des Abgeordneten v. Isstein wegen der Ministerialrescripte über die Wahlen am 19. August d. J. gefaßt hat. Die Mehrheit der Mitglieder jener Kammer hat nämlich hierdurch ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen: daß jene Rescripte eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit enthielten, den obersten Grundsätzen einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderliefen, höchst verderblich auf die Moralität des Volks eingewirkt und den Glauben an die Verfassungstreue und Gesetzesliebe der Staatsverwaltung erschüttert haben.

Der Frhr. v. Andlaw hat diesen Beschluß, abgesehen von dem materiellen Punkte der Frage, lediglich unter dem Gesichtspunkte der verfassungsmäßigen Stellung dieser hohen Kammer zum Gegenstand der Erörterung gemacht, und daraufhin vorgeschlagen, es möge dieselbe erklären: daß sie ihrerseits die Handlungsweise der zweiten Kammer als den

klaren Bestimmungen der Verfassung, dem Geiste wie dem Buchstaben zuwiderlaufend, und den darauf gebauten Beschluß als einen verfassungsmäßig nicht bestehenden betrachte.

Ihre Commission hat zunächst die Vorfrage erörtern zu müssen geglaubt, ob es überhaupt zulässig ist, daß die eine Kammer den Beschluß der andern Kammer, welcher nicht auf dem gewöhnlichen Wege der Mittheilung an sie gelangt ist, zum Gegenstand ihrer Berathung mache. Die Commission glaubte unterscheiden zu müssen, ob es sich dabei um ein Eingehen auf den Beschluß als solchen und auf seinen Inhalt handle, oder ob davon nur Veranlassung genommen wird, irgend eine Bestimmung der Verfassungsurkunde bezüglich auf eigene Rechte zur Erörterung zu bringen. Das Erstere hält sie für unstatthaft, indem Das, was eine Kammer für sich gethan, nicht der Schlußfassung der andern ihr gleichstehenden Kammer unterliegt; dagegen kann sich eine Kammer der Erörterung nicht entziehen, wenn eines ihrer Mitglieder auf dem Wege der Motion die Wahrung ihrer eigenen verfassungsmäßigen Gerechtsame beantragt, woher auch der Anlaß hierzu entnommen sein möge. Sie wird dann, ohne über den Beschluß der andern Kammer selbst einen Ausdruck zu thun, lediglich zu untersuchen haben, ob für sie dadurch Anlaß zum Handeln innerhalb ihrer Competenz, etwa zu einer Bitte um Gesetzesinterpretation, oder zur Wahrung ihrer eigenen Rechte gegeben ist.

Ihre Commission glaubte daher ihre Aufgabe innerhalb der bezeichneten Grenzen auffassen und den eben angegebenen Gesichtspunkt insbesondere auch bei der, durch den gestellten Antrag nothwendig herbeigeführten Erörterung über die Verfassungsmäßigkeit der Form des Beschlusses vom 19. v. M. festhalten zu müssen.

Der Inhalt des Beschlusses vom 19. v. M. ist gegen die Groß. Regierung gerichtet; ihr war überlassen, was sie zur Abwehr der darin enthaltenen Beschuldigungen zu thun für nöthig erachtete; diese hohe Kammer ist auf geschäftsordnungsmäßigem Wege nicht in die Lage gesetzt, ihre Ansicht darüber in einem positiven Beschlusse niederzulegen. Hielte irgend ein Mitglied dieses Hauses die Anschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte für gegründet, so würde es sich gewiß aus eigenem Antrieb oder in Folge der in der zweiten Kammer geführten Debatten erhoben haben, um eine Anklage oder Beschwerde gegen das Ministerium zu beantragen; so wäre diese hohe Kammer veranlaßt worden, alle Streitpunkte einer reiflichen Prüfung und umsichtigen Berathung zu unterwerfen und sich darüber, eingedenk ihrer Pflichten gegen Fürst und Vaterland, offen auszusprechen. Da dies nicht geschehen, und demnach kein Grund vorliegt, in die Materialien jenes Streites einzugehen, so hatte Ihre Commission lediglich zu untersuchen:

Welche Mittel stehen einer Kammer zu, um Verfassungsverletzungen oder Eingriffe in verfassungsmäßige Rechte abzuwehren, welche sich die Regierung, nach ihrer Ansicht, zu Schulden kommen ließ?

Hierüber bestimmt §. 67. der Verfassungsurkunde: Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen; das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannter verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen.

Durch diesen §. sind die Mittel, welche den Kammeru gegen Uebergriffe der Regierungsgewalt zu Gebot stehen, aufs klarste bezeichnet:

- 1) Die Vorstellung, der mildeste Weg, wodurch ein schon bestehendes oder erst drohendes Unrecht oder auch nur die Folgen eines Mißgriffs durch Remonstration abzuwenden gesucht werden.
- 2) Die Beschwerde, welche ein schon eingetretenes Unrecht voraussetzt, und, gestützt auf die Verfassungsurkunde, dessen Abhülfe verlangt.
- 3) Die Anklage, die härteste Form, in deren Folge nach dem Gesetze vom 5. October 1820 das Oberhofgericht

Verhandl. d. I. Kammer 1842. Beil. Heft.

über die Thatsache der Verfassungsverletzung erkennt und die gesetzliche Abhandlung, welche bis zur Dienstentsetzung ansteigen kann, ausspricht.

Uebrigens haben die Kammern

- 4) die Befugniß, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Diese Befugniß kann, da es sich hiebei ausdrücklich nur darum handelt, der obersten Staatsbehörde Kenntniß von dem gerügten Mißbrauche zu geben, nicht gegen die Mitglieder der letzteren selbst, sondern nur gegen derselben untergeordnete Beamte gerichtet sein. Nur wenn die oberste Staatsbehörde unterläßt, hierauf die geeignete Abhülfe eintreten zu lassen, könnte gerade hierwegen eine Anklage oder Beschwerde gegen den zunächst betheiligten Minister begründet werden.

Die Mittel gegen Verfassungsverletzungen beschränken sich daher auf Vorstellung, Beschwerde und Anklage; weitere kennt unsere Verfassung nicht.

Wichtig ist dabei der Schlussatz des §. 67, welcher ausdrücklich bestimmt:

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

Wir erkennen hierin eine Grundbestimmung unserer monarchisch-ständischen Verfassung; sie ergibt sich mit Nothwendigkeit aus dem monarchischen Principe und dem Zweikammersysteme, worauf dieselbe gebaut ist.

Darnach ist keines der bestehenden politischen Elemente unbeschränkt. Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, übt sie aber nur unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus (Verf. Urk. § 5). Keine der Kammern kann irgend einen wichtigern politischen Act vornehmen ohne Mitwirkung der anderen Kammer (Verf. Urk. § 65. 67.); beide haben in Beurtheilung von Verfassungsfragen gleiche Rechte (Verf. Urk. §. 64.) die Mitglieder beider leisten den Eid, nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach ihrer innern Ueberzeugung zu berathen (Verf. Urk. § 69.); weder die eine noch die andere Kammer allein, sondern nur beide vereint, bilden die Ständeversammlung und vertreten das Volk (Verf. Urk. § 26). Sollte sich die eine Kammer Rechte anmaßen, welche nur der Ständeversammlung zustehen, sollte sie sich zum alleinigen Repräsentanten des Volks aufwerfen, so würde daher ein solches Verfahren mit den Grundprincipien unserer Verfassung im Widerspruch stehen.

Einen solchen Widerspruch findet Ihre Commission in dem Beschlusse der andern Kammer vom 19. v. M. Hegt dieselbe in ihrer Mehrheit die Ueberzeugung, daß die Minister sich der Beeinträchtigung der Wahlfreiheit schuldig gemacht, hält sie alle die schweren Anschuldigungen, welche sie hieraus gegen dieselben ableitet, für gegründet, so hätte sie wohl nach Vorschrift des § 67. eine Beschwerde oder selbst eine Anklage gegen dieselbe erheben sollen, indem erst hierdurch die Ueberzeugung der Mehrheit der Individuen als eine Handlung der moralischen Person mit bestimmter gesetzlicher Folge hervorgetreten wäre. Durch Erhebung einer Beschwerde oder Anklage hätte die zweite Kammer ihre Ueberzeugung ihrerseits so klar und bestimmt ausgesprochen, als dies irgend durch eine Erklärung zu Protokoll geschehen kann; sie hätte nach Erkennung einer verfassungsmäßigen Pflicht, diese in so weit erfüllt, als ihr irgend zu stand, und die Verantwortung für das weitere Ergebnis Andern überlassen.

Diesen von der Verfassung vorgezeichneten Weg hat die zweite Kammer nicht eingeschlagen; sie hat dadurch, welches Motiv sie auch hierbei geleitet haben mag, die weitere gesetzmäßige Prüfung der von ihr erhobenen Anschuldigungen unmöglich gemacht; sie hat dadurch ihrem Ausspruche selbst das Gewicht benommen, da hierin, so lange der Ankläger nicht zugleich Richter sein darf, eine Entscheidung nicht gefunden werden kann.

Durch den Beschluß der zweiten Kammer mag daher wohl Mißstimmung und selbst Unzufriedenheit erregt, es mag vielleicht das Vertrauen in die Staatsverwaltung gerade dadurch bei Manchen erschüttert werden, — eine Lösung des Zwiespaltes aber, welche entweder die allseitige Rechtfertigung oder die Entfernung der Minister zur Folge haben müßte, wird dadurch nicht herbeigeführt.

Jener Beschluß scheint uns daher weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Geiste unserer Verfassung im Einklang zu stehen, deren wohlthätige Wirksamkeit auf dem einträchtigen Zusammenwirken aller Staatsgewalten beruht.

Wo diese Eintracht gestört ist, will die Verfassung die Verfolgung des von ihr vorgezeichneten Weges, damit so auf die eine oder andere Weise der Einklang wiederhergestellt werde, ohne welchen des Landes Wohlfahrt nicht befördert, der Verfassung letztes Ziel nicht erreicht werden kann.

Obwohl hiernach Ihre Commission mit der Ausführung des Hrn. Antragstellers darin übereinstimmt, daß die Handlungsweise der zweiten Kammer den klaren Bestimmungen der Verfassung zuwiderlaufe und der darauf gebaute Beschluß als verfassungsmäßig nicht bestehend zu betrachten sei, so vermag sie doch den Antrag, diese Ansicht durch förmlichen Beschluß der Kammer auszusprechen, nicht zu bevorzugen. So wenig wir aus schon angegebenen Gründen einer Kammer das Recht zugestehen, Maßregeln der Regierung durch einseitigen Ausspruch als verfassungswidrig zu erklären, ebensowenig können wir eine Kammer für befugt halten, die Beschlüsse der andern vor ihr Forum zu ziehen, um hierüber nach eigenem Ermessen zu statuiren.

Es hat zwar der Hr. Antragsteller diesem Einwande dadurch vorzubeugen gesucht, daß er die von ihm vorgeschlagene Form der Erledigung — obwohl nicht ganz entsprechend — doch insofern für gerechtfertigt erklärt, als es sich darum handle, einem Verfahren zu begegnen, welches sich selbst in ungeeigneter Gestalt darbiete. Es scheint hiedurch angedeutet zu werden, daß bei Abwehr von Uebergriffen ein etwas freierer Spielraum gestattet sei, jedenfalls die zweite Kammer sich gegen analoge Anwendung der von ihr selbst befolgten Grundsätze nicht beschweren könne. Hierdurch wird an den Erfahrungssatz erinnert, daß für alle Theile die strenge Einhaltung des gesetzlich angewiesenen Wirkungskreises das sicherste Palladium der eigenen Rechte ist, und ein Ueberschreiten von der einen Seite zu Uebergriffen von der andern zu führen pflegt. Von der Wahrheit dieses Satzes überzeugt, legen wir übrigens den Wunsch nieder, daß Sie, hochgeehrte Herren, auch in Berücksichtigung des bevorstehenden Landtagschlusses, denselben nicht gegen die andere Kammer zur Anwendung bringen, sondern lediglich als Richtschnur Ihres eigenen Handelns beachten mögen.

Von dem Antrage, wie er gestellt worden, aus diesen Gründen absehend, hat nun Ihre Commission zum Gegenstand ihrer Berathung gemacht, ob die hohe Kammer aus den Erörterungen dieser Sache etwa Veranlassung zu einem andern Beschlusse entnehmen dürfte?

Ihre Commission würde eine Bitte um authentische Interpretation vorschlagen, wenn sie den Grund des bestehenden Conflicts in der Unklarheit der betreffenden Verfassungsbestimmungen finden würde. Die Fassung des § 67. der Verfassungsurkunde scheint ihr aber so deutlich, dessen Sinn so klar, daß sie denselben in keiner Beziehung für erläuterungsbedürftig hält.

Endlich vermögen wir Ihnen auch nicht den Vorschlag zu machen, die Rechte dieser hohen Kammer etwa durch Beschluß zu Protokoll zu verwahren. Steht der Beschluß der andern Kammer mit der Verfassung in Widerspruch, so kann er ebendarum eine verfassungsmäßige Wirksamkeit nicht äußern, und folgeweise dadurch auch in die Rechte dieser Kammer im mindesten nicht eingegriffen werden; eine Verwahrung scheint deshalb eben so unnöthig als überflüssig.

In Folge dieser Ausführung stellt Ihre Commission den Antrag: Die hohe Kammer wolle:

in Erwägung, daß nach klarer Bestimmung des § 67. der Verfassungsurkunde den Kammern zur Abwehr gegen Verfassungsverletzungen und Eingriffe in verfassungsmäßige Rechte von Seiten der Minister, nur das Recht der Vorstellung, Beschwerde und Anklage zusteht;

in Erwägung, daß ein dieser Bestimmung widersprechender Beschluß der einen Kammer eine verfassungsmäßige Wirksamkeit nicht äußere, und darum auch in die Rechte der andern Kammer in keiner Weise eingreifen kann,

zur Tagesordnung übergehen.

Beilage Nr. 76 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 6. September 1842.

Commissionsbericht

über

die Nachweisungen, den Bau der Eisenbahn betreffend.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Hochgeehrteste Herren!

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. März 1838 von der hohen Regierung an die Kammern gelangten Vorlagen über die Nachweisung des Eisenbahnbaubetriebes in der letzten und über die für denselben zu treffenden Vorkehrungen in dieser Budgetperiode sind von Ihrer Commission geprüft worden, die der Kürze und Zeitersparniß wegen bezüglich der Beurtheilung der einzelnen Theile jener Nachweisungen auf den Commissionsbericht der zweiten Kammer hinzuweisen sich erlaubt.

Hiernach finden Sie vom 1. April 1841 bis 1. April 1842 die Summe von 1,792,870 fl. 14 kr. verwendet, welche Verwendung zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß gibt.

In den Jahren 1843 und 1844 sollen nach dem Voranschlage (S. 22) 6,322,399 fl., oder abzüglich des am 31. December 1841 noch vorhanden gewesenen Creditrestes von 162,797 fl. — 6,159,602 fl. verwendet werden.

Die Genehmigung dieses Aufwandes ist von der zweiten Kammer in ihrer 50. Sitzung beschlossen worden, und derselbe wird demnach in dem Budget seine Aufnahme finden. Ihre Commission beantragt die Zustimmung zu diesem

Beschlüsse. Sie erkennt dabei gerne die Tendenz der Verwaltungen, bei dem Baue die Zweckmäßigkeit mit der möglichsten Ersparniß zu vereinigen, und wird sich um so mehr freuen, wenn die durch neue technische Verbesserungen im Constructionssystem der Bahn in Aussicht gestellte Ersparniß von 13,900 fl. auf die badische Stunde sich realisiren wird, als gerade durch die Berücksichtigung mancher Nebenorte, welchen die Bahn jetzt zugeführt werden soll, eine Erhöhung der Baukosten unvermeidlich erscheint, indem auf den neuen Linien in höherem Maße Terrainschwierigkeiten werden zu überwinden sein, als dies auf der zuerst angenommenen geraden Linie der Fall gewesen sein möchte, welche auf dem nicht allein für den Bahnbau günstigeren, sondern auch weit wohlfeileren Hochgelände mit möglichster Vermeidung der alten Rheinbeete, in welchen auf lange Strecken kostspielige Auffüllungen nöthig werden, gehalten worden war.

Es ist ferner erfreulich, daß man die Fertigung eines großen Theils des Betriebsmaterials für die Bahn im Inlande und dabei neben der Beseitigung größerer Abhängigkeit in dieser Beziehung vom Auslande selbst nicht unbedeutende Ersparnisse erwarten darf, wie sich aus der Vergleichung der Preise ergibt, welche für eine in England angeschaffte Locomotive einschließlich der Transportkosten 27,680 fl., für eine solche aus der Fabrik von Kessler und Martensen dahier aber nur 24,500 fl. betragend, der Verwaltung bei diesem Gegenstand allein eine Ersparniß von 3180 fl. am Stücke gestatten, ohne etwa in geringerer Güte der einen einen Nachtheil zu finden.

Ueber die Fortsetzung der Eisenbahn und die örtliche Richtung derselben, so wie über die Modalitäten des Baues selbst sind mehrfach Wünsche laut geworden, und haben zum Theil Anlaß zu besonderen Anträgen in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer gegeben, auf welche in der gedachten 50. Sitzung eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschloffen wurde.

Was den ersten dieser Punkte betrifft, so glaubt Ihre Commission denselben in Bezug auf die nördliche Fortsetzung der Bahn, worüber von der hohen Regierung in geheimer Sitzung Mittheilung gemacht worden und besonders Bericht erstattet werden wird, in gegenwärtiger Berichterstattung übergehen müssen; sie will jedoch nicht unterlassen, ihre Ansichten über die Fortsetzung der Bahn nach Süden der hohen Kammer vorzutragen, indem sie der, von der zweiten Kammer in dieser Beziehung beantragten Adresse nicht deren ganzem Inhalte nach beitreten zu dürfen glaubt.

Die Errichtung eines Haltpunktes in Menchen wird wohl keinem Anstande unterliegen können. Sie ist nicht allein durch die Wichtigkeit dieses Ortes an sich, sondern auch durch die erhebliche Influx des hier ausmündenden sehr langreichen Renchtals begründet.

Dagegen glauben wir nicht, daß sich die Fortsetzung der Bahn vom Isteiner Kloze in der Linie nach Lörrach so unbedingt empfehlen lasse.

Wenn der Zug einer zu erbauenden Eisenbahn nach richtigen Grundsätzen festgestellt werden soll, so wird derselbe kaum einem Orte zugeführt werden dürfen, von welchem aus eine weitere Fortsetzung der Bahn entweder nicht angeht, oder auf eine Stelle wieder zurückführt, welche man auf dem directen Weg mit einem weit geringeren Aufwand an Kosten und an Länge der Bahn würde erreichen können, wenn ein solcher Ort nicht von ganz besonderer commercieller Wichtigkeit ist. Ob Lörrach ein solcher Ort sei, dies läßt uns ein Blick auf seine Lage bezweifeln.

Wir wünschen eine badische Bahn, wir wünschen, daß sie insbesondere den Verkehr im Oberlande beleben möge, allein wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir diese Wirkung von der Führung der Bahn gerade nach Lörrach in dem hohen Grade kaum erwarten, in welchem sie vorausgesehen werden will, wenn wir auch die Meinung vollkommen theilen, daß der Verkehr des so gewerbthätigen Wiesenthales nicht von unbedeutendem Einfluß auf die Frequenz der Bahn sei, und diesem Verkehr bei der Ausmündung der Bahn Rücksicht getragen werden müsse. In dem Projecte der Bahnführung in die Nähe von Weil finden wir, wenn anders mit dem Kantone Basel eine angemessene Uebereinkunft in Bezug auf die Berührung des Schweizergebiets durch die Communication von Weil nach Lörrach getroffen werden

kann, jenen Verhältnissen die erforderliche Rücksicht gewidmet, und wir glauben nicht, daß die Bahnmündung in Lörrach den Verkehr in Basel stark beeinträchtigen könne. Hier vereinigen sich die bedeutenden Straßen aus der Schweiz, aus Frankreich, und aus der Gegend des Bodensee's, welche wir durch die Eisenbahn nicht abschneiden können. Es ist daher unsere Aufgabe, diesen Verkehr, der Basel gewiß nie entgehen, ja mit der Anlage von Eisenbahnen nach dem Bodensee und in das Innere der Schweiz stets zunehmen muß, so viel es geschehen kann, von der Straßburger Bahn abzuleiten und der badischen Bahn zuzuwenden. Allein dieser Zweck wird nur unvollständig erreicht werden, wenn nicht allein die Bahn um ein paar Stunden verlängert wird, sondern auch eine Wegstrecke von $1\frac{1}{2}$ Stunden ungebahnt bleibt, so daß man von Basel nach Lörrach nur mit einem solchen überdies lästigen Aufwande an Zeit und Transportkosten gelangen könnte, welcher ungeachtet der zweifachen Zollbarrieren auf der über-rheinischen Bahn doch die meisten Reisenden veranlassen möchte, sie der diesseitigen vorzuziehen, und so würden die Hoffnungen für Lörrachs Aufschwung in Folge der erbetenen Bahnrichtung nicht in so hohem Maße sich erfüllen können, und dem gesammten Oberlande die erwarteten Vortheile nicht durchaus zufließen.

Wollen wir aber den Kostenpunkt noch in Erwägung ziehen, wofür ein auch nur annähernder Voranschlag zur Zeit gänzlich abgeht, in Anbetracht der großen Schwierigkeit der nöthig werdenden Tunnelarbeiten eine Million aber kaum zureichen dürfte, tragen wir billig Bedenken, wenn wir auch das Project nicht verwerfen wollen, doch für dasselbe unbedingt zu stimmen.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren, ist daher der Meinung, daß der hohen Regierung die Bestimmung der Ausmündung der Bahn nach sorgfältiger Erwägung der allgemeinen Landesinteressen anheim zu geben, demnach der Adresse der zweiten Kammer nur in Bezug auf den ersten Punkt unbedingt, in Bezug auf den zweiten aber eventuell beizutreten sein möchte, wenn es nämlich der hohen Regierung bei den Unterhandlungen mit dem Kanton Basel nicht gelingen sollte, ein den diesseitigen Interessen vollkommen entsprechendes Resultat zu erzielen.

Beilage Nr. 78. zum Protokoll der 19. Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

die Adresse der zweiten Kammer, die Verminderung des stehenden Heeres und
Errichtung einer Landwehr betreffend.

Erstattet

von dem Generalleutenant Frhrn. v. Stockhorn.

Hochgeehrteste Herren!

Diesem hohen Hause ist die vom 1. September d. J. datirte Adresse der andern Kammer, veranlaßt durch die dortigen Beschlüsse über das Militärbudget in deren 44. und 45. Sitzung zugekommen und mir ist Namens Ihrer Commission der Auftrag geworden, hierüber zu berichten.

Im Eingang bemerkt diese Adresse, daß für die beiden Kalenderjahre zusammen im nachträglichen Budget eine Mehrforderung von 529,204 fl. mehr bewilligt worden,

daß der gegenwärtige Stand von 16,494 Mann einschließlich der Nichtfreitbaren, womit die Zahl der aus der Conscription zu ergänzenden Mannschaft von 10,122 auf 15,810 Mann, also um 5,688 Mann vermehrt worden, ferner daß das Großh. Kriegsministerium diesen Stand in seinen Vorlagen als solchen bezeichnet habe, welcher den näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes entsprächen.

Die zweite Kammer äußert, daß sie in ihrer 44. Sitzung vom 23. August sich mit dieser Ansicht nicht habe

vereinigen können, daß die Vermehrung des Armeecorps in der ersten Hälfte des vorigen Landtags die Zustimmung beider Kammern erhalten habe, daß die zweite Kammer damals zwar den Credit für die außerordentlichen Rüstungen bewilligte und im Allgemeinen die Verstärkung des Armeecorps, zur Zeit als solche stattgefunden, als gerechtfertigt betrachtete, keineswegs aber diese Vermehrung als bleibend ansah, daß die Zukunft ohne Beeinträchtigung der militärischen Zwecke des Bundes die größtmögliche Erleichterung der schweren Last gewähren werde, welche in dem bewaffneten Frieden liegt.

Die Adresse endet mit der unterthänigsten Bitte an Se. Königl. Hoheit den Großherzog,

- 1) durch Höchsthre Gesandtschaft bei der hohen deutschen Bundesversammlung mit Nachdruck dahin wirken zu lassen, daß die umfassendere Revision der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, welche der unter den Einflüssen der Kriegsgefahr erlassene und nur als vorübergehende Maßregel anzusehende Beschluß vom 24. Juni 1841 in Aussicht stellt, zu dem Zwecke einer Erleichterung der drückenden Last für das stehende Heer und Einführung einer die Landesverteidigung besser sichernden Wehrverfassung möglichst bald vorgenommen und ins Leben geführt werde;
- 2) dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf über Errichtung einer Landwehr ebenfalls zu dem Zwecke einer wahren Landesverteidigung und einer Verminderung des die Kräfte des Landes übersteigenden Aufwandes für das Militär vorlegen zu lassen.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, theilt den innigsten Wunsch mit der andern Kammer, daß es allen großen Mächten gefallen möge, ihren Militäretat im Allgemeinen zu vermindern, allein bis zu jenem so wünschenswerthen Zeitpunkt kann der deutsche Bund, welcher nach seiner Richtung ohnehin keine offensive Tendenz hat, nicht allein sich wehrlos hinstellen und gleichsam zum Opfer darbiehen, das wieder erwachte deutsche Nationalgefühl würde solchem Ansinnen widerstreben.

Baden, ein Theil des deutschen Staatenbundes, muß, um dieser großen Gemeinschaft theilhaftig zu bleiben, seinen aufhabenden Bundespflichten entsprechen und was diese in Betreff des Militärs vorschreiben, hat die Kriegsverfassung des deutschen Bundes nach den Beschlüssen von den Jahren 1821 — 1822 und jenen vom 24. Juni 1841 vorgezeichnet.

Alle diese Beschlüsse sind als Beilage dem Commissionsbericht der andern Kammer über das Militärbudget beige druckt.

Es wäre deßhalb zu erwarten gewesen, daß eine genaue Erwägung derselben zu andern Ansichten hätte führen sollen.

Bei näherer Prüfung dieser Bundesvorschriften und des bestehenden Wehrstandes in den übrigen Bundesstaaten, ist Ihre Commission zu dem Resultate gelangt, daß alle Bundesstaaten, mit Ausnahme von Baden, in vollster Ausdehnung den aufhabenden Bundespflichten schon längst und von Anbeginn an durch Aushebung, Einübung und Bereithaltung der Reserve- und Ersatzmannschaften entsprochen haben und entsprechen, wie solches die Bundesbestimmungen der Jahre 1821 und 1822 vorschreiben.

Baden hat nun endlich diesen Bundesbeschlüssen entsprochen, es wird dasselbe nunmehr keine Ausnahme mehr machen dürfen.

Eine Ansicht, die Landwehr und allgemeine Volksbewaffnung für das Linienmilitär zu unterstellen, kann die eigentlichen Wehreinrichtungen nach Bundesvorschriften nicht aufheben. Das bewaffnete Volk ermangelt bei den Fortschritten, welche die Kriegsführung gemacht hat, derjenigen Eigenschaften, welche heutzutage in die Waagschale gelegt werden.

Der Krieg ist eine Kunst geworden, die eine längere Vorbereitung erfordert; die Wehrhaftigkeit besteht außer der

Waffenfähigkeit in dem geregelten Zusammenwirken und in der Kriegszucht, durch welche Alle zu einem Ganzen verbunden werden, ferner in der Gewohnheit des Dienstes, in der Angewöhnung an die Führer und im Vertrauen auf dieselben. Wo diese Bedingungen fehlen, ist nur eine lockere Masse vorhanden, die wegen dieses Mangels an Disciplin und kriegerischer Ausbildung in den entscheidenden Momenten größeren Gefahren, größeren Beschwerden und größeren Verlusten ausgesetzt ist.

Baden hat nach seiner geographischen Lage zwei bedeutende Gebirgszüge, den Schwarzwald und den Odenwald, allein sie sind allerwärts gangbar, sie leisten nicht, was die Tyroler Gebirge, was die Pyrenäen, daher ist bei uns die Landwehr nur als Reserve an die Linie angewiesen.

Soll dieselbe entsprechend dem §. 21 der Bundesverfassung gemäß organisirt sein, so muß sie alles Das leisten, was unsere dormalige Militäreinrichtung vorschreibt.

Ein kleiner Theil der Linienmannschaft bleibt abwechselnd in Dienst, wird alsdann nach seiner Abrihtung beurlaubt, kommt zum größten Theil alle Jahre zu größeren Waffenübungen 4 Wochen in Dienst und wird wieder beurlaubt. Es ist somit nur eine Waffenschule, wobei die Offiziere und Unteroffiziere in großer Anstrengung erhalten werden; Aehnliches schreibt der Bund für die Landwehr vor; somit ist nur der Name verändert. Daß aber jede den Bundesanforderungen entsprechende Wehrverfassung ganz gleichstehende Kosten herbeiführt, darüber darf man sich nicht täuschen.

Baden bedarf nicht ganz $\frac{1}{4}$ seiner Staatsrevenüen für die bundesverfassungsgemäße Instandhaltung seines Militärs und ist einer der deutschen Bundesstaaten, welcher gemäß dessen sparsamer Einrichtungen am wohlfeilsten verwaltet.

Preußen mit der ausgedehnten Landwehreinrichtung bedarf $\frac{5}{11}$, somit nahe der Hälfte seiner Staatseinnahmen, ohne daß hier noch die bedeutenden Nebenkosten, welche dem einzelnen Landwehrmann, der Gemeinde, und den Kreisbezirken anheim fallen, in Anrechnung kommen.

Aus den hier vorgetragenen Gründen und in der weiteren Erwägung, was die erste Bitte betrifft, daß solche erst dann vorzutragen, wo ihr vorausichtlich eine erwünschte Folge gegeben werden kann; in Betreff der zweiten Bitte aber, daß die hohe Regierung bereits die Vorlage einer Landwehrverfassung für den nächsten Landtag zugesichert hat, und dieser mit Vertrauen entgegengesehen werden darf, — glaubt Ihre Commission den Antrag stellen zu müssen, von dem Beitritt zu der Adresse der zweiten Kammer an Se. Königliche Hoheit den Großherzog Umgang zu nehmen.

